

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

### I *Mitteilungen*

#### **Europäisches Parlament**

Sitzungsperiode 1991—1992

92/C 67/01

#### **Protokoll der Sitzung vom Montag, 10. Februar 1992**

##### *Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode .....	1
2. Genehmigung des Protokolls .....	1
3. Zusammensetzung des Parlaments .....	2
4. Prüfung von Mandaten .....	2
5. Petitionen .....	2
6. Mittelübertragung .....	3
7. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten .....	3
8. Ausschußbefassung .....	3
9. Vorlage von Dokumenten .....	3
10. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat .....	9
11. Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses „Delors-Paket II“ .....	9
12. Anwendung der Geschäftsordnung .....	9
13. Arbeitsplan .....	9
14. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Ausschuß (Artikel 37 GO) .....	11
15. Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen und Entschließungsanträgen .....	11
16. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen) .....	12
17. Redezeit .....	12
18. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Avgerinos (Aussprache und Abstimmung) .....	12
19. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Kostopoulos (Aussprache und Abstimmung) .....	13
20. Biologische Erfindungen und Sortenschutz (Aussprache) * .....	13
21. Datenschutz (Aussprache) ** I/* .....	13
22. Eigenmittel von Kreditinstituten (Aussprache) ** II .....	13

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
	23. Einheiten im Meßwesen (Aussprache) ** I .....	13
	24. Kraftfahrzeuge der Klasse N (Aussprache) ** I .....	14
	25. Massen und Abmessungen bestimmter Kraftfahrzeuge (Aussprache) ** I .....	14
	26. Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme (Aussprache) ** II .....	14
	27. Wohlergehen und Status von Tieren (Aussprache) .....	14
	28. Anlastung der Wegekosten (Aussprache) * .....	15
	29. Tagesordnung der nächsten Sitzung .....	15

*Teil II: Vom Parlament angenommene Texte*

1. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Avgerinos	
— Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Paraskevas Avgerinos (A3-38/92) .....	16
2. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Kostopoulos	
— Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Sotiris Kostopoulos (A3-39/92) .....	16

92/C 67/02

**Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 11. Februar 1992**

*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls .....	21
2. Vorlage von Dokumenten .....	21
3. Dringlichkeitsdebatte (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge) .....	21
4. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Ausschuß (Artikel 37 GO) .....	25
5. Humanarzneimittel (Aussprache) ** II .....	25
6. Kosmetische Mittel (Aussprache) ** I .....	25
7. UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) — Schutz der Wälder (Aussprache) .....	25

*Erklärung der benutzten Zeichen*

*	Einfache Konsultation (eine Lesung)
** I	Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
** II	Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
***	Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

*Hinweise zur Abstimmungsstunde*

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage I wiedergegeben.

*Erklärungen der Abkürzungen der Ausschüsse*

POLI	Politischer Ausschuß
LAWI	Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung
HAUS	Haushaltsausschuß
WIRT	Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
ENER	Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie
AUWI	Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
RECH	Ausschuß für Recht und Bürgerrechte
SOZA	Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt

REGI	Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung
VKHR	Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
UMWE	Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz
JUGD	Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport
ENTW	Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
KONT	Ausschuß für Haushaltskontrolle
INST	Institutioneller Ausschuß
GORD	Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität
FRAU	Ausschuß für die Rechte der Frau
PETI	Petitionsausschuß

*Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen*

S	Sozialistische Fraktion
PPE	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokratische Fraktion)
LDR	Libérale und Demokratische Fraktion
ED	Fraktion der Europäischen Demokraten
V	Fraktion Die Grünen
GUE	Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken
RDE	Fraktion der Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten
DR	Technische Fraktion der Europäischen Rechten
CG	Fraktion der Koalition der Linken
ARC	Regenbogen-Fraktion
NI	Fraktionslose

Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
8. Tagesordnung .....	26
9. Vierjahresprogramm für die Umweltstatistik (1990-1993) (Abstimmung) * .....	26
10. Werbung für Tabakerzeugnisse (Abstimmung) ** I .....	26
11. Dounreay .....	28
12. GATT .....	28
13. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Ferrara .....	28
14. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen .....	28
15. Dringlichkeitsdebatte (zu behandelnde Entschließungsanträge) .....	29
16. Vermiet- und Verleihrecht (Aussprache) ** I .....	30
17. FTE-Programm: Biotechnologie (Aussprache) ** II .....	30
18. Verbrauchsteuersätze auf Alkohol/Tabakwaren (Aussprache) * .....	30
19. Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen zwischen Mutter/Tochtergesellschaften (Aussprache) * .....	31
20. Europäischer Wirtschaftsraum (Aussprache) .....	31
21. Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (Aussprache) ** I .....	31
22. Lage in Algerien .....	31
23. Tagesordnung der nächsten Sitzung .....	32

*Teil II: Vom Parlament angenommene Texte*

1. Vierjahresprogramm für die Umweltstatistik (1990-1993)	
— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines Vierjahresprogrammes 1990-1993 zur Entwicklung einer regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik (KOM(90) 319 — C3-238/90) .....	33
— Legislative Entschließung (A3-271/91) .....	34
2. Werbung für Tabakerzeugnisse ** I	
— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse (KOM(91) 111 — C3-268/91 — SYN 194) .....	35
— Legislative Entschließung (A3-348/91) .....	37

**Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 12. Februar 1992**

*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls .....	49
2. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche) .....	49
3. Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses „Delors-Paket II“ (Abstimmung) .....	50
4. Arbeitsprogramm der Kommission (Aussprache) .....	50
5. Anwendung der Geschäftsordnung .....	51
6. Konzertierungsverfahren .....	51
7. Arbeitsprogramm der Kommission (Fortsetzung der Aussprache) .....	51
8. Finanzielle Vorausschau für 1992 (Aussprache) .....	51
9. Sozialer Schutz (Aussprache) * .....	51
10. Lage in Algerien (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge) .....	52
11. BRIDGE-Programm (Abstimmung) ** II .....	52
12. FLAIR-Programm (Abstimmung) ** II .....	52
13. Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M1 (Abstimmung) ** II .....	52
14. Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen (Abstimmung) ** II .....	52
15. Reifen von Kraftfahrzeugen (Abstimmung) ** II .....	53
16. Bestimmung des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört (Abstimmung) ** II .....	53

*(Fortsetzung umseitig)*

17. Inverkehrbringen und Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ** I .....	53
18. Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge (Abstimmung) ** I .....	53
19. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Abstimmung) ** I .....	53
20. Finanzielle Vorausschau für 1992 (Abstimmung) .....	53
21. Eigenmittel von Kreditinstituten (Abstimmung) ** II .....	54
22. Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme (Abstimmung) ** II .....	54
23. Humanarzneimittel (Abstimmung) ** II .....	54
24. FTE-Programm Biotechnologie (Abstimmung) ** II .....	55
25. Datenschutz (Abstimmung) ** I .....	56
26. Einheiten im Meßwesen (Abstimmung) ** I .....	56
27. Kraftfahrzeuge der Klasse N (Abstimmung) ** I .....	56
28. Massen und Abmessungen bestimmter Kraftfahrzeuge (Abstimmung) ** I .....	56
29. Kosmetische Mittel (Abstimmung) ** I .....	56
30. Vermiet- und Verleihrecht (Abstimmung) ** I .....	57
31. Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (Abstimmung) ** I ...	58
32. Fragestunde (Anfragen an den Rat, an die EPZ und an die Kommission) .....	58
33. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission .....	60
34. Strukturfonds im Vereinigten Königreich (Aussprache) .....	60
35. Tagesordnung der nächsten Sitzung .....	60

*Teil II: Vom Parlament angenommene Texte*

1. Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses „Delors-Paket II“	
— Beschluß über die Bildung und Zusammensetzung des nichtständigen Ausschusses „Delors-Paket II“ (B3-165/92) .....	61
2. BRIDGE-Programm ** II	
— Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens „Gemeinschaft — COST“ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie-Forschung (Programm BRIDGE) (SYN 354) (A3-11/92) .....	61
3. FLAIR-Programm ** II	
— Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens „Gemeinschaft — COST“ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über elf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (Programm „FLAIR“) (SYN 355) (A3-12/92) .....	62
4. Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M1 ** II	
— Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M1 (A3-42/92) .....	62
5. Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen ** II	
— Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (SYN 236) (A3-43/92) .....	63
6. Reifen von Kraftfahrzeugen ** II	
— Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (SYN 238) (A3-44/92) .....	63

7.	Bestimmung des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört ** II	
—	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt (SYN 357) (A3-57/92) .....	64
8.	Inverkehrbringen und Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Verfahren ohne Bericht) ** I	
—	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (SEK(91) 1608 — C3-429/91 — SYN 2005) .....	64
9.	Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge ** I	
—	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (KOM(91) 279 — C3-377/91 — SYN 360) .....	64
—	Legislative EntschlieÙung (A3-18/92) .....	65
10.	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ** I	
—	Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (SEK(91) 446 — C3-380/91 — SYN 2004) .....	66
—	Legislative EntschlieÙung (A3-17/92) .....	66
11.	Finanzielle Vorausschau 1992	
—	EntschlieÙung mit der Zustimmung des Parlaments zur Änderung der Finanziellen Vorausschau für das Jahr 1992 (A3-61/92) .....	66
12.	Eigenmittel von Kreditinstituten ** II	
—	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten (SYN 344) (A3-41/92) .....	70
13.	Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme ** II	
—	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen (SYN 349) (A3-19/92) .....	70
14.	Humanarzneimittel ** II	
a)	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln (SYN 229) (A3-34/92) .....	71
b)	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Werbung für Humanarzneimittel (SYN 273) (A3-35/92) .....	72
c)	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Einstufung bei der Abgabe von Humanarzneimitteln (SYN 230) (A3-36/92) .....	72
d)	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln (SYN 231) (A3-37/92) .....	73
15.	FTE-Programm Biotechnologie ** II	
—	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Biotechnologie (1990-1994) (SYN 265) (A3-52/92) .....	74
16.	Einheiten im MeÙwesen ** I	
—	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten) über die Einheiten im MeÙwesen (SEK(91) 1047 — C3-285/91 — SYN 2003) .....	76
—	Legislative EntschlieÙung (A3-382/91) .....	77
17.	Kraftfahrzeuge der Klasse N ** I	
—	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Kraftfahrzeugen der Klasse N (KOM(91) 238 — C3-301/91 — SYN 347) .....	77
—	Legislative EntschlieÙung (A3-381/91) .....	78

18. Massen und Abmessungen bestimmter Kraftfahrzeuge ** I	
— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (KOM(91) 239 — C3-300/91 — SYN 348) .....	79
— Legislative Entschließung (A3-22/92) .....	81
19. Kosmetische Mittel ** I	
— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (KOM(90) 488 — C3-92/91 — SYN 307) .....	81
20. Vermietrecht und Verleihrecht ** I	
— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten (KOM(90) 586 — C3-68/91 — SYN 319) .....	92
— Legislative Entschließung (A3-49/92) .....	97
21. Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ** I	
— Vorschlag für eine dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (KOM(90) 348 — C3-304/90 — SYN 291) .....	98
— Legislative Entschließung (A3-48/92) .....	109

92/C 67/04

**Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 13. Februar 1992**

*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls .....	125
2. Befassung von Ausschüssen — Änderung der Befassung .....	125
3. Horn von Afrika (Aussprache) .....	125
4. Südafrika (Aussprache) .....	125
5. El Salvador (Aussprache) .....	126
6. Beschäftigungslage in den Grenzregionen (Aussprache) .....	126
7. Menschenrechte (Aussprache) .....	126
8. Horn von Afrika (Abstimmung) .....	126
9. Südafrika (Abstimmung) .....	127
10. El Salvador (Abstimmung) .....	127
11. Beschäftigungslage in den Grenzregionen (Abstimmung) .....	127
12. Menschenrechte (Abstimmung) .....	127
13. Strukturfonds im Vereinigten Königreich (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge) .....	129
14. Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG 1991 (Aussprache) .....	129
15. Integrierte Mittelmeerprogramme (Aussprache) .....	129
16. Finanzielle und technische Zusammenarbeit EG/Drittländer im Mittelmeerraum (Aussprache) * .....	129
17. Wirtschafts- und Handelsbeziehungen EG/Uruguay (Aussprache) * .....	129
18. Kohle und der Binnenmarkt für Energie (Aussprache) .....	130
19. Tafeloliven und Olivenöl (Aussprache) * .....	130
20. Hopfen (Aussprache) * .....	130
21. Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses „Delors-Paket II“ .....	130
22. Lage in Algerien .....	130
23. Strukturfonds .....	130
24. Dounreay (Abstimmung) .....	130
25. GATT (Abstimmung) .....	131
26. Sortenschutz (Abstimmung) * .....	132

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
27. Wohlergehen und Status von Tieren (Abstimmung) .....	132
28. UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) — Schutz der Wälder (Abstimmung) .....	133
29. Verbrauchsteuersätze auf Alkohol/Tabakwaren (Abstimmung) * .....	133
30. Tagesordnung der nächsten Sitzung .....	134
 <i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i>	
1. Horn von Afrika	
— Entschließung zur schwierigen Lage der Bevölkerung am Horn von Afrika und zum Bürgerkrieg in Somalia (B3-122, 158, 160, 195, 208 und 214/92) .....	135
2. Südafrika	
— Entschließung zu Südafrika (B3-128, 175, 179, 190, 204 und 227/92) .....	136
3. El Salvador	
— Entschließung zu den Friedensabkommen in El Salvador (B3-123, 183, 191, 207, 216 und 228/92) .....	137
4. Beschäftigungslage in den Grenzregionen	
— Entschließung zur Zukunft der mit dem Transitverkehr zusammenhängenden Arbeitsplätze der Grenzgebiete im Hinblick auf den Binnenmarkt 1993 (B3-114, 126, 148, 172 und 211/92) .....	139
5. Menschenrechte	
a) Entschließung zur Situation der Menschenrechte in Haiti (B3-163, 184, 187 und 223/92) .....	140
b) Entschließung zu den Menschenrechten in China und Tibet (B3-132, 139, 169 und 188/92) .....	141
c) Entschließung zur Achtung der Menschenrechte in Guatemala (B3-156/92) ....	142
d) Entschließung zu den Hinrichtungen und den Menschenrechtsverletzungen in Kuba (B3-131, 141, 145, 168, 212/92) .....	144
e) Entschließung zur Hilfe für Berg-Karabach (B3-155/92) .....	145
f) Entschließung zur Lage in Zaire (B3-129 und 146/92) .....	145
g) Entschließung zu den politischen Rechten der Minderheiten in Albanien (B3-153, 182 und 218/92) .....	146
6. Dounreay	
— Entschließung zu Dounreay (B3-92/92) .....	147
7. GATT	
— Entschließung zur Uruguay-Runde des GATT (B3-93/92) .....	147
8. Sortenschutz *	
— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (KOM(90) 347 — C3-303/90) (A3-27/92) .....	148
9. UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) — Schutz der Wälder	
a) Entschließung zur Teilnahme der Gemeinschaft an der Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCED) (A3-363/91) .....	152
b) Entschließung zu der Notwendigkeit eines Übereinkommens zum Schutz der Wälder (A3-24/92) .....	156
10. Verbrauchsteuersätze auf Alkohol *	
a) — Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke und auf in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol (KOM(90) 432 — C3-392/90) .....	159
— Legislative Entschließung (A3-386/91) .....	165
b) — Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol (KOM(89) 527 — C3-27/90) (A3-387/91) .....	165

92/C 67/05

**Protokoll der Sitzung vom Freitag, 14. Februar 1992**

*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls .....	183
2. Vorlage von Dokumenten .....	183
3. Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses „Delors-Paket II“ (Abstimmung) ....	185
4. Verfahren ohne Bericht .....	185

(Fortsetzung umseitig)

5. Verlängerung des in Artikel 90 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Zeitraums zugunsten von Spanien (Abstimmung) *	186
6. Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen zwischen Mutter/Tochtergesellschaften (Abstimmung) *	186
7. Europäischer Wirtschaftsraum (Abstimmung)	186
8. Arbeitsprogramm der Kommission für 1992 (Abstimmung)	186
9. Sozialer Schutz (Abstimmung) *	186
10. Strukturfonds (Abstimmung)	187
11. Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG 1991 (Abstimmung)	187
12. Integrierte Mittelmeerprogramme (Abstimmung)	187
13. Finanzielle und technische Zusammenarbeit EG/Drittländer im Mittelmeerraum (Abstimmung) *	188
14. Wirtschafts- und Handelsbeziehungen EG/Uruguay (Abstimmung) *	188
15. Kohle und der Binnenmarkt für Energie (Abstimmung)	188
16. Tafeloliven und Olivenöl (Abstimmung) *	188
17. Hopfen (Abstimmung) *	189
18. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates	189
19. Förderung des Fremdenverkehrs (Aussprache und Abstimmung) *	190
20. Abkommen EWG/Norwegen und EWG/Schweden über die Zivilluftfahrt *	191
21. Benennungen in die Delegationen	191
22. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 GO)	191
23. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschlüsse	191
24. Zeitpunkt der nächsten Tagung	192
25. Unterbrechung der Sitzungsperiode	192

*Teil II: Vom Parlament angenommene Texte*

1. Verfahren ohne Bericht *	
— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine befristete Entschädigung für die Auswirkungen der Lage in Jugoslawien auf den Transport von Obst und Gemüse aus Griechenland (KOM(91) 557 — C3-16/92)	193
2. Verlängerung des in Artikel 90 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Zeitraums zugunsten von Spanien *	
— Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 bezüglich einer Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Beitrittsakte zugunsten von Spanien (KOM(91) 424 — C3-438/91)	193
— Legislative EntschlieÙung (A3-46/92)	194
3. Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen zwischen Mutter/Tochtergesellschaften *	
— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(90) 571 — C3-54/91)	194
— Legislative EntschlieÙung (A3-248/91/rev.)	195
4. Europäischer Wirtschaftsraum	
— EntschlieÙung zum Europäischen Wirtschaftsraum (B3-201/92)	196
5. Arbeitsprogramm der Kommission für 1992	
— EntschlieÙung zum Arbeitsprogramm der Kommission für 1992 (B3-200/92/rev.)	197
6. Sozialer Schutz *	
— Entwurf der Kommission an den Rat für eine Empfehlung über die Annäherung der Ziele und der Politik im Bereich des sozialen Schutzes (KOM(91) 228 — C3-302/91)	198
— Legislative EntschlieÙung (A3-383/91)	206
7. Strukturfonds im Vereinigten Königreich	
— EntschlieÙung zum Grundsatz der Additionalität der Strukturfonds im Vereinigten Königreich (B3-238/92)	207

(*Fortsetzung dritte Umschlagseite*)



8. Paritätische Versammlung AKP-EWG 1991	
— EntschlieÙung zu den Ergebnissen der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG in Kampala (Uganda) und Amsterdam (Niederlande) im Jahre 1991 (KOM(91) 228 — C3-302/91) (A3-15/92) .....	208
9. Integrierte Mittelmeerprogramme	
a) EntschlieÙung zum dritten Tätigkeitsbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) 1989 (A3-388/91) .....	213
b) EntschlieÙung zu den integrierten Mittelmeerprogrammen (A3-340/91) .....	216
10. Finanzielle und technische Zusammenarbeit EG/Drittländer im Mittelmeerraum *	
— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung der Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern im Mittelmeerraum (KOM(91) 184 — C3-255/91) .....	218
— Legislative EntschlieÙung (A3-16/92) .....	221
11. Wirtschafts- und Handelsbeziehungen EG/Uruguay *	
a) — Vorschlag für einen Beschluß (KOM(91) 288 — C3-388/91) .....	221
— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay (KOM(91) 288 — C3-388/91) (A3-32/92) .....	221
b) — EntschlieÙung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Uruguay (KOM(91) 288 — C3-388/91) (A3-33/92) .....	222
12. Tafeloliven und Olivenöl *	
a) — Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Tafeloliven (KOM(90) 345 — C3-243/90) .....	225
— Legislative EntschlieÙung (A3-380/91) .....	226
— Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Sondermaßnahmen für Tafeloliven (KOM(91) 189 — C3-257/91) .....	227
— Legislative EntschlieÙung (A3-380/91) .....	232
b) — Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (KOM(91) 269 — C3-311/91) .....	232
— Legislative EntschlieÙung (A3-377/91) .....	233
13. Hopfen *	
— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (KOM(91) 263 — C3-297/91) .....	233
— Legislative EntschlieÙung (A3-54/92) .....	234
14. Förderung des Fremdenverkehrs *	
— Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs (KOM(91) 97 — C3-266/91) .....	235
— Legislative EntschlieÙung (A3-2/92) .....	247

**I***(Mitteilungen)***EUROPÄISCHES PARLAMENT**

SITZUNGSPERIODE 1991/1992

Tagung vom 10. bis 14. Februar 1992  
PALAIS DE L'EUROPE — STRASSBURG

**PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 10. FEBRUAR 1992**  
(92/C 67/01)

**TEIL I****Ablauf der Sitzung****VORSITZ: HERR KLEPSCH***Präsident**(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet).***1. WIEDERAUFNAHME DER SITZUNGSPERIODE**

Der Präsident erklärt die am 17. Januar 1992 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

**2. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen:

— Herr Ford, der gestützt auf Artikel 18,4 GO beantragt, daß der Präsident beim britischen Premierminister interveniert, um die auf dem Kongreß der jungen britischen Konservativen gegen die Stadt Straßburg gemachten Äußerungen zu verurteilen;

— Herr Giscard d'Estaing, der an den Flugzeugabsturz, der sich kürzlich in der Nähe von Straßburg ereignet hat, erinnert und im Namen der PPE-Fraktion beantragt, daß der Präsident des Europäischen Parlaments im Namen des Parlaments den Angehörigen der Opfer sein Beileid ausspricht (der Präsident sichert ihm dies zu);

— Herr Oreja Aguirre, der die jüngst von der ETA verübten Attentate verurteilt und fordert, daß die Partei Herri Batasuna sich dem anschließt;

— Herr Bandres Molet, der diese Anschläge ebenfalls verurteilt;

— Herr Cooney, der im Namen der PPE-Fraktion die in Nordirland verübten Mordanschläge verurteilt;

— Herr Falconer, der auf das Problem des Flugverkehrs zwischen London und Straßburg hinweist, da nun der Flughafen Gatwick benutzt wird; er beantragt, daß die Quästoren mit dieser Frage befaßt werden (der Präsident bestätigt, daß das Kollegium der Quästoren mit dieser Angelegenheit befaßt wird);

Montag, 10. Februar 1992

— Herr Arbeloa Muru, der ebenfalls die terroristischen Anschläge der ETA verurteilt und beantragt, daß der Präsident beim Präsidenten der Vereinigten Staaten und beim Kongreß der Vereinigten Staaten zugunsten eines geistig behinderten Minderjährigen, Johnny Garrett, interveniert, der in Texas zum Tode verurteilt wurde (der Präsident weist darauf hin, daß er bereits einen entsprechenden Aufruf ergehen ließ);

— Frau Miranda de Lage, die im Namen der S-Fraktion die Verurteilung der von der ETA verübten terroristischen Anschläge unterstützt;

— Herr Gutiérrez Díaz, der sich diesen Wortmeldungen anschließt und den Angehörigen der Opfer sein Beileid ausspricht;

— Herr Nicholson, der seine Verbundenheit mit den Angehörigen der Opfer der in Nordirland verübten Terroranschläge bekundet;

— Herr Dessylas, der beantragt, daß der Präsident bei der griechischen Regierung interveniert, die gegen einen freien Rundfunksender in Athen und einen weiteren in Saloniki vorgegangen sei;

— Herr Verbeek, der auf die Teilnahme von Herrn Delors, Präsident der Kommission, an der Eröffnungszeremonie der Olympischen Spiele in Albertville hinweist, die er beklagt, und anschließend darauf verweist, daß die Kommission Mittel in Höhe von 40 Mio. ECU für die Organisation dieser Spiele bewilligt hat, während für andere Bereiche, die Mittel benötigen, keine Gelder da sind; er beantragt, daß der Präsident der Kommission, wenn er das nächste Mal vor dem Parlament spricht, hierüber eine Erklärung abgibt;

— Herr Simeoni, der unter Hinweis auf die Wortmeldungen zur Verurteilung der Terroranschläge gegen diese Art der „manichäischen Verurteilung“ protestiert, obwohl er den Terrorismus selbst verurteilt;

— Frau Veil, die die improvisierte Debatte über den Terrorismus bedauert und gegen bestimmte Äußerungen ihres Vorredners protestiert.

### 3. ZUSAMMENSETZUNG DES PARLAMENTS

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß Herr De Rossa ihn schriftlich von seinem Rücktritt als Mitglied des Parlaments mit Wirkung vom 7. Februar 1992 unterrichtet hat.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments bestätigt das Parlament das Freiwerden dieses Sitzes und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat davon.

### 4. PRÜFUNG VON MANDATEN

Auf Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität bestätigt das Parlament die Mandate der Herren Jarzembowski und Lafuente López.

### 5. PETITIONEN

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Petitionen erhalten hat:

von Herrn Roland FELLER (Nr. 24/92)

von Herrn Jean-Claude ASSEZ (Nr. 25/92)

von Frau Maria Natália CARNEIRO DA SILVA COSTA GOMES (Nr. 26/92)

von Herrn Karl A. BARTH (Nr. 27/92)

von Herrn Johannes BAUMERT (Nr. 28/92)

von Frau Margarete SCHMIDT (Nr. 29/92)

von Herrn Huw EVANS (Nr. 30/92)

von Herrn Peter GRIFFIN (Nr. 31/92)

von der Interreservation (Nr. 32/92)

von Herrn Nikolaos PULOS-JAKSTADT (Nr. 33/92)

von Herrn Valiki PILAFTSOGLU (Nr. 34/92)

von Herrn Theobald WEBER (Nr. 35/92)

von Herrn Guido BEALE (Nr. 36/92)

von Frau Livia TURCO (Nr. 37/92)

von Herrn Duncan O'KELLY und 12 weiteren Unterzeichnern (Nr. 38/92)

von Frau N. NOKES (Nr. 39/92)

von der Odenwälder Tierhilfe und 4 weiteren Unterzeichnern (Nr. 40/92)

vom Comitato Studenti EBS Parma und 47 weiteren Unterzeichnern (Nr. 41/92)

von Herrn David RUNDLE (Nr. 42/92)

vom Maire d'Etolikon und 100 weiteren Unterzeichnern (Nr. 43/92)

von Herrn Georgios GALENIANOS (Nr. 44/92)

von Herrn Stavros BOLANOS (Nr. 45/92)

von der Association Panhellénique des Combattants de l'Opposition Nationale — Section de Lefkada (Nr. 46/92)

von Herrn Normann KANISS (Nr. 47/92)

von Herrn Manuel de Jesus RODRIGUES (Nr. 48/92)

von Herrn Samo PAHOR (Nr. 49/92)

von Herrn Wolfgang PANEK (Nr. 50/92)

von Herrn Jean-Luc JANOT (Nr. 51/92)

von Frau Margrit WETZEL (Nr. 52/92)

vom Umweltschutz Nürnberg Stadt e.V. (Nr. 53/92)

von Herrn Fred PRETZEL (Nr. 54/92)

von Frau A. PARDOEL-LIKET (Nr. 55/92)

von Frau Yvette VIERNE (Nr. 56/92)

von der Fédération des Jeunes Amis des Animaux et de la Nature (Nr. 57/92)

von Frau R. PERRIER und 120 weiteren Unterzeichnern (Nr. 58/92)

von Herrn Abdeslam ZIATI (Nr. 59/92)

von Herrn Heinz-Walter RÖLKE (Nr. 60/92)

von Herrn Niels GNAUR (Nr. 61/92)

von Herrn Fabrice LAUTREY (Nr. 62/92)

Montag, 10. Februar 1992

von Herrn Antonio ŞAPORITO (Nr. 63/92)  
 von Herrn Etienne VAN STEENBERGHE (Nr. 64/92)  
 von Frau Maria Emilia DE JESUS (Nr. 65/92)  
 von Frau Christine UECK (Nr. 66/92)  
 von Herrn A. C. BROOS (Nr. 67/92)  
 von Herrn Hans-Jörg SCHMIDT (Nr. 68/92)  
 von Herrn Rudolf SCHOLZ (Nr. 69/92)  
 von der Fondation Brigitte Bardot und 25.600 weiteren  
 Unterzeichnern (Nr. 70/92)  
 von Herrn Michel LE HAEN und 60 weiteren Unter-  
 zeichnern (Nr. 71/92)  
 von Frau Paola LAROCCA und 12 weiteren Unterzeich-  
 nern (Nr. 72/92)  
 von Frau Helen R. JENKINS (Nr. 73/92)  
 vom Tierschutzverein SOM e.V. und 200 weiteren  
 Unterzeichnern (Nr. 74/92)  
 von Herrn Günter KANIA (Nr. 75/92)  
 von Frau Wally YANKELEVICH (Nr. 76/92)  
 von Frau Encarnación Remón SUESCUN (Nr. 77/92)  
 von Herrn Hans H. GRETEN (Nr. 78/92)  
 von Herrn Marnix SCHAUBROECK und 12 weiteren  
 Unterzeichnern (Nr. 79/92)  
 von Herrn Haris N. TAGARAS (Nr. 80/92)  
 von Herrn Basilius BELIKAKIS (Nr. 81/92)  
 von Frau Maria VALLARIO (Nr. 82/92)  
 von Herrn Bela MISETA (Nr. 83/92)  
 von Herrn Raymond BODEVING (Nr. 84/92)  
 von Frau Margrit WETZEL (Nr. 85/92)  
 von der Aristotle University of Thessaloniki (Nr. 86/92)  
 von Herrn George BAKER (Nr. 87/92)  
 von der Associação Nacional dos Industriais de Bicile-  
 tas, Ciclomotores, Motociclos e Acessórios (Nr. 88/92)  
 von Herrn Corrado CARRUBBA (Nr. 89/92)  
 von Herrn Adelino Augusto CORDEIRO (Nr. 90/92)  
 von Herrn Claude LACROIX (Nr. 91/92)  
 von Herrn Nicolas H. CASNAKIDES (Nr. 92/92)  
 von Herrn Moritz SCHWARZ und 59 weiteren Unter-  
 zeichnern (Nr. 93/92)  
 von Herrn Marc SALOMONE (Nr. 94/92).

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 128,3 GO  
 vorgesehene Register eingetragen und gemäß dessen  
 Absatz 4 zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwie-  
 sen.

## 6. MITTELÜBERTRAGUNG

Der Haushaltskontrollausschuß hat eine befürwortende  
 Stellungnahme zum Vorschlag für eine Mittelübertra-  
 gung Nr. 27/91 (SEK(91) 2526) sowie zum Vorschlag für  
 eine Mittelübertragung Nr. 30/91 (SEK(91) 2553) abge-  
 geben.

## 7. GENEHMIGUNG ZUR AUSARBEITUNG VON BERICHTEN

Das Erweiterte Präsidium ermächtigte

— den Wirtschaftsausschuß zur Ausarbeitung eines  
 Berichts über die Funktion von Bürgschaftssystemen auf  
 Gegenseitigkeit bei der Finanzierung von KMU in der  
 EWG;

— den Ausschuß für Regionalpolitik zur Ausarbeitung  
 eines Berichts über die Mitteilung der Kommission zu  
 den erzielten Fortschritten bei der Verwirklichung der  
 Ziele der Reform der Strukturfonds (mitberatend: Aus-  
 schuß für soziale Angelegenheiten, Landwirtschaftsaus-  
 schuß, Haushaltsausschuß und Ausschuß für Haushalts-  
 kontrolle) (der Ausschuß für Regionalpolitik übernimmt  
 die vom Ausschuß für soziale Angelegenheiten und vom  
 Landwirtschaftsausschuß eingereichten Änderungsanträ-  
 ge, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen);

— den Kulturausschuß zur Ausarbeitung  
 — eines Berichts über das Hochschulwesen in der  
 Gemeinschaft  
 — eines Berichts über die allen zugängliche und im  
 Fernunterricht zu absolvierende Berufsausbil-  
 dung in der Gemeinschaft.

## 8. AUSSCHUSSBEFASSUNG

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten wurde als  
 mitberatender Ausschuß mit dem Vorschlag für einen  
 Beschluß zum Abschluß eines Verkehrsabkommens zwi-  
 schen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und  
 der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien  
 (C3-284/91) befaßt (federführend: Verkehrsausschuß —  
 Berichterstatter: Herr Sarlis).

## 9. VORLAGE VON DOKUMENTEN

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente  
 erhalten hat:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlä-  
 gen der Kommission an den Rat:

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine  
 Verordnung über eine befristete Entschädigung für die  
 Auswirkungen der Lage in Jugoslawien auf den Trans-  
 port von Obst und Gemüse aus Griechenland  
 (KOM(91) 557 — C3-16/92)

federführend: LAWI  
 mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 Abs. 2 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine  
 Richtlinie für Düngemittel  
 (SEK(91) 1858 — C3-24/92 — SYN 2009)

federführend: WIRT  
 mitberatend: LAWI, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

Montag, 10. Februar 1992

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen  
(KOM(91) 444 — C3-27/92 — SYN 368)

federführend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind  
(KOM(91) 441 — C3-28/92)

federführend: UMWE

mitberatend: ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 113 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entschließung über die Praktiken der Vermarktung von Muttermilchersatz der in der Gemeinschaft ansässigen Hersteller in den Entwicklungsländern  
(KOM(91) 441 — C3-29/92)

federführend: UMWE

mitberatend: ENTW

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten  
(KOM(91) 448 — C3-30/92 — SYN 370)

federführend: UMWE

mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV, Art. 113 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem dritten revidierten Beschluß der OECD über die Inländerbehandlung  
(KOM(91) 442 — C3-32/92 — SYN 367)

federführend: AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 57 EWGV, Art. 113 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch  
(KOM(91) 81 — C3-34/92)

federführend: UMWE

mitberatend: LAWI

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen  
(KOM(91) 516 — C3-35/92 — SYN 375)

federführend: WIRT

mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen  
(KOM(91) 533 — C3-36/92)

federführend: KONT

mitberatend: LAWI, HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71  
(KOM(91) 528 — C3-37/92)

federführend: SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 235 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Erleichterung des freien Verkehrs der Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise  
(SEK(91) 2316 — C3-38/92 — SYN 2007)

federführend: RECH

mitberatend: JUGD

— Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß zur Änderung des Beschlusses 90/233/EWG vom 7. Mai 1990 zur Aufstellung eines europaweiten mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich (TEMPUS)  
(KOM(91) 513 — C3-39/92)

federführend: JUGD

mitberatend: HAUS, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 235 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344 vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und lebensmittelzutaten verwendet werden  
(KOM(91) 502 — C3-40/92 — SYN 374)

federführend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Veranstaltung des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen (1993)  
(KOM(91) 508 — C3-52/92)

federführend: SOZA

mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 235 EWGV

Montag, 10. Februar 1992

ab):

— BESCHLUSS des Rates über den Abschluß des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino (9541/91 — C3-31/92)

federführend: AUWI  
mitberatend: LAWI, WIRT, SOZA, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 113 EWGV, Art. 235 EWGV

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— \*\* I BERICHT des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (KOM(90) 488 — C3-92/91 — SYN 307)  
Berichterstatlerin: Frau Roth-Behrendt (A3-7/92)

— \*\*/I \* BERICHT des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für I. eine Richtlinie zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (KOM(90) 314 — C3-323/90 — SYN 287); II. eine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen (KOM(90) 314 — C3-324/90 — SYN 288); III. einen Beschluß auf dem Gebiet der Informationssicherheit (KOM(90) 314 — C3-325/90)  
Berichterstatter: Herr Hoon (A3-10/92)

— \* BERICHT des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG und 79/32/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (KOM(90) 433 — C3-393/90)  
Berichterstatlerin: Frau Catasta (A3-13/92)

— \* BERICHT des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Annäherung der Verbrauchsteuer auf Zigaretten (KOM(87) 325 — C3-28/89)  
Berichterstatlerin: Frau Catasta (A3-14/92)

— BERICHT des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG in Kampala (Uganda) und Amsterdam (Niederlande) im Jahre 1991  
Berichterstatter: Herr Andrews (A3-15/92)

— \* BERICHT des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Durchführung der Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern im Mittelmeerraum (KOM(91) 184 — C3-255/91)  
Berichterstatlerin: Frau Simons (A3-16/92)

— \*\* I BERICHT des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (SEK(91) 466 — C3-380/91 — SYN 2004)  
Berichterstatter: Herr P. Beazley (A3-17/92)

— \*\* I BERICHT des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (KOM(91) 279 — C3-377/91 — SYN 360)  
Berichterstatter: Herr P. Beazley (A3-18/92)

— \* BERICHT des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über eine Regelung für Unternehmen zur Berücksichtigung der Verluste ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften (KOM(90) 595 — C3-69/91)  
Berichterstatter: Herr Merz (A3-20/92)

— BERICHT des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die finanziellen Auswirkungen der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer  
Berichterstatlerin: Frau Daly (A3-21/92)

— \*\* I BERICHT des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (KOM(91) 239 — C3-300/91 — SYN 348)  
Berichterstatter: Herr Barton (A3-22/92)

Montag, 10. Februar 1992

— BERICHT des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Umweltpolitik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern  
Berichtersteller: Herr Verhagen  
(A3-23/92)

— BERICHT des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Notwendigkeit eines Übereinkommens zum Schutz der Wälder  
Berichtersteller: Herr Muntingh  
(A3-24/92)

— BERICHT des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung  
Berichtersteller: Herr Wynn  
(A3-25/92)

— \* BERICHT des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge (KOM(90) 540 — C3-168/91)  
Berichtersteller: Herr Bourlanges  
(A3-26/92)

— \* BERICHT des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (KOM(90) 347 — C3-303/90)  
Berichtersteller: Herr Bandrés Molet  
(A3-27/92)

— BERICHT des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Verschuldung der Entwicklungsländer  
Berichtersteller: Herr Laroni  
(A3-28/92)

— BERICHT des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Rolle der NRO bei der Entwicklungszusammenarbeit  
Berichtersteller: Herr Vecchi  
(A3-29/92)

— \* BERICHT des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für Abkommen über die Handelsbeziehungen im Luftverkehr zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (KOM(90) 17 — C3-97/90)  
Berichterstellerin: Frau McIntosh  
(A3-30/92)

— \* BERICHT des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften

der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (KOM(91) 243 — C3-298/91)  
Berichtersteller: Herr Lalor  
(A3-31/92)

— \* BERICHT des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay (8860/91 — C3-388/91)  
Berichterstellerin: Frau Miranda de Lage  
(A3-32/92)

— BERICHT des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Uruguay  
Berichterstellerin: Frau Miranda de Lage  
(A3-33/92)

— BERICHT des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Paraskevas Avgerinos  
Berichtersteller: Herr Defraigne  
(A3-38/92)

— BERICHT des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Sotiris Kostopoulos  
Berichtersteller: Herr Defraigne  
(A3-39/92)

— BERICHT des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die handelspolitischen Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer  
Berichtersteller: Herr Pons Grau  
(A3-40/92)

— BERICHT des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über einen Europäischen Demokratiefonds  
Berichtersteller: Herr McMillan-Scott  
(A3-45/92)

— \* BERICHT des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 bezüglich einer Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Beitrittsakte zugunsten von Spanien (KOM(91) 424 — C3-438/91)  
Berichtersteller: Herr Colino Salamanca  
(A3-46/92)

— BERICHT des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Durchführung, Nutzung und Bewertung der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung  
Berichterstellerin: Frau Theato  
(A3-47/92)

Montag, 10. Februar 1992

— **\*\* I ZWEITER BERICHT** des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine dritte Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG und 88/357/EWG (KOM(90) 348 — C3-304/90 — SYN 291)  
Berichtersteller: Herr De Gucht  
(A3-48/92)

— **\*\* I BERICHT** des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten (KOM(90) 586 — C3-68/91 — SYN 319)  
Berichtersteller: Herr Anastassopoulos  
(A3-49/92)

— **\*\* I BERICHT** des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (KOM(88) 496 — C3-36/89 — SYN 159)  
Berichtersteller: Herr Rothley  
(A3-50/92)

— **\* BERICHT** des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten (KOM(87) 326 — C3-29/89)  
Berichterstellerin: Frau Catasta  
(A3-51/92)

— **BERICHT** im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Änderung von Artikel 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend die Aufhebung der Immunität  
Berichtersteller: Herr Gil-Robles Gil-Delgado  
(A3-53/92)

— **\* BERICHT** des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (KOM(91) 263 — C3-297/91)  
Berichtersteller: Herr Funk  
(A3-54/92)

— **\* BERICHT** des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt (KOM(91) 299 — C3-400/91)  
Berichtersteller: Herr Lüttge  
(A3-56/92)

— **BERICHT** des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz zu den Olympischen Winterspielen  
Berichtersteller: Herr Partsch  
(A3-58/92)

— **BERICHT** des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Strukturverbesserung in den Entwicklungsländern  
Berichtersteller: Herr Melandri  
(A3-59/92)

c) von den Ausschüssen folgende Empfehlungen für die Zweite Lesung:

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens „Gemeinschaft — COST“ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie-Forschung (Programm BRIDGE) (C3-3/92 — SYN 354)  
Berichtersteller: Herr Desama  
(A3-11/92)

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens „Gemeinschaft — COST“ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über elf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (Programm „FLAIR“) (C3-4/92 — SYN 355)  
Berichtersteller: Herr Desama  
(A3-12/92)

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmter Fahrzeugklassen (C3-1/92 — SYN 349)  
Berichtersteller: Herr Barton  
(A3-19/92)

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln (C3-382/91 — SYN 229)  
Berichterstellerin: Frau Ceci  
(A3-34/92)

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates



Montag, 10. Februar 1992

im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Werbung für Humanarzneimittel (C3-383/91 — SYN 273)

Berichterstatterin: Frau Schleicher  
(A3-35/92)

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Regelung der Abgabe von Humanarzneimitteln (C3-384/91 — SYN 230)

Berichterstatterin: Frau Ceci  
(A3-36/92)

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln (C3-385/91 — SYN 231)

Berichterstatterin: Frau Ceci  
(A3-37/92)

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten (C3-8/92 — SYN 344)

Berichterstatter: Herr Janssen van Raay  
(A3-41/92)

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M1 (C3-9/92 — SYN 237)

Berichterstatter: Herr P. Beazley  
(A3-42/92)

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Sicherheits scheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (C3-10/92 — SYN 236)

Berichterstatter: Herr P. Beazley  
(A3-43/92)

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (C3-11/92 — SYN 238)

Berichterstatter: Herr P. Beazley  
(A3-44/92)

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die

Annahme einer Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Biotechnologie (1990-1994) (C3-437/91 — SYN 265)

Berichterstatter: Herr Desama  
(A3-52/92)

— **\*\* II EMPFEHLUNG** des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt (C3-6/92 — SYN 357)

Berichterstatter: Herr Collins  
(A3-57/92)

d) die folgenden mündlichen Anfragen mit Aussprache der Abgeordneten:

— Ewing und Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion an die Kommission: Steinkohleindustrie (B3-5/92)

— Domingo Segarra, Gutiérrez Díaz, Pérez Royo und Puerta im Namen der GUE-Fraktion an die Kommission: Umstrukturierungsplan für das spanische Bergbauunternehmen HUNOSA (Asturien) (B3-6/92)

e) Anfragen (Artikel 60 GO) für die Fragestunde am 12. Februar 1992 (B3-7/91) von den Abgeordneten:

Banotti, Marques Mendes, Brito, Belo, Cushnahan, McMahon, McIntosh, Stewart-Clark, Dury, Valverde Lopez, Lomas, Maher, Alavanos, Kostopoulos, Marck, Bowe, Rawlings, Ribeiro, De Rossa, Christensen, Sandbaek, Gangoiti Llaguno, Cushnahan, McMahon, Papoutsis, Romeos, Langer, Alavanos, Miranda da Silva, Brito, Ephremidis, Van Putten, Arbeloa Muru, Dessylas, Cabezon Alonso, Bandres Molet, Dury, Kostopoulos, Bowe, van der Waal, Pronk, Hughes, Pierros, Nianias, Moorhouse, Ewing, von Habsburg, Pagoropoulos, Marques Mendes, McIntosh, Cabezon Alonso, Langer, Papayanakis, McMahon, Blak, Sandbaek, Balfe, Crawley, Rawlings, Ephremidis, Falconer, Gangoiti Llaguno, Cornelissen, Iversen, Hughes, Alavanos, Fremion, Kostopoulos, Bowe, Avgerinos, Nianias, Alvarez de Paz, Bandres Molet, Cooney, Harrison, Domingo Segarra, Muntingh, Gutiérrez Díaz, Dury, Bird, De Rossa, Bonde, von Wechmar, Brok, Patterson, Welsh, Ford, Killilea, Piermont, Brito, Pagoropoulos, Pery, Pierros, Medina Ortega, Cushnahan, Maher, Newton Dunn, Banotti, Cassidy, Pronk, Anastassopoulos, Marck, Stamoulis, Lomas, Stewart-Clark, Christensen, Speroni, Bjørnvig, Arbeloa Muru, Scott-Hopkins, Seligman, Chabert, Desmond und Bettini.

f) folgende schriftliche Erklärung zur Eintragung ins Register gemäß Artikel 65 GO vom Abgeordneten:

— Borloo zur Umschulung des Personals von Zollagenturen (Nr. 1/92)

Montag, 10. Februar 1992

g) von der Kommission:

— BERICHT 1991 der Kommission an den Rat und das Parlament über die gemeinsame Fischereipolitik (SEK(91) 2288 — C3-33/92)

federführend: LAWI  
mitberatend: ENER

— BERICHT EUROPA 2000 — Ausblick auf die Entwicklung des Gemeinschaftsraumes (KOM(91) 452 — C3-51/92)

federführend: REGI  
mitberatend: WIRT, ENER, SOZA, VKHR, UMWE

## 10. ÜBERMITTLUNG VON ABKOMMENSTEXTEN DURCH DEN RAT

Der Präsident teilt mit, vom Rat die beglaubigte Abschrift der folgenden Dokumente erhalten zu haben:

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits durch die Gemeinschaft

— Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits

— Briefwechsel über gegenseitige Hilfe zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik durch die Gemeinschaft

## 11. EINSETZUNG EINES NICHTSTÄNDIGEN AUSSCHUSSES „DELORS-PAKET II“

Der Präsident teilt mit, von neun Fraktionen einen gemäß Artikel 109 GO eingereichten Vorschlag für einen Beschluß zur Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses „Delors-Paket II“ erhalten zu haben (B3-165/92).

Er weist darauf hin, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu diesem Vorschlag auf Dienstag, 12.00 Uhr, festgesetzt wird und daß die Abstimmung hierüber am Mittwoch, 9.00 Uhr, stattfindet.

## 12. ANWENDUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Der Präsident weist darauf hin, daß die neuen Bestimmungen der Geschäftsordnung, die sich aus den Abstimmungen über den Bericht Malangré (A3-390/91) und Patterson (A3-391/91) ergeben (Teil I Punkt 22 des Protokolls vom 15.01.1992) mit Wirkung vom heutigen Tag in Kraft treten.

## 13. ARBEITSPLAN

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Der Präsident teilt mit, daß der Entwurf der Tagesordnung für die laufende Tagung (PE 157.894) verteilt worden ist, zu dem folgende Änderungen beschlossen oder vorgeschlagen wurden (Artikel 73 und 74 GO):

Montag, 10. Februar 1992

— Der Landwirtschaftsausschuß hat gemäß Artikel 103,1 GO die Rücküberweisung des Berichts Rothley über biotechnologische Erfindungen (A3-50/92) (Nr. 539) an den Ausschuß beantragt.

Es sprechen die Herren Borgo, Vorsitzender des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses und Graefe zu Baringdorf, Berichterstatter dieses Ausschusses.

Das Parlament billigt den Antrag durch NA (V):  
Abgegebene Stimmen: 211  
Ja-Stimmen: 119  
Nein-Stimmen: 92  
Enthaltungen: 0.

— Der Landwirtschaftsausschuß hat gemäß Artikel 103,1 GO die Rücküberweisung des Berichts Amendola über das Wohlergehen und den Status von Tieren (A3-321/91) (Nr. 546) beantragt.

Es sprechen die Herren Borgo, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses, Amendola und Chanterie, dieser zur vorangegangenen Wortmeldung.

Durch NA (V) lehnt das Parlament diesen Antrag ab:  
Abgegebene Stimmen: 228  
Ja-Stimmen: 103  
Nein-Stimmen: 121  
Enthaltungen: 4.

Es sprechen:

— Herr Cot im Namen der S-Fraktion, der beantragt, eine Erklärung der Kommission zur Lage in Algerien auf die Tagesordnung zu setzen (der Präsident antwortet, daß zu diesem Zweck mit der Kommission Kontakt aufgenommen werde),

— Herr Killilea, der darauf hinweist, daß sich in der Vorhalle Lobbyisten befinden, die die Arbeit der Abgeordneten stören; er beantragt, die Vorhalle räumen zu lassen (der Präsident beauftragt das Generalsekretariat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen);

— Herr Ephremidis, der darauf hinweist, daß er schriftlich die Aufnahme eines Punktes zur Situation der Zollbeamten in der Gemeinschaft nach Vollendung des Binnenmarktes im Jahre 1993 beantragt hat (Der Präsident antwortet, daß der Abgeordnete im Rahmen der Dringlichkeitsdebatte einen entsprechenden Antrag stellen könne, falls er dies wünsche, daß aber diese Frage ohnehin zum allgemeinen Themenkomplex des Binnenmarktes gehöre, mit dem sich das Parlament bereits beschäftigt habe und dies auch weiterhin tun werde).

**Montag, 10. Februar 1992**

— Der 2. Bericht De Gucht über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (A3-48/92) (Nr. 542) wird als letzter Punkt auf die Tagesordnung für Dienstag gesetzt.

— Eine Empfehlung für die 2. Lesung über die Eigenmittel von Kreditinstituten (A3-41/92) (Berichterstatter: Herr Janssen van Raay) wird nach dem Bericht Hoon über Datenschutz (A3-10/92) (Nr. 541) auf die Tagesordnung gesetzt.

— Eine Empfehlung für die 2. Lesung über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen für bestimmte Fahrzeugklassen (A3-19/92) (Berichterstatter: Herr Barton) wird nach dem Bericht Barton über die Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen (A3-22/92) (Nr. 545) auf die Tagesordnung gesetzt.

— Der Bericht Bourlanges über die Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge (A3-26/92), der für die Tagesordnung für Freitag (Nr. 575) vorgesehen war, wird auf Antrag aller Fraktionen vorgezogen und als letzter Nr. auf die Tagesordnung für Montag gesetzt.

**Dienstag, 11. Februar**

— Ein Bericht Muntingh über den Schutz der Wälder (A3-24/92) wird auf Antrag des Umweltausschusses in gemeinsamer Aussprache mit dem Bericht Collins über die UNCED (A3-363/91) (Nr. 552) eingetragen.

— Da der Bericht La Pergola über mehrere Forschungs- und Entwicklungsprogramme (Nr. 554) im Ausschuß nicht angenommen wurde, wird er von der Tagesordnung abgesetzt.

— Auf Antrag der S-Fraktion wird eine von dieser Fraktion eingereichte mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission über das EWR-Abkommen (B3-8/92) nach dem Bericht Merz über eine gemeinsame Steuerregelung (A3-248/91/rev.) (Nr. 559) auf die Tagesordnung gesetzt (die mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission (B3-9/92) zum selben Thema wird in die Aussprache einbezogen).

— Wie oben bereits erwähnt, wird der Bericht De Gucht an das Ende der Tagesordnung gesetzt.

— Aufgrund der Aufnahme dieser neuen Punkte wird die gemeinsame Aussprache über die Berichte Musso (A3-388/91) (Nr. 560) und Goedmakers (A3-340/91) (Nr. 561) über die IMP sowie der Bericht Simons über die Protokolle mit Drittländern im Mittelmeerraum (A3-16/92) (Nr. 562) auf Donnerstag verschoben.

— Für die Abstimmungsstunde um 12.00 Uhr wurden eingetragen:

— nach der Schlußabstimmung über den Bericht Amendola (A3-271/91) der Bericht Vernier über die Werbung für Tabakerzeugnisse (A3-348/91), der auf der Grundlage von Artikel 36,3 GO (Teil I Nr. 12 des Protokolls vom 16.01.1992) vertagt worden war;

— der Beschluß über die Anträge auf baldige Abstimmung über die Entschließungsanträge, die von den folgenden Abgeordneten zum Abschluß der Aussprache über die Erklärungen der Kommission zu Dounreay und zum GATT eingereicht wurden:

a) Dounreay:

— Ewing und Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion zu Dounreay (B3-91/92);

— Linkohr im Namen der S-Fraktion zu Dounreay (B3-92/92);

— De Rossa im Namen der GUE-Fraktion, Alavanos, Mayer und Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion zu Dounreay (B3-94/92);

— Seligman im Namen der ED-Fraktion zu Dounreay (B3-95/92);

— Linkohr, Schwartzberg, Pollack, Diez de Rivera, Delcroix, Vertemati, Morris, Collins, Roth-Behrendt und Falconer im Namen der S-Fraktion zu Dounreay (B3-99/92).

b) GATT:

— vom Auschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen zur Uruguay-Runde des GATT (B3-93/92);

— Blot, Ceyrac, Le Chevallier, Martinez, Megret und Tauran im Namen der DR-Fraktion zu den GATT-Verhandlungen (B3-96/92);

— Woltjer und Randzio-Plath im Namen der S-Fraktion zur Erklärung der Kommission über die Uruguay-Runde des GATT (B3-97/92);

— Moorhouse, Chr. Jackson und Lord Plumb im Namen der ED-Fraktion zur GATT-Uruguay-Runde (B3-98/92);

— Graefe zu Baringdorf, Ernst de la Graete und Verbeek im Namen der V-Fraktion zum GATT und zur Landwirtschaft (B3-100/92);

— de la Malène, Guillaume, Alliot-Marie, Andrews, Briant, Fitzgerald, Fitzsimons, Killilea, Lalor, Lane, Lataillade, Lauga, Marleix, Musso, Nianias, Pasty, Perreau de Pinninck, Pompidou, Ruiz-Mateos, Vernier und Ukeiwé im Namen der RDE-Fraktion zu der Erklärung der Kommission über die Uruguay-Runde des GATT (B3-101/92).

Sollten die Anträge auf baldige Abstimmung gebilligt werden, findet die Abstimmung über den Inhalt am Donnerstag, 18.30 Uhr, statt; die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den Entschließungsanträgen und den gemeinsamen Entschließungsanträgen wird auf heute abend, 19.00 Uhr, festgesetzt.

Es spricht Herr von der Vring, der nachfragt, ob die Abstimmung über den Bericht Bourlanges am Dienstag, 12.00 Uhr, stattfinden wird (der Präsident antwortet, daß die Abstimmung am Dienstag, 12.00 Uhr, stattfindet, sofern der Bericht geprüft worden ist).

**Mittwoch, 12. Februar**

— Auf Antrag des Haushaltsausschusses wird ein Bericht Cornelissen über die finanzielle Vorausschau für 1992 als zweiter Nr. nach der Vorlage des Arbeitsprogramms der Kommission auf die Tagesordnung gesetzt.

Montag, 10. Februar 1992

— Die S-Fraktion beantragt die Eintragung einer Erklärung der Kommission über das Prinzip der Zusätzlichkeit im Hinblick auf die Strukturfonds im Vereinigten Königreich zu Beginn der Nachtsitzung um 20.45 Uhr; aus diesem Grund beginnt die Fragestunde erst um 21.45 Uhr und wird folglich verkürzt (1 Stunde für Anfragen an den Rat und an die EPZ und 1 Stunde für Anfragen an die Kommission).

Es sprechen die Herren Alavanos und Dessylas, die sich gegen eine Verkürzung der Fragestunde aussprechen, die nach Auffassung des zuletzt genannten Redners einen Verstoß gegen die Rechte der Abgeordneten darstellt, und David, der die Gründe der S-Fraktion für diesen Antrag darlegt.

Der Parlament billigt die Aufnahme dieses Nr.es und folglich die Verkürzung der Fragestunde.

#### Donnerstag, 13. Februar

— Die Berichte Pasty über die Zukunft des EGKS-Vertrags (Nr. 572) und Galle über den Verkehr von Kulturgütern (Nr. 574), die nicht im Ausschuß angenommen wurden, werden folglich von der Tagesordnung abgesetzt.

— Wie oben erwähnt, werden die Berichte Musso, Goedmakers und Simons auf die Tagesordnung gesetzt, und zwar nach Wiederaufnahme der Sitzung um 15.00 Uhr.

#### Freitag, 14. Februar

— Wie oben erwähnt, wurde der Bericht Bourlanges auf die Montag-Sitzung vorgezogen.

— Auf Antrag der Fraktionen wird ein Bericht Lüttge über das Abkommen EWG-Norwegen-Schweden in der Zivilluftfahrt (A3-56/92) auf die Tagesordnung gesetzt.

Es sprechen:

— Herr Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, der darauf hinweist, daß er die Aufnahme einer Erklärung der Kommission im Anschluß an den besorgniserregenden Bericht der NASA über das Ozonloch schriftlich beantragt habe, und daß sich in der Zusammenkunft des Präsidenten und der Fraktionsvorsitzenden von heute morgen herausgestellt hätte, daß das zuständige Mitglied der Kommission nicht anwesend sein könnte (der Präsident antwortet, daß auf der Zusammenkunft von heute morgen beschlossen wurde, diesen Nr. auf die Tagesordnung für die nächste allen Abgeordneten zugängliche Sitzung des Erweiterten Präsidiums zu setzen);

— Frau Aglietta im Namen der V-Fraktion, die darauf hinweist, daß ihre Fraktion ebenfalls beantragt hatte, eine Erklärung der Kommission zu diesem Thema auf die Tagesordnung für Freitag zu setzen.

Der Arbeitsplan wird so festgelegt.

#### Antrag auf Anwendung des Verfahrens ohne Aussprache (Artikel 38,1 GO)

— vom Umweltausschuß für eine Empfehlung für die Zweite Lesung über die Bestimmung des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört (A3-57/92) (Berichtersteller: Herr Collins).

Über diesen Text wird am Mittwoch, 17.00 Uhr, abgestimmt.

#### Antrag auf Anwendung des Verfahrens ohne Bericht (Artikel 116,1 GO)

— vom Umweltausschuß für einen Vorschlag für eine Richtlinie über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (C3-429/91 — SYN 2005).

Über diesen Text wird am Mittwoch, 17.00 Uhr, abgestimmt.

— vom Landwirtschaftsausschuß für einen Vorschlag für eine Richtlinie über eine befristete Entschädigung für die Auswirkungen der Lage in Jugoslawien auf den Transport von Obst und Gemüse aus Griechenland (C3-16/92).

Über diesen Text wird zu Beginn der Freitag-Sitzung abgestimmt.

#### 14. ÜBERTRAGUNG DER ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS AN DEN AUSSCHUß (Artikel 37 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß der Kulturausschuß vorgeschlagen hat, auf einen Vorschlag für einen Beschluß zur Einführung eines europäischen Austauschprogramms im Hochschulbereich (TEMPUS) (KOM(91) 513) Artikel 37 GO anzuwenden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels findet die Abstimmung über diesen Vorschlag des Kulturausschusses zu Beginn der morgigen Sitzung statt.

#### 15. FRIST FÜR DIE EINREICHUNG VON ÄNDERUNGSANTRÄGEN UND ENTSCHLIEßUNGSANTRÄGEN

Der Präsident weist darauf hin, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den auf die Tagesordnung gesetzten Berichten abgelaufen ist.

Für die zusätzlich aufgenommenen Punkte ist die Einreichungsfrist auf heute abend, 20.00 Uhr, festgesetzt.

Für die mündlichen Anfragen zum Europäischen Wirtschaftsraum werden die Einreichungsfristen wie folgt festgesetzt:

— für die Entschließungsanträge zum Abschluß der Aussprache: Dienstag, 11. Februar, 15.00 Uhr

— für die Änderungsanträge zu diesen Entschließungsanträgen und die gemeinsamen Entschließungsanträge: Mittwoch, 12. Februar, 17.00 Uhr.

Montag, 10. Februar 1992

**16. DRINGLICHKEITSDEBATTE** (vorgeschlagene Themen)

Der Präsident schlägt vor, folgende fünf Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag stattfindet, auf die Tagesordnung zu setzen:

- Horn von Afrika
- Südafrika
- El Salvador
- Beschäftigungslage in den Grenzregionen
- Menschenrechte

**17. REDEZEIT**

Die Redezeit für die Aussprachen wird gemäß Artikel 83 GO wie folgt aufgeteilt:

*Gesamtredezeit für die Aussprachen am Montag*

Berichterstatter 55 Minuten (11 x 5')  
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse 26 Minuten insgesamt  
Kommission 45 Minuten insgesamt  
Mitglieder 150 Minuten

*Gesamtredezeit für die Aussprachen am Dienstag*

Berichterstatter 80 Minuten (16 x 5')  
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse 54 Minuten insgesamt  
Verfasser 10 Minuten (2 x 5')  
Kommission 90 Minuten insgesamt  
Mitglieder 240 Minuten

*Gesamtredezeit für die Aussprachen am Mittwoch (mit Ausnahme der Erklärung zu den Strukturfonds)*

Kommission 55 Minuten insgesamt  
Berichterstatter 25 Minuten (5 x 5')  
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse 18 Minuten insgesamt  
Mitglieder 180 Minuten

*Gesamtredezeit für die Aussprachen am Donnerstag (mit Ausnahme der Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen)*

Berichterstatter 35 Minuten (7 x 5')  
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse 12 Minuten insgesamt  
Kommission 35 Minuten insgesamt  
Mitglieder 120 Minuten

**AUFTEILUNG DER REDEZEIT FÜR DIE MITGLIEDER**  
(in Minuten)

Gesamtredezeit:	60'	90'	120'	150'	180'	210'	240'	270'	300'	330'
<i>Fraktion</i>										
Sozialistische Fraktion	14	24	35	45	55	65	75	86	96	106
Europäische Volkspartei	11	18	25	32	40	47	54	61	69	76
Libérale und Demokratische Fraktion	5	7	10	13	15	18	20	23	25	28
Europäische Demokraten	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22
Vereinigte Europäische Linke	4	6	7	9	11	12	14	15	17	19
Fraktion Die Grünen	4	5	7	8	10	12	13	15	16	17
Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten	3	5	6	7	8	9	11	12	13	14
Regenbogen-Fraktion	3	4	5	6	6	7	8	9	10	11
Technische Fraktion der Europäischen Rechten	3	4	5	5	6	7	8	8	9	10
Koalition der Linken	3	4	4	5	6	7	7	8	9	9
Fraktionslose	6	7	8	10	11	12	14	15	16	18

**18. ANTRAG AUF AUFHEBUNG DER IMMUNITÄT VON HERRN AVGERINOS** (Aussprache und Abstimmung)

Herr Defraigne erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Paraskevas Avgerinos (A3-38/92).

Es spricht Herr Harrison im Namen der S-Fraktion.

VORSITZ: HERR ESTGEN

*Vizepräsident*

Es sprechen die Herren Malangré im Namen der PPE-Fraktion und Vecchi im Namen der GUE-Fraktion, die ebenfalls zum Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Kostopoulos sprechen, sowie Alavanos im Namen der CG-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Montag, 10. Februar 1992

**ABSTIMMUNG**

Es spricht Herr Gollnisch im Namen der DR-Fraktion, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 1).

**19. ANTRAG AUF AUFHEBUNG DER IMMUNITÄT VON HERRN KOSTOPOULOS** (Aussprache und Abstimmung)

Herr Defraigne erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Sotiris Kostopoulos (A3-39/92).

Es spricht Herr Harrison im Namen der S-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

**ABSTIMMUNG**

Herr Gollnisch gibt im Namen der DR-Fraktion eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 2).

**20. BIOLOGISCHE ERFINDUNGEN UND SORTENSCHUTZ** (Aussprache) \*

Herr Bandrés Molet erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (KOM(90) 347 — C3-303/90) (A3-27/92).

Es sprechen die Abgeordneten Linkohr, Berichterstatter des mitberatenden Energieausschusses, Verbeek, Berichterstatter des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses, Medina Ortega im Namen der S-Fraktion, Garcia Amigo im Namen der PPE-Fraktion, Lord Inglewood im Namen der ED-Fraktion und Bontempi im Namen der GUE-Fraktion sowie Herr Bangemann, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 26 des Protokolls vom 13. Februar 1992.

**21. DATENSCHUTZ** (Aussprache) \*\* I/\*

Herr Hoon erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für

- I. eine Richtlinie zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (KOM(90) 314 — C3-323/90 — SYN 287)
- II. eine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im dienstintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen (KOM(90) 314) — C3-324/90 — SYN 288)

III. einen Beschluß auf dem Gebiet der Informationssicherheit (KOM(90) 314 — C3-325/90) (A3-10/92).

Es sprechen die Abgeordneten van Outrive im Namen der S-Fraktion, Garcia Amigo im Namen der PPE-Fraktion, Lord Inglewood im Namen der ED-Fraktion, Bontempi im Namen der GUE-Fraktion, Bandrés Molet im Namen der V-Fraktion, Vernier im Namen der RDE-Fraktion, Blaney im Namen der ARC-Fraktion, Ephremidis im Namen der CG-Fraktion, Blak, Herman, Breyer, Herr Bangemann, Vizepräsident der Kommission, Herr Vernier, dieser um zu beantragen, daß die Kommission zu allen eingereichten Änderungsanträgen Stellung nimmt, und Herr Bangemann, der sich bereit erklärt, jedem Abgeordneten auf Wunsch eine Kopie der Aufstellung zukommen zu lassen, in der der Standpunkt der Kommission zu jedem Änderungsantrag aufgeführt ist.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 25 des Protokolls vom 12. Februar 1992.

**22. EIGENMITTEL VON KREDITINSTITUTEN** (Aussprache) \*\* II

Herr Janssen van Raay erläutert die Empfehlung für die Zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten (C3-8/92 — SYN 344) (A3-41/92).

Es sprechen Herr Bru Puron im Namen der S-Fraktion und Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 12. Februar 1992.

*(Die Sitzung wird von 19.55 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)*

VORSITZ: HERR ROMEOS

Vizepräsident

**23. EINHEITEN IM MESSWESEN** (Aussprache) \*\* I

Herr Cassidy erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen (SEK(91) 1047 — C3-285/91 — SYN 2003) (A3-382/91).

Es spricht Herr Bangemann, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 26 des Protokolls vom 12. Februar 1992.

Montag, 10. Februar 1992

**24. KRAFTFAHRZEUGE DER KLASSE N (Aussprache) \*\* I**

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Frau Braun-Moser im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Kraftfahrzeugen der Klasse N (KOM(91) 238 — C3-301/91 — SYN 347) (A3-381/91).

Es spricht Herr Bangemann, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 27 des Protokolls vom 12. Februar 1992.

**25. MASSEN UND ABMESSUNGEN BESTIMMTER KRAFTFAHRZEUGE (Aussprache) \*\* I**

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Barton im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (KOM(91) 239 — C3-300/91 — SYN 348) (A3-22/92).

Es spricht Herr Bangemann, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 28 des Protokolls vom 12. Februar 1992.

**26. GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGSSYSTEME (Aussprache) \*\* II**

Nach der Tagesordnung folgt die Empfehlung für die Zweite Lesung von Herrn Barton im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmter Fahrzeugklassen (C3-1/92 — SYN 349) (A3-19/92).

Es spricht Herr Bangemann, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 22 des Protokolls vom 12. Februar 1992.

**27. WOHLERGEHEN UND STATUS VON TIEREN (Aussprache)**

Herr Amendola erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über das Wohlergehen und den Status von Tieren (A3-321/91).

Es sprechen die Herren Coimbra Martins im Namen der S-Fraktion, Maher im Namen der LDR-Fraktion, Raffin im Namen der V-Fraktion, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Tauran im Namen der DR-Fraktion, van der Waal, Morris, Bettini, Chanterie und Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission.

Es sprechen:

— Herr Lane, der gestützt auf Artikel 103,1 GO die Überweisung des Berichts an den Landwirtschaftsausschuß beantragt;

— Frau Aglietta, die nach Hinweis darauf, daß das Plenum heute bei der Festlegung des Arbeitsplans bereits einen Antrag auf Rücküberweisung an den Ausschuß abgelehnt hat, betont, daß gemäß Absatz 5 dieses Artikels der Antrag nicht erneut gestellt werden darf;

— Herr Lane zu diesem Antrag;

— Herr Chanterie, der die Rücküberweisung an den federführenden Ausschuß beantragt und betont, daß die im Verlaufe der Aussprache von diesem Abend vorgebrachten Argumente berücksichtigt werden sollten;

— Herr Anastassopoulos, der betont, daß der erste Antrag nicht im Verlauf der Aussprache, sondern bei der Festlegung des Arbeitsplans gestellt worden ist, und daß Absatz 5 folglich nicht zur Anwendung kommt;

— Herr Wijsenbeek, Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses, der hinzufügt, daß im Verlaufe der Aussprache einige neue Elemente aufgetreten sind, die einen derartigen Antrag begründen;

— Herr Chanterie, der die Auffassung vertritt, daß die Rücküberweisung an den federführenden Ausschuß durch die neue Ausrichtung der in Maastricht festgelegten Politik begründet ist;

— Frau Aglietta, die die Meinung vertritt, daß die Geschäftsordnung diesbezüglich völlig eindeutig ist, und die um die uneingeschränkte Anwendung von Artikel 103,5 GO ersucht;

Nach Hinweis auf Artikel 74,2 GO bestätigt der Präsident, daß ein erster Antrag auf Rücküberweisung in den Ausschuß gemäß Artikel 103,5 GO abgelehnt wurde, und daß ein gleicher Antrag nicht mehr im Verlaufe derselben Tagung gestellt werden darf.

Es sprechen:

— Herr Anastassopoulos zur Anwendung von Artikel 74,2 GO;

— Herr Lane, der beantragt, daß das Plenum zum Antrag auf Überweisung an den Ausschuß konsultiert wird.

Nach Hinweis auf die Bestimmungen von Artikel 74,2 GO und 103,5 GO sowie nach Bezugnahme auf seine vorangegangene Wortmeldung erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 27 des Protokolls vom 13. Februar 1992.

Montag, 10. Februar 1992

**28. ANLASTUNG DER WEGEKOSTEN**

(Aussprache) \*

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Bourlanges im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge (KOM(90) 540 — C3-168/91) (A3-26/92).

Es spricht der Berichterstatter, der gemäß Artikel 103,1 GO die Rücküberweisung seines Berichts an den Ausschuß beantragt.

Es sprechen zu diesem Antrag die Herren Anastassopoulos, Wijsenbeek, Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses, und Topmann.

Das Parlament billigt den Antrag.

Der Bericht wird daher an den Ausschuß zurücküberwiesen.

Es sprechen die Herren Anastassopoulos und Visser, dieser zur Wortmeldung von Herrn Wijsenbeek.

**29. TAGESORDNUNG DER NÄCHSTEN SITZUNG**

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Dienstag, 11. Februar 1992, wie folgt festgesetzt wurde:

*9.00 bis 13.00 und 15.00 bis 20.00 Uhr:*

- Dringlichkeitsdebatte (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge)
- Abstimmung über den Antrag auf Anwendung von Artikel 37
- Gemeinsame Aussprache über vier Empfehlungen für die 2. Lesung über Humanarzneimittel (Berichterstatterinnen: Frau Ceci und Frau Schleicher) \*\* II
- Bericht Roth-Behrendt über kosmetische Mittel \*\* I

— Gemeinsame Aussprache über die zwei Berichte Collins und Muntingh über die UNCED und den Schutz der Wälder

— Bericht Anastassopoulos über Vermietrecht und Verleihrecht \*\* I

— Empfehlung Desama über Biotechnologie \*\* II

— Gemeinsame Aussprache über fünf Berichte über Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und auf Tabakwaren (Berichterstatter: die Herren Beumer, Bernard-Reymond und Frau Catasta) \*

— Bericht Merz über die gemeinsame Steuerregelung \*

— Gemeinsame Aussprache über zwei mündliche Anfragen mit Aussprache über das EWR-Abkommen

— 2. Bericht De Gucht über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) \*\* I

*12.00 Uhr:*

Abstimmung:

— Schlußabstimmung über den Bericht Amendola (A3-271/91)

— über den Bericht Vernier (A3-348/91)

— über die Anträge auf baldige Abstimmung (Dounreay und Gatt)

— über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist mit Ausnahme derjenigen im Zusammenhang mit der Einheitlichen Akte

*15.00 Uhr:*

— Dringlichkeitsdebatte (zu behandelnde Entschließungsanträge)

*(Die Sitzung wird um 22.45 Uhr geschlossen.)*

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Roberto BARZANTI  
Vizepräsident



Montag, 10. Februar 1992

## TEIL II

## Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

**1. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Avgerinos**

— A3-38/92

**BESCHLUSS****über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Paraskevas Avgerinos***Das Europäische Parlament,*

- befaßt mit einem von Herrn Athanasios Kanellopoulos, stellvertretender Regierungspräsident und Justizminister der Griechischen Republik, am 17. April 1991 übermittelten und am 14. Mai 1991 vom Präsidenten des Europäischen Parlaments bekanntgegebenen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Avgerinos,
- unter Hinweis auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 <sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis der Artikel 61 und 62 der griechischen Verfassung,
- unter Hinweis auf Artikel 5 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-38/92),

1. beschließt, die parlamentarische Immunität von Herrn Avgerinos nicht aufzuheben;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Griechischen Republik zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Siehe Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier), sowie das Urteil in der Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure), Sammlung 1986, S. 2403.

**2. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Kostopoulos**

— A3-39/92

**BESCHLUSS****über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Sotiris Kostopoulos***Das Europäische Parlament,*

- befaßt mit einem von Herrn Athanasios Kanellopoulos, stellvertretender Regierungspräsident und Justizminister der Griechischen Republik, am 17. April 1991 übermittelten und am 14. Mai 1991 vom Präsidenten des Europäischen Parlaments bekanntgegebenen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Kostopoulos,

Montag, 10. Februar 1992

- unter Hinweis auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
  - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis der Artikel 61 und 62 der griechischen Verfassung,
  - unter Hinweis auf Artikel 5 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-39/92),
1. beschließt, die parlamentarische Immunität von Herrn Kostopoulos nicht aufzuheben;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Griechischen Republik zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> Siche Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier), sowie das Urteil in der Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure), Sammlung 1986, S. 2403.

Montag, 10. Februar 1992

## ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 10. Februar 1992

ADAM, AGLIETTA, ALAVANOS, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY P., BENOIT, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETTINI, BEUMER, BINDI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, van den BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARNITI, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DALSSASS, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DELCROIX, DENYS, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FONTAINE, FORD, FORTE, FRÉMION, FRIEDRICH, FUCHS, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GAWRONSKI, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LA PERGOLA, LARIVE, LATAILLADE, LAUGA, LE CHEVALLIER, LENZ, LINKOHR, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, de la MALÈNE, MALHURET, MARCK, MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MAYER, MAZZONE, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MELANDRI, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORÁN LÓPEZ, MORETTI, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUSCARDINI, NEUBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLU, PETER, PETERS, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PIQUET, PISONI F., PISONI N., PLUMB, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, RAGGIO, RANDZIO-PLATH, RAUTI, RAWLINGS, READ, REGGE, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEE, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAMOULIS, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERWAERDE, VISENTINI, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, WALTER, von WECHMAR, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBECK, WILSON, WOLTJER, WYNN.

*Beobachter aus der früheren DDR*

BEREND, BOTZ, GOEPEL, HAGEMANN, KERTSCHER, KLEIN, KOCH, MEISEL, THIETZ.

Montag, 10. Februar 1992

## ANLAGE

## Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen  
 (-) = Nein-Stimmen  
 (O) = Enthaltungen

## Bericht ROTHLEY (A3-50/92)

(+)

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, BANDRÉS MOLET, BARRERA I COSTA, BAUR, BEAZLEY P., BERTENS, BETTINI, BOCKLET, BOISSIÈRE, BONETTI, BREYER, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHANTERIE, CHEYSSON, COLINO SALAMANCA, CONAN, COONEY, COX, DALSSASS, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DESSYLAS, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, EPHREMIDIS, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EWING, FERNÁNDEZ ALBOR, FONTAINE, FRÉMION-DANET, FUCHS, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GRAEFE ZU BARINGDORF, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HERMAN, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, KILLILEA, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LATAILLADE, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, McCARTIN, MALANGRÉ, de la MALÈNE, MARCK, MENRAD, MOORHOUSE, MULLER, NICHOLSON, NIELSEN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, PACK, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PIERMONT, PIQUET, PISONI F., POETTERING, POMPIDOU, RAFFIN, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SANDBÆK, SARIDAKIS, SCHLECHTER, SCHLEE, SCHODRUCH, SEAL, SIMEONI, SIMONS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STAES, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, VALVERDE LÓPEZ, VEIL, VERBEEK, VERNIER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, WECHMAR, WHITE, WIJSENBECK.

(-)

ARBELOA MURU, AVGERINOS, BALFE, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BLAK, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CATHERWOOD, COATES, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DUARTE CENDÁN, DUHRKOP DUHRKOP, ELLIOTT, FALCONER, FAYOT, FORD, GALLE, GREEN, HAENSCH, HARRISON, HUGHES, JACKSON. F., JACKSON M., JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KOSTOPOULOS, KUHN, LIVANOS, McCUBBIN, McMAHON, MAIBAUM, MARTIN D., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MIRANDA DE LAGE, MORÁN LÓPEZ, MORRIS, NEWENS, O'HAGAN, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POLLACK, PRICE, PROUT, RAWLINGS, READ, RØNN, ROSMINI, ROUMELIOTIS, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SIMMONDS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, TITLEY, TONGUE, TSIMAS, TURNER, VAN OUIRIVE, VECCHI, VERDE I ALDEA, WELSH, WILSON, WYNN.

## Bericht AMENDOLA (A3-321/91)

(+)

ALBER, von ALEMANN, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY P., BERTENS, BOCKLET, BONETTI, BRAUN-MOSER, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, COLINO SALAMANCA, COONEY, COX, DALSSASS, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DESAMA, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FONTAINE, FRIEDRICH I., FUCHS, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GRUND, GUILLAUME, HABSBURG, HERMAN, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HOWELL, JACKSON F., JACKSON M., JARZEMBOWSKI, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LALOR, LANE, LARIVE, LATAILLADE, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, McCARTIN, McINTOSH, MALANGRÉ, de la MALÈNE, MARCK, MAZZONE, MENRAD, de MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MULLER, NICHOLSON, NIELSEN T., OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PATTERSON, PISONI F., PISONI N., PLUMB, POETTERING, POMPIDOU, PRICE, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAUTI, RAWLINGS, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, SARIDAKIS, SCHLECHTER, SCHLEE, SCOTT-HOPKINS, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, VALVERDE LÓPEZ, VEIL, VOHRER, van der WAAL, WECHMAR, WELSH, WOLTJER.

Montag, 10. Februar 1992

(-)

AGLIETTA, ALAVANOS, AMENDOLA, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BARÓN CRESPO, BARRERA I COSTA, BARTON, BETTINI, BEUMER, BIRD, BLAK, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, BREYER, van den BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, COATES, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DENYS, DESMOND, DESSYLAS, DíEZ DE RIVERA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DUHRKOP DUHRKOP, DURY, ELLIOTT, EWING, FALCONER, FAYOT, FORD, FRÉMION-DANET, GALLE, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, HAENSCH, HARRISON, HOON, HUGHES, ISLER-BÉGUIN, JENSEN, KOSTOPOULOS, KUHN, LANGER, LANNOYE, LIVANOS, McCUBBIN, McMAHON, MAIBAUM, MARTIN D., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MELANDRI, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MORÁN LÓPEZ, MORRIS, NEWENS, ONESTA, ONUR, PEIJS, PIERMONT, PLANAS PUCHADES, POLLACK, RAFFIN, READ, ROMEOS, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SAINJON, SAKELLARIOU, SANDBÆK, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, STEWART, TAZDAÏT, TITLEY, TONGUE, TSIMAS, VAN OUIRIVE, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VITTINGHOFF, von der VRING, WHITE, WILSON, WYNN.

(O)

CHEYSSON, CONAN, MORETTI, SIMEONI.

---

Dienstag, 11. Februar 1992

**PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 11. FEBRUAR 1992**

(92/C 67/2)

**TEIL I****Ablauf der Sitzung****VORSITZ: HERR BARZANTI***Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

**2. VORLAGE VON DOKUMENTEN**

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) von den Ausschüssen den folgenden Bericht:

— **BERICHT** des Haushaltsausschusses über die Zustimmung des Parlaments zur Änderung der Finanziellen Vorausschau für das Jahr 1992  
Berichtersteller: Herr Cornelissen  
(A3-61/92)

b) von den Abgeordneten die folgenden mündlichen Anfragen mit Aussprache:

— Tomlinson im Namen der S-Fraktion an die Kommission: EWR-Abkommen  
(B3-8/92)

— Jepsen im Namen der ED-Fraktion an die Kommission: Parlamentarische Kontrolle bei der Durchführung des Abkommens über die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraum  
(B3-9/92)

**3. DRINGLICHKEITSDEBATTE (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge)**

Der Präsident teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 64,1 GO Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

— Valverde López im Namen der PPE-Fraktion, Pimenta im Namen der LDR-Fraktion, Amendola, Raffin, Boissière im Namen der V-Fraktion, Ceci im Namen der GUE-Fraktion, Alavanos, Brito und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zur nächsten Konferenz der Teilnehmerstaaten des Washingtoner Abkommens (CITES) (B3-112/92);

— van der Waal, Schleicher, Robles Piquer, Fontaine, Braun Moser, Pirkl, Casini, Poettering, Lafuente López, Jarzembowski, Habsburg, Brok, Cooney, Reding, Ferrer, Müller, Bocklet, Wijsenbeek, Oostlander, Anastassopoulos, Pronk, Oomen-Ruijten, Cassidy, Newton Dunn, Cornelissen, Ch. Jackson, Catherwood, da Cunha Oliveira, Herman, Lacaze, Friedrich und Verhagen, zur lebensbedrohlichen Lage des Bischofs Tökes und dem Schutz der Minderheiten in Rumänien (B3-113/92);

— Alliot-Marie, de la Malène, Marleix, Lauga, Lataillade und Pasty im Namen der RDE-Fraktion zur Zukunft der mit dem Transitverkehr zusammenhängenden Arbeitsplätze der Grenzgebiete im Hinblick auf den Binnenmarkt 1993 (B3-114/92);

— Antony, Blot, Dillen, Le Chevallier, K.P. Köhler, Ceyrac, Tauran, Schodruich und Lehideux im Namen der DR-Fraktion zu Kroatien (B3-115/92);

— Le Pen, Lehideux, Dillen, Schodruich, Antony, Ceyrac, K.P. Köhler, Neubauer und Tauran im Namen der DR-Fraktion zum Terrorismus (B3-116/92);

— Lehideux, Antony und Martinez im Namen der DR-Fraktion zu den Menschenrechten und dem Schicksal von Jean-Michel Nicollier (B3-117/92);

— Antony und Le Chevallier im Namen der DR-Fraktion zu Algerien (B3-118/92) (zurückgezogen);

— Boissière, Amendola, Bandrés Molet, Lannoye, Raffin und Staes im Namen der V-Fraktion zur Verbreitung der Alge *Caulerpa taxifolia* im Mittelmeer (B3-119/92);

— Maher und Defraigne im Namen der LDR-Fraktion zu den katastrophalen Lawinen in der Türkei (B3-120/92);

— Pimenta im Namen der LDR-Fraktion zu den schweren Menschenrechtsverletzungen in Birma (Myanmar) (B3-121/92);

— La Malfa und Maher im Namen der LDR-Fraktion zum Blutbad in Somalia (B3-122/92);

— Ruiz-Giménez Aguilar, Larive und Bertens im Namen der LDR-Fraktion zur Unterzeichnung des Friedensabkommens in El Salvador (B3-123/92);

— Nordmann, Galland und Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion zur Hilfeleistung für einen Terroristenführer in Paris (B3-124/92);

Dienstag, 11. Februar 1992

- Porrazzini, De Piccoli, Puerta, Papayannakis, Iversen und De Rossa im Namen der GUE-Fraktion zum Streik der Seeleute im Mittelmeerraum aus Protest gegen die Liberalisierung der Kabotage (B3-125/92);
- Chanterie, Ferrer, Brok, Pronk, Cornelissen, Herman, Habsburg, Lo Giudice, Nicholson, Reymann, Lacaze, Dalsass, Beumer, Bernard-Reymond, Lucas Pires, Pack, Jarzembowski, Forte, Stauffenberg, Oomen-Ruijten, Malangré, Friedrich, Cooney, Verhagen und Penders zur dringenden europäischen Unterstützung für den Zollabfertigungssektor anlässlich der Abschaffung der Binnengrenzen (B3-126/92);
- Poettering, Penders, Lucas Pires, Habsburg, Lacaze, Bernard-Reymond, Cassanmagnago Cerretti, Jarzembowski, Bourlanges, Chanterie, Oomen-Ruijten und Tindemans im Namen der PPE-Fraktion zu den Interkontinentalraketen der Ex-UdSSR (B3-127/92);
- Penders, Habsburg, Lenz, Oomen-Ruijten und Tindemans im Namen der PPE-Fraktion zu den künftigen Beziehungen EG/Südafrika (als Beitrag zur Entwicklung Afrikas) (B3-128/92);
- Hermans, Bindi, Chanterie, Oomen-Ruijten und Tindemans im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Zaïre (B3-129/92);
- Nicholson und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Anwendung bestimmter Fonds in Nordirland und anderen Regionen des Ziels Nr. 1 (B3-130/92);
- Robles Piquer, Lenz, Lucas Pires, Reding, Bindi, Chanterie, Habsburg, Ferrer, Valverde López, Oomen-Ruijten und Schleicher im Namen der PPE-Fraktion zur Todesstrafe in Kuba (B3-131/92);
- Ferrer, Lenz, Habsburg, Bindi, Chanterie, Oomen-Ruijten und Tindemans im Namen der PPE-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China (B3-132/92);
- Lenz, Bindi, Chanterie, Habsburg und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen im Iran (B3-133/92);
- Valent, Tazdaït, Ramírez Heredia, Castellina, Elliott, Ford, Iversen, Duverger, White, Green, David, Hughes, Oddy, Harrison, Catasta, Vecchi, Porrazzini, Read, Newens, Tongue, Randzio-Plath, Collins, Magnani Noya, Imbeni und Raggio zum Wiederaufleben von Rassismus und Faschismus in Europa (B3-134/92);
- Bird und Elliott im Namen der S-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen in dem indischen Unionsstaat Punjab (B3-135/92);
- Papoutsis im Namen der S-Fraktion zur Verhängung der Todesstrafe auf Minderjährige in den Vereinigten Staaten (B3-136/92);
- Arbeloa Muru im Namen der S-Fraktion zu den Todesurteilen in Jordanien (B3-137/92);
- Arbeloa Muru im Namen der S-Fraktion zu dem Baugesetz von 1966 in Israel (B3-138/92);
- Arbeloa Muru und Colom i Naval im Namen der S-Fraktion zur Freilassung von Tamdin Sithar (Tibet) (B3-139/92);
- Ford im Namen der S-Fraktion zur Serie „Prisoners of Conscience“ der BBC (B3-140/92);
- Cabezón Alonso im Namen der S-Fraktion zur Festnahme von Oppositionellen in Kuba (B3-141/92);
- Coates im Namen der S-Fraktion, Bettini und Lannoye im Namen der V-Fraktion zur medizinischen Soforthilfe für die Opfer von Tschernobyl in Weißrußland, der Ukraine und Rußland (B3-142/92);
- Pagoropoulos im Namen der S-Fraktion zur Verfolgung der neugewählten kurdischen Abgeordneten der türkischen Nationalversammlung (B3-143/92);
- Dury im Namen der S-Fraktion zum Tod von Frau Ma Theinghi, politische Gefangene in Birma (B3-144/92);
- Cabezón Alonso im Namen der S-Fraktion zur Hinrichtung von Eduardo Díaz Betancourt in Kuba (B3-145/92);
- Dury im Namen der S-Fraktion zur finanziellen Soforthilfe für die Nationalkonferenz Zaires (B3-146/92);
- Dury im Namen der S-Fraktion zum Schicksal der Palästinenser in Kuwait (B3-147/92);
- Pery, Miranda de Lage, Dührkop Dührkop im Namen der S-Fraktion, Alliot-Marie im Namen der RDE-Fraktion und Lamassoure im Namen der PPE-Fraktion zur Zukunft der mit dem Transitverkehr zusammenhängenden Arbeitsplätze der Grenzgebiete im Hinblick auf den Binnenmarkt 1993 (B3-148/92);
- Papoutsis im Namen der S-Fraktion zum drohenden Mord an der griechischstämmigen Bevölkerung in Georgien (B3-149/92);
- Hughes et Newens im Namen der S-Fraktion zu den Menschenrechten im Iran (B3-150/92);
- Ford im Namen der S-Fraktion zur Entführung der jungen Salome Ayeshah (B3-151/92);
- Arbeloa Muru im Namen der S-Fraktion zu Amputationen und Hinrichtungen im Jemen (B3-152/92);
- Romeos, Avgerinos, Livanos, Pagoropoulos, Tsimas, Papoutsis und Stamoulis im Namen der S-Fraktion zu den politischen Rechten der Minderheiten in Albanien (B3-153/92);
- Medina im Namen der S-Fraktion zu dem versuchten Staatsstreich in Venezuela (B3-154/92);
- Oddy, Saby, Cheysson, Coimbra Martins, Glinne und Dury im Namen der S-Fraktion zur Hilfe für Berg-Karabach (B3-155/92);
- A. Smith im Namen der S-Fraktion zur Achtung der Menschenrechte in Guatemala (B3-156/92);

Dienstag, 11. Februar 1992

- Ferrer, Marck, Bernard-Reymond und Robles-Piquer im Namen der PPE-Fraktion zum Militärputsch in Venezuela (B3-157/92);
- Verhagen im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Somalia (B3-158/92);
- Verhagen im Namen der PPE-Fraktion zu Äquatorial-Guinea: Demokratisierung und Menschenrechte (B3-159/92);
- Miranda da Silva, Wurtz und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zur Hungersnot am Horn von Afrika, insbesondere in Äthiopien (B3-160/92);
- Wurtz, Miranda da Silva und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zur drohenden Hinrichtung von Munia Abu Jamal in den Vereinigten Staaten (Staat von Pennsylvania) (B3-161/92);
- Elmalan, Brito und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zur Inhaftierung von Mohammed Al-Fasi in Saudi-Arabien (B3-162/92);
- Brito, Wurtz, Ephremidis und Dessylas im Namen der CG-Fraktion zur Lage in Haiti (B3-163/92);
- Piquet, Ribeiro und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zu den rassistischen Anschlägen (B3-164/92);
- Lalor, Fitzgerald, Andrews, Fitzsimons, Killilea und Lane im Namen der RDE-Fraktion zur dramatisch zunehmenden Zahl von Toten in Nordirland (B3-166/92);
- C. Beazley und McMillan-Scott im Namen der ED-Fraktion zur Lage in den baltischen Staaten (B3-167/92);
- Veil, Gasoliba i Böhm, Bertens, Larive und Ruiz-Giménez Aguilar im Namen der LDR-Fraktion zu den Hinrichtungen und den Menschenrechtsverletzungen in Kuba (B3-168/92);
- Larive im Namen der LDR-Fraktion zu den schweren Menschenrechtsverletzungen in China und Tibet (B3-169/92);
- Cox im Namen der LDR-Fraktion zu der Welle von Mordanschlägen in Nordirland (B3-170/92);
- André und Bertens im Namen der LDR-Fraktion zur bedauernswerten Situation der aus Haiti stammenden Boatpeople in Hongkong (B3-171/92);
- Ephremidis, Miranda da Silva und Piquet im Namen der CG-Fraktion zum Verlust von 85.000 Arbeitsplätzen im Bereich der Zollagenturen (B3-172/92);
- Elmalan, Ribeiro und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zur drohenden Arbeitslosigkeit im Stahlbereich (B3-173/92);
- Wurtz, Brito, Ephremidis und Dessylas im Namen der CG-Fraktion zur Unterdrückung in den von Israel besetzten Gebieten (B3-174/92);
- Ephremidis, Miranda da Silva und Wurtz im Namen der CG-Fraktion zu Südafrika (B3-175/92);
- Ribeiro, Miranda da Silva und Brito im Namen der CG-Fraktion zur Schließung eines Unternehmens von DSM Resins Netherland in Portugal (B3-176/92);
- Brito, Wurtz, Ephremidis und Dessylas im Namen der CG-Fraktion zu den schwerwiegenden Folgen der Blockade Kubas für die kubanische Bevölkerung (B3-177/92);
- Vandemeulebroucke, Blaney, Moretti, Ewing, Sandbæk, Barrera i Costa und Simeoni im Namen der ARC-Fraktion zu Berg-Karabach (B3-178/92);
- Vandemeulebroucke, Ewing, Blaney, Sandbæk, Simeoni, Moretti und Barrera i Costa im Namen der ARC-Fraktion zu Südafrika (B3-179/92);
- Dillen im Namen der DR-Fraktion zur Lage in Südafrika (B3-180/92);
- Seligman im Namen der ED-Fraktion zum konvertierbaren russischen Rubel (B3-181/92);
- Zavvos, Stavrou, Saridakis, Lambrias, Anastassopoulos, Hadjigeorgiou, Pierros, Lagakos und Sarlis im Namen der PPE-Fraktion zur Verletzung der politischen Rechte der Minderheiten in Albanien (B3-182/92);
- Marck, Langes, F. Pisoni und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu den Friedensvereinbarungen in El Salvador (B3-183/92);
- Hermans, Verhagen, Cassanmagnago Cerretti, Chanterie, Oomen-Ruijten und Tindemans im Namen der PPE-Fraktion zu der Verletzung der Menschenrechte in Haiti (B3-184/92);
- Valverde, Chanterie, Oomen-Ruijten und Tindemans im Namen der PPE-Fraktion zur Konferenz der Teilnehmerstaaten des Washingtoner Abkommens (CITES) im März 1992 (B3-185/92);
- Cooney, Banotti, Cushnahan, McCartin, Chanterie, Oomen-Ruijten und Tindemans im Namen der PPE-Fraktion zu den jüngsten Terrorakten in der Europäischen Gemeinschaft (B3-186/92);
- Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion zur Situation der Menschenrechte in Haiti (B3-187/92);
- Aglietta und Bettini im Namen der V-Fraktion zu den Menschenrechten in China (B3-188/92);
- Ernst de la Graete und Dinguirard im Namen der V-Fraktion zur Lage der Menschenrechte der Tuareg (B3-189/92);
- Telkämper im Namen der V-Fraktion zur Lage in Südafrika (B3-190/92);
- Melandri im Namen der V-Fraktion zu den Friedensvereinbarungen in El Salvador (B3-191/92);
- Telkämper im Namen der V-Fraktion zur Verletzung der Menschenrechte im Iran (B3-192/92);



Dienstag, 11. Februar 1992

- Staes im Namen der V-Fraktion zur Kindersterblichkeit im Irak (B3-193/92);
- Staes, Lannoye und Raffin im Namen der V-Fraktion zum Recht der einheimischen Bevölkerung Kanadas auf eine intakte Umwelt (B3-194/92);
- Staes im Namen der V-Fraktion zu den Menschenrechten in Somalia (B3-195/92);
- Dinguirard, Tazdaït und Conan im Namen der V-Fraktion zu den Menschenrechten in Algerien (B3-196/92);
- Staes im Namen der V-Fraktion zu den Menschenrechten in Guatemala (B3-197/92);
- Simeoni, Blaney, Moretti und Ewing im Namen der ARC-Fraktion zum Ausnahmezustand und den Menschenrechten in Algerien (B3-198/92);
- Dillen, Schodruich und Antony im Namen der DR-Fraktion zu Algerien (B3-199/92);
- Romeos im Namen der S-Fraktion zu Entlassungen bei den Medien (B3-203/92);
- Glinne, Pons Grau, Saby, van den Brink, Belo, Simons, Dury, Barton, Romeos und Kostopoulos im Namen der S-Fraktion zur Lage in Südafrika (B3-204/92);
- Coimbra Martins im Namen der S-Fraktion zur Harmonisierung der sozialen Bedingungen vor der Liberalisierung der Kabotage im Bereich der Seeschifffahrt (B3-205/92);
- Collins, Buchan, Falconer, D. Martin, McMahon, McCubbin und A. Smith im Namen der S-Fraktion zu Ravenscraig (B3-206/92);
- Sakellariou, Cabezón Alonzo, Linkohr und Pons Grau im Namen der S-Fraktion zu den Friedensvereinbarungen in El Salvador (B3-207/92);
- Dury, Saby, Pons Grau im Namen der S-Fraktion, Vecchi, Gutiérrez Díaz, Napoletano und Valent im Namen der GUE-Fraktion zur schwierigen Lage der Bevölkerung am Horn von Afrika (B3-208/92);
- Blaney im Namen der ARC-Fraktion zur Lage in Nordirland (B3-209/92);
- Giscard d'Estaing und Lamassoure im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Algerien (B3-210/92);
- Lamassoure und Ferrer im Namen der PPE-Fraktion zur Zukunft der mit dem Transitverkehr zusammenhängenden Arbeitsplätze der Grenzgebiete im Hinblick auf den Binnenmarkt 1993 (B3-211/92);
- Melandri im Namen der V-Fraktion zu den Todesurteilen in Kuba (B3-212/92);
- Tazdaït, Lannoye, Bandrés Molet im Namen der V-Fraktion, Valent, Simeoni, Van Outrive und Vecchi zu den Hungerstreiks in Paris und Lyon sowie in anderen Gefängnissen Frankreichs (B3-213/92);
- de la Malène, Nianias, Lane, Killilea, Guillaume, Lataillade und Pompidou im Namen der RDE-Fraktion zur politischen Lage in den Ländern am Horn von Afrika (B3-214/92);
- de la Malène im Namen der RDE-Fraktion zur politischen Lage in den Ländern am Horn von Afrika (B3-215/92) (annulliert);
- de la Malène, Nianias, Lane, Killilea, Guillaume, Lataillade, Pasty und Pompidou im Namen der RDE-Fraktion zu dem Friedensabkommen in El Salvador (B3-216/92);
- de la Malène im Namen der RDE-Fraktion zur Nichtanwendung der Entschließungen des UN-Sicherheitsrates durch den Irak (B3-217/92);
- Alavanos und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zu den Menschenrechten und den Rechten der Minderheiten in Albanien (B3-218/92);
- Ephremidis, Piquet und Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion zu den Transitrechten für LKW (B3-219/92);
- Herzog, Ribeiro und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zur Lage in Algerien (B3-220/92);
- Brito, Mayer und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zur Liberalisierung der Kabotage in der Gemeinschaft (B3-221/92);
- Alavanos, Herzog und Brito im Namen der CG-Fraktion zu den Ergebnissen der Forschung über die Ozonschicht (B3-222/92);
- Vecchi, Gutiérrez Díaz, Napoletano, Valent, Iversen und Papayannakis im Namen der GUE-Fraktion zur Zwangsrückführung von 10.500 haitianischen Flüchtlingen von seiten der USA (B3-223/92);
- Pérez Royo, Rossetti und Iversen im Namen der GUE-Fraktion zum Schicksal von Frau Ma Theingi, politische Gefangene in Birma (B3-224/92);
- De Giovanni, Trivelli und Pérez Royo im Namen der GUE-Fraktion zu den Menschenrechten in Berg-Karabach (B3-225/92);
- Pérez Royo und Vecchi im Namen der GUE-Fraktion zum Tode eines Palästinensers in einem Gefängnis und zur Unterdrückung in den besetzten Gebieten (B3-226/92);
- Vecchi, Gutiérrez Díaz, Napoletano, Papayannakis und Iversen im Namen der GUE-Fraktion zur Lage in Südafrika (B3-227/92);
- Castellina, Rossetti, Gutiérrez Díaz, Papayannakis und Iversen im Namen der GUE-Fraktion zum Friedensabkommen in El Salvador (B3-228/92);

Dienstag, 11. Februar 1992

— Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion zum Ausnahmezustand und zur Lage der Menschenrechte in Algerien (B3-229/92);

— de la Malène im Namen der RDE-Fraktion zur politischen Lage in Algerien (B3-230/92);

— Ceci und Raggio im Namen der GUE-Fraktion zur Leukämie und zum Kinderkrebs (B3-231/92);

Der Präsident teilt mit, daß dem Parlament gemäß Artikel 64 GO um 15.00 Uhr die Liste der Entschließungsanträge bekanntgegeben werde, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr stattfindet, behandelt werden.

Es spricht Herr Suarez, der darauf hinweist, daß er nicht über die Liste der Entschließungsanträge verfügt (der Präsident antwortet, daß diese gerade verteilt wird).

#### 4. ÜBERTRAGUNG DER ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS AN DEN AUSSCHUB (Artikel 37 GO)

Das Parlament billigt den Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, auf die Verordnung über das europäische Austauschprogramm im Hochschulbereich (TEMPUS) (KOM(91) 513) Artikel 37 GO anzuwenden.

#### 5. HUMANARZNEIMITTEL (Aussprache) \*\* II

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Empfehlungen für die Zweite Lesung im Namen des Umweltausschusses.

Frau Ceci erläutert:

— die Empfehlung für die Zweite Lesung des Parlaments betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln (C3-382/91 — SYN 229) (A3-34/92);

— die Empfehlung für die Zweite Lesung des Parlaments betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Regelung der Abgabe von Humanarzneimitteln (C3-384/91 — SYN 230) (A3-36/92);

— die Empfehlung für die Zweite Lesung des Parlaments betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln (C3-385/91 — SYN 231) (A3-37/92).

Es spricht Herr Ford zu den schlechten Arbeitsbedingungen im neuen Pressezentrum und insbesondere zum Tatbestand, daß die Debatten im Plenum zwar über Bildschirm, aber ohne Ton übertragen werden (der Präsident antwortet, daß er den Parlamentspräsidenten und die zuständigen technischen Dienststellen mit dieser Angelegenheit befaßt wird).

Frau Schleicher erläutert die Empfehlung für die Zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Werbung für Humanarzneimittel (C3-383/91 — SYN 273) (A3-35/92).

Es sprechen die Abgeordneten Roth-Behrendt im Namen der S-Fraktion, Valverde Lopez im Namen der PPE-Fraktion, Vernier im Namen der RDE-Fraktion, Chanterie, Pompidou, Dillen, Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, Herr Bangemann, Vizepräsident der Kommission, und Herr Collins zur letzten Wortmeldung.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 23 des Protokolls vom 12. Februar 1992.*

#### 6. KOSMETISCHE MITTEL (Aussprache) \*\* I

Frau Roth-Behrendt erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (KOM(90) 488 — C3-92/91 — SYN 307) (A3-7/92).

Es sprechen die Abgeordneten Kuhn im Namen der S-Fraktion, Gaibisso, dieser, um den Präsidenten zur Leitung der Aussprache zu beglückwünschen, Valverde Lopez im Namen der PPE-Fraktion, Veil im Namen der LDR-Fraktion, Simmonds im Namen der ED-Fraktion, Amendola im Namen der V-Fraktion, Bjørnvig im Namen der ARC-Fraktion, Jensen, Banotti, Pollack, Ceci und Herr Van Miert, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: HERR CAPUCHO

*Vizepräsident*

Es sprechen die Berichterstatterin, die eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Van Miert beantwortet, und Frau Ceci, die ebenfalls eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Van Miert beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 29 des Protokolls vom 12. Februar 1992.*

#### 7. UN-KONFERENZ ÜBER UMWELT UND ENTWICKLUNG (UNCED) — SCHUTZ DER WÄLDER (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Umweltausschusses.

Herr Collins erläutert seinen Bericht über die Teilnahme der Gemeinschaft an der Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCED) (A3-363/91).

Dienstag, 11. Februar 1992

Herr Muntingh erläutert seinen Bericht über die Notwendigkeit eines Übereinkommens zum Schutz der Wälder (A3-24/92).

Es sprechen die Abgeordneten Avgerinos im Namen der S-Fraktion, Schleicher im Namen der PPE-Fraktion, Pimenta im Namen der LDR-Fraktion, Spencer im Namen der ED-Fraktion, Iversen im Namen der GUE-Fraktion, Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion, Mayer im Namen der CG-Fraktion, Linkohr, Verhagen und Vohrer, der vor allem bedauert, daß kein Vertreter des Rates anwesend ist.

Es spricht Herr Muntingh, der unter Hinweis darauf, daß sein Bericht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wurde, beantragt, die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen bis heute abend, 20.00 Uhr, zu verlängern und die Abstimmung über seinen Bericht gemäß Artikel 105,1 GO auf morgen zu vertagen (der Präsident antwortet, daß dieser Antrag geprüft wird).

Im Verlauf der Aussprache sprechen die Abgeordneten Staes, Ribeiro, Santos, Maher, Alavanos und Herr Pandolfi, Vizepräsident der Kommission.

Auf den Antrag von Herrn Muntingh zurückkommend, weist der Präsident unter Bezugnahme auf Artikel 74,2 GO darauf hin, daß die Tagesordnung angenommen wurde und folglich nicht mehr geändert werden kann, vor allem da Artikel 105,1 GO die Vertagung der Aussprache und nicht die der Abstimmung vorsieht.

Es spricht Herr Muntingh.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 28 des Protokolls vom 13. Februar 1992.*

VORSITZ: HERR KLEPSCH

*Präsident*

## 8. TAGESORDNUNG

Der Präsident teilt mit, daß sich die Kommission bereit erklärt hat, heute nachmittag die von der S-Fraktion beantragte Erklärung zur Lage in Algerien abzugeben.

Er schlägt vor, diesen Punkt als letzten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Er teilt weiterhin mit, daß der Rat ihn davon in Kenntnis gesetzt hat, daß er morgen nach 22.15 Uhr nicht mehr in Straßburg anwesend sein kann; die Tagesordnung wäre somit wie folgt abzuändern:

20.45 bis 22.45 Uhr:

Fragestunde (eine Stunde für die Anfragen an den Rat und an die EPZ und eine Stunde für die Anfragen an die Kommission)

22.45 bis 23.00 Uhr:

Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments

23.00 bis 24.00 Uhr:

Erklärung der Kommission zu den Strukturfonds im Vereinigten Königreich.

Das Parlament erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

Es spricht Frau Oomen-Ruijten, die sich dagegen ausspricht, daß der Vorsitzende des Ausschusses für soziale Angelegenheiten es abgelehnt hatte, ihrem Antrag als Berichterstatterin zu entsprechen und die Ausschusssitzung für die Abstimmungsstunde zu unterbrechen (der Präsident antwortet, daß ein Ausschuß während einer Abstimmung im Plenum keine Sitzung abhalten darf und daß er den Generalsekretär beauftragen wird, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Regel eingehalten wird).

## ABSTIMMUNGSTUNDE

### 9. VIERJAHRESPROGRAMM FÜR DIE UMWELT-STATISTIK (1990-1993) (Abstimmung) \*

(Bericht Amendola — A3-271/91)

(Die Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung war gemäß Artikel 40,2 GO vertagt worden: Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 13.12.1991)

### VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG KOM(90) 319 — C3-238/90:

Kompromißänd. 23: durch NA (V) angenommen:

Abgegebene Stimmen: 228

Ja-Stimmen: 212

Nein-Stimmen: 11

Enthaltungen: 5

Durch NA (V) billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission:

Abgegebene Stimmen: 229

Ja-Stimmen: 228

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

(Teil II Punkt 1).

### ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

*Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Die Herren Mattina und Vertemati.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1).

### 10. WERBUNG FÜR TABAKERZEUGNISSE (Abstimmung) \*\* I

(Bericht Vernier — A3-348/91)

Es sprechen:

— Herr Janssen van Raay, der darauf hinweist, daß die Abstimmung über diesen Bericht in Erwartung der Stellungnahme des Rechtsausschusses über die Rechtsgrundlage vertagt worden war (Teil I Punkt 12 des Protokolls

Dienstag, 11. Februar 1992

vom 16.01.1992), und bekanntgibt, daß er im Namen der PPE-Fraktion einen Kompromißänderungsantrag Nr. 30 eingereicht hat, der für unzulässig erklärt wurde (der Präsident antwortet, daß dieser Änderungsantrag, der einem Antrag auf Ablehnung einer Aussprache wegen Unzulässigkeit gleichkommt, nicht die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt und daß sich im übrigen das Parlament bereits wiederholt mit Fragen der Volksgesundheit befaßt habe. Er bestätigt unter Hinweis auf Artikel 70,3 GO die Entscheidung, den genannten Änderungsantrag für unzulässig zu erklären);

— Herr Wijsenbeek, Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses zur Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 102,1 GO (der Präsident antwortet, daß nach Maßgabe dieser Bestimmung der Antrag auf Ablehnung wegen Unzulässigkeit nur bei Eröffnung der Aussprache gestellt werden kann);

— Herr Simeoni und Frau Jackson zum Verfahren.

#### GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91) 111 — C3-268/98 — SYN 194

Da gegen den Vorschlag des Präsidenten, en bloc abzustimmen, Einwände erhoben wurden, beschließt er, die Änderungsanträge einzeln zur Abstimmung zu stellen.

*Angenommene Änd.:* 1, 2 durch EA, 3, 18, 14 durch EA, 4 durch NA (RDE), 5, 10 durch NA (RDE), 6 durch EA, 7, 8 durch EA und 9

*Abgelehnte Änd.:* 20 durch NA (RDE), 22 durch EA, 17 durch EA, 16, 15, 23 durch EA, 24 durch NA (RDE), 13 durch NA (RDE) und 12

*Hinfällige Änd.:* 21, 27, 28, 29, 19 und 25

*Annullierte Änd.:* 11 und 26

*Es sprachen:*

— Frau Goedmakers zum schlechten Funktionieren der Abstimmungsanlage an ihrem Platz bei der Abstimmung über Änd. 22;

— Frau Nielsen, die darauf hinwies, daß ihr bei der Abstimmung über Änd. 24 ein Fehler unterlaufen sei und sie für diesen Änd. stimmen wollte;

— Herr Janssen van Raay, der zum einen darauf hinwies, daß über Änd. 26 nicht abgestimmt worden sei, und zum anderen, daß er beantragt hatte, eine Erklärung zur Abstimmung abzugeben (der Präsident antwortet, daß dieser Änd. durch die Abstimmung über den geänderten Vorschlag der Kommission hinfällig wurde und daß die Erklärungen zur Abstimmung im übrigen vor der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung abzugeben sind).

*Ergebnis der NA:*

Änd. 20:

Abgegebene Stimmen: 271  
Ja-Stimmen: 115  
Nein-Stimmen: 141  
Enthaltungen: 15

Änd. 4:

Abgegebene Stimmen: 299  
Ja-Stimmen: 162  
Nein-Stimmen: 124  
Enthaltungen: 13

Änd. 24:

Abgegebene Stimmen: 297  
Ja-Stimmen: 134  
Nein-Stimmen: 149  
Enthaltungen: 14

Änd. 10:

Abgegebene Stimmen: 300  
Ja-Stimmen: 151  
Nein-Stimmen: 140  
Enthaltungen: 9

Änd. 13:

Abgegebene Stimmen: 282  
Ja-Stimmen: 26  
Nein-Stimmen: 251  
Enthaltungen: 5

Es spricht Frau Schleicher, die beantragt, daß nach der Abstimmung über den geänderten Vorschlag über den ursprünglichen Vorschlag der Kommission abzustimmen ist (der Präsident erinnert an die Bestimmungen von Artikel 36,5 GO).

Durch NA (RDE) billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission:

Abgegebene Stimmen: 307  
Ja-Stimmen: 159  
Nein-Stimmen: 140  
Enthaltungen: 8

(Teil II Punkt 2).

Es sprechen:

— Frau Veil, die darauf hinweist, daß sie beantragt hatte, vor der soeben durchgeführten Abstimmung zum Verfahren zu sprechen, und die der Meinung ist, daß bei einem Antrag auf Ablehnung des Kommissionsvorschlages, die Erklärungen zur Abstimmung vor der Abstimmung über diesen Vorschlag abgegeben werden müßten; sie beantragt, den Geschäftsordnungsausschuß mit dieser Frage zu befassen (der Präsident antwortet, daß seines Erachtens die Geschäftsordnung in dieser Hinsicht vollkommen eindeutig ist, er jedoch bereit sei, den Geschäftsordnungsausschuß mit diesem Problem zu befassen);

— Herr Iversen, der es für unmoralisch hält, daß die Tabakindustrie das Verbot der Werbung für Tabakwaren mit dem Todesurteil verglichen hat, das das iranische Regime gegen Salman Rushdie ausgesprochen hatte;

— Herr Blak, der sich dieser Wortmeldung anschließt und fordert, daß die Vertreter der Lobbyisten der Tabakindustrie den Plenarsaal verlassen;

Dienstag, 11. Februar 1992

— Frau Schleicher, die darauf hinweist, daß der von ihr eingereichte Änderungsantrag Nr. 26 den Entwurf einer legislativen Entschließung betraf.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

*ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:*

Es sprechen die Abgeordneten Janssen van Raay im Namen der PPE-Fraktion, Raffin im Namen der V-Fraktion, Vernier im Namen der RDE-Fraktion, Veil, P. Beazley, Cassidy, Sandbæk, Patterson, Ca. Jackson, Lord Inglewood und Dury.

*Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Die Abgeordneten Chr. Jackson, de la Camara Martinez, Newens und Rogalla.

Durch NA (PPE) nimmt das Parlament die legislative Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 287

Ja-Stimmen: 152

Nein-Stimmen: 123

Enthaltungen: 12

(Teil II Punkt 2).

## 11. DOUNREAY

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung über fünf Entschließungsanträge zum Abschluß der Aussprache über Dounreay (B3-91, 92, 94, 95 und 99/92/rev.).

Es spricht Frau Ewing.

Das Parlament billigt den Antrag durch NA (ARC):

Abgegebene Stimmen: 195

Ja-Stimmen: 110

Nein-Stimmen: 84

Enthaltungen: 1

Die Abstimmung über den Inhalt findet am Donnerstag um 18.30 Uhr statt (Teil I Punkt 24).

## 12. GATT

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung über sechs Entschließungsanträge zum Abschluß der Aussprache zum GATT (B3-93, 96, 97, 98, 100 und 101/92).

Das Parlament billigt den Antrag.

Die Abstimmung über den Inhalt findet am Donnerstag, 18.30 Uhr, statt (Teil I Punkt 25).

*ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE*

(Die Sitzung wird von 13.05 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: FRAU ISLER BEGUIN

*Vizepräsidentin*

## 13. ANTRAG AUF AUFHEBUNG DER IMMUNITÄT VON HERRN FERRARA

Die Präsidentin teilt mit, daß sie von den zuständigen italienischen Behörden einen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Giuliano Ferrara erhalten hat.

Gemäß Artikel 5,1 GO wird dieser Antrag an den zuständigen Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität überwiesen.

## 14. ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE UND DELEGATIONEN

Die Präsidentin teilt mit, daß sie von der S- und PPE-Fraktion Anträge auf Benennung folgender Ausschuß- und Delegationsmitglieder erhalten hat:

Sie weist darauf hin, daß, falls zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Protokolls keine Einwände gegen die Benennungen erhoben werden, diese als bestätigt gelten.

- Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit:  
Herr Baget Bozzo anstelle von Herrn Laroni  
Herr Fernandez Albor anstelle von Herrn Oreja Aguirre
- Haushaltsausschuß:  
Herr Duarte Cendan anstelle von Herrn Arbeloa Muru
- Wirtschaftsausschuß:  
Herr de la Camara Martinez anstelle von Frau Dührkop
- Ausschuß für Regionalpolitik:  
Herr Arbeloa Muru anstelle von Herrn Duarte Cendan
- Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr:  
Herr Jarzembowski
- Ausschuß für Umweltfragen:  
Frau Dührkop anstelle von Herrn de la Camara Martinez
- Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit:  
Herr Laroni anstelle von Herrn Baget Bozzo  
Herr Oreja Aguirre anstelle von Herrn Fernandez Albor
- Ausschuß für Haushaltskontrolle:  
Herr Cravinho anstelle von Herrn Desama
- Ausschuß für die Rechte der Frau:  
Frau Tongue anstelle von Herrn Kostopoulos
- Paritätische Versammlung AKP-EWG:  
Frau Cassanmagnago Cerretti anstelle von Herrn Parodi
- Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EG-Österreich:  
Herr Newman anstelle von Herrn White

Dienstag, 11. Februar 1992

- Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EG-Türkei:  
Herr Mantovani und Herr McCartin
- Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EG-Malta:  
Herr Vertemati anstelle von Herrn Lagorio  
Herr Bernard-Reymond
- Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EG-Tschechoslowakei:  
Herr Topman anstelle von Herrn Peters
- Delegation für die Beziehungen zu Polen:  
Herr Peters anstelle von Herrn Wettig
- Delegation für die Beziehungen zu Norwegen:  
Herr Penders
- Delegation für die Beziehungen zu Island:  
Herr Lagorio anstelle von Herrn Iacono
- Delegation für die Beziehungen zu der Schweiz:  
Herr White anstelle von Herrn Newman
- Delegation für die Beziehungen zu den Maschrik-Ländern:  
Herr Laroni anstelle von Herrn Baget Bozzo
- Delegation für die Beziehungen zu den Golfstaaten:  
Herr Bonetti
- Delegation für die Beziehungen zu Kanada:  
Herr Parodi.

#### 15. DRINGLICHKEITSDEBATTE (zu behandelnde Entschließungsanträge)

Die Präsidentin gibt dem Parlament gemäß Artikel 64,2 GO die Liste der Themen für die Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag stattfindet, bekannt.

Diese Liste umfaßt 41 Entschließungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

##### I. HORN VON AFRIKA

122/92 der LDR-Fraktion  
158/92 der PPE-Fraktion  
160/92 der CG-Fraktion  
195/92 der V-Fraktion  
208/92 der GUE-Fraktion  
214/92 der RDE-Fraktion

##### II. SÜDAFRIKA

128/92 der PPE-Fraktion  
175/92 der CG-Fraktion  
179/92 der ARC-Fraktion  
180/92 der DR-Fraktion  
190/92 der V-Fraktion  
204/92 der S-Fraktion  
227/92 der GUE-Fraktion

##### III. EL SALVADOR

123/92 der LDR-Fraktion  
183/92 der PPE-Fraktion  
191/92 der V-Fraktion  
207/92 der S-Fraktion  
216/92 der RDE-Fraktion  
228/92 der GUE-Fraktion

##### IV. BESCHÄFTIGUNGSLAGE IN DEN GRENZREGIONEN

114/92 der RDE-Fraktion  
126/92 von Herrn Chanterie und anderen  
148/92 der S-Fraktion  
172/92 der CG-Fraktion  
211/92 der PPE-Fraktion

##### V. MENSCHENRECHTE

###### Haiti

163/92 der CG-Fraktion  
171/92 der DR-Fraktion  
184/92 der PPE-Fraktion  
187/92 der V-Fraktion  
223/92 der GUE-Fraktion

###### China und Tibet

132/92 der PPE-Fraktion  
139/92 der S-Fraktion  
169/92 der LDR-Fraktion  
188/92 der V-Fraktion

###### Guatemala

156/92 der S-Fraktion  
197/92 der V-Fraktion

###### Kuba

131/92 der PPE-Fraktion  
141/92 der S-Fraktion  
145/92 der S-Fraktion  
168/92 der LDR-Fraktion  
177/92 der CG-Fraktion  
212/92 der V-Fraktion

Gemäß Artikel 64,3 GO wird die gesamte Redezeit für diese Debatte, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt verteilt:

Verfasser: je 1 Minute

Abgeordnete: 90 Minuten insgesamt

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 23 Abgeordneten eingereicht werden müssen, sind gemäß Artikel 64,2 Unterabsatz 2 GO bis zum selben Abend vor 19.00 Uhr einzureichen. Zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

Dienstag, 11. Februar 1992

Es spricht Herr Graefe zu Baringdorf, der die schlechten Arbeitsbedingungen im neuen Pressezentrum kritisiert, weswegen eine für heute morgen anberaumte Pressekonferenz nicht stattgefunden hat, weil die Journalisten ihre Teilnahme verweigerten (die Präsidentin antwortet, daß das Kabinett des Präsidenten und die zuständigen Dienststellen über dieses Problem im Bilde seien und sich darum bemühen, Abhilfe zu schaffen).

**16. VERMIET- UND VERLEIHRECHT** (Aussprache) \*\* I

Herr Anastassopoulos erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten (KOM(90) 586 — C3-68/91 — SYN 319) (A3-49/92).

Es sprechen die Abgeordneten Schwarzenberg, Berichterstatter des mitberatenden Kulturausschusses, Wettig, Berichterstatter des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, van den Brink im Namen der S-Fraktion, Lord Inglewood im Namen der ED-Fraktion, Bontempi im Namen der GUE-Fraktion, Fremion-Danet im Namen der V-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Vaysade, Blak, Dury, Herr Bangemann, Vizepräsident der Kommission, und Frau Dury, die eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Bangemann beantwortet.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 30 des Protokolls vom 12. Februar 1992.*

**17. FTE-PROGRAMM BIOTECHNOLOGIE** (Aussprache) \*\* II

Herr Desama erläutert die Empfehlung für die Zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Biotechnologie (1990-1994) (C3-437/91 — SYN 265) (A3-52/92).

Es sprechen die Abgeordneten Adam im Namen der S-Fraktion, Quisthoudt im Namen der PPE-Fraktion, Falqui im Namen der V-Fraktion, Linkohr und Herr Pandolfi, Vizepräsident der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 24 des Protokolls vom 12. Februar 1992.*

**18. VERBRAUCHSTEUERSÄTZE AUF ALKOHOL/TABAKWAREN** (Aussprache) \*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Berichte im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik.

Herr Beumer erläutert seinen Bericht über den geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol (KOM(89) 527 — C3-27/90) (A3-387/91).

Herr Bernard-Reymond erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke und auf in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol (KOM(90) 32 — C3-392/90) (A3-386/91).

Frau Catasta erläutert ihre Berichte:

— über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG und 79/32/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (KOM(90) 433 — C3-393/90) (A3-13/92)

— über den geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Annäherung der Verbrauchsteuer auf Zigaretten (KOM(89) 525 — C3-25/90) (A3-14/92)

— über den geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten (KOM(89) 525 — C3-25/90) (A3-51/92)

Es spricht Herr Metten im Namen der S-Fraktion.

VORSITZ: FRAU PERY

*Vizepräsidentin*

Es sprechen die Abgeordneten F. Pisoni im Namen der PPE-Fraktion und als Berichterstatter des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses, Gasòliba i Böhm im Namen der LDR-Fraktion, Patterson im Namen der ED-Fraktion, Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion, Lataillade im Namen der RDE-Fraktion, I. Christensen im Namen der ARC-Fraktion, Martinez im Namen der DR-Fraktion, Ribeiro im Namen der CG-Fraktion, Colom i Naval, Carvalho Cardoso, Cox, P. Beazley, Fitzgerald, Ewing, Donnelly, Friedrich, Porto, Daly, Blaney, Randzio-Plath, Peijs, Lulling, Beumer und Frau Scrivener, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: HERR MARTIN

*Vizepräsident*

Es spricht Herr Beumer, der eine Frage an die Kommission richtet, die Frau Scrivener beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 29 des Protokolls vom 13. Februar 1992.*

Dienstag, 11. Februar 1992

### 19. STEUERREGELUNG FÜR ZAHLUNGEN VON ZINSEN ZWISCHEN MUTTER/TOCHTERGESSELLSCHAFTEN (Aussprache) \*

Herr Merz erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(90) 571 — C3-54/91) (A3-248/91/rev.).

Es sprechen Frau Randzio-Plath im Namen der S-Fraktion und Frau Scrivener, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 14. Februar 1992.*

### 20. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei mündliche Anfragen mit Aussprache an die Kommission.

Herr Tomlinson erläutert die mündliche Anfrage, die er im Namen der S-Fraktion zu dem EWR-Abkommen (Europäischer Wirtschaftsraum) eingereicht hat (B3-8/92).

Frau Jepsen erläutert die mündliche Anfrage, die sie im Namen der ED-Fraktion zur parlamentarischen Kontrolle bei der Durchführung des Abkommens über die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraums eingereicht hat (B3-9/92).

Herr Andriessen, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Fragen.

Der Präsident teilt mit, daß er von folgenden Abgeordneten zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen die folgenden Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 58,7 GO erhalten hat:

— Tomlinson, Woltjer, Junker und Dury im Namen der S-Fraktion zu dem Europäischen Wirtschaftsraum (B3-201/92)

— Jepsen im Namen der ED-Fraktion zu dem Europäischen Wirtschaftsraum (B3-202/92)

— Rossetti, Iversen, Bontempi und Perez Royo im Namen der GUE-Fraktion zu dem Europäischen Wirtschaftsraum (B3-232/92)

— De Clercq, De Vries und von Wechmar im Namen der LDR-Fraktion zu dem Europäischen Wirtschaftsraum (B3-233/92)

— Langer und Melandri im Namen der V-Fraktion zum Europäischen Wirtschaftsraum (B3-234/92).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt wird.

Es sprechen die Abgeordneten Dury im Namen der S-Fraktion, Peijs im Namen der PPE-Fraktion, De Clercq im Namen der LDR-Fraktion, Moorhouse im Namen der ED-Fraktion, Rossetti im Namen der GUE-Fraktion, Langer im Namen der V-Fraktion, Titley, Junker und Herr Andriessen.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

*Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:*

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

*Abstimmung: Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 14. Februar 1992.*

### 21. DIREKTVERSICHERUNG (MIT AUSNAHME DER LEBENSVERSICHERUNG) (Aussprache) \*\* I

Herr Defraigne erläutert in Vertretung des Berichterstatters den zweiten Bericht von Herrn De Gucht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine dritte Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG und 88/357/EWG (KOM(90) 348 — C3-304/90 — SYN 291) (A3-48/92).

Es sprechen die Abgeordneten Merz, Berichterstatter des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Vayssade im Namen der S-Fraktion, Zavvos im Namen der PPE-Fraktion, Price im Namen der ED-Fraktion, Bontempi im Namen der GUE-Fraktion, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Grund, fraktionslos, Bru Puron, Janssen van Raay, Cooney, Garcia Amigo und Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 31 des Protokolls vom 12. Februar 1992.*

*(Die Sitzung wird von 19.55 bis 20.00 Uhr unterbrochen.)*

### 22. LAGE IN ALGERIEN

Herr Matutes, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zur Lage in Algerien ab.

Der Präsident teilt mit, daß er auf der Grundlage von Artikel 56,3 GO einen Antrag der PPE- und RDE-Fraktionen erhalten hat, auf diese Erklärung eine Aussprache folgen zu lassen.

Das Parlament billigt diesen Antrag.

Der Präsident schlägt folgende Fristen vor:

— für die Einreichung von Entschließungsanträgen: Mittwoch, 12.00 Uhr

— für die Einreichung von Änderungsanträgen dazu sowie von gemeinsamen Entschließungsanträgen: Donnerstag, 12.00 Uhr

— bei Annahme des Antrags auf baldige Abstimmung: Abstimmung über den Inhalt: Freitag vormittag.



**Dienstag, 11. Februar 1992**

Er schlägt im übrigen vor, die Dauer der Aussprache auf 30 Minuten festzusetzen.

Das Parlament erklärt sich mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Es spricht Herr Hänsch zu dem Beschluß, auf die Erklärung eine Aussprache folgen zu lassen.

Es sprechen im Verlauf der Aussprache die Abgeordneten Giscard d'Estaing im Namen der PPE-Fraktion, Moran Lopez, der gegen diese Art von „improvisierter“ Aussprache protestiert (der Präsident erinnert an die Bestimmungen von Artikel 56 GO und weist darauf hin, daß diese Aussprache angekündigt worden war), Cot, der wissen möchte, wann die eingereichten Entschließungsanträge bekanntgegeben werden und wann die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung stattfindet (der Präsident antwortet, daß es schwierig ist, zu diesem Zeitpunkt eine präzise Antwort zu geben, daß aber diese Abstimmung morgen um 17.00 Uhr oder wahrscheinlicher noch am Donnerstag um 18.30 Uhr stattfinden könnte), Tazdait im Namen der V-Fraktion, de la Malène im Namen der RDE-Fraktion, McMillan-Scott im Namen der ED-Fraktion, und Le Pen im Namen der DR-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

### **23. TAGESORDNUNG DER NÄCHSTEN SITZUNG**

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Mittwoch, 12. Februar 1992, wie folgt festgesetzt wurde:

*9.00 bis 12.30, 15.00 bis 19.00 Uhr und 20.45 bis 24.00 Uhr:*

- Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

- Abstimmung über die Bildung und Zusammensetzung des nichtständigen Ausschusses Delors-Paket II
- Vorlage des Arbeitsprogramms der Kommission
- Bericht Cornelissen über die finanzielle Vorausschau für 1992
- Bericht Barros Moura über den sozialen Schutz \*
- Gemeinsame Aussprache über zwei Berichte von Frau Miranda de Lage über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Uruguay \*
- Bericht Andrews über die Arbeiten der AKP-EWG-Versammlung 1991

*12.30 Uhr:*

- Feierliche Sitzung anlässlich des Besuchs von Herrn Carlos Saul Menem, Präsident der Argentinischen Republik

*17.00 Uhr:*

- Abstimmung im Zusammenhang mit der Anwendung der Einheitlichen Akte

*20.45 bis 22.45 Uhr:*

- Fragestunde

*22.45 bis 23.00 Uhr:*

- Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments

*23.00 bis 24.00 Uhr:*

- Erklärung der Kommission zu den Strukturfonds  
(Die Sitzung wird um 20.30 Uhr geschlossen.)

Enrico Vinci  
Generalsekretär

Egon Klepsch  
Präsident

## TEIL II

## Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Vierjahresprogramm für die Umweltstatistik (1990-1993) \*  
 — Vorschlag für eine Entscheidung KOM(90) 319 — C3-238/90

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines Vierjahresprogrammes  
 1990-1993 zur Entwicklung einer regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik

mit den am 13. Dezember 1992 angenommenen Änderungen <sup>(1)</sup> und der folgenden Kompromiß-  
 änderung gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
 GEÄNDERTER TEXT

(Kompromißänderung Nr. 23) <sup>(2)</sup>

*Artikel 2 Absatz 1*

1. Das Programm wird von dem statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) und den amtlichen statistischen Diensten der Mitgliedstaaten durchgeführt. Es wird beinhalten:

- i) Studien der Methodik/Begriffe,
- ii) praktische Studien,
- iii) Piloterhebungen (durch amtliche statistische Stellen in den Mitgliedstaaten und andere geeignete Einrichtungen),
- iv) Konzertierung.

1. Das Programm wird von dem statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) und den amtlichen statistischen Diensten der Mitgliedstaaten durchgeführt.

Bis zur Gründung der Europäischen Umweltagentur erfolgt zur Sicherstellung der vollständigen Durchführung des Programms die Koordinierung durch EUROSTAT. EUROSTAT stellt bis zu seiner Integration und Fortführung der Arbeit innerhalb der Europäischen Umweltagentur die Zusammenarbeit mit dem Personal von CORINE sicher, das derzeit in der Task Force Umweltagentur beschäftigt ist, um die Informationsquelle CORINE zu nutzen.

Das statistische Programm wird mit den Tätigkeiten der Europäischen Umweltagentur binnen sechs Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit koordiniert und wie in Anhang B der Verordnung 1210/90 vorgesehen einvernehmlich festgelegt.

Es wird beinhalten:

- i) Studien der Methodik/Begriffe,
- ii) praktische Studien,
- iii) Piloterhebungen (durch amtliche statistische Stellen in den Mitgliedstaaten und andere geeignete Einrichtungen),
- iv) Konzertierung,

<sup>(1)</sup> Teil II Punkt 14 des Protokolls dieses Datums.

<sup>(2)</sup> (Diese Kompromißänderung ersetzt die am 13. Dezember 1992 angenommene Änderung Nr. 16.)

(\*) ABl. Nr. C 209 vom 22.08.1990, S. 29.

Dienstag, 11. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- v) Datensammlung,
- vi) Verbreitung,
- vii) Konkretisierung in Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- v) Datensammlung,
- vi) Verbreitung,
- vii) Konkretisierung in Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft.

Wie in Artikel 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 vorgesehen, sind unnötige Überschneidungen zwischen dem vorliegenden Programm und der Tätigkeit der Umweltagentur zu vermeiden.

— A3-271/91

## LEGISLATIVE ENTSCHEIßUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über die Annahme eines Vierjahresprogrammes 1990-1993 zur Entwicklung einer regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 319) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags konsultiert (C3-238/90),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-271/91),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> - ABl. Nr. C 209 vom 22.08.1990, S. 29.

## 2. Werbung für Tabakerzeugnisse \*\* I

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(91) 111 — C3-268/91 — SYN 194

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Erwägungen*

(Die Erwägungen sind von 1 bis 17 durchnummerieren.)

(Änderung Nr. 2)

*Erwägung 2*

Es erscheint geboten, diese Handelshemmnisse zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind die Vorschriften über die Werbung für Tabakerzeugnisse zu harmonisieren. Dabei ist den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit zu belassen, unter bestimmten Voraussetzungen *die* Maßnahmen zu treffen, *die* sie aus Gründen des Gesundheitsschutzes für notwendig halten.

2. Es erscheint geboten, diese Handelshemmnisse zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind die Vorschriften über die Werbung für Tabakerzeugnisse zu harmonisieren. Dabei ist den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit zu belassen, unter bestimmten Voraussetzungen **strengere** Maßnahmen zu treffen, **wenn sie dies** aus Gründen des Gesundheitsschutzes für notwendig halten.

(Änderung Nr. 3)

*Erwägung 5*

Angesichts der gegenseitigen Abhängigkeit zwischen allen Werbemitteln — Druckwerke, Rundfunk, Fernsehen, Film, mündliche Werbung — sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und einer Umgehung der Regelung muß diese Harmonisierung alle Formen und Mittel der Werbung mit Ausnahme der Fernsehwerbung, die bereits durch die Richtlinie 89/522/EWG des Rates erfaßt ist, abdecken.

5. Angesichts der gegenseitigen Abhängigkeit zwischen allen Werbemitteln — Druckwerke, Rundfunk, Fernsehen, Film, mündliche Werbung — sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und einer Umgehung der Regelung muß diese Harmonisierung alle Formen und Mittel der Werbung mit Ausnahme der Fernsehwerbung abdecken, die bereits durch die Richtlinie 89/522/EWG des Rates erfaßt ist, **in deren Artikel 13 es ausdrücklich heißt: „Jede Form der Fernsehwerbung für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt“.**

(Änderung Nr. 18)

*Erwägung 11a (neu)*

**11a. Die Werbung leistet generell einen wertvollen Beitrag zur Information und Entscheidung des Verbrauchers, weshalb jedwede Einschränkung oder ein Verbot der Werbung nur in außergewöhnlichen Fällen, in denen das Vorliegen einer erheblichen Gesundheitsgefährdung allgemein nachgewiesen ist, in Betracht gezogen werden sollte.**

(\*) ABl. Nr. C 167 vom 27.06.1991, S. 3.

Dienstag, 11. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 14)

*Erwägung 11b (neu)*

**11b. Die Mitgliedstaaten haben es versäumt, ausreichende Mittel für eine direkte Information mittels Anzeigen über die gesundheitsschädliche und Abhängigkeit erzeugende Wirkung von Tabakerzeugnissen bereitzustellen.**

(Änderung Nr. 4)

*Artikel 1 erster Gedankenstrich*

— Werbung: jede Form der Kommunikation — durch Druckwerke, Rundfunk, Fernsehen, Film oder auf mündliche Weise — deren Ziel bzw. deren direkte oder indirekte Wirkung die Verkaufsförderung — einschließlich der Werbung — für ein Tabakerzeugnis ist und die, ohne sich unmittelbar auf das Produkt zu beziehen, das Werbeverbot zu umgehen versucht, indem sie Namen, Marken, Symbole *und andere* Unterscheidungsmerkmale verwendet, die sich auf Tabakprodukte beziehen;

— Werbung: jede Form der Kommunikation — durch Druckwerke, Rundfunk, Fernsehen, Film oder auf mündliche Weise (**insbesondere im Rahmen des Sponsoring**), — deren Ziel bzw. deren direkte oder indirekte Wirkung die Verkaufsförderung — einschließlich der Werbung — für ein Tabakerzeugnis ist, und die, ohne sich unmittelbar auf das Produkt zu beziehen, das Werbeverbot zu umgehen versucht, indem sie Namen, Marken, Symbole, **eine gezielte farbliche Aufmachung oder irgendwelche sonstigen** Unterscheidungsmerkmale verwendet, die sich auf Tabakerzeugnisse beziehen **oder mit der Marke eines Tabakerzeugnisses in Verbindung gebracht werden;**

(Änderung Nr. 5)

*Artikel 1 dritter Gedankenstrich*

— Tabakgeschäfte: auf den Verkauf von Tabak spezialisierte Verkaufsstellen, die zur Bedienung ihrer Kunden über einen geschlossenen Innenraum verfügen. Geschäfte mit mehreren Verkaufsabteilungen für verschiedene Produkte fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.

— Tabakgeschäfte: auf den Verkauf von Tabak spezialisierte Verkaufsstellen, die zur Bedienung ihrer Kunden über einen geschlossenen Innenraum verfügen. Geschäfte mit mehreren Verkaufsabteilungen für verschiedene Produkte fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung. **Auch Verkaufsautomaten für Tabakerzeugnisse gelten im Sinne dieser Richtlinie nicht als Tabakgeschäfte.**

(Änderung Nr. 10)

*Artikel 2 Absatz 2a (neu)*

**2a. Die Bestimmungen von Absatz 2 berühren nicht das Recht eines Unternehmens, für andere Erzeugnisse als Tabakerzeugnisse unter seiner Handelsmarke zu werben, sofern:**

- a) **der Umsatz für Tabakerzeugnisse der gleichen Handelsmarke, auch wenn sie von einer anderen Gesellschaft vertrieben werden, nicht mehr als die Hälfte des Umsatzes bei anderen Erzeugnissen als Tabakerzeugnissen dieser Handelsmarke ausmacht und**
- b) **diese Handelsmarke ursprünglich für andere Erzeugnisse als Tabakerzeugnisse angemeldet wurde.**

Dienstag, 11. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 6)

*Artikel 3 Absatz 1a (neu)*

**Werbemaßnahmen, die — auch ohne Verwendung der für Tabakprodukte üblichen Erkennungszeichen — zum Ziel oder zur Folge haben, daß eine nach den Bestimmungen des vorigen Absatzes zulässige Werbung in Erinnerung gerufen wird, sind untersagt.**

(Änderung Nr. 7)

*Artikel 4 Absatz 1a (neu)*

**Als Organisationen mit berechtigtem Interesse an einem Tätigwerden in jedem beliebigen Mitgliedstaat gelten im Sinne dieses Artikels insbesondere die Organisationen, die in einem der Mitgliedstaaten zur Wahrung der Interessen der Verbraucher ermächtigt sind oder deren soziale Zielsetzung die Bekämpfung des Tabakkonsums einschließt.**

(Änderung Nr. 8)

*Artikel 5*

Diese Richtlinie läßt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, unter Beachtung des Vertrags Vorschriften zu erlassen, *die* sie zum Schutz der Volksgesundheit im Bereich der Tabakwerbung für erforderlich halten, sofern dies keine Beeinträchtigung dieser Richtlinie beinhaltet.

Diese Richtlinie läßt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, unter Beachtung des Vertrags **strengere** Vorschriften zu erlassen, **wenn** sie **dies** zum Schutz der Volksgesundheit im Bereich der Tabakwerbung für erforderlich halten, sofern dies keine Beeinträchtigung dieser Richtlinie beinhaltet.

(Änderung Nr. 9)

*Artikel 6 Absatz 2a (neu)*

**2a. Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung und die Wirksamkeit dieser Richtlinie vor.**

— A3-348/91

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 111 — SYN 194) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-268/91),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 167 vom 27.06.1991, S. 3.

Dienstag, 11. Februar 1992

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport (A3-348/91),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Dienstag, 11. Februar 1992

## ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 11. Februar 1992

ADAM, ALAVANOS, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARRERA I COSTA, BARTON, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETTINI, BETTIZA, BEUMER, BINDI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONETTI, BONTEMPI, BORGIO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, BRIANT, van den BRINK, BRITO, BROK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATASTA, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CEYRAC, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, de VRIES, DIÉZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESCUDERO CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FORTE, FRÉMION, FRIEDRICH, FUCHS, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GALLO, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASOLIBA I BÖHM, GAWRONSKI, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GREMETZ, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HERZOG, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HORY, HOWELL, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JAKOBSEN, JANSSEN van RAAJ, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LA PERGOLA, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LAUGA, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, LEMMER, LENZ, LE PEN, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MALHURET, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MAYER, MAZZONE, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MEGRET, MELANDRI, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORÁN LÓPEZ, MORETTI, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSCARDINI, NAPOLETANO, NAVARRO, NEUBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PÉREZ ROYO, PERREAU DE PINNINCK DOMENECH, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUERTA, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAUTI, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SALISCH, SÄLZER, SANDBÆK, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEE, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, SPERONI, STAES, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TARADASH, TAURAN, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISENTINI, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, WALTER, von WECHMAR, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS.



Dienstag, 11. Februar 1992

*Beobachter aus der früheren DDR*

BEREND, BOTZ, GLASE, GOEPEL, HAGEMANN, KAUFMANN, KERTSCHER, KLEIN, KOCH,  
KREHL, MEISEL, RICHTER, ROMBERG, SCHRÖDER, STOCKMANN, THIETZ, TILLICH.

---

Dienstag, 11. Februar 1992

## ANLAGE

## Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen  
 (-) = Nein-Stimmen  
 (O) = Enthaltungen

Bericht AMENDOLA (A3-271/91)

Kompromißänderungsantrag Nr. 23

(+)

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARTON, BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETTINI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BOISSIÈRE, BOMBARD, BORGO, BRAUN-MOSER, van den BRINK, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNANO CERRETTI, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, CONAN, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DONNELLY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, EWING, FALCONER, FALQUI, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FORTE, FRÉMION, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GARCIA, GASÓLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GOLLNISCH, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, HABSURG, HÄNSCH, HERMAN, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, JACKSON F., JACKSON M., JAKOBSEN, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER K.P., KOFOED, KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, de la MALÈNE, MARCK, MARTIN D., MATTINA, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NEUBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN, O'HAGAN, ONUR, OOSTLANDER, PACK, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERRAS, PISONI F., POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PRICE, QUISTORP, RAFFIN, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, REGGE, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMEOS, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SANDBÆK, SANTOS, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHODRUCH, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., STAES, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, THYSSEN, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERNIER, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, von der WAAL, von WECHMAR, WETTIG, WHITE, WIJSENBECK, WYNN.

(-)

BÖGE, BROK, FONTAINE, FRIEDRICH, HERMANS, JANSSEN van RAAY, LULLING, LUSTER, OOMEN-RUIJTEN, SCHLEICHER, SONNEVELD.

(O)

LAMBRIAS, NICHOLSON, REDING, SÄLZER, TAURAN.

Vorschlag für eine Entscheidung

(+)

AGLIETTA, ALBER, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARTON, BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETTINI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BÖGE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BORGO, BOURLANGES, van den BRINK, BROK, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNANO CERRETTI, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, CONAN, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DONNELLY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, EWING, FALCONER, FALQUI, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FONTAINE, FORTE, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GOLLNISCH, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, HABSURG, HÄNSCH, HERMAN, HERMANS, HOFF, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, JACKSON F., JACKSON M., JAKOBSEN, JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER K.P., KOFOED, KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, de la MALÈNE,

Dienstag, 11. Februar 1992

MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MENRAD, MERZ, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NEUBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERROS, PISONI F., POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PRICE, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, REDING, REGGE, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMEOS, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SÄLZER, SANDBÆK, SANTOS, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHMID, SCHODRUCH, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART-CLARK, TAZDAÏT, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, VAN OTRIVE, VAYSSADE, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERNIER, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, von WECHMAR, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WYNN.

(O)

von ALEMANN.

Bericht VERNIER (A3-348/91)

Änderungsantrag Nr. 20

(+) )

ALBER, ANASTASSOPOULOS, BEUMER, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BORGIO, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHIABRANDO, COATES, COONEY, CORNELISSEN, CUSHNAHAN, DALSSASS, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FLORENZ, FORTE, FRIEDRICH, FUNK, GAIBISSO, GALLENZI, GARCÍA AMIGO, GRUND, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HOPPENSTEDT, JACKSON M., JAKOBSEN, JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KOFOED, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McMILLAN-SCOTT, MAIBAUM, MALANGRÉ, MARCK, MENRAD, MERZ, MOTTOLA, MÜLLER, NICHOLSON, NIELSEN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARODI, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., PISONI N., POETTERING, PRICE, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SÄLZER, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHMID, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THYSSEN, TINDEMANS, TONGUE, VANDEMEULEBROUCKE, VERHAGEN, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WELSH, WETTIG, WIJSENBEEK, ZAVVOS.

(-)

ADAM, AGLIETTA, AMENDOLA, ANDRÉ, ANDREWS, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARTON, BARZANTI, BELO, BERNARD-REYMOND, BIRD, BLAK, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BREYER, van den BRINK, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CASSIDY, CATHERWOOD, CECI, CHABERT, CHEYSSON, COLINO SALAMANCA, COLLINS, CONAN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DENYS, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DONNELLY, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FALQUI, FITZGERALD, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FUCHS, GALLE, GARCIA, GASOLIBA I BÖHM, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERVÉ, HOFF, HOLZFUSS, HORY, HOWELL, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, JACKSON F., JENSEN, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, LAUGA, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAHER, de la MALÈNE, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, METTEN, MORRIS, MUNTINGH, NEWENS, NEWTON DUNN, ODDY, ONESTA, PARTSCH, PASTY, PETERS, PIMENTA, POLLACK, POMPIDOU, PORRAZZINI, PORTO, QUISTORP, RAFFIN, READ, REGGE, ROSSETTI, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SANTOS, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, STEWART, TAZDAÏT, TITLEY, TOMLINSON, VAYSSADE, VECCHI, VERBEEK, VERNIER, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, WHITE, WOLTJER, WYNN.

(O)

von ALEMANN, BEAZLEY P., CHANTERIE, DILLEN, GOLLNISCH, HERMANS, INGLEWOOD, JEPSEN, KÖHLER K.P., KUHN, NEUBAUER, O'HAGAN, ROTH-BEHRENDT, SCHODRUCH, TAURAN.

Dienstag, 11. Februar 1992

*Änderungsantrag Nr. 4*

( + )

ADAM, AGLIETTA, AMARAL, AMENDOLA, ANDREWS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARTON, BARZANTI, BELO, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BIRD, BLAK, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, BREYER, van den BRINK, BRU PURÓN, BURON, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CASSIDY, CATHERWOOD, CECI, CHABERT, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, CONAN, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DONNELLY, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FUCHS, GALLE, GARCIA, GASÓLIBA I BÖHM, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HAPPART, HARRISON, HERVÉ, HORY, HOWELL, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, JACKSON F., JANSSEN van RAAY, JENSEN, LAGAKOS, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, LAUGA, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, de la MALÈNE, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, METTEN, MORRIS, MÜLLER, MUNTINGH, NEWENS, NEWTON DUNN, O'HAGAN, ODDY, ONESTA, PARTSCH, PASTY, PETERS, PIMENTA, POLLACK, POMPIDOU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, READ, REGGE, RØNN, ROSSETTI, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SANTOS, SCHWARTZENBERG, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENS, STEVENSON, STEWART, TAZDAÏT, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERNIER, VISSER, VITTINGHOFF, WEST, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

( - )

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, BERTENS, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BORGIO, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHIABRANDO, COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DALSSASS, de VRIES, DEFRAIGNE, DILLEN, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FLORENZ, FORTE, FRIEDRICH, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLENZI, GARCÍA AMIGO, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRUND, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HOFF, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, JAKOBSEN, JARZEMBOWSKI, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LAFUENTE LÓPEZ, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LARIVE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MARCK, MENRAD, MERZ, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOTTOLA, NEUBAUER, NICHOLSON, NIELSEN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARODI, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., PISONI N., POETTERING, PRONK, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SÄLZER, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHMID, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, VERHAGEN, VERWAERDE, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WELSH, WETTIG, WIJSENBECK, ZAVVOS.

( O )

von ALEMANN, BEAZLEY P., BJØRNVIG, CHANTERIE, FITZGERALD, HERMANS, INGLEWOOD, JACKSON M., KÖHLER K.P., KUHN, MOORHOUSE, TAURAN, THYSSEN.

*Änderungsantrag Nr. 24*

( + )

ALBER, ANASTASSOPOULOS, BERTENS, BEUMER, BJØRNVIG, BOCKLET, BÖGE, BORGIO, BRAUN-MOSER, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDI, CHIABRANDO, CHRISTENSEN, COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE CLERCQ, de VRIES, DEFRAIGNE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FLORENZ, FORTE, FRIEDRICH, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLENZI, GARCÍA AMIGO, GÖRLACH, GRUND, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HERMANS, HOFF, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, JACKSON M., JAKOBSEN, JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JEPSEN, JUNKER, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LARIVE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MARCK, MARQUES MENDES, MENRAD, MERZ, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, NICHOLSON, NIELSEN, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARODI, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERROS, PISONI F., PISONI N., POETTERING, PRAG, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SÄLZER, SANDBÆK, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHMID, SCOTT-HOPKINS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, VERHAGEN, VERWAERDE, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WETTIG, WIJSENBECK, ZAVVOS.

Dienstag, 11. Februar 1992

(—)

ADAM, AGLIETTA, AMARAL, AMENDOLA, ANDRÉ, ANDREWS, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARTON, BARZANTI, BELO, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BIRD, BLAK, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOURLANGES, BOWE, BREYER, BRU PURÓN, BURON, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CATHERWOOD, CECI, CHABERT, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, CONAN, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DONNELLY, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FITZGERALD, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FUCHS, GALLE, GARCIA, GASÓLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HAPPART, HARRISON, HERVÉ, HOWELL, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, JACKSON F., JENSEN, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, LAUGA, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, de la MALÈNE, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, METTEN, MUNTINGH, NEWENS, ODDY, ONESTA, PARTSCH, PASTY, PIMENTA, POLLACK, POMPIDOU, PORRAZZINI, PORTO, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, READ, REGGE, RØNN, ROSSETTI, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SANTOS, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENS, STEVENSON, STEWART, TAZDAÏT, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERNIER, VISSER, WEST, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(O)

von ALEMANN, BEAZLEY P., BLOT, CHANTERIE, DILLEN, GOLLNISCH, INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER K.P., KUHN, NEUBAUER, PRICE, SCHODRUCH, THYSSSEN.

*Anderungsantrag Nr. 10*

(—)

ADAM, AGLIETTA, AMARAL, AMENDOLA, ANDRÉ, ANDREWS, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARTON, BARZANTI, BELO, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BIRD, BLAK, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOURLANGES, BOWE, BREYER, van den BRINK, BRU PURÓN, BURON, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CASSIDY, CATASTA, CHABERT, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, CONAN, COT, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DONNELLY, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FITZGERALD, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FUCHS, GALLE, GARCIA, GASÓLIBA I BÖHM, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HAPPART, HARRISON, HERVÉ, HOON, HORY, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, JENSEN, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, LAUGA, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, de la MALÈNE, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, METTEN, MORRIS, MUNTINGH, NEWENS, NIANIAS, ODDY, ONESTA, PARTSCH, PASTY, PETERS, PIMENTA, POLLACK, POMPIDOU, PORRAZZINI, PORTO, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, READ, REGGE, RØNN, ROSSETTI, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SANTOS, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, STEWART, TAZDAÏT, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, VAYSSADE, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERNIER, VISSER, VITTINGHOFF, WEST, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(—)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, BERTENS, BEUMER, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BORGIO, BRAUN-MOSER, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN, COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE CLERCQ, de VRIES, DEFRAIGNE, DELCROIX, DILLEN, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FLORENZ, FORTE, FRIEDRICH, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLENZI, GARCÍA AMIGO, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRUND, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HOFF, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HOWELL, JACKSON F., JAKOBSEN, JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JEPSSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LARIVE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MARCK, MENRAD, MERZ, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOTTOLA, MÜLLER, NEUBAUER, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARODI, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., PISONI N., POETTERING, PRAG, PRICE, PRONK, RANDZIO-PLATH, RINSCHKE, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SÄLZER, SANDBÆK, SARIDAKIS,

Dienstag, 11. Februar 1992

SBOARINA, SCHLEICHER, SCHMID, SCOTT-HOPKINS, SIMMONDS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, VERHAGEN, VERWAERDE, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WELSH, WETTIG, WIJSENBEK, ZAVVOS.

(O)

von ALEMANN, BEAZLEY P., HERMANS, INGLEWOOD, JACKSON M., KÖHLER K.P., KUHN, MOORHOUSE, THYSSEN.

*Anderungsantrag Nr. 13*

(+) )

BLOT, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, DILLEN, GOLLNISCH, HOWELL, JANSSEN van RAAJ, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KOFOED, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, NEUBAUER, NEWTON DUNN, O'HAGAN, PATTERSON, PRAG, PRICE, SCHODRUCH, SIMPSON A., SPENCER, STEVENS, STEWART-CLARK, VOHRER, WELSH.

(-)

ADAM, AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARTON, BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, BURON, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATASTA, CECI, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, CONAN, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DE CLERCQ, de VRIES, DELCROIX, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DONNELLY, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FONTAINE, FORD, FORTE, FRÉMION, FRIEDRICH, FUCHS, FUNK, GAIBISSO, GALLE, GALLENGI, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERVÉ, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, JAKOBSEN, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LAUGA, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, de la MALÈNE, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, METTEN, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NEWENS, NICHOLSON, NIELSEN, ODDY, ONESTA, ONUR, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARODI, PARTSCH, PASTY, PENDERS, PETER, PETERS, PIERROS, PIMENTA, PISONI F., PISONI N., POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PORRAZZINI, PORTO, PRONK, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, RANDZIO-PLATH, READ, REGGE, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMEOS, RØNN, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SÄLZER, SANTOS, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHMID, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, von STAUFFENBERG, STEVENSON, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, VAYSSADE, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERHAGEN, VERNIER, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEK, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

BEAZLEY P., INGLEWOOD, JACKSON M., KÖHLER K.P., KUHN.

Dienstag, 11. Februar 1992

*Vorschlag für eine Richtlinie*

( + )

ADAM, AGLIETTA, AMARAL, AMENDOLA, ANDREWS, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARTON, BARZANTI, BELO, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOURLANGES, BOWE, BREYER, van den BRINK, BRU PURÓN, BURON, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CATASTA, CATHERWOOD, CECI, CHABERT, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, CONAN, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DONNELLY, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FITZGERALD, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FUCHS, GALLE, GARCIA, GASÓLIBA I BÖHM, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HAPPART, HARRISON, HERVÉ, HOON, HORY, HOWELL, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, JACKSON F., JENSEN, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, LAUGA, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, de la MALÈNE, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, METTEN, MORRIS, MUNTINGH, NEWENS, NEWTON DUNN, O'HAGAN, ODDY, ONESTA, PARTSCH, PASTY, PIMENTA, POLLACK, POMPIDOU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, READ, REGGE, RØNN, ROSSETTI, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SANTOS, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENS, STEVENSON, STEWART, TAZDÁIT, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VECCHI, VERBEEK, VERNIER, VISSER, VITTINGHOFF, WEST, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

( - )

ALBER, ANASTASSOPOULOS, BEAZLEY P., BERTENS, BEUMER, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BONETTI, BORGIO, BRAUN-MOSER, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CHIABRANDO, CHRISTENSEN, COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DALSAASS, DE CLERCQ, de VRIES, DEFRAIGNE, DILLEN, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FLORENZ, FORTE, FRIEDRICH, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLENZI, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOLLNISCH, GÖRLACH, GRUND, GUIDOLIN, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HOFF, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, JACKSON M., JAKOBSEN, JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LARIVE, LE CHEVALLIER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LULLING, LUSTER, McCARTIN, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MARCK, MATTINA, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NEUBAUER, NICHOLSON, NIELSEN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARODI, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERROS, PISONI F., PISONI N., POETTERING, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SAKELLARIOU, SÄLZER, SANDBÆK, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHMID, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN, TINDEMANS, VERHAGEN, VERWAERDE, VOHRER, von der VRING, WALTER, von WECHMAR, WELSH, WETTIG, WIJSENBECK, ZAVVOS.

( 0 )

von ALEMANN, CHANTERIE, INGLEWOOD, KÖHLER K.P., KUHN, PRICE, REDING, THYSSEN.

*Entwurf einer legislativen Entscheidung*

( + )

AGLIETTA, AMARAL, AMENDOLA, ARBELOA MURU, BALFE, BANDRÉS MOLET, BARTON, BARZANTI, BELO, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BIRD, BLAK, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOURLANGES, BOWE, BREYER, van den BRINK, BRU PURÓN, BURON, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CATASTA, CATHERWOOD, CECI, CHABERT, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, CONAN, CORNELISSEN, COT, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DELCROIX, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FONTAINE, FORD, FRÉMION, GALLE, GASÓLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HAPPART, HERMANS, HERVÉ, HINDLEY, HOON, HOWELL, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, JACKSON F., JENSEN, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, LAUGA, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT,

Dienstag, 11. Februar 1992

de la MALÈNE, MARTIN D., MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MELANDRI, METTEN, MORRIS, MUNTINGH, NEWENS, NEWTON DUNN, NORDMANN, O'HAGAN, ODDY, ONESTA, PARTSCH, PASTY, PIMENTA, POLLACK, POMPIDOU, PORRAZZINI, PRAG, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, READ, REGGE, RØNN, ROSSETTI, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SANTOS, SBOARINA, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, STEWART, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERNIER, VISSER, VITTINGHOFF, WEST, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(-)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, BEAZLEY P., BERTENS, BEUMER, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BONETTI, BORGIO, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CHIABRANDO, CHRISTENSEN, COONEY, COX, CUSHNAHAN, de VRIES, DEFRAIGNE, DILLEN, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, FERNÁNDEZ-ALBOR, FLORENZ, FRIEDRICH, GALLAND, GALLENZI, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRUND, GUIDOLIN, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HOFF, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, INGLEWOOD, JACKSON M., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KOFOED, LAGAKOS, LAMBRIAS, LARIVE, LE CHEVALLIER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LULLING, McCARTIN, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MARCK, MENRAD, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NEUBAUER, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., POETTERING, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, RINSCHKE, ROGALLA, ROMEOS, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SAKELLARIOU, SÄLZER, SANDBÆK, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN, TINDEMANS, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VERHAGEN, VOHRER, von der VRING, WALTER, von WECHMAR, WELSH, WETTIG, WIJSENBECK, ZAVVOS.

(O)

von ALEMANN, CHANTERIE, DE CLERCQ, FERRER, KÖHLER K.P., KUHN, PARODI, PRICE, REDING, STEWART-CLARK, THYSSEN, van der WAAL.

Antrag auf baldige Abstimmung DOUNREAY

(+)

AGLIETTA, AMENDOLA, ARBELOA MURU, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARTON, BELO, BETTINI, BIRD, BLAK, BLANEY, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, BREYER, van den BRINK, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CATASTA, CECI, CHRISTENSEN, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, CONAN, COT, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FALQUI, FRÉMION, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HOFF, HOON, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, KLEPSCH, KUHN, LALOR, LANGER, LANNOYE, LATAILLADE, LAUGA, LINKOHR, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAHER, MAIBAUM, de la MALÈNE, MEBRAK-ZAÏDI, MELANDRI, METTEN, MORRIS, MUNTINGH, NEWENS, ODDY, ONESTA, ONUR, PASTY, PETER, POLLACK, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RANDZIO-PLATH, READ, RØNN, ROTH-BEHRENDT, SANDBÆK, SANTOS, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, STEWART, TAZDAÏT, TONGUE, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VECCHI, von der VRING, WALTER, WEST, WHITE.

(-)

ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BÖGE, BORGIO, BROK, CASSIDY, CATHERWOOD, CHIABRANDO, COONEY, CORNELISSEN, COX, DALY, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DENYS, DILLEN, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOLLNISCH, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, GUIDOLIN, HADJIGEORGIOU, HOPPENSTEDT, HOWELL, INGLEWOOD,



Dienstag, 11. Februar 1992

JACKSON Ca., JACKSON Ch., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KOFOED, LARIVE, LLORCA VILAPLANA, McCARTIN, McMILLAN-SCOTT, MARTIN D., MARTIN S., MENRAD, MOORHOUSE, MÜLLER, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARODI, PARTSCH, PEIJS, PIERROS, PISONI F., POETTERING, PRAG, PRICE, REDING, ROMERA I ALCÁZAR, SÄLZER, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN, THYSSEN, TINDEMANS, VALVERDE LÓPEZ, VERBEEK, VERHAGEN, WELSH.

(O)

CARVALHO CARDOSO.

---

## PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 12. FEBRUAR 1992

(92/C 67/03)

### TEIL I

#### Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR KLEPSCH

*Präsident*

*(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)*

#### 1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS

Es sprechen:

— Herr Bettini, der unter Hinweis auf ein an die Abgeordneten gerichtetes Schreiben des Journalistenverbands auf die schlechten Arbeitsbedingungen im neuen Pressezentrum des Parlaments zurückkommt und beantragt, daß unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, um dieser Situation zu begegnen (der Präsident antwortet, daß dieses Problem gestern angesprochen und das Kollegium der Quästoren damit befaßt worden sei);

— Frau Banotti, die darauf hinweist, daß ihr Name nicht in der Abstimmungsliste aufgeführt ist, obwohl sie für den Bericht Vernier gestimmt habe;

— Herr Wijsenbeek, der sich der Wortmeldung von Herrn Bettini anschließt, und fordert, daß die Pressevertreter über alle nur möglichen Arbeitserleichterungen verfügen, einschließlich gebührenfreier Telefonanschlüsse (der Präsident verweist auf seine zuvor gegebene Antwort, und versichert, daß alles getan werde, um diese Frage zu klären).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

#### 2. DRINGLICHKEITSDEBATTE (Einsprüche)

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 64,2 Unterabsatz 2 GO die folgenden schriftlich begründeten Einsprüche gegen die Liste der Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat.

Es sprechen:

— Frau Dury, die aufgrund der Tatsache, daß mehrere Einsprüche eingereicht wurden, wonach der Terrorismus in Nordirland als neuer Punkt in die Dringlichkeitsdebatte aufgenommen werden soll, vorschlägt, in solchen Fällen wieder das Verfahren anzuwenden, demzufolge der Präsident eine diesbezügliche feierliche Erklärung abgibt, da ihres Erachtens eine solche Erklärung häufig eine größere Tragweite habe als eine Entschliebung;

— Frau Oomen-Ruijten, die sich dieser Wortmeldung anschließt.

#### II. „SÜDAFRIKA“

— Einspruch der LDR-Fraktion, wonach dieser Punkt durch einen neuen Punkt „LAGE IN NORDIRLAND“ mit den Entschliebungsanträgen B3-166, 170, 186 und 209/92 zu ersetzen ist.

Dieser Einspruch wird durch NA (LDR) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen: 172

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: 143

Enthaltungen: 3.

#### III. „EL SALVADOR“

— Einspruch von Herrn Habsburg und anderen, wonach dieser Punkt durch einen neuen Punkt „KUBA“ mit den Entschliebungsanträgen B3-131, 141, 145, 168, 177 und 212/92 zu ersetzen ist.

Dieser Einspruch wird durch EA abgelehnt.

— Einspruch der RDE-Fraktion, wonach dieser Punkt durch einen neuen Punkt „LAGE IN NORDIRLAND“ mit den Entschliebungsanträgen B3-166, 170, 186 und 209/92 zu ersetzen ist.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

#### IV. „BESCHÄFTIGUNGSLAGE IN DEN GRENZREGIONEN“

— Einspruch der CG- und der GUE-Fraktion, wonach in diesem Punkt die Entschliebungsanträge B3-125, 205 und 221/92 zur Liberalisierung der Kabotage einzufügen sind.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

#### V. „MENSCHENRECHTE“

— Einspruch von Herrn Blaney im Namen der ARC-Fraktion, wonach am Anfang dieses Punktes ein neuer Unterpunkt „Nordirland“ mit den Entschliebungsanträgen B3-166, 170 und 209/92 einzufügen ist.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch der CG- und der GUE-Fraktion, wonach ein neuer Unterpunkt „von Israel besetzte Gebiete“ mit den Entschliebungsanträgen B3-138, 174 und 226/92 einzufügen ist.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

Mittwoch, 12. Februar 1992

— Einspruch der CG-Fraktion, wonach ein neuer Unterpunkt „drohende Hinrichtung von Muni Abu Jamal“ mit den Entschließungsanträgen B3-136 und 161/92 einzufügen ist.

Der Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch der S-Fraktion, wonach am Anfang dieses Punkts ein neuer Unterpunkt „Lage in Berg-Karabach“ mit den Entschließungsanträgen B3-155, 178 und 225/92 einzufügen ist.

Dieser Einspruch wird gebilligt.

— Einspruch der PPE-Fraktion, wonach ein neuer Unterpunkt „Zaire“ mit den Entschließungsanträgen B3-129 und 146/92 einzufügen ist.

Der Einspruch wird gebilligt.

— Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt der Entschließungsantrag von Herrn Staes und anderen zum Recht der einheimischen Bevölkerung Kanadas auf eine intakte Umwelt (B3-194/92) einzufügen ist.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt der Entschließungsantrag von Frau Tazdait und anderen zu den Hungerstreiks in Paris und Lyon (B3-213/92) einzufügen ist.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch der PPE-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Albanien“ mit den Entschließungsanträgen B3-153, 182 und 218/92 einzufügen ist.

Dieser Einspruch wird gebilligt.

Es sprechen:

— Herr Galland im Namen der LDR-Fraktion, der unter Hinweis auf die Debatte, die sich am Montag bei Eröffnung der Sitzung über das Problem des Terrorismus entwickelt hatte, an der sich seine Fraktion aber nicht beteiligt habe, zum einen bedauert, daß sich immer wieder solche improvisierten Aussprachen entwickeln können, und zum anderen beklagt, daß diese noch durch Wortmeldungen vor der Abstimmung über die Einsprüche fortgesetzt werden, obwohl die Geschäftsordnung ausdrücklich vorsehe, daß die Abstimmung über die Einsprüche ohne Aussprache stattfindet (der Präsident nimmt diese Bemerkungen zur Kenntnis);

— Herr Cox, der beantragt, eine Aussprache über den Terrorismus vorzusehen, damit die Abgeordneten, die am Montag nicht dazu sprachen und um die Einhaltung der Geschäftsordnung bemüht waren, sich ebenfalls zu Wort melden könnten.

### 3. EINSETZUNG EINES NICHTSTÄNDIGEN AUSSCHUSSES „DELORS-PAKET II“ (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Vorschlag für einen Beschluß über die Bildung und Zusammensetzung des nichtständigen Ausschusses „Delors-Paket II“ (B3-165/92).

Änd. 1: durch EA abgelehnt.

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 1).

Der Präsident schlägt vor, die Frist für die Einreichung der Kandidaturen für diesen Ausschuß auf heute abend, 18.00 Uhr, festzusetzen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

### 4. ARBEITSPROGRAMM DER KOMMISSION (Aussprache)

Herr Delors, Präsident der Kommission, erläutert das Arbeitsprogramm der Kommission für 1992.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 56,3 GO zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung der Kommission Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Cot im Namen der S-Fraktion, Tindemans im Namen der PPE-Fraktion und Colajanni im Namen der GUE-Fraktion zum Arbeitsprogramm der Kommission für 1992 (B3-200/92);

— Megret, Blot und Martinez im Namen der DR-Fraktion zum Arbeitsprogramm der Kommission für 1992 (B3-235/92).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache stattfindet.

Es sprechen die Abgeordneten Cot im Namen der S-Fraktion, Tindemans im Namen der PPE-Fraktion, Galland im Namen der LDR-Fraktion, Spencer im Namen der ED-Fraktion, Raggio im Namen der GUE-Fraktion und Lannoye im Namen der V-Fraktion.

### VORSITZ: HERR ANASTASSOPOULOS

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten Fitzgerald im Namen der RDE-Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion, Dillen im Namen der DR-Fraktion, Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion, van der Waal, fraktionslos, Herr Delors, die Abgeordneten McCartin, dieser um eine Frage an die Kommission zu richten, die Herr Delors beantwortet, Ford, Lucas Pires, Capucho, Cassidy, Lane, Blaney, Alavanos, Papoutsis, Langes, Maher, Seligman, Santos Lopez, Ephremidis, Cravinho, F. Pisoni, Roving, Magnani Noya, Fontaine, Colom I Naval, McCartin und Cheysson.

Die Aussprache wird an dieser Stelle unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen (Teil I Punkt 7).

*(Die Sitzung wird um 12.25 Uhr unterbrochen.)*

*(Von 12.30 bis 13.00 Uhr tritt das Parlament in einer feierlichen Sitzung anlässlich des Besuchs von Herrn Carlos Saul Menem, Präsident der Argentinischen Republik, zusammen.)*

*(Die Sitzung wird um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)*

Mittwoch, 12. Februar 1992

VORSITZ: FRAU FONTAINE  
Vizepräsidentin

## 5. ANWENDUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Präsidentin teilt mit, daß der Geschäftsordnungsausschuß auf seiner Sitzung vom 28. und 29. Januar 1992 die Frage der Anwendung der Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit auf Verfahrensfragen prüfe, die auf der Plenarsitzung vom 14. Juni 1991 an ihn überwiesen worden war.

Aufgrund seiner Beratungen ist der Ausschuß zu dem Schluß gekommen, daß die Geschäftsordnung hinsichtlich der Auslegung von Artikel 89 korrekt angewandt wurde, nach der „Absatz 3 letzter Satz nicht auf Abstimmungen über Verfahrensfragen anwendbar ist, sondern nur auf Abstimmungen über den Gegenstand selbst“; zu einer Änderung dieser Auslegung sieht der Ausschuß keinen Anlaß.

Auf derselben Sitzung prüfte der Geschäftsordnungsausschuß, gestützt auf ein Dokument seines Berichterstatters, Herrn Rothley, die Frage der Auslegung von Artikel 56 Absatz 3 der Geschäftsordnung, die auf der Plenarsitzung am 13. Mai 1991 an ihn überwiesen wurde; im Anschluß daran übermittelt der Ausschuß folgende Auslegung:

„Eine Anwendung der Bestimmungen des Artikels 56 Absatz 3 der Geschäftsordnung auf die allen Mitgliedern offenstehenden Sitzungen des Erweiterten Präsidiums ist weder im Wege der Auslegung noch im Wege einer Änderung der Geschäftsordnung möglich.“

Sofern gegen diese Auslegung bei der Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung kein Einspruch im Sinne von Artikel 131 Absatz 4 der Geschäftsordnung erhoben wird, gilt diese als angenommen.

## 6. KONZERTIERUNGSVERFAHREN

Die Präsidentin teilt mit, daß am 3. Februar 1992 eine aus den Mitgliedern des Entwicklungs- und Haushaltsausschusses gebildete Delegation des Europäischen Parlaments unter der Leitung von Herrn Saby, Vorsitzender des Entwicklungsausschusses, mit dem Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ zusammengetreten ist, um für die Verordnung über eine finanzielle und technische Hilfe für die Länder Lateinamerikas und Asiens sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern bzw. für die Verordnung über das Finanzierungsinstrument „International Investment Partners“, das für die Länder Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums bestimmt ist, das Konzertierungsverfahren einzuleiten.

Sie weist darauf hin, daß die zuständigen Ausschüsse ihr mitgeteilt haben, daß das Ergebnis der Konzertierung insgesamt zufriedenstellend ist, da der Rat eine große Anzahl von Änderungen des Parlaments übernommen und sich verpflichtet hat, noch vor Ablauf der ersten drei Monate des Jahres 1993 die Diskussion über Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Vertrags von Maastricht und der Prüfung des „Delors-Pakets II“ fortzusetzen. Diese Ausschüsse empfehlen daher, das Konzertierungsverfahren abzuschließen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

## 7. ARBEITSPROGRAMM DER KOMMISSION (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen im Verlaufe der Aussprache die Abgeordneten Cassanmagnago Cerretti, van Velzen, Lambrias, von der Vring, Tomlinson, Merz, H. Köhler, Cornelissen, Desmond, Robles Piquer und David.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:*

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

*Abstimmung: Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 14. Februar 1991.*

## 8. FINANZIELLE VORAUSSCHAU FÜR 1992 (Aussprache)

Herr Cornelissen erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über die Zustimmung des Parlaments zur Änderung der Finanziellen Vorausschau für das Jahr 1992 (A3-61/92).

Es sprechen die Abgeordneten Napoletano im Namen der GUE-Fraktion, Isler-Beguim im Namen der V-Fraktion, Colom i Naval im Namen der S-Fraktion, von der Vring, dieser zur Wortmeldung von Frau Isler-Beguim, Desama, Goedmakers, Marleix im Namen der RDE-Fraktion und Herr Schmidhuber, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: HERR VERDE I ALDEA  
Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 20.*

## 9. SOZIALER SCHUTZ (Aussprache) \*

Herr van Velzen erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Barros Moura im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Entwurf der Kommission an den Rat für eine Empfehlung über die Annäherung der Ziele und der Politik im Bereich des sozialen Schutzes (KOM(91) 228 — C3-302/91) (A3-383/91).

Es sprechen die Abgeordneten Hermans, Berichterstatterin des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, van Ouirve im Namen der S-Fraktion, Menrad im Namen der PPE-Fraktion, Marques Mendes im Namen der LDR-Fraktion, Domingo Segarra im Namen der GUE-Fraktion, Cramon Daiber im Namen der V-Fraktion, Le Chevallier im Namen der DR-Fraktion, Tongue, Ribeiro, Fayot, Brok, Rønn, Pronk und Frau Papandreou, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 14. Februar 1991.*

Mittwoch, 12. Februar 1992

**10. LAGE IN ALGERIEN** (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge)

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 56,3 GO zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung der Kommission Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Tazdaït und Conan im Namen der V-Fraktion zur Menschenrechtssituation in Algerien (B3-196/92);

— Simeoni, Blaney, Moretti, Ewing, Vandemeulebroecke im Namen der ARC-Fraktion zum Ausnahmezustand und zur Menschenrechtssituation in Algerien B3-198/92);

— Dillen, Schodruich und Antony im Namen der DR-Fraktion zu Algerien B3-199/92);

— Giscard d'Estaing und Lamassoure im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Algerien (B3-210/92);

— Herzog, Ribeiro und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zur Lage in Algerien (B3-220/92);

— de la Malène im Namen der RDE-Fraktion zur politischen Lage in Algerien (B3-230/92);

— McMillan-Scott im Namen der ED-Fraktion zur Lage in Algerien (B3-237/92).

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung am Donnerstag um 18.30 Uhr stattfindet (Teil I Punkt 22).

*(Die Sitzung wird um 16.55 Uhr bis zur Abstimmungsstunde um 17.05 Uhr unterbrochen.)*

VORSITZ: FRAU PERY

*Vizepräsidentin*

Es spricht Herr Saby zur Bekanntgabe der zu Algerien eingereichten Entschließungsanträge.

**ABSTIMMUNGSSTUNDE**

**11. BRIDGE-PROGRAMM** (Abstimmung) \*\*II

(Empfehlung für die 2. Lesung ohne Aussprache von Herrn Desama im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens „Gemeinschaft — COST“ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie-Forschung (Programm BRIDGE) (C3-3/92 — SYN 354) (A3-11/92)

**GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-3/92 — SYN 354:**

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 2).

**12. FLAIR-PROGRAMM** (Abstimmung) \*\*II

(Empfehlung für die 2. Lesung ohne Aussprache von Herrn Desama im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens „Gemeinschaft — COST“ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über elf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (Programm „FLAIR“) (C3-4/92 — SYN 355) (A3-12/92)

**GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-4/92 — SYN 355:**

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 3).

**13. MASEN UND ABMESSUNGEN VON KRAFTFAHRZEUGEN DER KLASSE M1** (Abstimmung) \*\*II

(Empfehlung für die 2. Lesung ohne Aussprache von Herrn P. Beazley im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M1 (C3-9/92 — SYN 237) (A3-42/92)

**GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-9/92 — SYN 237:**

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 4).

**14. WINDSCHUTZSCHEIBEN IN KRAFTFAHRZEUGEN** (Abstimmung) \*\*II

(Empfehlung für die 2. Lesung ohne Aussprache von Herrn P. Beazley im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (C3-10/92 — SYN 236) (A3-43/92)

**GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-10/92 — SYN 236:**

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 5).

Mittwoch, 12. Februar 1992

**15. REIFEN VON KRAFTFAHRZEUGEN (Abstimmung) \*\*II**

(Empfehlung für die 2. Lesung ohne Aussprache von Herrn P. Beazley im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (C3-11/92 — SYN 238) (A3-44/92)

**GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-11/92 — SYN 238:**

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 6).

**16. BESTIMMUNG DES LOSES, ZU DEM EIN LEBENSMITTEL GEHÖRT (Abstimmung) \*\*II**

(Empfehlung für die 2. Lesung ohne Aussprache von Herrn Collins im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt (C3-6/92 — SYN 357) (A3-57/92)

**GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-6/92 — SYN 357:**

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 7).

**17. INVERKEHRBRINGEN UND VERWENDUNG GEWISSEER GEFÄHRLICHER STOFFE UND ZUBEREITUNGEN \*\*I (Verfahren ohne Bericht: Art. 116 GO)**

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (SEK(91) 1608/2 — C3-429/91 — SYN 2005),

der an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (Teil II Punkt 8).

**18. BETRIEBSERLAUBNIS FÜR KRAFTFAHRZEUGE (Abstimmung) \*\*I**

(Bericht ohne Aussprache von Herrn P. Beazley im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (KOM(91) 279 — C3-377/91 — SYN 360) (A3-18/92)

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91) 279 — C3-377/91 — SYN 360:**

*Angenommener Änd.: 1*

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 9).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 9).

**19. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE ZUGMASCHINEN (Abstimmung) \*\*I**

(Bericht ohne Aussprache von Herrn P. Beazley im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (SEK(91) 466 — C3-380/91 — SYN 2004) (A3-17/92)

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE SEK(91) 466 — C3-380/91 — SYN 2004:**

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 10).

**20. FINANZIELLE VORAUSSCHAU FÜR 1992 (Abstimmung)  
(Bericht Cornelissen — A3-61/92)**

Es spricht Herr von der Vring, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, der eine Kontrollabstimmung durch EA zur Feststellung der Anzahl der im Plenum anwesenden Mitglieder beantragt, da zur Annahme von Ziffer 1 eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Die Präsidentin beschließt, für den ersten Teil der Abstimmung nach getrennten Teilen diese Kontrollabstimmung vorzunehmen.

**ENTSCHEIDUNGSANTRAG:**

Präambel und Erwägung: angenommen durch EA (276 abgegebene Stimmen).

Es spricht Herr von der Vring, der eine fünfminütige Unterbrechung der Sitzung beantragt, da seines Erachtens die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreicht, um die Annahme von Ziffer 1 sicherzustellen.

Die Präsidentin berät mit den Fraktionsvorsitzenden über diesen Antrag.

Mittwoch, 12. Februar 1992

Diese erklären sich mit Ausnahme der DR-Fraktion, die sich durch Frau Lehideux dagegen ausspricht, damit einverstanden.

(Die Sitzung wird von 17.20 bis 17.30 Uhr unterbrochen.)

Es sprechen:

— Herr Lannoye im Namen der V-Fraktion zur Wortmeldung von Herrn von der Vring und um das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion bei Ziffer 1 zu erklären;

— Herr Andrews, der wissen möchte, wann sein Bericht A3-15/92 geprüft werde, der auf die Tagesordnung für heute gesetzt worden war und nicht mehr behandelt werden kann (die Präsidentin antwortet, daß sein Bericht bei Wiederaufnahme der Sitzung morgen nachmittag geprüft wird);

— Herr Langes im Namen der PPE-Fraktion, der eine NA über Ziffer 1 beantragt.

Ziffer 1: durch NA angenommen (PPE):

Abgegebene Stimmen: 328

Ja-Stimmen: 296

Nein-Stimmen: 24

Enthaltungen: 8

Rest des Textes: angenommen.

Es spricht Herr Adam, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

*Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Herr Lo Giudice.

Es spricht Herr von der Vring.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 11).

Es sprechen die Herren Martins, amtierender Ratspräsident, zu den Auswirkungen dieser Abstimmung auf den Haushalt, Tomlinson zu dieser Wortmeldung und Cornelissen, Berichterstatter.

## 21. EIGENMITTEL VON KREDITINSTITUTEN (Abstimmung) \*\* II

(Empfehlung für die Zweite Lesung A3-41/92 — Berichterstatter: Herr Janssen van Raay)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-8/92 — SYN 344:

*Abgelehnte Änd.:* 1 und 2 en bloc durch EA (227 Ja-Stimmen, 89 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 12).

## 22. GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGSSYSTEME (Abstimmung) \*\* II

(Empfehlung für die Zweite Lesung A3-19/92 — Berichterstatter: Herr Barton)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-1/92 — SYN 349:

*Angenommene Änd.:* 1 und 2 en bloc

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 13).

## 23. HUMANARZNEIMITTEL (Abstimmung) \*\* II

(Empfehlungen für die Zweite Lesung A3-34, 35, 36 und 37/92 — Berichterstatter: die Abgeordneten Ceci und Schleicher)

a) A3-34/92:

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-382/92 — SYN 229:

Die Präsidentin schlägt vor, über die Änd. 1, 2, 3 und 5 en bloc abzustimmen, während für Änd. 4 eine Abstimmung nach getrennten Teilen beantragt wurde.

Da dagegen Einwände erhoben wurden, beschließt sie, über die Änd. gesondert abzustimmen.

*Abgelehnte Änd.:* 1 durch EA (172 Ja-Stimmen, 143 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen), 2, 3, 4 nach getrennten Teilen, 5

Über Änd. 4 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt (RDE, LDR):

1. Teil: Absatz 1 Einleitung

2. Teil: Gedankenstriche

3. Teil: Absatz 2.

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 14 a).

Es sprechen:

— Herr Schmid, der beantragt, daß die neuen Bestimmungen von Artikel 92 GO angewandt werden, wonach mehrere Änd. en bloc zur Abstimmung gestellt werden können (die Präsidentin antwortet, daß sie vor der Abstimmungsstunde die Fraktionsvorsitzenden um Stellungnahme zum anzuwendenden Verfahren ersucht hat und daß diese dazu anmerkten, daß Einwände Einzelner oder ganzer Fraktionen gegen die Anwendung des neuen Verfahrens bestehen; sie fügt hinzu, daß sie daher eine abwartende Haltung eingenommen und beschlossen habe, noch das alte Verfahren anzuwenden, obwohl in ihren Unterlagen bereits beide Verfahren vorgesehen sind);

— Herr Cot im Namen der S-Fraktion, der sich den Äußerungen der Präsidentin anschließt und im Sinne von Herrn Schmid bestätigt, daß das heute angewandte Verfahren keinesfalls einen Präzedenzfall darstelle.

b) A3-35/92:

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-383/92 — SYN 273:

Es sprechen die Abgeordneten Ceci, die eine gesonderte Abstimmung über Änd. 6 beantragt, und Aglietta, die eine gesonderte Abstimmung über Änd. 9 beantragt.

Mittwoch, 12. Februar 1992

*Abgelehnte Änd.:* 1 bis 5 en bloc durch EA (199 Ja-Stimmen, 126 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen), 6, 7 und 8 en bloc, 9, 10, 11.

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 14 b).

c) A3-36/92:

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-384/92 — SYN 230:

Es spricht Frau Ceci, die eine gesonderte Abstimmung über Änd. 3 beantragt.

*Angenommene Änd.:* 1 und 2 en bloc, 5, 7 nach getrennten Teilen (1. Teil durch EA: 268 Ja-Stimmen, 57 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)

*Abgelehnte Änd.:* 3, 4 durch NA (RDE), 6 durch NA (RDE)

Über Änd. 7 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt (RDE, LDR):

1. Teil: ohne das Wort „fünf“
2. Teil: dieses Wort

Frau Veil sprach im Anschluß an die Abstimmung nach getrennten Teilen über Änd. 7, um darauf hinzuweisen, daß diese Abstimmung nicht dem Antrag ihrer Fraktion entsprach (die Präsidentin antwortet, daß die Abstimmung mit dem von ihrer Fraktion schriftlich eingereichten Antrag übereinstimmt).

*Ergebnis der NA:*

Änd. 4:

Abgegebene Stimmen: 328  
Ja-Stimmen: 199  
Nein-Stimmen: 126  
Enthaltungen: 3

Änd. 6:

Abgegebene Stimmen: 328  
Ja-Stimmen: 207  
Nein-Stimmen: 120  
Enthaltungen: 1

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 14 c).

d) A3-37/92:

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-385/92 — SYN 231:

Es spricht der Berichterstatter, der eine gesonderte Abstimmung über Änd. 1 beantragt.

Da mehrere Anträge auf gesonderte Abstimmung vorliegen, beschließt die Präsidentin, über die Änd. gesondert abzustimmen.

*Angenommene Änd.:* 1, 2, 7 durch EA (280 Ja-Stimmen, 43 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen);

*Abgelehnte Änd.:* 3, 4, 5, 6 durch NA (RDE).

*Ergebnis der NA:*

Änd. 6:

Abgegebene Stimmen: 336  
Ja-Stimmen: 195  
Nein-Stimmen: 138  
Enthaltungen: 3

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 14 d).

## 24. FTE-PROGRAMM BIOTECHNOLOGIE (Abstimmung) \*\* II

(Empfehlung für die Zweite Lesung A3-52/92 — Berichterstatter: Herr Desama)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-437/92 — SYN 265:

*Angenommene Änd.:* 1, 2, 3 durch NA (V), 4 durch NA (V);

*Abgelehnte Änd.:* 16, 6 durch NA (V), 7, 8, 9 durch NA (V), 10, 11, 12, 13 durch EA (256 Ja-Stimmen, 63 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen), 14 durch NA (V), 15, 5.

*Ergebnisse der NA:*

Änd. 6:

Abgegebene Stimmen: 320  
Ja-Stimmen: 35  
Nein-Stimmen: 278  
Enthaltungen: 7

Änd. 9:

Abgegebene Stimmen: 331  
Ja-Stimmen: 47  
Nein-Stimmen: 279  
Enthaltungen: 5

Änd. 3:

Abgegebene Stimmen: 320  
Ja-Stimmen: 315  
Nein-Stimmen: 4  
Enthaltungen: 1

Änd. 4:

Abgegebene Stimmen: 325  
Ja-Stimmen: 318  
Nein-Stimmen: 5  
Enthaltungen: 2

Änd. 14:

Abgegebene Stimmen: 319  
Ja-Stimmen: 38  
Nein-Stimmen: 270  
Enthaltungen: 11

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 15).



Mittwoch, 12. Februar 1992

**25. DATENSCHUTZ (Abstimmung) \*\* I**  
(Bericht Hoon — A3-10/92)

Es sprechen:

— Herr Schmid, der auf den von ihm zuvor gestellten Antrag zurückkommt, wonach die neuen Geschäftsordnungsbestimmungen über die En-bloc-Abstimmung angewandt werden sollen (die Präsidentin antwortet, daß sie Einwänden politischer Natur gegen die Anwendung dieses Verfahrens Rechnung zu tragen hatte); Herr Schmid beantragt, das Plenum zu dieser Angelegenheit zu befragen;

— Herr Galland im Namen der LDR-Fraktion, um den Standpunkt seiner Fraktion über die Anwendung von Artikel 92,5 GO zu erläutern und um auf die Änd. zu verweisen, für die seine Fraktion eine gesonderte Abstimmung beantragt;

— Herr Cot im Namen der S-Fraktion zur Anwendung von Artikel 92,5 und 7 GO und zur Notwendigkeit einer strikten Anwendung der Geschäftsordnung;

— Herr Duverger zur letzten Wortmeldung, der er sich anschließt;

— Herr Gollnisch zum Verfahren;

— Frau Aglietta im Namen der V-Fraktion, die darauf hinweist, über welche Änd. ihre Fraktion gesondert abzustimmen wünscht;

— Herr Hoon, Berichterstatter, zum Verfahren;

— Herr Janssen van Raay, der im Namen der PPE-Fraktion die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß beantragt, damit dieser prüfen kann, welche Änderungsanträge en bloc zur Abstimmung gestellt werden können;

— Herr Cot, der unter Hinweis auf Artikel 105 GO die Vertagung der Abstimmung auf die nächste Tagung vorschlägt, damit der Berichterstatter oder der zuständige Ausschußvorsitzende den Präsidenten über die Möglichkeiten von En-bloc-Abstimmungen beraten können, wie es Artikel 92 Absatz 7 GO vorsieht;

— Herr Herman, der gestützt auf Artikel 103 Absatz 1 GO die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß beantragt.

Das Parlament erklärt sich mit dem Vorschlag von Herrn Cot einverstanden; die Abstimmung wird somit auf die nächste Tagung vertagt.

**26. EINHEITEN IM MESSWESEN (Abstimmung) \*\* I**  
(Bericht Cassidy — A3-382/91)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE SEK(91) 1047  
— C3-285/91 — SYN 2003:

*Angenommener Änd.:* 1 durch NA (ED)

*Ergebnis der NA:*

Änd. 1:

Abgegebene Stimmen: 258

Ja-Stimmen: 228

Nein-Stimmen: 27

Enthaltungen: 3

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 16).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 16).

**27. KRAFTFAHRZEUGE DER KLASSE N (Abstimmung) \*\* I**  
(Bericht Braun-Moser — A3-381/91)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91) 328  
— C3-301/91 — SYN 347:

*Angenommene Änd.:* 1 und 2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (auf Antrag der GUE- und PPE-Fraktion Nummer 3.5 des Anhangs durch gesonderte Abstimmung) (Teil II Punkt 17).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 17).

**28. MASSEN UND ABMESSUNGEN BESTIMMTER KRAFTFAHRZEUGE (Abstimmung) \*\* I**  
(Bericht Barton — A3-22/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91) 239  
— C3-300/91 — SYN 348:

*Angenommene Änd.:* 1 und 2 en bloc, 3, 4 und 5 en bloc, 6

*Abgelehnte Änd.:* 9, 7, 8

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (auf Antrag der GUE-Fraktion Nummer 6.1.4 durch gesonderte Abstimmung) (Teil II Punkt 18).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:**

*Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:*

Herr Barton.

Es spricht Herr Porrazzini im Namen der GUE-Fraktion, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 18).

**29. KOSMETISCHE MITTEL (Abstimmung) \*\* I**  
(Bericht Roth-Behrendt — A3-7/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(90) 488  
— C3-92/91 — SYN 307:

*Angenommene Änd.:* 1, 40, 2, 3, 39 durch NA (S), 36 durch NA (S), 5, 6 nach getrennten Teilen (LDR, RDE), 7

Mittwoch, 12. Februar 1992

nach getrennten Teilen (ED, LDR), (2. Teil durch EA), 8 nach getrennten Teilen (ED) (2. Teil durch EA), 9 bis 11 en bloc, 12 nach getrennten Teilen (RDE), 35, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 bis 25 en bloc, 37, 41, 26, 38;

*Abgelehnte Änd.:* 31, 28, 33, 29, 34, 30, 32, 27;

*Hinfällige Änd.:* 43, 42, 4, 13.

Der Berichterstatter sprach zur Reihenfolge der Abstimmung über die Änd. von Artikel 1 Absatz 2a, Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 9.

#### *Abstimmung nach getrennten Teilen:*

Änd. 6:

1. Teil: Satz 1
2. Teil: Rest

Änd. 7:

1. Teil: Einleitung und die ersten drei Gedankenstriche
2. Teil: Rest

Änd. 8:

1. Teil: Satz 1
2. Teil: Rest

Änd. 12:

1. Teil: Einleitung und Buchstabe f
2. Teil: Rest

#### *Ergebnisse der NA:*

Änd. 39:

Abgegebene Stimmen: 276  
Ja-Stimmen: 202  
Nein-Stimmen: 60  
Enthaltungen: 14

Änd. 36:

Abgegebene Stimmen: 267  
Ja-Stimmen: 193  
Nein-Stimmen: 56  
Enthaltungen: 18

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 19).

#### ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Es sprechen die Berichterstatterin, die den Standpunkt der Kommission zu den vom Parlament angenommenen Änd. erfahren möchte, Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, und die Berichterstatterin, die gestützt auf Artikel 40,2 GO die Vertagung der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschliebung beantragt.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Der Bericht gilt damit als zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

#### 30. VERMIET- UND VERLEIHCHEIT (Abstimmung) \*\* I

(Bericht Anastassopoulos — A3-49/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(90) 586 — C3-68/91 — SYN 319:

Es sprechen der Berichterstatter zur Gesamtheit der Änderungsanträge und Herr Schwartzberg, Berichterstatter des mitberatenden Kulturausschusses, zu dieser Wortmeldung.

*Angenommene Änd.:* 1 bis 7 en bloc, 27 durch EA, 8 durch EA, 9 durch EA, 10, 11 durch EA, 25 durch EA, 12, 13 (1. Teil), 14 (1. und 2. Teil), 39 (2. Teil), 17, 18, 19, 20, 21, 36, 35;

*Abgelehnte Änd.:* 26, 28 durch EA, 24 durch EA, 40, 29, 13 (2. Teil durch EA), 14 (3. Teil), 15 durch EA, 16 durch EA, 32 (1. Teil), 23 durch EA, 33;

*Hinfällige Änd.:* 30, 41, 39 (1. Teil), 31, 34, 32 (2. Teil), 37, 22.

*Zurückgezogene Änd.:* 38

#### *Abstimmung nach getrennten Teilen:*

Änd. 13 (V):

1. Teil: Unterabsatz 1
2. Teil: Unterabsatz 2

Änd. 14 (V und anderen):

1. Teil: bis „zu dessen Vergeltung“
2. Teil: Rest ohne die Worte „insbesondere einschlägigen kollektiven Gremien“
3. Teil: diese Worte

Änd. 39 (Herr Frémion):

(nur über das Ende wurde abgestimmt):

1. Teil: hinfällig
2. Teil: die Worte „doch kann seine Verwaltung... vertreten“

Es sprach Herr Frémion:

— um eine mündliche Änderung zu Änd. 13 vorzuschlagen, mit der sich der Berichterstatter nicht einverstanden erklärte,

— um eine Abstimmung nach getrennten Teilen über Änd. 14 zu beantragen,

— um die Abstimmung über das Ende von Änd. 39 zu beantragen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 20).

#### ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

##### *Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Die Abgeordneten Blak, Jensen, Dury und André.

Durch NA (PPE) nimmt das Parlament die legislative Entschliebung an:

Abgegebene Stimmen: 218  
Ja-Stimmen: 210  
Nein-Stimmen: 7  
Enthaltungen: 1

(Teil II Punkt 20).

Mittwoch, 12. Februar 1992

Die Präsidentin befragt das Plenum, ob die Abstimmung über die vorgesehene Zeit hinaus fortgesetzt werden soll, um die auf der Tagesordnung stehenden Abstimmungen abzuschließen.

Durch EA beschließt das Parlament die Fortsetzung der Abstimmung.

**31. DIREKTVERSICHERUNG (MIT AUSNAHME DER LEBENSVERSICHERUNG) (Abstimmung)**  
\*\*I

(Zweiter Bericht De Gucht — A3-48/92)

VORSCHLAG FÜR EINE DRITTE RICHTLINIE KOM(90) 348 — C3-304/90 — SYN 291:

*Angenommene Änd.:* 46, 1 und 2 en bloc, 3/rev., 45, 4 und 5 en bloc, 6, 7, 44 durch EA, 8, 47, 48 durch EA, 9, 10 durch EA, 12, 11 durch EA, 13 bis 32 nacheinander (29 und 31 durch EA) sowie 16 und 17 nach getrennten Teilen (GUE), 41, 33 durch EA, 34, 35 und 36;

*Abgelehnte Änd.:* 68, 50, 51, 49/rev., 37 durch NA (PPE), 67, 66, 64, 63, 43, 61, 60, 59, 42, 54, 55 durch EA, 39, 58, 57 und 56;

*Hinfällige Änd.:* 65, 62, 52, 53, 40, 38.

Über Art. 18 Abs. 1 des Textes der Kommission wurde nach getrennten Teilen abgestimmt (GUE):

Einleitung: angenommen  
Buchstabe a: angenommen (entspricht dem 1. Teil von Änd. 16)  
Buchstabe b (entspricht dem 2. Teil des Änd. 16): angenommen  
Buchstabe c: angenommen  
Buchstabe d: angenommen  
Buchstabe e: angenommen  
Buchstabe f: angenommen  
Buchstabe g (entspricht dem 1. Teil des Änd. 17): angenommen  
Buchstabe h (entspricht dem 2. Teil des Änd. 17): angenommen  
Buchstabe i: angenommen  
Buchstabe j: angenommen  
Buchstabe k: angenommen  
Buchstabe l: angenommen  
Buchstabe m: angenommen  
Buchstabe n: angenommen  
Buchstabe o: angenommen  
Buchstabe p: angenommen  
Buchstabe q: angenommen

*Ergebnis der NA:*

Änd. 37:

Abgegebene Stimmen: 195  
Ja-Stimmen: 78  
Nein-Stimmen: 113  
Enthaltungen: 4

Die GUE-Fraktion verzichtet auf die übrigen gesonderten Abstimmungen, die sie beantragt hatte.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 21).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

*Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Die Herren Bonde, Patterson und Cox.

Durch NA (S) nimmt das Parlament die legislative Entschliebung an:

Abgegebene Stimmen: 164  
Ja-Stimmen: 158  
Nein-Stimmen: 5  
Enthaltungen: 1

(Teil II Punkt 21).

**ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE**

(Die Sitzung wird von 19.25 bis 20.45 Uhr unterbrochen.)

**VORSITZ: SIR JACK STEWART-CLARK**

Vizepräsident

**32. FRAGESTUNDE** (Anfragen an den Rat, an die EPZ und an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat, an die Europäische Politische Zusammenarbeit und an die Kommission (B3-7/92).

*Anfragen an den Rat*

Der Präsident heißt den amtierenden Ratspräsidenten, Herr Martins, portugiesischer Staatssekretär für die europäische Integration, der zum ersten Mal vor dem Parlament spricht, herzlich willkommen.

**Die Anfrage 1** von Frau Banotti wird schriftlich beantwortet, da die Verfasserin nicht anwesend ist.

**Anfrage 2** von Herrn Marques Mendes: Zusammenarbeit EWG-Indonesien (Ost-Timor).

Herr Martins, amtierender Ratspräsident, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Marques Mendes.

**Anfrage 3** von Herrn Brito: Menschenrechte in der Tschechoslowakei, Ungarn und Polen.

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Brito und Ephremidis.

**Die Anfrage 4** von Frau Belo wird schriftlich beantwortet, da die Verfasserin nicht anwesend ist.

**Anfrage 5** von Herrn Cushnahan: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt.

Mittwoch, 12. Februar 1992

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Cushnahan, Ribeiro, Miranda da Silva und Pronk.

Es spricht Frau Belo, die bedauert, daß ihre Anfrage bereits in ihrer Abwesenheit aufgerufen wurde, da ihr die Änderung der Tagesordnung nicht bekannt gewesen sei (der Präsident antwortet, daß die Änderungen der Tagesordnung rechtzeitig bekanntgegeben wurden und es nicht möglich ist, die Anfrage erneut aufzurufen).

**Anfrage 6** von Herrn McMahon: Sozialpolitische Vorhaben der portugiesischen Ratspräsidentschaft.

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Herrn Hughes, der den Verfasser vertritt, von Lord O'Hagan sowie von den Herren Ephremidis und Ribeiro.

**Anfrage 7** von Frau McIntosh: Bekämpfung von Prostitution und Drogenschmuggel und

**Anfrage 8** von von Sir Jack Stewart-Clark: Europäische Drogenüberwachungsstelle

Herr Martins beantwortet die Anfragen sowie die Zusatzfragen von Frau McIntosh, die ebenfalls Sir Jack Stewart-Clark vertritt, und von Herrn Cooney.

Es spricht Herr Alavanos zum Ablauf der Fragestunde.

#### *Anfragen an die EPZ*

**Anfrage 23** von Herrn Cushnahan: Gründung einer Gemeinschaft unter Beteiligung von Sowjetrepubliken und

**Anfrage 24** von Herrn McMahon: Hilfe für die Staaten der ehemaligen UdSSR.

Herr Martins, amtierender Präsident der EPZ, beantwortet die Anfragen sowie die Zusatzfragen von den Herren Cushnahan und Hughes, der Herrn McMahon vertritt, sowie von Sir James Scott-Hopkins.

**Anfrage 25** von Herrn Papoutsis: Kontrolle des Verkaufs von Nuklearmaterial der ehemaligen UdSSR und

**Anfrage 26** von Herrn Romeos: Kontrolle des Transfers von Technologie und technischem Know-how aus der ehemaligen Sowjetunion.

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Romeos und Cushnahan.

Es sprechen die Herren Alavanos, der beantragt, die Fragestunde an die EPZ um 10 Minuten zu verlängern, da die Fragestunde an die Kommission entsprechend gekürzt wurde, und Langer, der sich diesem Antrag anschließt (der Präsident antwortet, daß es ihm nicht möglich sei, diesem Antrag nachzukommen).

#### *Anfragen an die Kommission*

**Anfrage 49** von Herrn Marques Mendes: Zusammenarbeit EWG-Indonesien (Ost-Timor).

Herr Matutes, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Herrn Marques Mendes und von Frau Belo.

Es spricht Frau Belo.

Herr Matutes beantwortet weitere Zusatzfragen der Abgeordneten Capucho, Pronk und Piermont.

Es spricht Herr Papayannakis zum Ablauf der Fragestunde.

**Anfrage 50** von Frau McIntosh: EG-Lebensmittelhilfe für die Staaten der ehemaligen Sowjetunion und

**Anfrage 51** von Herrn Cabezon Alonso: Nahrungsmittelhilfe für die Städte Moskau und St. Petersburg.

Herr Andriessen, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Anfragen.

Es spricht Sir James Scott-Hopkins zur Länge der Antworten der Kommission.

Herr Andriessen beantwortet die Anfragen sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten McIntosh, Cooney und Alavanos.

**Anfrage 52** von Herrn Langer: Logistische und finanzielle Unterstützung für eine wahrheitsgetreuere und weniger nationalistische Information in Jugoslawien.

Herr Matutes beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Langer und Alavanos.

**Anfrage 53** von Herrn Anastassopoulos: Erhöhung der Transitgebühren für griechische Lastkraftwagen in Ungarn und in der Tschechoslowakei.

Herr van Miert, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Anastassopoulos und Stavrou.

Es sprechen die Herren Kellet-Bowman, Anastassopoulos und van Miert.

**Anfrage 54** von Herrn Papayannakis: Antrag Zyperns auf Beitritt zur EG.

Herr Matutes beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Papayannakis.

Es spricht Herr McMahon zur Länge der Antworten der Kommission.

Die Herren Alavanos und Patterson stellen Zusatzfragen, die Herr Matutes beantwortet.

Es sprechen die Herren Crampton, Ephremidis und Matutes.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Anfragen, die nicht geprüft worden sind, schriftlich beantwortet werden, sofern sie nicht von den Verfassern vor dem Ende der Fragestunde zurückgezogen worden sind.

Mittwoch, 12. Februar 1992

### 33. WEITERBEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DES PARLAMENTS DURCH DIE KOMMISSION

Der Präsident weist darauf hin, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament auf den Tagungen im Dezember 1991 und im Januar 1992 angenommenen Stellungnahmen verteilt worden ist <sup>(1)</sup>.

Es sprechen die Herren Ephremidis und Millan, Mitglied der Kommission.

### 34. STRUKTURFONDS IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH (Aussprache)

Herr Millan, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zum Grundsatz der Zusätzlichkeit bei den Strukturfonds im Vereinigten Königreich ab.

Der Präsident teilt mit, daß er auf der Grundlage von Artikel 56,3 GO einen Antrag der S-Fraktion erhalten hat, auf diese Erklärung eine Aussprache folgen zu lassen.

Das Parlament billigt diesen Antrag.

Der Präsident schlägt folgende Fristen vor:

— für die Einreichung von Entschließungsanträgen: Donnerstag, 10.00 Uhr

— für die Einreichung von Änderungsanträgen dazu sowie von gemeinsamen Entschließungsanträgen: Donnerstag, 17.00 Uhr

— Abstimmung über den Inhalt bei Annahme des Antrags auf baldige Abstimmung: Freitag vormittag.

Er schlägt des weiteren vor, die Dauer der Aussprache auf eine Stunde festzusetzen.

Das Parlament erklärt sich mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Es sprechen im Verlauf der Aussprache die Abgeordneten David, Howell, A. Smith, Nicholson, Bettini, Stewart, McMillan-Scott, L. Smith, Kellett-Bowman, McMahon, C. Beazley, Harrison, Read, White, Welsh, der eine Frage an Herrn David richtet, die dieser beantwortet, Welsh, David für eine persönliche Bemerkung, McMillan-Scott, dem der Präsident das Wort entzieht, und Herr Millan, Mitglied der Kommission.

Es spricht Herr Welsh (der Präsident entzieht ihm das Wort).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

<sup>(1)</sup> Siehe Anlage des Ausführlichen Sitzungsprotokolls der Sitzung vom 12.02.1992.

### 35. TAGESORDNUNG DER NÄCHSTEN SITZUNG

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Donnerstag, 13. Februar 1992, wie folgt festgelegt wird:

*10.00 bis 13.00, 15.00 bis 20.00 Uhr:*

*10.00 bis 13.00 Uhr:*

— Dringlichkeitsdebatte (Abstimmung um 12.30 Uhr)

*15.00 Uhr:*

— Bericht Andrews über die Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG 1991

— Gemeinsame Aussprache über zwei Berichte von Herrn Musso und Frau Goedmakers über die IMP

— Bericht von Frau Simons über die Zusammenarbeit EWG/Drittländer im Mittelmeerraum \*

— Gemeinsame Aussprache über zwei Berichte von Frau Miranda de Lage über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Uruguay \*

— Bericht von Frau Garcia Arias über Kohle und den Binnenmarkt für Energie <sup>(1)</sup>

— Gemeinsame Aussprache über zwei Berichte von Herrn Saridakis und Herrn Wilson über Tafeloliven und Olivenöl \*

— Bericht von Herrn Funk über die GMO für Hopfen \*

*18.30 Uhr*

— Abstimmung über:

— die Anträge auf baldige Abstimmung über die Entschließungsanträge zum Abschluß der Aussprache über Algerien

— die Entschließungsanträge zu Dounreay

— die Entschließungsanträge zum Gatt

— die Berichte Bandres Molet (A3-27/92), Amendola (A3-321/91), Collins (A3-363/91), Muntingh (A3-24/92), Beumer (2. Bericht) (A3-387/91), Bernard-Reymond (A3-386/91), Catasta (A3-13/92), Catasta (A3-14/92), Catasta (A3-51/92), Merz (A3-248/91 rev.)

— die Entschließungsanträge zum Europäischen Wirtschaftsraum

— die Entschließungsanträge zum Arbeitsprogramm der Kommission für 1992

— den Bericht Barros Moura (A3-383/91)

— die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.

*(Die Sitzung wird um 23.55 Uhr geschlossen.)*

<sup>(1)</sup> Die mündlichen Anfragen B3-3, 5 und 6/92 werden in die Aussprache einbezogen.

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Hans PETERS  
Vizepräsident

## TEIL II

## Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

**1. Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses**

— B3-165/92

**BESCHLUSS****über die Bildung und Zusammensetzung des nichtständigen Ausschusses „Delors-Paket II“***Das Europäische Parlament,*

- A. in Erwartung der Vorlage aller Vorschläge, die in dem sogenannten „Delors-Paket II“ enthalten sind, durch die Kommission,
- B. im Bewußtsein der Bedeutung dieser Vorschläge, die eine kohärente Stellungnahme erfordern,
1. beschließt gemäß Artikel 109 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung, einen nichtständigen Ausschuß zu bilden, der beauftragt wird, bis spätestens zur Tagung im Juni 1992 einen Bericht über die obengenannten Vorschläge der Kommission auszuarbeiten;
  2. setzt die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses, die unter den Mitgliedern der betreffenden ständigen Parlamentsausschüsse ausgewählt werden, auf 29 fest;
  3. beauftragt sein Präsidium, ihm Vorschläge für die namentliche Zusammensetzung dieses Ausschusses zu unterbreiten.

**2. BRIDGE-Programm \*\*II**

— A3-11/92

**BESCHLUSS****(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)****betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens „Gemeinschaft-COST“ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologieforschung (Programm BRIDGE)***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-3/92 — SYN 354),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung<sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission KOM(91) 290,
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 16.12.1991, S. 65.

Mittwoch, 12. Februar 1992

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

### 3. FLAIR-Programm \*\*II

— A3-12/92

#### BESCHLUSS

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens „Gemeinschaft-COST“ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über elf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (Programm „FLAIR“)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-4/92 — SYN 355),
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission KOM(91) 289,
  - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
  2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 16.12.1991, S. 64.

### 4. Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klassen M1 \*\*II

— A3-42/92

#### BESCHLUSS

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M1

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-9/92 — SYN 237),
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission KOM(89) 653,
  - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
  2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 284 vom 12.11.1990, S. 79.

**5. Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen \*\*II**

— A3-43/92

**BESCHLUSS****(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)****betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-10/92 — SYN 236),
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung<sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission KOM(89) 653,
  - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
  2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 284 vom 12.11.1990, S. 78.

**6. Reifen von Kraftfahrzeugen \*\*II**

— A3-44/92

**BESCHLUSS****(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)****betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-11/92 — SYN 238),
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung<sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission (KOM(89) 653) und dem Entwurf des Ratsvorsitzes (SN 2335/91),
  - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
  2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 284 vom 12.11.1990, S. 81 und Teil II Punkt 20 des Protokolls vom 13.12.1991.



Mittwoch, 12. Februar 1992

**7. Bestimmung des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört \*\*II**

— A3-57/92

**BESCHLUSS****(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)**

**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-6/92 — SYN 357),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission KOM(91) 297,
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 305 vom 25.11.1991, S. 54.

**8. Inverkehrbringen und Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Verfahren ohne Bericht) \*\*I**

— Vorschlag für eine Richtlinie (SEK(91) 1608 — C3-429/91 — SYN 2005):

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen: gebilligt**

**9. Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge \*I**

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(91) 279 — C3-377/91 — SYN 360

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

**mit den folgenden Änderungen gebilligt:**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

ARTIKEL 2a (neu)

ARTIKEL 2a (neu)

1. Die Kommission legt auf der Grundlage einschlägiger, von den Behörden der Mitgliedstaaten bis zum 31.

(\*) ABl. Nr. C 301 vom 21.11.1991, S. 1.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Dezember 1994 bereitzustellender Informationen einen Bericht über die Arbeitsweise des Systems und die Auswirkungen auf die totale Harmonisierung vor.

2. Bis zum 31. November 1995 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag für die Kodifizierung der in Anhang IV aufgelisteten Richtlinien.

3. Bei diesem Anlaß prüft die Kommission — wobei sie den Inhalt der Richtlinien unangetastet läßt —, ob künftig nicht auf die Verordnung als Rechtsinstrument zurückgegriffen werden kann.

— A3-18/92

**LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 279 — SYN 360) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-377/91),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-18/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrag entsprechend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 301 vom 21.11.1991, S. 1.

Mittwoch, 12. Februar 1992

## 10. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen \*

— Vorschlag für eine Richtlinie SEK(91) 446 — C3-380/91 — SYN 2004: gebilligt

— A3-17/92

### LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG (Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (SEK(91) 466 — SYN 2004),
  - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-380/91),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-17/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 11. Finanzielle Vorausschau 1992

— A3-61/92

### ENTSCHEIDUNG

mit der Zustimmung des Parlaments zur Änderung der Finanziellen Vorausschau für das Jahr 1992

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag zur Änderung der Finanziellen Vorausschau, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 (SEK(91) 1832) vorgelegt wurde,
  - unter Hinweis auf den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Ablehnung des Berichtigungsschreibens Nr. 1 zum Entwurf des Haushaltsplans 1992 am 12. Dezember 1991 <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Beratungen des Rates vom 10. Februar 1992,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A3-61/92),
- A. in Erwägung der Entwicklung der Haushaltsschätzungen seit der Feststellung des Haushaltsplans 1992,
  - B. in dem Bestreben, die Debatte über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft aufgrund des „Delors-Pakets II“ nicht mit einem ungelösten Streitfall im Zusammenhang mit dem Haushalt des laufenden Haushaltsjahres zu belasten,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 03.02.1992.

<sup>(2)</sup> Teil II Punkt 1 b des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 12. Februar 1992

1. billigt die Änderung der Finanziellen Vorausschau in der als Anlage beigefügten Fassung;
2. unterstützt die in der Anlage enthaltene Erklärung der drei Institutionen, der zu dieser Änderung geführt hat; nimmt Kenntnis von den Verpflichtungen der Kommission in bezug auf die Ausführung der Mittel des PERIFRA-Programms wie im Jahre 1991 und der Forschungsprogramme sowie auf die Wiederverwendung von zurückgezahlten Vorschüssen aus dem früheren Sozialfonds;
3. betont, daß diese Änderung eine teilweise Deckung des Finanzbedarfs ermöglicht, den es als vorrangig eingestuft hatte, und zwar insbesondere:
  - 450 Millionen Ecu für die technische Unterstützung der GUS, bei der den Problemen in Zusammenhang mit der aktuellen Situation der Nuklearexperten Vorrang eingeräumt wird,
  - 100 Millionen Ecu für die Strukturfonds, die es ermöglichen, die Mittelansätze teilweise an die reale Inflation anzupassen,
  - 50 Millionen Ecu für Maßnahmen zugunsten der tropischen Regenwälder, für die nunmehr über 100 Millionen Ecu bereitgestellt wurden,
  - 69 Millionen Ecu für die Verwaltungsmittel, einschließlich der Erstattungen für Spanien und Portugal;
4. weist darauf hin, daß es dank der guten interinstitutionellen Zusammenarbeit möglich war, zu Anfang dieses Jahres und ohne die Änderung der Finanziellen Vorausschau abzuwarten, 200 Millionen Ecu an humanitärer Hilfe für die Bevölkerung der Städte Moskau und St. Petersburg bereitzustellen; betont die Bedeutung der dieser Entschliebung beigefügten Erklärung, mit der ein Dringlichkeitsverfahren für die Genehmigung etwaiger neuer Hilfen eingeführt wird;
5. ist der Auffassung, daß dieses Verfahren eine teilweise Durchführung der Verpflichtung des Rates vom 5. März 1991 darstellt, wonach er sich „vor grundlegenden Beschlüssen über etwaige neue Hilfen für Drittländer mit dem Europäischen Parlament... in Verbindung setzen wird“; wünscht daher, daß das Verfahren des Trilogs auf jede neue Maßnahme der externen Hilfe ausgedehnt wird;
6. begrüßt es, daß sich der Rat und die Kommission dem Standpunkt des Parlaments angeschlossen haben, wonach es nicht möglich ist, erhebliche neue Hilfen für Drittländer auf Kosten der Mittel zu finanzieren, die für die bestehenden Politiken der Rubrik 4 der derzeitigen Finanziellen Vorausschau vorgesehen sind;
7. bedauert, daß es den Rat und die Kommission nicht überzeugen konnte, mehr verfügbare Mittel für die Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau zu investieren, um das Ziel, 6% des Haushaltsplans für die Forschungs- und Entwicklungspolitik bereitzustellen, rascher zu erreichen; ist der Auffassung, daß der Standpunkt des Parlaments, wonach die auf legislativem Wege festgesetzten „für notwendig erachteten Beträge“ keine verbindlichen Grenzen für die Befugnisse der Haushaltsbehörde darstellen, dem Vertrag und den festgelegten Kosten-Nutzen-Kriterien entspricht; wird diese Situation im Lichte der Vorschläge, die von der Kommission zur Zukunft dieser Politik erwartet werden, erneut prüfen;
8. bestätigt, hinsichtlich der Ausführung der im Haushaltsplan 1991 für das JOULE-Programm bereitgestellten Mittel, seine Entschliebung vom 21. November 1991<sup>(1)</sup> zu den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften über die gemeinschaftlichen Programme für Forschung und technologische Entwicklung die dazu tendieren, die Befugnisse der Haushaltsbehörde in diesem Sektor in Frage zu stellen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 16.12.1991, S. 210.

Mittwoch, 12. Februar 1992

## ANLAGE

**BESCHLUSS ÜBER DIE ÄNDERUNG DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU****im Anhang zu der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens***Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Gemeinschaften,*

- gestützt auf Ziffer 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(1)</sup>,
- auf Vorschlag der Kommission,
- in Erwägung nachstehender Gründe: Die Weiterführung der technischen Hilfe für die unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und die Aufstockung der Mittelausstattung für die Tropenwälder erfordern eine Anhebung der Obergrenze der Rubrik 4,
- im Falle der Strukturfonds muß den Auswirkungen der möglichen Differenz zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlich festgestellten Inflationsrate im Haushaltsplan Rechnung getragen werden. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Jahr 1993 endgültig beziffern. Gleichwohl sind die hierfür im Haushaltsplan 1992 veranschlagten Beträge bereits jetzt erhöhen,
- die Prognosen für die Durchführung des dritten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung 1990-1994 sind mit der Herabsetzung der Obergrenze der Rubrik 3 „Politikbereiche mit jährlicher Mittelausstattung“ im Jahr 1992 vereinbar,
- die Verwaltungsausgaben der Kommission erhöht werden, damit die Kommission insbesondere ihre Verpflichtungen im Außenbereich einlösen kann,
- der für die Erstattungen an Spanien und Portugal vorgesehene Betrag muß unter Berücksichtigung der neuesten verfügbaren Angaben neufestgesetzt werden,
- die Teilobergrenze „Abbau der Lagerbestände“ innerhalb der Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau wird 1992 nur teilweise in Anspruch genommen.

*beschliessen:***EINZIGER ARTIKEL**

Die Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau für 1992 werden wie folgt erhöht bzw. herabgesetzt:

1. Die Obergrenze der Rubrik 4 „Sonstige Politikbereiche“ wird um 412 Mio Ecu, die der nicht obligatorischen Ausgaben um 500 Mio Ecu erhöht.
2. Die Obergrenze der Rubrik 2 „Strukturpolitische Maßnahmen“ wird um 100 Mio Ecu erhöht.
3. Die Obergrenze der Rubrik 3 „Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung“ wird um 200 Mio Ecu herabgesetzt.
4. Die Obergrenze der Rubrik 5 „Erstattung und Verwaltung“ wird um 312 Mio Ecu, die Teilobergrenze „Abbau der Lagerbestände“ um 381 Mio. Ecu herabgesetzt.

Geschehen zu Brüssel am

im Namen des Parlaments,

im Namen des Rates,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 33 ff.

## ERKLÄRUNG DER DREI INSTITUTIONEN ZU DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU UND ZUM HAUSHALTSPLAN 1992

*Das Parlament, der Rat und die Kommission vereinbaren folgendes:*

### A. *Finanzielle Vorausschau 1992*

1. Die Obergrenze der Rubrik 4 wird um 412 Mio Ecu und diejenige der nicht-obligatorischen Ausgaben um 500 Mio Ecu angehoben.
2. Die Obergrenze der Rubrik 2 wird um 100 Mio Ecu angehoben.
3. In bezug auf die Soforthilfe nehmen die drei Institutionen die als Anlage beigefügte Erklärung an.
4. Im Bereich der Forschung wird die Obergrenze der Rubrik 3 um 200 Mio Ecu gesenkt.
5. Die Obergrenze der Rubrik 5 wird um 312 Mio Ecu und die Teilobergrenze „Abbau der Lagerbestände“ um 381 Mio Ecu gesenkt. Der für die Erstattungen an Spanien und Portugal vorgesehene Betrag (OA) (82 Mio Ecu) wird um 30 Mio Ecu erhöht.
6. Die Aufsteilung in OA/NOA der Gesamtbeträge in VE und ZE wird entsprechend angepaßt.

### B. *Haushaltsplan 1992*

Die Änderungen, die an den einzelnen Obergrenzen und Teilobergrenzen der Finanziellen Vorausschau angebracht werden, zielen darauf ab, den für 1992 festgestellten Haushalt wie folgt zu ändern:

1. Die Mittelansätze für die technische Zusammenarbeit mit der GUS (B7-620 und B8-770) werden um 450 Mio Ecu in VE und um 200 Mio Ecu in ZE erhöht. Die Aufstockung der Mittel im Vergleich zu 1991 sollte es ermöglichen, die Probleme im Zusammenhang mit der aktuellen Situation der Nuklearexperten zu bewältigen.
2. Neben den Mitteln, die für die technische Zusammenarbeit mit der GUS bestimmt sind, sieht der Haushaltsplan 1992 in VE folgendes vor:
  - Die Mittelansätze der Strukturfonds werden um 100 Mio Ecu erhöht;
  - im Bereich der Forschung werden die Mittelansätze des dritten Rahmenprogramms um 200 Mio Ecu gekürzt;
  - die Mittelansätze für die tropischen Regenwälder werden um 50 Mio Ecu erhöht;
  - die Verwaltungsmittel der Kommission werden um 40 Mio Ecu erhöht, um dieser insbesondere die Wahrnehmung ihrer auswärtigen Verpflichtungen zu ermöglichen.

Die zusätzlichen Beträge betreffend die Erstattungen für Spanien und Portugal werden im weiteren Verlauf des Jahres haushaltsmäßig verbucht, sobald die Restbeträge MWST-BSP bekannt sind.

3. Die Kommission legt möglichst rasch den Vorentwurf eines Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans (ENBH) Nr. 1/92 vor, in dem die verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung über die Änderung der Finanziellen Vorausschau sowie die Bestandteile des Berichtigungsschreibens Nr. 1 zum Haushaltsentwurf 1992 vom 12. November 1991 erfaßt sind.

Der Rat und das Parlament kommen überein, den NBH im Prinzip vor Ende März anzunehmen.

## ERKLÄRUNG DER DREI INSTITUTIONEN ZU EINEM VERFAHREN FÜR DIE REVI- SION UND DIE BESCHLEUNIGTE HAUSHALTSMÄSSIGE ERFASSUNG DER AUSGA- BEN FÜR DIE HUMANITÄRE SOFORTHILFE

Erscheint eine humanitäre Soforthilfe in erheblicher Höhe zugunsten von Drittländern erforderlich, und kann sie in dieser Form nicht im Rahmen der Obergrenze der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau finanziert werden, so lädt die Kommission die beiden Teile der Haushaltsbehörde zu einem Treffen im Rahmen des Trilogs ein.

Mittwoch, 12. Februar 1992

Falls es sich um Nahrungsmittelhilfe handelt, so könnte der zusätzliche Bedarf durch den EAGFL-Garantie gedeckt werden, sofern die voraussichtliche Ausführung von dessen Mitteln dies ermöglicht. In allen anderen Fällen und wenn sich ein Einvernehmen auf der Grundlage ihrer Initiative erzielen läßt, befaßt die Kommission die Haushaltsbehörde gleichzeitig mit einem Vorschlag für die Finanzielle Vorausschau und mit einem Vorentwurf eines Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans.

Jeder Teil der Haushaltsbehörde trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die entsprechenden Beschlüsse auf einmal und möglichst rasch gefaßt werden.

## 12. Eigenmittel von Kreditinstituten \*\*II

— A3-41/92

### BESCHLUSS (Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-8/92 — SYN 344),
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission KOM(91) 188,
  - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
  2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Teil II Punkt 1 des Protokolls vom 11.12.1991.

## 13. Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme \*\*II

— A3-19/92

### BESCHLUSS (Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-1/92 — SYN 349),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission KOM(91) 240,
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

<sup>(1)</sup> Teil II Punkt 17 b des Protokolls vom 13.12.1991.

Mittwoch, 12. Februar 1992

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATES

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Erwägung 7*

Es erscheint zweckmäßig und nützlich, im Rahmen des Programms DRIVE Forschungsarbeiten über *intelligente Geschwindigkeitsregelanlagen* durchzuführen.

Es erscheint zweckmäßig und nützlich, im Rahmen des Programms DRIVE Forschungsarbeiten über **die technische Entwicklung variabler Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen, die entsprechend den vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten je nach den vorherrschenden Straßen- und Verkehrsbedingungen eingesetzt werden können**, durchzuführen.

(Änderung Nr. 2)

*Artikel 3a (neu)*

Die Kommission wird von dem Ausschuß unterstützt, der nach Artikel 12 der Richtlinie 70/156/EWG eingesetzt wird.

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß den Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt dazu seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der jeweiligen Frage, gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten. Ferner kann jeder Mitgliedstaat die Aufnahme seines Standpunkts in das Protokoll beantragen.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie teilt dem Ausschuß mit, inwieweit sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat.

#### 14. Humanarzneimittel \*\*II

a) A3-34/92

#### BESCHLUSS

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-382/91 — SYN 229),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission KOM(89) 607,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91) 245 <sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 132.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 207 vom 08.08.1991, S. 11.



Mittwoch, 12. Februar 1992

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) A3-35/92

**BESCHLUSS**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Werbung für Humanarzneimittel**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-383/91 — SYN 273),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90) 212,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91) 245 <sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 214.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 207 vom 08.08.1991, S. 25.

c) A3-36/92

**ESCHLUSS**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Einstufung bei der Abgabe von Humanarzneimitteln**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-384/91 — SYN 230),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission KOM(89) 607,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91) 245 <sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 195.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 207 vom 08.08.1991, S. 14.

Mittwoch, 12. Februar 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Erwägung 6a (neu)*

**Aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Sicherstellung der Unternehmenshaftung darf kein Arzneimittel außerhalb von Apotheken oder anderen, auf der Grundlage festumrissener Sicherheitsgarantien (Lagerhaltung, hygienische Bedingungen, qualifiziertes Personal für die Abgabe an die Öffentlichkeit) ausdrücklich dazu ermächtigten Verkaufsstellen abgegeben werden.**

(Änderung Nr. 2)

*Artikel 2 Absatz 2 Einleitung*

2. Die zuständigen Behörden *können* für Arzneimittel, die nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, Unterkategorien *festlegen*. In diesem Fall beziehen sie sich auf folgende Einstufungen:

2. Die zuständigen Behörden **legen** für Arzneimittel, die nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, Unterkategorien **fest**. In diesem Fall beziehen sie sich auf folgende Einstufungen:

(Änderung Nr. 5)

*Artikel 5 Absatz -1 (neu)*

**-1. Die Einstufung eines Arzneimittels wird bei der Bearbeitung der Zulassung festgelegt und in der Zusammenfassung der Eigenschaften des Arzneimittels vermerkt.**

(Änderung Nr. 7)

*Artikel 6 Absatz 3*

3. Innerhalb von *vier* Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie, *erstattet* die Kommission dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie. Diesem Bericht liegen gegebenenfalls entsprechende Vorschläge bei.

3. Innerhalb von **fünf** Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie, **erstellt** die Kommission ein für alle Mitgliedstaaten gemeinsames Verzeichnis der Arzneimittel, für deren Abgabe eine ärztliche Verschreibung erforderlich ist. Dieses gemeinsame Verzeichnis hat Gültigkeit in allen Mitgliedstaaten.

d) A3-37/92

**BESCHLUSS**

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-385/91 — SYN 231),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission KOM(89) 607,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 203.

Mittwoch, 12. Februar 1992

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91) 245 <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
  2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Erwägung 6a (neu)*

**Mit einer deutlichen Etikettierung und einer klaren Packungsbeilage ist den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes der Verbraucher noch nicht Genüge getan, da die Verantwortung für den vernünftigen Umgang mit den Arzneimitteln beim Arzt und/oder beim Apotheker sowie bei den Gesundheitsdiensten verbleibt.**

(Änderung Nr. 2)

*Erwägung 6b (neu)*

**Die Industrie ist verpflichtet, an einer wirksamen Information und Arzneimittelaufsicht mitzuwirken, indem sie insbesondere eine optimale Verbreitung der Erkenntnisse über festgestellte unerwünschte Nebenwirkungen gewährleistet.**

(Änderung Nr. 7)

*Artikel 12 Absatz 1 Einleitung*

1. Die Kommission *legt, falls erforderlich*, Leitlinien fest, die insbesondere folgendes betreffen:

1. **Innerhalb von zwei Jahren nach Erlaß der vorliegenden Richtlinie veröffentlicht die Kommission Leitlinien für die verschiedenen Bestandteile der Packungsbeilage, die insbesondere folgendes betreffen:**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 207 vom 8.8.1991, S. 18.

## 15. FTE-Programm Biotechnologie \*\*II

— A3-52/92

### BESCHLUSS

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Biotechnologie (1990-1994)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-437/91 — SYN 265);
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90) 160,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 280 vom 28.10.1991, S. 79.

Mittwoch, 12. Februar 1992

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91) 386 <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
  2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATES

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Anhang I Bereich 1 Absatz 4 Satz 1*

Das Ziel besteht *darin*, zu einem besseren Verständnis der biologischen und genetischen Mechanismen zu gelangen.

Das Ziel besteht **in** einem besseren Verständnis der biologischen und genetischen Mechanismen.

(Änderung Nr. 2)

*Anhang I Bereich 3 erste Überschrift*

Ökologische Auswirkungen der Biotechnologie

**Ökologie und Abschätzung** der Auswirkungen der Biotechnologie auf die Umwelt

(Änderung Nr. 3)

*Anhang I Bereich 3 Absatz 4a (neu)*

**Diese Arbeiten werden in Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen, die in der Europäischen Gemeinschaft tätig sind, sowie mit landwirtschaftlichen Forschungsorganisationen auf nationaler und regionaler Ebene und mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Länder der Dritten Welt durchgeführt.**

(Änderung Nr. 4)

*Anhang I Bereich 3a (neu)*

**Bereich 3a**

**Soziale, rechtliche und ethische Aspekte der Biotechnologie**

**Die Studien umfassen:**

- **Bewertungen der den Definitionen biotechnologischer Risiken und Vorteile durch Experten und die Öffentlichkeit zugrunde liegenden Strukturen;**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 289 vom 07.11.1991, S. 6.

Mittwoch, 12. Februar 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- die Variablen, die sich auf die Definition eines „akzeptablen“ bzw. „angemessenen“ wirtschaftlichen Nachweises in unterschiedlichen Politikbereichen beziehen, wie beispielsweise Tierschutz, Risikoabschätzung bei der absichtlichen Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und Verbrauchersicherheit;
- institutionelle und kulturelle Dimensionen der Analyse von Risiken und Gefährdungen;
- institutionelle und kulturelle Dimensionen des Begriffs „natürlich“;
- die Ausarbeitung europäischer ethischer Leitlinien in bezug auf alle Aspekte der Biotechnologie.

**16. Einheiten im Meßwesen \*\* I**

— Vorschlag für eine Richtlinie SEK(91) 1047 — C3-285/91 — SYN 2003

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen

mit der folgenden Änderung gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Artikel 3 Absatz 2

2. Die Verwendung zusätzlicher Angaben ist *bis zum*  
31. Dezember 1999 zugelassen.2. Die Verwendung zusätzlicher Angaben ist zugelassen. **Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch die Verwendung zusätzlicher Angaben nach dem 31. Dezember 1999 nicht verlangen.**

(\*) ABl. Nr. C 185 vom 17.07.1991, S. 13.

— A3-382/91

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (SEK(91) 1047 — SYN 2003) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-285/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-382/91),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 185 vom 17.07.1991, S. 13.

**17. Kraftfahrzeuge der Klasse N \*\* I**

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(91) 238 — C3-301/91 — SYN 347

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Kraftfahrzeugen der Klasse N**

**mit den folgenden Änderungen gebilligt:**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Artikel 6 Einleitung*

Ab 1. Oktober 1993 dürfen die Mitgliedstaaten

Ab 1. Januar 1993 dürfen die Mitgliedstaaten

(\*) ABl. Nr. C 230 vom 04.09.1991, S. 32.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 2)

*Artikel 6 zweiter Gedankenstrich*

- die Erteilung der nationalen Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp, dessen vorstehende Außenkanten vor der Führerhausrückwand nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, *verweigern*.
- die Erteilung der nationalen Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp, dessen vorstehende Außenkanten vor der Führerhausrückwand nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, **nicht mehr gewähren**.

— A3-381/91

**LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Kraftfahrzeugen der Klasse N**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 238) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-301/91),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-381/91),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 230 vom 04.09.1991, S. 32.

Mittwoch, 12. Februar 1992

**18. Massen und Abmessungen bestimmter Kraftfahrzeuge \*\* I**

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(91) 239 — C3-300/91 — SYN 348

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Erwägung 3a (neu)*

Die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge, die Gegenstand der Richtlinie des Rates 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge <sup>(1)</sup>, geändert durch Richtlinie 86/360/EWG <sup>(2)</sup>, Richtlinie 86/364/EWG <sup>(3)</sup>, Richtlinie 88/218/EWG <sup>(4)</sup>, Richtlinie 89/338/EWG <sup>(5)</sup>, Richtlinie 89/460/EWG <sup>(6)</sup>, Richtlinie 89/461/EWG <sup>(7)</sup> und Richtlinienvorschlag (KOM(90) 486) betreffend Luftfederung oder eine als gleichwertig anerkannte Federung, waren, betreffen ihre Massen und Abmessungen.

- (<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 2 vom 03.01.1985, S. 14.  
 (<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1986, S. 19.  
 (<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 221 vom 07.08.1986, S. 48.  
 (<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 98 vom 15.04.1988, S. 48.  
 (<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 142 vom 25.05.1989, S. 3.  
 (<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 226 vom 03.08.1989, S. 5.  
 (<sup>7</sup>) ABl. Nr. L 226 vom 03.08.1989, S. 7.

(Änderung Nr. 2)

*Artikel 1 Absatz 3*

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Fahrzeug“ jedes Kraftfahrzeug gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG (ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub>) mit oder ohne Aufbau, die zum Verkehr auf der Straße ausgelegt und gebaut sind, mindestens vier Räder und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h haben, sowie deren Anhänger.

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Fahrzeug“ jedes Kraftfahrzeug gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG (ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub>) mit oder ohne Aufbau und, was seine Zahlenwerte anbetrifft, jedes Kraftfahrzeug gemäß der Begriffsbestimmung in Richtlinie 85/3/EWG, geändert durch die Richtlinien 86/360/EWG, 86/364/EWG, 88/218/EWG, 89/338/EWG, 89/460/EWG, 89/461/EWG, 91/60/EWG (\*) und KOM(90) 486, die zum Verkehr auf der Straße ausgelegt und gebaut sind, mindestens vier Räder und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h haben, sowie deren Anhänger.

(Änderung Nr. 3)

*Anhang I Nummer 5.2a (neu)*

**5.2a.** Für die in der Richtlinie 85/3/EWG aufgeführten Fahrzeuge gelten die in Anhang I der vorgenannten

(\*) ABl. Nr. C 230 vom 04.09.1991, S. 46.



Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**Richtlinie, geändert durch die Richtlinien 86/360/EWG, 86/364/EWG, 88/218/EWG, 89/338/EWG, 89/460/EWG, 89/461/EWG, 91/60/EWG und KOM(90) 486, festgelegten absoluten Höchstwerte für das Gewicht.**

(Änderung Nr. 4)

*Anhang I Nummer 6.1a (neu)*

**6.1a. Für die in der Richtlinie 85/3/EWG genannten Fahrzeuge gelten die in Anhang I der vorgenannten Richtlinie, geändert durch die Richtlinien 86/360/EWG, 86/364/EWG, 88/218/EWG, 89/338/EWG, 89/460/EWG, 89/461/EWG, 91/60/EWG und KOM(90) 486, festgelegten absoluten Höchstwerte für die Abmessungen.**

(Änderung Nr. 5)

*Anhang I Nummer 7.2*

*7.2. An Kraftfahrzeuge anzukuppelnde Anhänger ohne Bremsen*

**7.2. entfällt**

*Zum Ziehen von Einachsanhängern oder Tandemachsanhängern ohne Betriebsbremsen darf die amtlich zugelassene größte Zuglast eines Kraftfahrzeugs die Hälfte der Masse des Zugfahrzeugs in betriebsfertigem Zustand (einschließlich Kühlmittel, Schmiermittel, Kraftstoff, Werkzeug, Ersatzrad und Fahrer) oder die technisch zulässige größte Zuglast des Kraftfahrzeugs oder den Massenwert, der sich aus dem Verhältnis Motorleistung/Höchstmasse ergibt, oder eine Masse von 0,75 t nicht übersteigen, wobei der niedrigste Wert gilt.*

*Kraftfahrzeuge, die einen Anhänger ohne Betriebsbremsen ziehen, müssen bei ausgekuppeltem Motor eine Betriebsbremsleistung erbringen, die den Anforderungen der Bremsprüfung vom Typ 0 der Richtlinie 71/320/EWG gleichwertig ist.*

(Änderung Nr. 6)

*Anhang I Nummer 10 Titel*

*10. Bedingungen für eine amtlich zulässige Achslast einer Antriebsachse im Falle eines der Luftfederung gleichwertigen Federungssystems*

**10. Bedingungen für eine amtlich zulässige Achslast einer Antriebsachse im Falle eines der Luftfederung gleichwertigen Federungssystems gemäß dem Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90) 486**

Mittwoch, 12. Februar 1992

— A3-22/92

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie betreffend die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeughängern**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 239) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-300/91),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-22/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen, entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. behält sich das Recht vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 230 vom 04.09.1991, S. 46.

**19. Kosmetische Mittel \*\* I**

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90) 488 — C3-92/91 — SYN 307 <sup>(1)</sup>

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel**

**mit den folgenden Änderungen gebilligt <sup>(2)</sup>:**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Erwägung 4a (neu)*

**Da u.a. Friseure, die mit kosmetischen Mitteln arbeiten, anerkanntermaßen besonders häufig unter Erkrankun-**

<sup>(1)</sup> Siehe auch Bericht A3-7/92.

<sup>(2)</sup> Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 40 Absatz 2 GO an den Ausschuss zurücküberwiesen.

(\*) ABl. Nr. C 52 vom 28.02.1991, S. 6.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

gen der Haut und der Atemwege leiden, müssen gezielte Sicherheitsmaßnahmen für den berufsbedingten Umgang mit kosmetischen Mitteln festgesetzt werden. Daher versteht es sich von selbst, daß Bestimmungen über solche Sicherheitsmaßnahmen Bestandteil der Richtlinie 76/768/EWG des Rates sind.

(Änderung Nr. 40)

*Erwägung 8a (neu)*

Um die Durchführung von Tierversuchen weiter einzuschränken, wird die Richtlinie 86/609/EWG des Rates mit dem Ziel überarbeitet, Tierversuche für die Überprüfung von Substanzen auf das unerläßliche Maß zu reduzieren, nämlich auf die Fälle, in denen noch keine Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Verfügung stehen, bzw. die Durchführung von Tierversuchen zu verbieten, wenn Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Verfügung stehen. Die Kommission wird darauf hinwirken, die internationale Anerkennung von gleichwertigen Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu erreichen.

(Änderung Nr. 2)

**ARTIKEL 1 NUMMER 1***Artikel 1 Absatz 1 (Richtlinie 76/768/EWG)*

1. Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, *um* diese zu reinigen, zu parfümieren, zu schützen, in gutem Zustand zu halten, ihr Aussehen zu verändern und/oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

1. Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, **und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck**, diese zu reinigen, zu parfümieren, zu schützen, in gutem Zustand zu halten, ihr Aussehen zu verändern und/oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

(Änderung Nr. 3)

**ARTIKEL 1 NUMMER 2a (neu)****2a) Folgender Artikel wird eingefügt:**

1. Für die Arbeitnehmer, die berufsbedingt mit kosmetischen Mitteln umgehen, müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen geschaffen werden. Aus diesem Grund sind Richtlinien, die die Arbeitsumwelt betreffen, wie Richtlinien über Stoffe, Werkstoffe und Zubereitungen sowie die entsprechenden Folgerichtlinien insoweit heranzuziehen, als sie geeignet sind, die Sicherheit und Gesundheit der betreffenden Arbeitnehmer zusätzlich zu fördern.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

2. Die Hersteller haben in bezug auf ihre Erzeugnisse sicherzustellen, daß die Arbeitgeber/die Unternehmen über die Informationen verfügen, die Voraussetzung dafür sind, daß sie die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit einhalten. Dies setzt eine vollständige Produktbeschreibung bei kosmetischen Mitteln voraus, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit angewandt werden. Die Kommission trägt außerdem dafür Sorge, daß Bestimmungen über die Genehmigung zur Verwendung solcher kosmetischen Mittel ausgearbeitet werden, die besondere Sicherheitsmaßregeln erfordern.

(Änderung Nr. 39)

*ARTIKEL 1 NUMMER 2b (neu)*

- 2b) Dem Artikel 4 werden die beiden folgenden Buchstaben angefügt:
- h a) Inhaltsstoffe enthalten, die in der Liste zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung nicht aufgeführt sind und anschließend vor ihrer Aufnahme in die Liste teilweise oder ausschließlich im Hinblick auf ihre Verwendung in kosmetischen Mitteln im Tierversuch erprobt wurden;
  - h b) Inhaltsstoffe oder ihre Zusammensetzungen enthalten, die später als zwei Jahre nach Erlass dieser Richtlinie teilweise oder ausschließlich im Hinblick auf ihre Verwendung in kosmetischen Mitteln im Tierversuch erprobt wurden.

(Änderung Nr. 36)

*ARTIKEL 1 NUMMER 2c (neu)*

- 2c) In Artikel 4 wird folgender Absatz hinzugefügt:
- Inhaltsstoffe, die im Tierversuch ausschließlich für andere Zwecke als ihre Verwendung in kosmetischen Mitteln erprobt wurden, können zugelassen werden, wenn:
- i) keine zusätzlichen Tierversuche durchgeführt werden, um die Auflagen dieser Richtlinie zu erfüllen;
  - ii) seit dem Tag, an dem die Genehmigung für die Verwendung für nichtkosmetische Zwecke erteilt wurde, oder, falls eine derartige Genehmigung nicht erforderlich ist, seit dem Tag, an dem der Stoff erstmals in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurde, mindestens 5 Jahre vergangen sind.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 5)

## ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 1 (Richtlinie 76/768/EWG)

1. Bis zum 31. Dezember 1993 arbeitet die Kommission insbesondere auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben eine Liste der in den kosmetischen Mitteln enthaltenen Bestandteile aus.

1. Spätestens zwei Jahre nach Erlass dieser Richtlinie arbeitet die Kommission insbesondere auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben eine Liste der in den kosmetischen Mitteln enthaltenen Bestandteile aus.

(Änderung Nr. 6)

## ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 2 (Richtlinie 76/768/EWG)

Bestandteil kosmetischer Mittel ist im Sinne dieses Artikels jeder chemische Stoff oder jede Zubereitung künstlichen oder natürlichen Ursprungs mit Ausnahme von Duft- und Aromastoffen, die zur Zusammensetzung kosmetischer Mittel gehören.

Bestandteil kosmetischer Mittel ist im Sinne dieses Artikels jeder chemische Stoff oder jede Zubereitung künstlichen oder natürlichen Ursprungs mit Ausnahme von **Parfüm**, Duft- und Aromastoffen **und deren Inhaltsstoffen**, die zur Zusammensetzung kosmetischer Mittel gehören. **Gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 und dieses Artikels wird eine gesonderte Liste der in den kosmetischen Mitteln enthaltenen Duft- und Aromastoffe erstellt.**

(Änderung Nr. 7)

## ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5a Absatz 2 (Richtlinie 76/768/EWG)

2. Die Liste enthält Angaben über:

- die Identität des Bestandteils, insbesondere die chemische Bezeichnung und gegebenenfalls die EINECS-, CAS- und Color Index-Nummer;
- die Funktion(en) des Bestandteils im Endprodukt;
- gegebenenfalls die Einschränkungen und Gebrauchsbedingungen sowie Warnungen, die auf dem Etikett verzeichnet sein müssen.

2. Die Liste enthält Angaben über:

- die Identität des Bestandteils, insbesondere die chemische Bezeichnung **und die Bezeichnung für die Etikettierung** und gegebenenfalls die EINECS-, CAS- und Color Index-Nummer;
- die Funktion(en) des Bestandteils im Endprodukt;
- gegebenenfalls die Einschränkungen und Gebrauchsbedingungen sowie Warnungen, die auf dem Etikett verzeichnet sein müssen.
- **die zur Bestimmung der Sicherheit verwendeten Daten und Methoden;**
- **vom Hersteller, seinen Beauftragten oder Dritten durchgeführte Tierversuche.**

(Änderung Nr. 8)

## ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5a Absatz 3 (Richtlinie 76/768/EWG)

3. Die Kommission veröffentlicht die Liste und aktualisiert sie regelmäßig. Die Liste *ist* **indikativ und stellt weder eine Liste der Stoffe dar, deren Verwendung in kosmetischen Mitteln zugelassen ist, noch eine abschließende Liste der in diesen Produkten verwendeten Stoffe.**

3. Die Kommission veröffentlicht die Liste und aktualisiert sie regelmäßig **nach dem in Artikel 11 für die Anpassung an den technischen Fortschritt vorgesehenen Verfahren unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer für Etikettierungszwecke zugelassenen Bezeichnung und der Zahl der Stoffe, die eine solche zugelassene Bezeichnung erfordern.** Die Liste stellt eine Liste der Stoffe dar, deren Verwendung in kosmetischen Mitteln zugelassen ist.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 9)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5a Absatz 3a (neu) (Richtlinie 76/768/EWG)

**3a. Zur Aufnahme von Stoffen, die von der kosmetischen Industrie bereits ohne Risiken verwendet werden, sind keine zusätzlichen Versuche vorzunehmen.**

(Änderung Nr. 10)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

4) Der Eingangssatz des Artikels 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit kosmetische Mittel nur dann in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Behältnisse und Verpackungen unverwischbar, gut leserlich und deutlich sichtbar folgende Angaben enthalten, mit Ausnahme der Angaben unter Buchstabe g), die nur auf der Verpackung angebracht sein müssen.

4) Der Eingangssatz des Artikels 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit kosmetische Mittel nur dann in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Behältnisse und Verpackungen unverwischbar, gut leserlich und deutlich sichtbar folgende Angaben enthalten, mit Ausnahme der Angaben unter Buchstabe g), die nur auf der Verpackung angebracht sein müssen. **Darüber hinausgehende Angaben auf den Behältnissen oder Verpackungen dürfen von den Mitgliedstaaten nicht verlangt werden.**

(Änderung Nr. 11)

ARTIKEL 1 NUMMER 5

5) Artikel 6 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch, insbesondere die Angaben der Spalte „obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung“ der Anhänge III, IV, VI und VII, die auf dem Behältnis und der Verpackung stehen müssen; ferner etwaige besondere Vorsichtshinweise bei kosmetischen Mitteln, die zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere von Friseuren, bestimmt sind; ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so müssen Angaben auf einer Packungsbeilage enthalten sein, auf die der Verbraucher entweder durch einen verkürzten Hinweis auf dem Behältnis und der Verpackung oder durch das in Anhang VIII abgebildete Symbol hingewiesen wird.

5) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch, insbesondere die Angaben der Spalte „obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung“ der Anhänge III, IV, VI und VII, die auf dem Behältnis und der Verpackung stehen müssen; ferner etwaige besondere Vorsichtshinweise bei kosmetischen Mitteln, die zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere von Friseuren, bestimmt sind; ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so müssen Angaben auf einer Packungsbeilage **oder einem Anhänger, einem beigefügten Band oder einer beiliegenden Karte** enthalten sein, auf die der Verbraucher entweder durch einen verkürzten Hinweis auf dem Behältnis und der Verpackung oder durch das in Anhang VIII abgebildete Symbol hingewiesen wird.

(Änderung Nr. 12)

ARTIKEL 1 NUMMER 6

6) Dem Artikel 6 werden folgende Buchstaben f) und g) angefügt:

f) die Verwendung des Erzeugnisses, es sei denn, diese ergibt sich aus der *Beschreibung* des Erzeugnisses;

6) Dem Artikel 6 Absatz 1 werden folgende Buchstaben f) und g) angefügt:

f) die Verwendung des Erzeugnisses, es sei denn, diese ergibt sich aus der *Darbietung* des Erzeugnisses;

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- g) die Liste der Bestandteile, die in abnehmender Reihenfolge nach ihrem Gewicht bei der Verwendung aufgelistet werden. Diese Liste ist mit *einem entsprechenden Hinweis* überschrieben, *in dem der Begriff „Bestandteile“ enthalten ist*. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so müssen die Bestandteile auf *einer Packungsbeilage* aufgeführt werden. Ein verkürzter Hinweis auf *dem Behältnis und* der Verpackung oder das in Anhang VIII abgebildete Symbol muß den Verbraucher auf die Angabe dieser Bestandteile hinweisen. Die Duft- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe werden mit dem Begriff „*Parfüm*“ erwähnt. Die Bestandteile einer Konzentration unter 1% können in ungeordneter Reihenfolge im Anschluß an die mit einer Konzentration über 1% aufgeführt werden. Die Farbstoffe können in ungeordneter Reihenfolge nach den anderen Bestandteilen verzeichnet werden.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- g) die Liste der Bestandteile, die in abnehmender Reihenfolge nach ihrem Gewicht bei der Verwendung aufgelistet werden. Diese Liste ist mit dem Begriff „Bestandteile“ überschrieben. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so müssen die Bestandteile auf **einem Merkblatt oder einem Anhänger, einem Band oder einer Karte** aufgeführt werden. Ein verkürzter Hinweis auf der Verpackung oder das in Anhang VIII abgebildete Symbol muß den Verbraucher auf die Angabe dieser Bestandteile hinweisen. **Das Merkblatt kann zusammen mit dem Erzeugnis abgegeben werden, wenn an der Verkaufsstelle für sachverständige Beratung gesorgt ist. Bei ohne Außenverpackung verkauften Erzeugnissen, die auf Ständern oder Regalen einer Auslage angeboten werden, können die Bestandteile auf einem gesonderten Merkblatt angegeben werden, das in einem an der Auslage befestigten Halter auszustellen oder bereitzuhalten ist.** Duft- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe werden mit dem Begriff „**Duft**“ oder „**Aroma**“ erwähnt. Die Bestandteile einer Konzentration unter 1% können in ungeordneter Reihenfolge im Anschluß an die mit einer Konzentration über 1% aufgeführt werden. Die Farbstoffe können in ungeordneter Reihenfolge nach den anderen Bestandteilen verzeichnet werden. **Bei Erzeugnissen, die in einer Palette von Farbnuancen vermarktet werden, ist es zulässig, alle in der Palette verwendeten Farbstoffe aufzuführen, sofern die Worte „kann ... enthalten“ hinzugefügt werden.**

Alternativ zur Angabe der Farbstoffzusätze für jedes einzelne Erzeugnis können die Farbstoffzusätze eines Sortimentes kosmetischer Mittel, die zusammen in derselben Packung verkauft werden, in einer einzigen Sammeliste auf eine Weise angegeben werden, die nicht irreführend ist und erkennen läßt, daß sich die Liste auf sämtliche Erzeugnisse bezieht.

Im Falle einer akuten oder voraussichtlichen Verknappung von Bestandteilen kann in der Angabe ein alternativer Bestandteil aufgeführt werden, und zwar unmittelbar nach dem normalerweise verwendeten Bestandteil und unter Voranstellung des Wortes „oder“.

Bei im Versandhandel verkauften Erzeugnissen kann die Angabe der Bestandteile in einer Broschüre oder einem Katalog erfolgen, die jedem Käufer geliefert werden, sofern sie es dem Käufer ermöglichen festzustellen, welche Angabe für welches Erzeugnis gilt.

Proben und unverkäufliche Muster von Erzeugnissen sind von der Bestandteilkennzeichnung befreit.

Ein Bestandteil eines kosmetischen Mittels ist in der Angabe der Bestandteile durch die Bezeichnung kenntlich zu machen, unter der er in den Ausgaben und Anhängen der folgenden Kompendien verzeichnet ist, die in der Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie als Quelle zu konsultieren sind:

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Die Kommission legt *bis spätestens 31. Dezember 1993* gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 die Kriterien und Bedingungen fest, die ein Hersteller aus Gründen der Geheimhaltung in Anspruch nehmen kann, um ein oder mehrere Bestandteile nicht auf die obengenannte Liste zu setzen.

Die Kommission legt **spätestens zwei Jahre nach Erlass dieser Richtlinie** gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 die Kriterien und Bedingungen fest, die ein Hersteller aus Gründen der Geheimhaltung in Anspruch nehmen kann, um ein oder mehrere Bestandteile nicht auf die obengenannte Liste zu setzen.

- 1) die Liste gemäß Artikel 5a
- 2) das Europäische Arzneibuch
- 3) die vom Chemical Abstracts Service anerkannte Bezeichnung
- 4) die chemische oder sonstige technische Bezeichnung oder Beschreibung.

(Änderung Nr. 35)

ARTIKEL 1 NUMMER 6a (neu)

**6a) Dem Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Buchstabe g hinzugefügt:**

- g a) **Sämtliche kosmetischen Mittel sind mit deutlichen Angaben darüber zu versehen,**
  - i) **ob das Produkt in vom Hersteller oder seinen Beauftragten durchgeführten Tierversuchen erprobt wurde,**
  - ii) **ob das Produkt Inhaltsstoffe enthält, die über zwei Jahre nach Erlass dieser Richtlinie in Tierversuchen erprobt wurden.**

(Änderung Nr. 14)

ARTIKEL 1 NUMMER 7

Artikel 7 Absatz 2 (Richtlinie 76/768/EWG)

2. Sie können jedoch verlangen, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) vorgesehenen Angaben mindestens in ihrer(ihren) Landes- oder Amtssprache(n) abgefaßt werden; *ferner können sie fordern, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Angaben in einer für die Verbraucher leicht verständlichen Sprache abgefaßt werden.* Zu diesem Zweck erstellt die Kommission nach dem Verfahren in Artikel 10 eine gemeinsame Nomenklatur der Bestandteile.

2. Sie können jedoch verlangen, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und f) vorgesehenen Angaben mindestens in ihrer(ihren) Landes- oder Amtssprache(n) abgefaßt werden. **Die Auflagen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) treten in Kraft, nachdem die Kommission eine in einer für die Verbraucher leicht verständlichen Sprache abgefaßte gemeinsame Nomenklatur der Bestandteile erstellt hat.** Zu diesem Zweck erstellt die Kommission nach dem Verfahren in Artikel 10 eine gemeinsame Nomenklatur der Bestandteile.

(Änderung Nr. 15)

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 (Richtlinie 76/768/EWG)

3. Ferner verlangt jeder Mitgliedstaat, daß der zuständigen Behörde im Interesse einer schnellen und wirksamen medizinischen Behandlung bei Gesundheitsstörungen *die Struktur- und Summenformel des Erzeugnisses mitgeteilt wird.* Die zuständige Behörde sorgt dafür, daß diese *Formel* nur für die Zwecke der Behandlung verwendet wird.

3. Ferner verlangt jeder Mitgliedstaat, daß der zuständigen Behörde im Interesse einer schnellen und wirksamen medizinischen Behandlung bei Gesundheitsstörungen **angemessene und ausreichende Angaben über das Erzeugnis mitgeteilt werden.** Die zuständige Behörde sorgt dafür, daß diese **Angaben** nur für die Zwecke der Behandlung verwendet werden. **Dies ist zu gewährleisten durch die Vorlage von generischen Formeln des Erzeugnisses und von spezifischen Informationen, die einzelne Inhaltsstoffe betreffen.**



Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 16)

## ARTIKEL 1 NUMMER 9

*Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a (Richtlinie 76/768/EWG)*

- |                                                     |                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) die Struktur- und Summenformel des Erzeugnisses; | a) die Struktur- und Summenformel des Erzeugnisses. <b>Für Duft- und Aromastoffe genügt die Angabe der Bestandteile, die durch die Kosmetika-Richtlinie geregelt werden;</b> |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderung Nr. 17)

## ARTIKEL 1 NUMMER 9

*Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe d (Richtlinie 76/768/EWG)*

- |                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| d) die Bewertung der Sicherheit des Endproduktes für die menschliche Gesundheit. Der Hersteller berücksichtigt zu diesem Zweck das allgemeine toxikologische Profil des Bestandteils, seinen chemischen Aufbau und den Grad der Exposition. | d) die Bewertung der Sicherheit des Endproduktes für die menschliche Gesundheit. Der Hersteller berücksichtigt zu diesem Zweck das allgemeine toxikologische Profil des Bestandteils, seinen chemischen Aufbau und den Grad der Exposition. <b>An dem Erzeugnis selbst sind keine weiteren toxikologischen Versuche vorzunehmen.</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Wird ein Erzeugnis an mehreren Orten auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft hergestellt, so kann der Hersteller einen einzigen Herstellungsort bestimmen, an dem er diese Angaben zur Verfügung hält. Dann muß er diesen Ort der(den) betreffenden Kontrollbehörde(n) auf Verlangen zu Kontrollzwecken mitteilen.

Wird ein Erzeugnis an mehreren Orten auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft hergestellt, so kann der Hersteller einen einzigen Herstellungsort bestimmen, an dem er diese Angaben zur Verfügung hält. Dann muß er diesen Ort der(den) betreffenden Kontrollbehörde(n) auf Verlangen zu Kontrollzwecken mitteilen.

(Änderung Nr. 18)

## ARTIKEL 1 NUMMER 9

*Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe e (Richtlinie 76/768/EWG)*

- |                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| e) Name und Anschrift der Person(en), die für die Bewertung nach Buchstabe d) verantwortlich ist (sind). Diese Person muß ein Universitätsstudium in einem Fachbereich der Naturwissenschaften nachweisen können; | e) Name und Anschrift der Person(en), die für die Bewertung nach Buchstabe d) verantwortlich ist (sind). Diese Person muß ein Universitätsstudium in einem Fachbereich der Naturwissenschaften nachweisen können. <b>Beim Vorliegen besonderer Gründe, die den zuständigen Behörden ausführlich darzulegen sind, können Ausnahmen von dieser Regel gemacht werden. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Auflage eine solche Tätigkeit bereits ausüben, dürfen dies auch weiterhin tun;</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderung Nr. 19)

## ARTIKEL 1 NUMMER 9

*Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe ga (neu) (Richtlinie 76/768/EWG)*

- g a) Daten über vom Hersteller, seinen Beauftragten oder Dritten durchgeführte Tierversuche, die für die Entwicklung oder die Sicherheitsprüfung des Erzeugnisses von Bedeutung sind.**

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 20)

**ARTIKEL 1 NUMMER 9**

*Artikel 7a Absatz 2 (Richtlinie 76/768/EWG)*

2. Die Sicherheit für die menschliche Gesundheit gemäß Absatz 1 Buchstabe d) ist nach den Grundsätzen der guten Laborpraxis gemäß der Richtlinie 87/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen zu beurteilen.

2. Die Sicherheit für die menschliche Gesundheit gemäß Absatz 1 Buchstabe d) ist nach den Grundsätzen der guten Laborpraxis gemäß der Richtlinie 87/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen und gemäß der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere <sup>(1)</sup>, insbesondere gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie zu beurteilen.

Nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass dieser Änderungsrichtlinie darf die in Absatz 1 Buchstabe d) genannte Bewertung der Sicherheit für die menschliche Gesundheit nicht mit Hilfe von Verfahren erfolgen, die Tierversuche beinhalten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 18.12.1986, S. 1.

(Änderung Nr. 21)

**ARTIKEL 1 NUMMER 10**

*Artikel 8 Absatz 2 (Richtlinie 76/768/EWG)*

2. Nach dem gleichen Verfahren werden — nach Anhörung des wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie — die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie und der gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel an den technischen Fortschritt beschlossen.

2. Nach dem gleichen Verfahren werden die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge II bis VIII dieser Richtlinie und der gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel an den technischen Fortschritt beschlossen.

(Änderung Nr. 22)

**ARTIKEL 1 NUMMER 10a (neu)**

10 a) Der Eingangssatz des Artikels 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Vorbehaltlich von Artikel 4 Buchstaben ha und hb und unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Verwendung anderer, in den Listen der zugelassenen Stoffe nicht aufgeführter Stoffe in bestimmten, in der einzelstaatlichen Zulassung genau bezeichneten kosmetischen Mitteln zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 23)

**ARTIKEL 1 NUMMER 10b (neu)****10 b) Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Ausschuß hält seine Sitzungen öffentlich ab. Er führt ein öffentliches Register der Erklärungen, in denen seine Mitglieder ihre Interessen offenlegen. Alle seine Sitzungsprotokolle werden veröffentlicht.**

(Änderung Nr. 24)

**ARTIKEL 1 NUMMER 10c (neu)****10 c) Artikel 11 erhält folgende Fassung:**

**Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.**

**Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der in Aussicht genommenen Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf — gegebenenfalls im Wege der Abstimmung — innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann.**

**Die Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten; ferner kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß seine Position in das Protokoll aufgenommen wird.**

**Die Kommission hat die vom Ausschuß abgegebene Stellungnahme weitestgehend zu berücksichtigen. Sie unterrichtet den Ausschuß über die Art und Weise, in der seiner Stellungnahme Rechnung getragen wurde.**

(Änderung Nr. 25)

**ARTIKEL 1 NUMMER 10d (neu)****10 d) Artikel 12 erhält folgende Fassung:**

**Unbeschadet des Artikels 5 übermittelt die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge zur Erstellung von Verzeichnissen zugelassener Stoffe gemäß den neuesten wissenschaftlich-technischen Forschungsergebnissen.**

**Sie widmet sich insbesondere der Förderung der Entwicklung und des Nachweises von Forschungs- und Prüfmethoden, bei denen keine lebende Tiere benutzt werden.**

(Änderung Nr. 37)

**ARTIKEL 1a (neu)****Artikel 1a**

**1. Um die Anwendung und Validation von Alternativmethoden zu Tierversuchen zu erleichtern und zu fördern, wird ein Ausschuß für Alternativmethoden zu Tierversuchen eingesetzt, nachstehend bezeichnet als**

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

„Ausschuß für alternative Testmethoden im Kosmetikbereich“. Dem Ausschuß gehören Vertreter der Mitgliedstaaten, der mit Alternativmethoden befaßten Forschungseinrichtungen und der Industrie an. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

2. Der Auftrag des Ausschusses für alternative Testmethoden im Kosmetikbereich besteht darin, im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Ausschuß für Kosmetologie Alternativmethoden zu Tierversuchen zur Bewertung der Unbedenklichkeiten eines kosmetischen Mittels zu beurteilen, die auf Initiative der Kommission oder eines Mitgliedstaates vorgelegt werden.

3. Der Ausschuß für alternative Testmethoden im Kosmetikbereich gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Er erstattet alljährlich der Kommission Bericht; dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament zur Kenntnis gebracht.

5. Der Ausschuß für alternative Testmethoden im Kosmetikbereich ist bei der Ausarbeitung und/oder der Änderung der Leitlinien des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie zu konsultieren.

(Änderung Nr. 41)

**ARTIKEL 1b (neu)**

**Artikel 1b**

Bis zum 31. Dezember 1993 wird die Richtlinie 86/609/EWG des Rates mit dem Ziel überarbeitet, Tierversuche für die Überprüfung von Substanzen auf das unerläßliche Maß zu reduzieren, nämlich auf die Fälle, in denen noch keine Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Verfügung stehen, bzw. die Durchführung von Tierversuchen zu verbieten, wenn Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Verfügung stehen. Die Kommission wird darauf hinwirken, die internationale Anerkennung von gleichwertigen Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu erreichen.

(Änderung Nr. 26)

**ARTIKEL 3 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1**

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zwei Jahre nach ihrem Erlass nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(Änderung Nr. 38)

**ARTIKEL 3 ABSATZ 2a (neu)**

2 a) Spätestens drei Jahre nach Erlass dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Durchführung und Effektivität von deren Bestimmungen.

Mittwoch, 12. Februar 1992

**20. Vermietrecht und Verleihrecht \*\* I**

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90) 586 — C3-68/91 — SYN 319

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Titel*

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht **bei Fragen des geistigen Eigentums** sowie zu bestimmten verwandten **Urheberschutzrechten**

(Änderung Nr. 2)

*Erwägung 3*

Sie sollten daher entsprechend der in Artikel 8a des Vertrages niedergelegten Zielsetzung eines Raums ohne Binnengrenzen bis zum 31. Dezember 1992 beseitigt werden.

Sie sollten daher entsprechend der in Artikel 8a des Vertrages niedergelegten Zielsetzung eines Raums ohne Binnengrenzen bis zum 31. Dezember 1992 beseitigt werden, **um so gemäß Artikel 3 Buchstabe f EWG-Vertrag ein System zu errichten, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt.**

(Änderung Nr. 3)

*Erwägung 7*

Um ihre Tätigkeit ausüben zu können, bedürfen Urheber und ausübende Künstler eines angemessenen Einkommens als Grundlage für weiteres schöpferisches und künstlerisches Arbeiten. Die insbesondere für die Herstellung von Tonträgern und Filmen erforderlichen Investitionen sind außerordentlich hoch und risikoreich. Die Möglichkeit, ein solches Einkommen sicherzustellen und solche Investitionen abzusichern, kann nur durch einen angemessenen Rechtsschutz wirkungsvoll gewährleistet werden.

Um ihre Tätigkeit ausüben zu können, bedürfen Urheber und ausübende Künstler eines angemessenen Einkommens als Grundlage für weiteres schöpferisches und künstlerisches Arbeiten. Die insbesondere für die Herstellung von Tonträgern und Filmen erforderlichen Investitionen sind außerordentlich hoch und risikoreich. Die Möglichkeit, ein solches Einkommen sicherzustellen und solche Investitionen abzusichern, kann nur durch einen angemessenen Rechtsschutz **für die jeweils betroffenen Rechtsinhaber** wirkungsvoll gewährleistet werden.

(Änderung Nr. 4)

*Erwägung 10*

Soweit diese Tätigkeiten Dienstleistungen darstellen, muß auch ihre Erbringung erleichtert werden, indem ein einheitlicher Rechtsschutz in der Gemeinschaft gewährt wird.

Soweit diese Tätigkeiten **hauptsächlich** Dienstleistungen darstellen, muß auch ihre Erbringung erleichtert werden, indem ein einheitlicher Rechtsschutz in der Gemeinschaft gewährt wird.

(\*) ABl. Nr. C 53 vom 28.02.1991, S. 35.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## (Änderung Nr. 5)

*Erwägung 15*

Der rechtliche Rahmen der Gemeinschaft in bezug auf das Vermiet- und Verleihrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte kann sich darauf beschränken festzulegen, daß die Mitgliedstaaten Rechte in bezug auf das Vermieten und Verleihen für bestimmte Gruppen von Rechteinhabern vorsehen; ferner sind die ausschließlichen Rechte der Aufzeichnung, Vervielfältigung und Verbreitung, die bestimmten Gruppen von Rechteinhabern im Bereich der verwandten Schutzrechte zustehen sollen, festzulegen.

Der rechtliche Rahmen der Gemeinschaft in bezug auf das Vermiet- und Verleihrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte kann sich darauf beschränken festzulegen, daß die Mitgliedstaaten Rechte in bezug auf das Vermieten und Verleihen für bestimmte Gruppen von Rechteinhabern vorsehen; ferner sind die ausschließlichen Rechte der Aufzeichnung, Vervielfältigung und Verbreitung, die bestimmten Gruppen von Rechteinhabern im Bereich der verwandten Schutzrechte zustehen sollen, festzulegen; **bei der Nutzung dieser Rechte entsteht eine Vergütungspflicht.**

## (Änderung Nr. 6)

*Erwägung 15a (neu)*

**Die Gruppen der Inhaber der von der vorliegenden Richtlinie erfaßten Rechte müssen eindeutig definiert werden.**

## (Änderung Nr. 7)

*Erwägung 16a (neu)*

**Der harmonisierte Rechtsschutz, der sich aus der Anwendung der vorliegenden Richtlinie ergeben wird, wird eine neue Situation hinsichtlich der Beziehungen der Mitgliedstaaten mit Drittländern schaffen, insbesondere, weil die Mitgliedstaaten die Einbeziehung des im Rahmen der internationalen Verträge angenommenen Grundprinzips in ihre Rechtsvorschriften vorbereiten, wonach ausländische Werkschöpfer mit ihren Werken den Staatsangehörigen des Landes gleichgestellt sind, in dem um den betreffenden Rechtsschutz ersucht wird. Deshalb wird es notwendig sein, die Verhandlungen und Beratungen mit den Drittländern — im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien — zu intensivieren mit dem weiteren Ziel, bezüglich des gewährten Rechtsschutzes eine Gegenseitigkeit zu erreichen.**

## (Änderungen Nr. 27 und 8)

*Artikel 1 Absatz 2*

2. Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet die „Vermietung“, vorbehaltlich der Definition des Verleihs in Absatz 3, die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung.

2. Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet die „Vermietung“, vorbehaltlich der Definition des Verleihs in Absatz 3, die zeitlich begrenzte, **auf einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Vorteil abzielende Gebrauchsüberlassung. Die „Vermietung“ im Sinne dieses Absatzes umfaßt nicht die Überlassung zum Zweck der „öffentlichen Aufführung und Darbietung“.**

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 9)

*Artikel 1 Absatz 3*

3. Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet das „Verleihen“ die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die nicht *unmittelbar* Erwerbszwecken dient und durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen vorgenommen wird, insbesondere durch öffentliche Bibliotheken, wissenschaftliche, Fach- und Spezial- sowie Schulbibliotheken, Kirchenbibliotheken, Mediatheken, Artotheken, Werkbüchereien und andere Sammlungen von in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Gegenständen.

3. Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet das „Verleihen“ die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die nicht Erwerbszwecken dient und durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen vorgenommen wird, insbesondere durch öffentliche Bibliotheken, wissenschaftliche, Fach- und Spezial- sowie Schulbibliotheken, Kirchenbibliotheken, Mediatheken, Artotheken, Werkbüchereien und andere Sammlungen von in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Gegenständen. Das „Verleihen“ im Sinne dieses Absatzes umfaßt nicht die Überlassung zum Zweck der „öffentlichen Aufführung und Darbietung“.

(Änderung Nr. 10)

*Artikel 1 Absatz 4*

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte *bleiben von der* Veräußerung von in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Originalen und Vervielfältigungsstücken von Werken und anderen Schutzgegenständen sowie von anderen darauf bezogenen Verbreitungshandlungen *unberührt*.

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte **werden durch die** Veräußerung von in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Originalen und Vervielfältigungsstücken von Werken und anderen Schutzgegenständen sowie von anderen darauf bezogenen Verbreitungshandlungen **nicht aufgehoben**.

(Änderung Nr. 11)

*Artikel 2 Absatz 1*

1. Das Recht, die Vermietung und das Verleihen zu erlauben oder zu verbieten, steht zu:

- dem Urheber in bezug auf das Original und Vervielfältigungsstücke seines Werkes
- dem ausübenden Künstler in bezug auf Aufzeichnungen seiner Darbietung,
- dem Tonträgerhersteller in bezug auf seine Tonträger und
- dem Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmwerken und Laufbildern in bezug auf seine Bildträger und Bild- und Tonträger.

1. Das Recht, die Vermietung und das Verleihen zu erlauben oder zu verbieten, steht zu:

- dem Urheber in bezug auf das Original und Vervielfältigungsstücke seines Werkes
- dem ausübenden Künstler in bezug auf Aufzeichnungen seiner Darbietung **vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3a,**
- dem Tonträgerhersteller in bezug auf seine Tonträger und
- dem Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmwerken und Laufbildern in bezug auf seine Bildträger und Bild- und Tonträger.

(Änderung Nr. 25)

*Artikel 2 Absatz 1a (neu)*

**1a. Im Sinne dieser Richtlinie gilt zumindest der verantwortliche Hersteller eines audiovisuellen Werkes als Urheber.**

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 12)

*Artikel 2 Absatz 3*

3. Die Richtlinie 91/.../EWG des Rates vom... über den Rechtsschutz von Computerprogrammen bleibt unberührt.

3. Die Richtlinie des Rates 91/250/EWG vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen <sup>(1)</sup> bleibt unberührt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 17.05.1991, S. 42.

(Änderung Nr. 13)

*Artikel 2 Absatz 3a (neu)*

**3a. Der zwischen den ausübenden Künstlern und dem Produzenten eines Filmwerks abgeschlossene Arbeitsvertrag muß in schriftlicher Form vorliegen. Mit der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags mit dem Produzenten eines Filmwerks genehmigt der ausübende Künstler die Übertragung seines Vermiet- und Verleihrechts unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 sowie etwaiger gegenseitiger Vertragsbestimmungen.**

(Änderungen Nr. 14 und 39)

*Artikel 3*

Erlauben die Rechtsinhaber einem Dritten gegen Entgelt die Vermietung oder den Verleih eines Tonträgers, Bildträgers oder Bild- und Tonträgers, so behält jeder Berechtigte im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 unabhängig von einer eventuellen Übertragung oder Einräumung des Vermiet- oder Verleihrechts einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an diesem Entgelt. Dieser Anspruch ist unverzichtbar, kann *aber anderen zur Verwaltung übertragen werden.*

Erlauben die Rechtsinhaber **im Sinne von Artikel 2 Absatz 1** einem Dritten gegen Entgelt die Vermietung oder den Verleih eines Tonträgers, Bildträgers oder Bild- und Tonträgers, so **behalten diese Berechtigten unabhängig von einer eventuellen Übertragung oder Einräumung des Vermiet- oder Verleihrechts einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an diesem Entgelt. Dieser Anteil steht im angemessenen Verhältnis zum Beitrag zu dem geistigen Werk sowie zu dessen Verwertung.** Dieser Anspruch ist unverzichtbar, **doch kann seine Verwaltung insbesondere kollektiven Verwaltungsgesellschaften übertragen werden, die die betreffenden Fachbranchen vertreten.**

(Änderung Nr. 17)

*Artikel 4a (neu)*

**Artikel 4a**

**Der Schutz des Urheberrechts wird von den mit diesen verwandten Schutzrechten, wie sie in dieser Richtlinie geregelt werden, nicht berührt.**

(Änderung Nr. 18)

*Artikel 4b (neu)*

**Artikel 4b**

**Ein Werk darf vom Vermieter oder Verleiher und vom Mieter oder Ausleiher in keiner Weise verändert, gekürzt oder ergänzt werden.**



Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 19)

*Artikel 6 erster Gedankenstrich*

— für ausübende Künstler in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,

— für ausübende Künstler in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen, **unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3a, die hier sinngemäß Anwendung finden können,**

(Änderung Nr. 20)

*Artikel 6a (neu)***Artikel 6a**

1. Die Mitgliedstaaten übertragen den ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, die kabellose Radioübertragung und die öffentliche Aufführung ihrer Darbietungen zu genehmigen oder zu verbieten, es sei denn, daß die Darbietung selbst schon eine im Radio übertragene Darbietung ist oder auf einer Aufzeichnung basiert.

2. Die Mitgliedstaaten gewähren den ausübenden Künstlern und den Produzenten von Tonaufzeichnungen einen Anspruch auf Entgelt, damit beide ein einmaliges und gerechtes Entgelt von den Benutzern erhalten, wenn eine für gewerbliche Zwecke veröffentlichte Tonaufzeichnung oder eine Vervielfältigung dieser Tonaufzeichnung für eine Radioübertragung oder für jede andere Art der Veröffentlichung verwendet werden. Liegt keine Vereinbarung zwischen den ausübenden Künstlern und den Produzenten von Tonaufzeichnungen vor, so können die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Aufteilung dieses Entgelts zwischen ihnen festlegen.

3. Die Mitgliedstaaten gewähren den Rundfunkanstalten das ausschließliche Recht, die kabellose Radioübertragung ihrer Sendungen zu genehmigen oder zu verbieten, wenn diese an Orten erfolgt, die der Öffentlichkeit unter Entrichtung einer Eintrittsgebühr zugänglich sind.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der Richtlinie.../EWG des Rates vom... über die Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung.

(Änderung Nr. 21)

*Artikel 7 Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten sehen:
- für *ausübende Künstler in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,*
  - für *Tonträgerhersteller in bezug auf ihre Tonträger,*
  - für *Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmwerken und Laufbildern in bezug auf ihre Bildträger und Bild- und Tonträger,*

1. Die Mitgliedstaaten sehen für die **Rechtsinhaber im Sinne von Artikel 6 unter den in diesem Artikel genannten Voraussetzungen für die unmittelbare und mittelbare Vervielfältigung** das ausschließliche Recht vor, vorbehaltlich des Absatzes 2, **die entsprechenden Gegenstände der obengenannten Rechtsinhaber** der Öffentlichkeit auf unbegrenzte Zeit zur Verfügung zu stellen.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

— für Sendeanstalten in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen,

das ausschließliche Recht vor, vorbehaltlich des Absatzes 2 diese Gegenstände der Öffentlichkeit im Wege der Veräußerung oder auf sonstige Weise auf unbegrenzte Zeit zur Verfügung zu stellen.

(Änderung Nr. 36)

*Artikel 11*

Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden auf alle von diesen erfaßten Werke, Darbietungen, Tonträger, Sendungen, erstmaligen Aufzeichnungen von Filmwerken und Laufbildern Anwendung, deren Schutz durch die nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte am 1. Januar 1993 noch besteht.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden auf alle von diesen erfaßten Werke, Darbietungen, Tonträger, Sendungen, erstmaligen Aufzeichnungen von Filmwerken und Laufbildern Anwendung, die durch die durch die nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte geschützt werden.

(Änderung Nr. 35)

*Artikel 11 Absatz 1a (neu)*

Rechte und Pflichten, wie sie aufgrund der vor der in Artikel 12 genannten Frist geltenden gesetzlichen Regelung bestehen, werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Die jeweiligen Beteiligten überprüfen jedoch innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Erlass dieser Richtlinie die Bestimmungen der zwischen ihnen geschlossenen Verträge mit dem Ziel ihrer Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie.

— A3-49/92

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 586 — SYN 319) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-68/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport und des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-49/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 53 vom 28.02.1991, S. 35.

Mittwoch, 12. Februar 1992

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 21. Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) \*\* I

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90) 348 — C3-304/90 — SYN 291

**Vorschlag für eine dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 46)

*Erwägung 2a (neu)*

**2a. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf möglichst viele Unternehmen auszudehnen, die in der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung tätig sind, insbesondere in den Zweigen 2, 14, 15, 16 und 17 von Teil A des Anhangs der ersten Richtlinie des Rates, auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und auf von den betreffenden Mitgliedstaaten zugelassene Unterstützungskassen.**

(Änderung Nr. 1)

*Erwägung 3a (neu)*

**3a. Laut einer Mitteilung der Kommission — (KOM(90) 473) vom 5.10.1990 — waren bis zu diesem Zeitpunkt jedoch lediglich 20% der für die Umsetzung der zur Zeit geltenden Versicherungsrichtlinien in nationales Recht erforderlichen Rechtsakte verabschiedet, ein Zustand, der als beunruhigend bezeichnet werden muß.**

(Änderung Nr. 2)

*Erwägung 3b (neu)*

**3b. Die Verwirklichung des Binnenmarkts im Versicherungssektor erfordert neben einer vollständigen und**

(\*) ABl. Nr. C 244 vom 28.09.1990, S. 28.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

gezielten Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien den Vollzug etwaiger einschlägiger Urteile des Gerichtshofs innerhalb vertretbarer Fristen; der genannten Mitteilung der Kommission zufolge wurden die 1986 auf dem Gebiet der Mitversicherung in den Rechtssachen 220/83, 252/83, 205/84 und 206/84 ergangenen Urteile bisher nur von einem einzigen Mitgliedstaat befolgt.

(Änderung Nr. 3/rev.)

*Erwägung 20 a (neu)*

Die in den beiden vorstehenden Erwägungen erwähnten gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Allgemeininteresses müssen bestimmte Bedingungen erfüllen, damit sie dem Gemeinschaftsrecht entsprechen. Hierzu zählen insbesondere folgende Bedingungen: Der Bereich ist noch nicht harmonisiert; die betreffende Bestimmung enthält keine direkte oder indirekte Diskriminierung; die betreffende Bestimmung ist aus einem aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten dringenden Erfordernis (Verbraucherschutz, Lauterkeit des Handels, Steuerkontrolle, Umweltschutz) gerechtfertigt; die betreffende Bestimmung ist notwendig, insoweit es keine weniger zwingende Alternative gibt; die Bestimmung ist dem angestrebten Ziel angemessen.

(Änderung Nr. 45)

*Erwägung 20a*

20a. Einige Mitgliedstaaten erlauben unter bestimmten Bedingungen ihren Einwohnern, Krankenversicherungsverträge mit privaten Versicherern abzuschließen, die an die Stelle des vom gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Schutzes treten. Die Art und die soziale Wirkung solcher Verträge rechtfertigen es, daß die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, auf diese Verträge die Bestimmungen über Pflichtversicherungen anwenden dürfen und damit eine systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen verlangen dürfen, um zu prüfen, ob diese Verträge mindestens den Schutz gewähren, der in der Krankenversicherung des Sozialversicherungssystems vorgesehen ist. Eine solche Überprüfung soll aber keine Vorbedingung für die Ausübung der Versicherungstätigkeit sein.

20a. In einigen Mitgliedstaaten dient die freiwillige oder private Krankenversicherung als teilweise oder vollständige Alternative zum Krankenversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme. Die Art und die soziale Wirkung dieser Krankenversicherung rechtfertigen es, daß die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, eine systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Bedingungen derartiger Versicherungsverträge verlangen dürfen, um zu prüfen, ob die allgemeinen und besonderen Bedingungen dieser Verträge den zum Schutz des Allgemeininteresses in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, erlassenen Maßnahmen entsprechen. Eine solche Überprüfung soll aber keine Vorbedingung für die Ausübung der Versicherungstätigkeit sein.

Aufgrund ihrer besonderen Art ist die Krankenversicherung, die als teilweise oder vollständige Alternative zu dem im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit gewährten Krankenversicherungsschutz dient, von den übrigen Versicherungen außer Lebensversicherungen und den Lebensversicherungen insofern abzugrenzen, als Gewähr dafür geschaffen werden muß, daß die Versicherungsnehmer ungeachtet ihres Risikoprofils wirksamen Zugang zu privatem Krankenversicherungsschutz haben. Einige Mitgliedstaaten haben hierzu spezifische Rechtsvorschriften erlassen.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Im Allgemeininteresse ist der Erlaß oder die Beibehaltung dieser Rechtsvorschriften insoweit gerechtfertigt, als sie die Niederlassungsfreiheit oder die Dienstleistungsfreiheit nicht unverhältnismäßig einschränken. Diese Vorschriften müssen ohne Ansehen des Herkunftsmitgliedstaats des Versicherungsträgers einheitlich anwendbar sein. Diese Rechtsvorschriften können je nach den in den Mitgliedstaaten gegebenen Verhältnissen unterschiedlicher Art sein.

In diesen Maßnahmen kann die Erfüllung einiger oder sämtlicher der nachstehenden Bedingungen vorgeschrieben werden:

- Gewährung von uneingeschränktem Beitritt, gemeinschaftlichen Tarifen und Versicherungsschutz auf Lebenszeit;
- Angebot von Standardverträgen, deren Versicherungsschutz dem im gesetzlichen System der sozialen Sicherheit gewährten Schutz entspricht;
- Einhaltung einer vorgeschriebenen Höchstgrenze für die Beiträge;
- Teilnahme der solche Versicherungen anbietenden Unternehmen an Verlustausgleichssystemen.

(Änderung Nr. 4)

**ARTIKEL 1 BUCHSTABE f**

- |                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| f) Mitgliedstaat der Zweigniederlassung: der Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet, welche das Risiko deckt; | f) Mitgliedstaat der Zweigniederlassung: der Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung des Versicherungsunternehmens befindet, welches das Risiko deckt; |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderung Nr. 5)

**ARTIKEL 1a (neu)****ARTIKEL 1a**

Jede ständige Präsenz eines Unternehmens im Gebiet eines Mitgliedstaats ist bei der Anwendung der ersten und zweiten Richtlinie sowie der vorliegenden Richtlinie einer Agentur oder Zweigniederlassung gleichzustellen, und zwar auch dann, wenn diese Präsenz nicht die Form einer Zweigniederlassung oder Agentur angenommen hat, sondern lediglich durch ein Büro wahrgenommen wird, das von dem eigenen Personal des Unternehmens oder einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für dieses Unternehmen wie eine Agentur zu handeln.

(Änderung Nr. 6)

**ARTIKEL 3**

Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten alle Vorkehrungen, damit die den Zugang zur Tätigkeit in bestimmten Versicherungszweigen betreffenden Monopole, die den auf ihrem Hoheitsgebiet errichteten Anstalten gewährt werden, spätestens *bis zu* dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Zeitpunkt verschwinden.

Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten alle Vorkehrungen, damit die den Zugang zur Tätigkeit in bestimmten Versicherungszweigen betreffenden Monopole, die den auf ihrem Hoheitsgebiet errichteten Anstalten gewährt werden, spätestens **drei Jahre nach** dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Zeitpunkt verschwinden.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 7)

## ARTIKEL 4 EINLEITUNG

Artikel 6 der ersten Richtlinie *erhält* folgende Fassung:      Artikel 6 **Absätze 1 und 2** der ersten Richtlinie **erhalten** folgende Fassung:

(Änderung Nr. 44)

## ARTIKEL 5

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe *ba* (neu) (Richtlinie 73/239/EWG)

**ba)** kann jeder Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung für Zweig 2 gemäß Buchstabe A des Anhangs und, sofern die Möglichkeit besteht, anstelle eines sozialversicherungsrechtlichen Systems unter diesen Zweig fallende Verträge zu unterzeichnen, dem betreffenden Versicherungsunternehmen eine gesonderte Buchhaltung und alljährlich eine gesonderte Rechnungslegung zur Auflage machen.

(Änderung Nr. 8)

## ARTIKEL 5

Artikel 7 Absatz 2a (neu) (Richtlinie 73/239/EWG)

**2a.** Bis zu einer weiteren Koordinierung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, den Unternehmen zu untersagen, in ihrem Staatsgebiet die Krankenversicherung nebeneinander oder gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen zu betreiben.

(Änderung Nr. 47)

## ARTIKEL 6

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe *a* vierter Gedankenstrich (Richtlinie 73/239/EWG)

— in Frankreich:

„Société anonyme“, „société d'assurance mutuelle“;

— in Frankreich:

„Société anonyme“, „société d'assurance mutuelle“, „mutuelle“ im Sinn des Gesetzes über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, „Institution de Prévoyance“ im Sinne von Artikel 732 Absatz 1 des Sozialversicherungsgesetzes oder Artikel 1050 des „Code rural“;

(Änderung Nr. 9)

## ARTIKEL 6

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe *a* Unterabsatz 2 (Richtlinie 73/239/EWG)

Das Versicherungsunternehmen kann ferner *die Rechtsform* der Europäischen Aktiengesellschaft (EAG) gemäß der Verordnung... des Rates und der Richtlinie... des Rates annehmen;

Das Versicherungsunternehmen kann ferner **eine der Rechtsformen** der Europäischen Aktiengesellschaft (EAG) annehmen: **die Form der Europäischen Aktiengesellschaft** gemäß der Verordnung... des Rates und der Richtlinie... des Rates, **die Form der Europäischen Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit** oder **der Europäischen Versicherungsgenossenschaft** gemäß der Verordnung... des Rates und der Richtlinie... des Rates;

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 48)

## ARTIKEL 6

*Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 3a (neu) (Richtlinie 73/239/EWG)*

**Die vorstehend genannten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit können zusätzlich zu ihren Tätigkeiten im Versicherungswesen und der damit unmittelbar zusammenhängenden Geschäftstätigkeit unter den in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Bedingungen gesundheits- und sozialpolitische Vorhaben durchführen, sofern diese keine kommerziellen Aktivitäten mit sich bringen.**

(Änderung Nr. 10)

## ARTIKEL 6

*Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 (Richtlinie 73/239/EWG)*

Jedoch sehen die Mitgliedstaaten keine Vorschriften vor, die die vorherige Genehmigung oder systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, fordern. Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich dieser Versicherungsverträge zu überwachen, können sie *nur die nicht systematische Mitteilung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente* fordern, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit darstellen könnte.

entfällt

*(siehe Änderungsantrag Nr. 12)*

(Änderung Nr. 12)

## ARTIKEL 6

*Artikel 8 Absatz 4a (neu) (Richtlinie 73/239/EWG)**(siehe Änderungsantrag Nr. 10)*

**4a. Ansonsten** sehen die Mitgliedstaaten keine Vorschriften vor, die die vorherige Genehmigung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, fordern. Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich dieser Versicherungsverträge zu überwachen, können sie **die regelmäßige Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sowie der Tarife** fordern, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit darstellen könnte.

(Änderung Nr. 11)

## ARTIKEL 8

*Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 (Richtlinie 73/239/EWG)*

2. Die Finanzaufsicht umfaßt für die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens, ins-

2. Die Finanzaufsicht umfaßt für die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens, ins-

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

besondere die Überprüfung seines Solvabilitätszustandes, die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen und repräsentativer Vermögenswerte gemäß den in dem Herkunftsmitgliedstaat bestehenden Regelungen oder Praktiken aufgrund der Artikel 15 bis 23.

besondere die Überprüfung seines Solvabilitätszustandes, die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen und repräsentativer Vermögenswerte **grundsätzlich** gemäß den in dem Herkunftsmitgliedstaat bestehenden Regelungen oder Praktiken aufgrund der Artikel 15 bis 23.

(Änderung Nr. 13)

## ARTIKEL 11 ABSATZ 1

1) Artikel 11 der zweiten Richtlinie *wird* aufgehoben.1) Artikel 11 Absätze 2 bis 7 der zweiten Richtlinie **werden** aufgehoben.

(Änderung Nr. 14)

## ARTIKEL 15

## Artikel 15 Absatz 2 (Richtlinie 73/239/EWG)

2. Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet jedes Versicherungsunternehmen, die versicherungstechnischen Rückstellungen für seine gesamte Geschäftstätigkeit durch kongruente Vermögenswerte gemäß Artikel 6 der zweiten Richtlinie zu decken. Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit in den Europäischen Gemeinschaften sind diese Vermögenswerte in einem *Mitgliedstaat* der Europäischen Gemeinschaften zu belegen. *Der Herkunftsmitgliedstaat kann jedoch Lockerungen hinsichtlich der Belegenheit der Vermögenswerte zulassen.*

2. Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet jedes Versicherungsunternehmen, die versicherungstechnischen Rückstellungen für seine gesamte Geschäftstätigkeit durch kongruente Vermögenswerte gemäß Artikel 6 der zweiten Richtlinie zu decken. Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit in den Europäischen Gemeinschaften sind diese Vermögenswerte **zu mindestens 70%** in einem **oder mehreren Mitgliedstaaten** der Europäischen Gemeinschaft zu belegen. **Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit außerhalb der Europäischen Gemeinschaften können diese Vermögenswerte insgesamt in den betreffenden Ländern belegen sein.**

(Änderung Nr. 15)

## ARTIKEL 17

*Die Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, werden unter Berücksichtigung der Art des betriebenen Geschäfts, der Art und Laufzeit der Vermögenswerte einschließlich möglicher zukünftiger Schwankungen in ihrem Ertrag und Wert angelegt.*

**Die Deckungswerte der versicherungstechnischen Rückstellungen sind unter Beachtung der Art der betriebenen Geschäfte und der Unternehmensstruktur so anzulegen, daß die Sicherheit und die Rentabilität der Kapitalanlage sowie die Liquidität des Unternehmens, das für die Streuung und geeignete Mischung seiner Anlagen zu sorgen hat, gewährleistet sind.**

(Änderung Nr. 16)

## ARTIKEL 18 ABSATZ 1 BUCHSTABEN a und b

a) Schuldverschreibungen, *Anleihen* oder sonstige von einem Staat oder einer örtlichen Behörde ausgegebene Wertpapiere; Darlehen an einen Staat oder eine örtliche Behörde oder von diesen garantierte Darlehen;

b) Schuldverschreibungen, *Anleihen* oder sonstige von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere; *gesicherte* Darlehen an Unternehmen oder von diesen garantierte Darlehen;

a) Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere **des Geld- und Kapitalmarkts**, die von einem Staat, **einer internationalen Institution** oder einer örtlichen Behörde ausgegeben wurden; Darlehen an einen Staat, **eine internationale Institution** oder eine örtliche Behörde oder von diesen garantierte Darlehen;

b) Schuldverschreibungen oder sonstige von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere **des Geld- und Kapitalmarkts**; Darlehen an Unternehmen oder von diesen garantierte Darlehen;

(Änderung Nr. 17)

## ARTIKEL 18 ABSATZ 1 BUCHSTABEN g und h

g) Grundstücke und Gebäude;

g) Grundstücke, Gebäude und **Immobilienrechte**;



Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXTh) durch Hypotheken auf *Grundstücken, Gebäuden, Schiffen* oder *Flugzeugen* gesicherte Darlehen;h) durch **Grundpfandrechte auf Grundstücke und Gebäude sowie Hypotheken auf Schiffe oder Flugzeuge** gesicherte Darlehen;

(Änderung Nr. 18)

ARTIKEL 18 ABSATZ 1 BUCHSTABEN *sa* und *sb* (neu)sa) **Darlehen an Unternehmen, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören wie das Versicherungsunternehmen;**sb) **private Darlehen an natürliche Personen.**

(Änderung Nr. 19)

ARTIKEL 19 ABSATZ 1 BUCHSTABE *c*

c) 80 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben d, e und f genannten Kategorien von Vermögenswerten zusammengekommen, wobei die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) genannten Vermögenswerte oder nicht zum Handel zugelassenen Aktien oder andere übertragbare Beteiligungen mit schwankenden Erträgen zusammengekommen jeweils nicht mehr als 10 % betragen dürfen;

c) 50 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben d, e und f genannten Kategorien von Vermögenswerten zusammengekommen, wobei die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) genannten Vermögenswerte oder nicht zum Handel zugelassenen Aktien oder andere übertragbare Beteiligungen mit schwankenden Erträgen zusammengekommen jeweils nicht mehr als 10 % betragen dürfen;

(Änderung Nr. 20)

ARTIKEL 19 ABSATZ 1 BUCHSTABE *e*

e) 10% der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in ein Grundstück oder Gebäude oder eine Anzahl derartiger Gebäude;

e) **entfällt**

(Änderung Nr. 21)

ARTIKEL 19 ABSATZ 1 BUCHSTABE *g*

g) 10% der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in übertragbare Aktien, andere übertragbare Beteiligungen mit schwankendem Ertrag, Schuldverschreibungen sowie andere Anleihen eines Unternehmens und Darlehen an ein Unternehmen;

g) 15% der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in übertragbare Aktien, andere übertragbare Beteiligungen mit schwankendem Ertrag, Schuldverschreibungen sowie andere Anleihen eines Unternehmens und Darlehen an ein Unternehmen;

(Änderung Nr. 22)

## ARTIKEL 20 ABSATZ 1

Auf Antrag und entsprechenden Nachweis des Versicherungsunternehmens *kann* der Herkunftsmitgliedstaat stille Reserven, die sich aus der Unterbewertung der Vermögenswerte ergeben, zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellung *zulassen*, soweit diese stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter tragen.Auf Antrag und entsprechenden Nachweis des Versicherungsunternehmens **läßt** der Herkunftsmitgliedstaat stille Reserven, die sich aus der Unterbewertung der Vermögenswerte ergeben, zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen **zu**, soweit diese stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter tragen.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 23)

## ARTIKEL 22

*Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich (Richtlinie 73/239/EWG)*

- das eingezahlte Grundkapital oder bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit *den eingezahlten Gründungsstock*;
- das eingezahlte Grundkapital oder bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit **das eingezahlte Garantiekapital und die Mitgliederkonten, die statutgemäß oder vereinbarungsgemäß einen nachrangigen Charakter haben**;

(Änderung Nr. 24)

## ARTIKEL 22

*Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)  
(Richtlinie 73/239/EWG)*

- die verzinsbaren und handelbaren Wertpapiere ohne Stimmrecht, die von Versicherungsgenossenschaften oder Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit für eine unbegrenzte oder eine begrenzte Laufzeit emittiert werden, bis zu einer Höhe von:
  - 75% der Spanne im Falle einer zeitlich unbegrenzten Emission
  - 50% der Spanne im Falle einer zeitlich begrenzten Emission.

(Änderung Nr. 25)

## ARTIKEL 22

*Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 siebter Gedankenstrich einleitender Satz  
(Richtlinie 73/239/EWG)*

- nachrangige Darlehen bis zu einer Höchstgrenze von 25% der Solvabilitätsspanne, soweit die folgenden Kriterien erfüllt sind:
- nachrangige Darlehen bis zur Höchstgrenze von **50%** der Solvabilitätsspanne, soweit die folgenden Kriterien erfüllt sind:

(Änderung Nr. 26)

## ARTIKEL 22

*Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 siebter Gedankenstrich dritter bis fünfter Spiegelstrich  
(Richtlinie 73/239/EWG)*

- sie müssen eine Ursprungslaufzeit von mindesten 5 Jahren haben, nach denen sie rückzahlbar sein können; ist eine Laufzeit nicht festgelegt, so sind 5 Jahre Kündigungsfrist vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Eigenmittelbestandteile angesehen, oder für die vorzeitige Rückzahlung wird die vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats der Herkunft ausdrücklich verlangt. Der Mitgliedstaat der Herkunft kann diese Zustimmung erteilen, sofern der Wunsch vom Emittenten ausgeht und die Solvabilität des Versicherungsunternehmens hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
- die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ist von der geplanten Ablösung eines nachrangigen Darlehens in Kenntnis zu setzen. Wird durch die Ablösung die in Artikel 16 Absatz 3 vorgeschriebene Solvabilitätssituation gefährdet, so kann die Aufsichtsbehörde die geplante Ablösung verbieten;

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

— *die Einbeziehung in die Eigenmittel wird mindestens in den 5 Jahren vor dem vereinbarten Rückzahlungs-termin schrittweise zurückgeführt;*

— **entfällt**

(Änderung Nr. 27)

## ARTIKEL 22

Artikel 16 Absatz 1a (neu) (Richtlinie 73/239/EWG)

**1a. Unbeschadet von Absatz 1 kann die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unter besonderen Umständen auf Antrag des Versicherungsunternehmens aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Beschlusses zulassen, daß die nachrangigen Darlehen mehr als 50% der Solvabilitätsspanne ausmachen.**

(Änderung Nr. 28)

## ARTIKEL 25

Artikel 7 Absatz 2a (neu) (Richtlinie 88/257/EWG)

*Der Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, darf den Versicherungsnehmer nicht daran hindern, einen Vertrag gemäß der Regelung des Herkunftsmitgliedstaats zu unterzeichnen, solange dieser nicht im Gegensatz zu den in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften des Allgemeininteresses steht.*

**Unter Artikel 7 der zweiten Richtlinie wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:**

**2a. In den im vorausgegangenen Absatz genannten Fällen finden die nach dem Recht des Gerichtsstaates oder des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln, nur Anwendung, soweit sie aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Dies gilt nicht für den in Artikel 8 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Fall.**

(Änderung Nr. 29)

## ARTIKEL 26

Die Mitgliedstaaten sehen keine Bestimmungen vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder systematische Übermittlung *der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen*, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird. Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu diesen Versicherungsverträgen zu überwachen, können sie *nur die nicht systematische Übermittlung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente verlangen*, ohne daß dies für die Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit darstellen darf.

Die Mitgliedstaaten sehen keine Bestimmungen vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder systematische Übermittlung der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird. Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu diesen Versicherungsverträgen zu überwachen, können sie die systematische Übermittlung *der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen* verlangen, ohne daß dies für die Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit darstellen darf.

Die Mitgliedstaaten können *die vorherige Mitteilung oder die Genehmigung der vorgeschlagenen Tarifierhöhungen nur als Bestandteil eines allgemeinen Preiskontrollsystems beibehalten oder einführen.*

**Die Mitgliedstaaten können nicht die Genehmigung dieser Bedingungen verlangen.**

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 30)

**ARTIKEL 27 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1a (neu)**

**Darüber hinaus kann bei Verträgen gemäß Zweig II des Anhangs, Teil A, zur ersten Richtlinie, die als Ersatz für ein gesetzliches Sozialversicherungssystem abgeschlossen werden können, die Mitteilung auch der Rechnungsgrundlagen gefordert werden.**

(Änderung Nr. 31)

**ARTIKEL 31***Artikel 16 Absätze 3a und 3b (neu) (Richtlinie 88/357/EWG)*

**3a. Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Dienstleistung oder — bei Nichtäußerung — nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist kann das Versicherungsunternehmen seine Tätigkeit aufnehmen.**

**3b. Im Falle einer Änderung des Inhalts von gemäß Artikel 14 übermittelten Angaben teilt das Versicherungsunternehmen den zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat und im Mitgliedstaat der Dienstleistung die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit, damit sich die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Absatz 2 und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Dienstleistung gemäß Absatz 3 zu dieser Änderung äußern können.**

(Änderung Nr. 32)

**ARTIKEL 33**

Artikel 12 Absätze 2 und 3, Artikel 13 und 15 der zweiten Richtlinie werden aufgehoben.

Artikel 12 Absatz 2 zweiter und dritter Unterabsatz, Artikel 13 und 15 der zweiten Richtlinie werden aufgehoben.

(Änderung Nr. 41)

**ARTIKEL 38 ABSATZ 3a (neu)**

**3a) Der Versicherungsnehmer erhält die erforderlichen Dokumente des Versicherungsvertrags in seiner Landessprache.**

(Änderung Nr. 33)

**ARTIKEL 39 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1**

2) Jedes Versicherungsunternehmen muß der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats für im Rahmen der Niederlassungsfreiheit getätigte Geschäfte und getrennt davon für im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigte Geschäfte *die gebuchten Prämienbeträge — ohne Abzug der Rückversicherung —* pro Mitgliedstaat und pro Zweig mitteilen.

2) Jedes Versicherungsunternehmen muß der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats für im Rahmen der Niederlassungsfreiheit getätigte Geschäfte und getrennt davon für im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigte Geschäfte **die technische Erfolgsrechnung mit den in den Anhängen 2A oder 2B enthaltenen Angaben** pro Mitgliedstaat und pro Zweig mitteilen.

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 34)

## ARTIKEL 42 GEDANKENSTRICHE

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Änderungen der Liste im Anhang zur ersten Richtlinie oder die Anpassung der Terminologie der Liste, um die Entwicklung der Versicherungsmärkte zu berücksichtigen;</li> <li>— die Klarstellung der in Artikel 16 Absatz 1 der ersten Richtlinie aufgezählten, die Solvabilitätsspanne konstituierenden Elemente, um die Schaffung neuer Finanzinstrumente zu berücksichtigen;</li> <li>— die Änderung des Mindestbetrags für den in Artikel 17 Absatz 2 der ersten Richtlinie vorgesehenen Garantiefonds, um Wirtschafts- und Finanzentwicklungen zu berücksichtigen;</li> <li>— die Änderung der in Artikel 18 dieser Richtlinie vorgesehenen Liste der zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassenen Vermögenswerte sowie der Streuungsregelungen, die in Artikel 19 dieser Richtlinie festgelegt sind;</li> <li>— die Änderung der in Anhang 1 zur zweiten Richtlinie vorgesehenen Lockerungen des Kongruenzprinzips, um die Entwicklung neuer Instrumente zur Deckung des Wechselkursrisikos zu berücksichtigen;</li> <li>— die Klarstellung von Begriffsbestimmungen, um zu gewährleisten, daß die erste und zweite Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft gleichmäßig angewandt werden;</li> <li>— die Kodifizierung der ersten und zweiten Richtlinie sowie dieser Richtlinie.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Anpassung der Terminologie der Liste, um die Entwicklung der Versicherungsmärkte zu berücksichtigen;</li> <li>— die Klarstellung der in Artikel 16 Absatz 1 der ersten Richtlinie aufgezählten, die Solvabilitätsspanne konstituierenden Elemente, um die Schaffung neuer Finanzinstrumente zu berücksichtigen;</li> <li>— die Änderung des Mindestbetrags für den in Artikel 17 Absatz 2 der ersten Richtlinie vorgesehenen Garantiefonds, um Wirtschafts- und Finanzentwicklungen zu berücksichtigen;</li> <li>— die Änderung der in Artikel 18 dieser Richtlinie vorgesehenen Liste der zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassenen Vermögenswerte sowie der Streuungsregelungen, die in Artikel 19 dieser Richtlinie festgelegt sind, <b>um die Schaffung neuer Finanzinstrumente und neuer Finanztechniken zu berücksichtigen;</b></li> <li>— die Änderung der in Anhang 1 zur zweiten Richtlinie vorgesehenen Lockerungen des Kongruenzprinzips, um die Entwicklung neuer Instrumente zur Deckung des Wechselkursrisikos zu berücksichtigen;</li> <li>— die Klarstellung von Begriffsbestimmungen, um zu gewährleisten, daß die erste und zweite Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft gleichmäßig angewandt werden;</li> <li>— <b>entfällt</b></li> </ul> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderung Nr. 35)

## ARTIKEL 43b ABSATZ 1a (neu)

**Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß dieser Rechtsbehelf zumindest bei gemäß den Artikeln 7 und 14 getroffenen Entscheidungen aufschiebende Wirkung hat.**

(Änderung Nr. 36)

## ARTIKEL 44

*Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Bestimmungen gemäß dieser Richtlinie bis zum...; sie teilen dies der Kommission unverzüglich mit.*

*Die gemäß dem ersten Unterabsatz geänderten Bestimmungen müssen spätestens zum..... angewandt werden.*

**Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem... nachzukommen.**

**Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.**

Mittwoch, 12. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Bestimmungen enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.*

**Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.**

— A3-48/92

**LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine dritte Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 348 — SYN 291) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß den Artikeln 57 Absatz 2 und 66 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-304/90),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-195/91),
  - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-48/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 244 vom 28.09.1990, S. 28.

Mittwoch, 12. Februar 1992

## ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 12. Februar 1992

ADAM, AGLIETTA, ALAVANOS, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BETTIZA, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONETTI, BONTEMPI, BORGIO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, van den BRINK, BRITO, BROK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATASTA, CATHERWOOD, CECI, CEYRAC, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOMBO, COLOM I NAVAL, CONAN, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMEDIS, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FORTE, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GREMETZ, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERZOG, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JAKOBSEN, JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, LEMMER, LENZ, LE PEN, LIMA, LINKOHR, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, de la MALÈNE, MALHURET, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MAYER, MAZZONE, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MEGRET, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORÁN LÓPEZ, MORETTI, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSCARDINI, NAPOLETANO, NAVARRO, NEUBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PÉREZ ROYO, PERREAU DE PINNINCK DOMENECH, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUERTA, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAUTI, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHÉ, RISKER PEDERSEN, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SALEMA, SALISCH, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEE, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, SPERONI, STAES, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TARADASH, TAURAN, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISENTINI, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, WALTER, von WECHMAR, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEK, WILSON, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS.

*Beobachter aus der früheren DDR*

BEREND, BOTZ, GLASE, GOEPEL, HAGEMANN, KAUFMANN, KERTSCHER, KLEIN, KOCH,  
KREHL, MEISEL, RICHTER, ROMBERG, SCHRÖDER, STOCKMANN, THIETZ, TILLICH.

---



Mittwoch, 12. Februar 1992

## ANNEXE

## Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen  
 (-) = Nein-Stimmen  
 (O) = Enthaltungen

## Dringlichkeitsdebatte — Einsprüche

## II. Südafrika

(+)

BANOTTI, COX, DE CLERQ, DEFRAIGNE, DESMOND, EWING, FITZGERALD, GALLAND, GASÓLIBA I BÖHM, HABSBURG, KOFOED, LALOR, LANE, MAHER, MARQUES MENDES, de MONTESQUIOU FEZENSAC, NIANIAS, NIELSEN, PARTSCH, PASTY, PERREAU DE PINNINCK DOMENECH, PORTO, VANDENMEULEBROUCKE, van VELZEN, von WECHMAR, WIJSENBEEK.

(-)

AGLIETTA, ALAVANOS, von ALEMANN, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY P., BETTINI, BOCKLET, BÖGE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BORGIO, BRITO, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CATASTA, CATHERWOOD, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, CRAMON DAIBER, DALSSASS, DAVID, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMIDIS, ESCUDER CROFT, FALQUI, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, GOEDMAKERS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOON, HOPPENSTEDT, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KOSTOPOULOS, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGES, LANNOYE, LEHIDEUX, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, McCARTIN, McCUBBIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MERZ, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, NEWENS, NEWTON DUNN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PATTERSON, PESMAZOGLOU, PLANAS PUCHADES, POETTERING, PORRAZZINI, PRAG, PROUT, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFIN, RAGGIO, RAWLINGS, RIBEIRO, ROGALLA, ROMEOS, ROSSETTI, ROVSING, SANTOS, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, STAES, STAMOULIS, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TARADASH, TAZDAÏT, TINDEMANS, TRIVELLI, TSIMAS, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VISSER, von der VRING, WELSH, WEST, WILSON, WYNN, ZAVVOS.

(O)

LANGER, SIMEONI, THYSSEN.

## Bericht CORNELISSEN (A3-61/92)

## Ziffer 1

(+)

ALBER, von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BIRD, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BORGIO, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLOMBO, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DEPPEZ, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, ESCUDERO, ESTGEN, FAYOT, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HINDLEY, HOFF, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JANSSEN van RAAY,

Mittwoch, 12. Februar 1992

JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KOSTOPOULOS, KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McIntOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NAPOLETANO, NAVARRO, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUERTA, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RISKÆR PEDERSEN, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, RØNN, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, von WECHMAR, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBECK, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(-)

ADAM, AGLIETTA, AMENDOLA, BETTINI, BOISSIÈRE, CONAN, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, FALQUI, GOLLNISCH, GRAEFE zu BARINGDORF, ISLER BÉGUIN, LANGER, LANNOYE, ONESTA, PIERMONT, RAFFIN, de los SANTOS LÓPEZ, SCHODRUCH, STAES, TAURAN, TAZDAÏT, VERBEEK.

(O)

CANAVARRO, CEYRAC, EWING, GRUND, SCHLECHTER, SCHLEE, SCHÖNHUBER, VANDEMEULEBROUCKE.

*Bericht CECI (A3-384/91)*

*Änderungsantrag Nr. 4*

(+) )

ADAM, AGLIETTA, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BANDRÉS MOLET, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BELO, BERTENS, BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONTEMPI, van den BRINK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CECI, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, DE CLERCQ, DE PICCOLI, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, FALQUI, FAYOT, FITZGERALD, FITZSIMONS, GALLAND, GALLE, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GASOLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JUNKER, KÖHLER H., KOSTOPOULOS, KUHN, LAGORIO, LALOR, LANE, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LINKOHR, LOMAS, McCUBBIN, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARLEIX, MARQUES MENDES, MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NEWENS, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, ONESTA, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PARTSCH, PÉREZ ROYO, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PUERTA, van PUTTEN, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REGGE, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMEOS, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, STEWART, TAZDAÏT, TELKÄMPER, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, TRIVELLI, TSIMAS, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van

Mittwoch, 12. Februar 1992

VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, von WECHMAR, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WOLTJER, WYNN.

(-)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BETHELL, BOCKLET, BÖGE, BORGIO, BRAUN-MOSER, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHABERT, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COONEY, CORNELISSEN, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DEPRez, ELLES, ESCUDERO, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FLORENZ, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOLLNISCH, GRUND, GUIDOLIN, HABSBURG, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HOWELL, INGLEWOOD, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JARZEMBOWSKI, JEPSEN, KELLET-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER K.P., LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGES, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MALANGRÉ, MANTOVANI, MARCK, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, MUSCARDINI, NAVARRO, NEWTON DUNN, O'HAGAN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PISONI N., POETTERING, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, REDING, REYMAN, ROMERA I ALCÁZAR, ROVSING, SÄLZER, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHLEE, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN, THEATO, THYSEN, TINDEMANS, VOHRER.

(O)

von ALEMANN, CHEYSSON, MIHR

*Änderungsantrag Nr. 6*

(+)

ADAM, AGLIETTA, ALAVANOS, von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANDRÉS MOLET, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BELO, BERTENS, BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONTEMPI, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, FALQUI, FAYOT, FITZGERALD, FITZSIMONS, GALLAND, GALLE, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GASOLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JUNKER, KÖHLER H., KOSTOPOULOS, KUHN, LAGORIO, LALOR, LANE, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LINKOHR, LOMAS, McCUBBIN, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARLEIX, MATTINA, MEBRAK-ZAÍDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUNTINGH, NEWENS, NIELSEN, ODDY, ONESTA, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PÉREZ ROYO, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PUERTA, van PUTTEN, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REGGE, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMEOS, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEE, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, STEWART, TAZDAÏT, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TSIMAS, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, von WECHMAR, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WOLTJER, WYNN.

(-)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BETHELL, BOCKLET, BÖGE, BORGIO, BRAUN-MOSER, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATHERWOOD, CHABERT, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COONEY, CORNELISSEN, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DEPRez, DILLEN, ELLES, ESCUDERO, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FLORENZ, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOLLNISCH, GUIDOLIN, HABSBURG, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HOWELL, INGLEWOOD, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JARZEMBOWSKI, JEPSEN,

Mittwoch, 12. Februar 1992

KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOF-WIECHERT, KÖHLER K.P., LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGES, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MALANGRÉ, MARCK, MENRAD, MERZ, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, MUSCARDINI, NAVARRO, NEWTON DUNN, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PATTERSON, PENDERS, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PISONI N., POETTERING, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, REDING, REYMANN, RINSCHÉ, ROMERA I ALCÁZAR, ROVSING, SÄLZER, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS.

(O)

SCHÖNHUBER.

Bericht CECI (A3-37/92)

Änderungsantrag Nr. 6.

(+)

ADAM, AGLIETTA, ALAVANOS, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANDRÉS MOLET, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BELO, BERTENS, BETTINI, BIRD, BLANEY, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CASTELLINA, CECI, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE CLERCQ, DE PICCOLI, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, FALQUI, FAYOT, GALLAND, GALLE, GARCÍA, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JUNKER, KÖHLER H., KUHN, LAGORIO, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LINKOHR, LOMAS, McCUBBIN, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARQUES MENDES, MARTIN S., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, NEWENS, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, ONESTA, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PARTSCH, PÉREZ ROYO, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PUERTA, van PUTTEN, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, REGGE, ROGALLA, ROMEOS, RÖNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, STEWART, TAZDAÏT, TELKÄMPER, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TRIVELLI, TSIMAS, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUYTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBECK, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(-)

ALBER, ALLIOT-MARIE, ANDREWS, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BETHELL, BJØRNVIG, BOCKLET, BÖGE, BONDE, BORGIO, BRAUN-MOSER, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHABERT, CHIABRANDO, CHRISTENSEN N., COONEY, CORNELISSEN, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DEPREZ, DILLEN, ELLES, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOLLNISCH, GRUND, GUIDOLIN, HABSBURG, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, INGLEWOOD, JACKSON Ca., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER K.P., LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MALANGRÉ, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MENRAD, MERZ, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, MUSCARDINI, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PACK, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PISONI N., POETTERING, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, REDING, RINSCHÉ, ROMERA I ALCÁZAR, ROVSING, SÄLZER, SANDBÆK, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEE, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS,

Mittwoch, 12. Februar 1992

SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN, THEATO, THYSSSEN, TINDEMANS, VERHAGEN, VERNIER.

(O)

CHEYSSON, GISCARD d'ESTAING, GRAEFE zu BARINGDORF.

*Bericht DESAMA (A3-52/92)*

*Änderungsantrag Nr. 6*

(+) )

AGLIETTA, AMENDOLA, BANDRÉS MOLET, BARTON, BETTINI, BJØRNVIG, BOISSIÈRE, BONDE, CANAVARRO, CRAMON DAIBER, DE PICCOLI, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, FALQUI, FRÉMION, GOLLNISCH, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, ISLER BÉGUIN, JUNKER, KÖHLER H., KÖHLER K.P., LANNOYE, LOMAS, RAFFIN, ROTHLEY, SANDBÆK, SCHLEE, STAES, TAZDAÏT, TELKÄMPER, TONGUE, VERBEEK.

(-)

ADAM, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BIRD, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BORGO, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOMINGO SEGARRA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ESCUDERO, ESTGEN, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FLORENZ, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GALLE, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGES, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, MUSCARDINI, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, ODDY, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PÉREZ ROYO, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUERTA, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROVSING, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOPMANN, TRIVELLI, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WEST, WETTIG, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(O)

ANDREWS, FITZGERALD, FITZSIMONS, LALOR, LANE, MARLEIX, VERNIER.

Mittwoch, 12. Februar 1992

*Änderungsantrag Nr. 9*

( + )

AGLIETTA, AMENDOLA, BANDRÉS MOLET, BARZANTI, BETTINI, BJØRNVIG, BOISSIÈRE, BONDE, BONTEMPI, CANAVARRO, CASTELLINA, CECI, CRAMON DAIBER, DE PICCOLI, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DUVERGER, FALQUI, FRÉMION, GOLLNISCH, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, IMBENI, ISLER BÉGUIN, KÖHLER K.P., LANE, LANNOYE, ONESTA, PIERMONT, PORRAZZINI, PUERTA, RAFFIN, REGGE, SANDBÆK, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHLEE, STAES, TAZDAÏT, TELKÄMPER, TRIVELLI, VECCHI, VERBEEK.

( - )

ADAM, ALAVANOS, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BIRD, BLAK, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BORGIO, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSA, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DEPRES, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLES, ELLIOTT, ESCUDERO, ESTGEN, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GALLE, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASOLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGES, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN S., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, MUSCARDINI, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PÉREZ ROYO, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REYMAN, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TSIMAS, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WEST, WETTIG, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

( 0 )

CHEYSSON, FITZGERALD, LALOR, MARLEIX, VERNIER.

*Änderungsantrag Nr. 3*

( + )

ADAM, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONTEMPI, BORGIO, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DALSA, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DE PICCOLI, DEFRAIGNE,

Mittwoch, 12. Februar 1992

DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ESCUDERO, ESTGEN, FALQUI, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GALLE, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BOHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ch., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOF-WIECHERT, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKHOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCUBBIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN S., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, MUSCARDINI, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMAN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, OOMEN-RUITJEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PÉREZ ROYO, PESMAZOGLU, PETERS, PIERROS, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORTO, PRAG, PRONK, PROUT, PUERTA, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RINSCHKE, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEE, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TSIMAS, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOF, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WEST, WETTIG, WHITE, WILSON, WYNN.

(–)

DESAMA, INGLEWOOD, JACKSON Ca., PRICE.

(O)

CHEYSSON.

*Änderungsantrag Nr. 4*

(+)

ADAM, AGLIETTA, ALAVANOS, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONTEMPI, BORGO, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATHERWOOD, CECI, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DE PICCOLI, DEFRAIGNE, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ESCUDERO, ESTGEN, FALQUI, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GALLE, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKHOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ,

Mittwoch, 12. Februar 1992

MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN S., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PATTERSON, PENDERS, PÉREZ ROYO, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, THEATO, THYSSÉN, TINDEMANS, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TSIMAS, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von WECHMAR, WEST, WETTIG, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(-)

DELCROIX, GRUND, LANE, SCHLEE, von der VRING.

(O)

CHEYSSON, MUSCARDINI.

*Anderungsantrag Nr. 14*

(+) )

AGLIETTA, BANDRÉS MOLET, BARZANTI, BETTINI, BOISSIÈRE, BONTEMPI, CANAVARRO, CASTELLINA, CECI, CONAN, CRAMON DAIBER, DE PICCOLI, van DIJK, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DUVERGER, FALQUI, FRÉMION, GALLE, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HUME, IMBENI, ISLER BÉGUIN, LANNOYE, ONESTA, PORRAZZINI, RAFFIN, REGGE, de los SANTOS LÓPEZ, SCHLECHTER, STAES, TAZDAÏT, TRIVELLI, VANDEMEULEBROUCKE, VECCHI, VERBEEK, WOLTJER.

(-)

ADAM, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANDRÉ, ANDREWS, ARBEOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BIRD, BLAK, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BORGIO, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMPTON, CRAWLEY, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP, DURY, ELLES, ELLIOTT, ESCUDERO, ESTGEN, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRÖNER, GUIDOLIN, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IACONO, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGES, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSCARDINI, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PÉREZ ROYO, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REYMANN, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ,



Mittwoch, 12. Februar 1992

SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WEST, WETTIG, WHITE, WILSON, WYNN.

(O)

CHEYSSON, DILLEN, FITZGERALD, GRUND, KÖHLER K.P., LALOR, LANE, MARLEIX, SANDBÆK, SCHLEE, VERNIER.

---

*Bericht CASSIDY (A3-382/91)*

*Änderungsantrag Nr. 1*

(+) )

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BETHELL, BETTINI, BIRD, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BORGO, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATHERWOOD, CECI, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONAN, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE PICCOLI, DENYS, DEPRez, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUVERGER, ELLIOTT, ESCUDERO, FALQUI, FERNÁNDEZ-ALBOR, FITZGERALD, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GALLE, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GOLLNISCH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HINDLEY, HOFF, HOWELL, HUME, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LANGENHAGEN, LANGES, LEHIDEUX, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLOCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MALANGRÉ, MANTOVANI, MARCK, MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NEWTON DUNN, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, ORTIZ CLIMENT, PACK, PATTERSON, PEIJS, PÉREZ ROYO, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RINSCHÉ, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, RØNN, ROSSETTI, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SMITH L., SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, THEATO, THYSSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TRIVELLI, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VITTINGHOFF, von der VRING, WEST, WETTIG, WHITE, WYNN, ZAVVOS.

(-)

von ALEMANN, AMARAL, ANDRÉ, CAPUCHO, COX, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, GALLAND, GASOLIBA I BÖHM, GRUND, HOLZFUSS, LARIVE, MAHER, MARQUES MENDES, MARTIN S., de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSCARDINI, NIELSEN, NORDMANN, PARTSCH, RISKÆR PEDERSEN, SCHLEE, SCHÖNHUBER, VEIL, VERWAERDE, von WECHMAR, WIJSENBECK.

(O)

LANE, MARLEIX, METTEN.

---

Mittwoch, 12. Februar 1992

## Bericht ROTH-BEHRENDT (A3-7/92)

## Änderungsantrag Nr. 39

(+)

ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANDRÉ, ARBELOA MURU, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BETHELL, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONDE, BOWE, van den BRINK, BURON, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARNITI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHRISTENSEN I., COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DEPRez, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLES, ELLIOTT, ESCUDERO, FAYOT, FERRER, FORD, FRIEDRICH, GALLAND, GALLE, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, HABSBURG, HÄNSCH, HARRISON, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HORY, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LARIVE, LINKOHR, LO GIUDICE, LOMAS, McCUBBIN, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MEBRAK-ZÁIDI, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NAVARRO, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, ODDY, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PRAG, PRICE, PROUT, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REYMANN, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SBOARINA, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEE, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., von STAUFFENBERG, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TSIMAS, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, WOLTJER, WYNN.

(-)

AGLIETTA, ALLIOT-MARIE, AMENDOLA, ARIAS CAÑETE, BANDRÉS MOLET, BARZANTI, BETTINI, BÖGE, BOISSIÈRE, BORGO, CANAVARRO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CECI, CHIABRANDO, COX, DALSASS, DE PICCOLI, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DUVERGER, FALQUI, FITZSIMONS, FONTAINE, FRÉMION, FUNK, GARCÍA AMIGO, GRAEFE zu BARINGDORF, ISLER BÉGUIN, KILLILEA, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGER, LANNOYE, LENZ, McCARTIN, MARCK, MARLEIX, MARTIN S., MERZ, MUSCARDINI, NIANIAS, PIRKL, RAFFIN, REGGE, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, SCHÖNHUBER, SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, STAES, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THEATO, THYSEN, VECCHI, VEIL, VERNIER, ZAVVOS.

(O)

BERNARD-REYMOND, BONETTI, CARVALHO CARDOSO, CEYRAC, DILLEN, GOLLNISCH, HERMAN, KÖHLER K.P., LANGENHAGEN, LEMMER, PACK, QUISTHOUDT-ROWOHL, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN.

## Änderungsantrag Nr. 36

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANDRÉ, ARIAS CAÑETE, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BETHELL, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONDE, BOWE, van den BRINK, BURON, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DELCROIX, DENYS, DEPRez, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLES, ELLIOTT, FAYOT, FORD, FRIEDRICH, GALLE, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, HABSBURG, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HORY, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JENSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KUHN, LAGORIO, LAMASSOURE, LANGES, LARIVE, LEMMER, LINKOHR, LOMAS, McCARTIN, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MEBRAK-ZÁIDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, ODDY, O'HAGAN, OOSTLANDER, PACK, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN,

Mittwoch, 12. Februar 1992

QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REGGE, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, RÖNN, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WEST, WETTIG, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(—)

AGLIETTA, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, BANDRÉS MOLET, BARZANTI, BERTENS, BETTINI, BOISSIÈRE, BORGO, BRAUN-MOSER, CANAVARRO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CECI, COX, DE PICCOLI, DEFRAIGNE, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DUVERGER, FALQUI, FERRER, FONTAINE, FRÉMION, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GRUND, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, JANSSEN van RAAY, LAGAKOS, LANGER, LANNOYE, LENZ, LO GIUDICE, MARCK, MENRAD, MERZ, MOTTOLA, PIRKL, PISONI F., POETTERING, QUISTORP, RAFFIN, REYMANN, SBOARINA, SCHLEE, SCHLEICHER, SISÓ CRUELLAS, SPECIALE, STAES, TAZDAÏT, TELKAMPER, VEIL, WIJSENBEEK.

(O)

ALLIOT-MARIE, ANDREWS, CEYRAC, DILLEN, FITZSIMONS, GOLLNISCH, KILLILEA, KÖHLER K.P., LALOR, LANE, LE CHEVALLIER, MARLEIX, MUSCARDINI, PORRAZZINI, SCHÖNHUBER, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN, VERNIER.

*Bericht ANASTASSOPOULOS (A3-49/92)*

*Entwurf einer legislativen Entschließung*

(+) )

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BETTINI, BIRD, BOCKLET, BÖGE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, BURON, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CASSIDY, CATHERWOOD, CECI, CHANTERIE, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONAN, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DE PICCOLI, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DURY, ELLES, ELLIOTT, EPHREMLIDIS, ESCUDERO, FAYOT, FERRER, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, HÄNSCH, HERMAN, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, JACKSON Ca., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KÖHLER H., KUHN, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LINKOHR, LUCAS PIRES, McCARTIN, McCUBBIN, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOTTOLA, MÜLLER, NIANIAS, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, OOSTLANDER, PACK, PARTSCH, PATTERSON, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, TAZDAÏT, THEATO, THYSSEN, TITLEY, TOPMANN, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WETTIG, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

Mittwoch, 12. Februar 1992

(–)

BJØRNVIG, BONDE, CHRISTENSEN I., IVERSEN, NIELSEN, RISKÆR PEDERSEN, SANDBÆK.

(O)

GRUND.

*Bericht DE GUCHT (A3-48/92)**Änderungsantrag Nr. 37*

(+) )

AGLIETTA, ALBER, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, BANOTTI, BETTINI, BOCKLET, BÖGE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BRAUN-MOSER, BROK, CHANTERIE, CHIABRANDO, COONEY, CORNELISSEN, CUSHNAHAN, DALSASS, DINGUIRARD, ESCUDERO, FLORENZ, FONTAINE, FORTE, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, HERMANS, HOPPENSTEDT, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, JANSSEN van RAAY, JARZENBOWSKI, KEPPELHOFF-WIECHERT, LAFUENTE LÓPEZ, LANGENHAGEN, LANGER, LO GUIDICE, McCARTIN, MENRAD, MERZ, METTEN, MOTTOLA, MÜLLER, ONESTA, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PIRKL, POETTERING, PORRAZZINI, PRONK, PUERTA, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, RINSCHÉ, ROSSETTI, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SONNEVELD, STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, TAZDAÏT, THEATO, THYSSÉN, TINDEMANS, von der VRING, WALTER.

(–)

von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BIRD BOFILL ABEILHE, BOWE, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARNITI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHEYSSON, COLOM I NAVAL, COT, da CUNHA OLIVEIRA, DALY, DE CLERCQ, DELCROIX, DENYS, DESAMA, DESMOND, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLES, ELLIOTT, FAYOT, FERRER, FORD, GALLAND, GARCÍA ARIAS, GASOLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GREEN, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HORY, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, JENSEN, JEPSÉN, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KUHN, LAGAKOS, LALOR, LANE, LARIVE, LINKOHR, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MIRANDA DE LAGE, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, PARTSCH, PATTERSON, PIERROS, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORTO, PRAG, PRICE, PROUT, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, RISKÆR PEDERSEN, ROBLES PIQUER, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON B., SMITH A., SPENCER, STEVENS, TITLEY, TOPMANN, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VERDE I ALDEA, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, WETTIG, WHITE, WYNN, ZAVVOS.

(O)

BERNARD-REYMOND, MARCK, PISONI F., SCHWARTZENBERG.

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

(+) )

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, BANOTTI, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BELO, BETHELL, BETTINI, BIRD, BLAK, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BOWE, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CASSIDY, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DE PICCOLI, DELCROIX, DESMOND, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLES, ELLIOTT, FAYOT, FERRER, FONTAINE, FORD, FUNK, GALLAND, GARCÍA ARIAS, GASOLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, HÄNSCH, HERMANS, HOFF, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JANSSEN van RAAY, JENSEN, JEPSÉN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, LALOR, LANE, LARIVE, LO GUIDICE, McCARTIN, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARCK, MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MORÁN LÓPEZ, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, OOSTLANDER, PARTSCH, PATTERSON, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES,

Mittwoch, 12. Februar 1992

POETTERING, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, RINSCHÉ, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STEVENS, TAZDAÏT, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TONGUE, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERWAERDE, VISSER, VOHRER, von der VRING, WALTER, WHITE, WYNN, ZAVVOS.

(-)

BOCKLET, BONDE, CHRISTENSEN I., FRIEDRICH, GRUND.

(O)

HOLZFUSS.

---

Donnerstag, 13. Februar 1992

**PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 13. FEBRUAR 1992**

(92/C 67/04)

**TEIL I****Ablauf der Sitzung****VORSITZ: HERR PETERS***Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)***1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

**2. BEFASSUNG VON AUSSCHÜSSEN — ÄNDERUNG DER BEFASSUNG**

Der Verkehrsausschuß und der Ausschuß für Haushaltskontrolle werden mitberatend mit dem Entschließungsantrag von Herrn I. Christensen zur Hilfe für die Sowjetunion (B3-1762/91) befaßt (federführend: AUWI — bereits mitberatend: Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Haushaltsausschuß und Landwirtschaftsausschuß).

Der Kulturausschuß wird als mitberatender Ausschuß mit der Frage der Lebens- und Arbeitsbedingungen der in Grenzregionen lebenden Staatsbürger befaßt, während der Ausschuß für soziale Angelegenheiten zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt ist.

Der Ausschuß für bürgerliche Freiheiten wird federführend befaßt mit:

— dem Entschließungsantrag von Herrn Elliott und anderen zur Einführung einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik und zu ihren Auswirkungen auf in der Gemeinschaft lebende ethnische Minderheiten und der Wanderarbeitnehmer (B3-475/90);

— dem Entschließungsantrag von Herrn Elliott und anderen zu den Rechten und insbesondere dem Wahlrecht der ethnischen Minderheiten und der Wanderarbeitnehmer in der Gemeinschaft (B3-476/90);

— dem Entschließungsantrag von den Abgeordneten Moretti und Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion zur Einwanderung und zum Ortswechsel der Einwanderer aus Nicht-EG-Staaten und ihrer Familien innerhalb der Gemeinschaft (B3-661/90);

— dem Entschließungsantrag von Herrn Speroni zu den Einwanderern aus Nicht-EG-Staaten (B3-665/90);

— dem Entschließungsantrag von Herrn Moretti zur Kriminalität in Europa (B3-677/91);

— dem Entschließungsantrag von Herrn Janssen van Raay und anderen zur Gründung von Europol (B3-1461/91);

— dem Entschließungsantrag von den Herren Arbeloa Muru und Alvarez de Paz zu den Rechten der Einwanderer (B3-1650/91);

— dem Entschließungsantrag von Herrn Balfe im Namen der S-Fraktion zum Fall Maguire (B3-1653/91).

(Ursprünglich war der Rechtsausschuß damit befaßt worden.)

**DRINGLICHKEITSDEBATTE**

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Protokoll vom 11. Februar 1992, Teil I Punkt 3).

**3. HORN VON AFRIKA (Aussprache)**

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Entschließungsanträge (B3-122, 158, 160, 195, 208 und 214/92).

Es sprechen die Abgeordneten Dury, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-208/92 im Namen der S-Fraktion, Hermans im Namen der PPE-Fraktion, Maher, Mitverfasser des Entschließungsantrags B3-122/92 im Namen der LDR-Fraktion, Trivelli im Namen der GUE-Fraktion, Lane, Mitverfasser des Entschließungsantrags B3-214/92 im Namen der RDE-Fraktion, Nianias, Staes, Verfasser des Entschließungsantrags B3-195/92 im Namen der V-Fraktion, und Herr Andriessen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 8.*

**4. SÜDAFRIKA (Aussprache)**

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B3-128, 175, 179, 180, 190, 204 und 227/92).

Es sprechen die Abgeordneten Barton im Namen der S-Fraktion, Price im Namen der ED-Fraktion, Lucas Pires im Namen der PPE-Fraktion, Porrzini im Namen

Donnerstag, 13. Februar 1992

der GUE-Fraktion, Telkämper, Verfasser des Entschließungsantrags B3-190/92 im Namen der V-Fraktion, Dillen, Verfasser des Entschließungsantrags B3-180/92 im Namen der DR-Fraktion, Mayer im Namen der CG-Fraktion, Glinne, Mitverfasser des Entschließungsantrags B3-204/92, P. Beazley und Herr Andriessen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 9.*

##### 5. EL SALVADOR (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Entschließungsanträge (B3-123, 183, 191, 207, 216 und 228/92).

Es sprechen die Abgeordneten Cano Pinto im Namen der S-Fraktion, Marck, Mitverfasser des Entschließungsantrags B3-183/92 im Namen der PPE-Fraktion, Ruiz-Gimenez Aguilar, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-123/92 im Namen der LDR-Fraktion, Puerta Gutiérrez im Namen der GUE-Fraktion, Staes im Namen der V-Fraktion, Sakellariou, Mitverfasser des Entschließungsantrags B3-207/92, Herr Andriessen, Vizepräsident der Kommission, die Abgeordneten Suarez Gonzalez, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Andriessen beantwortet, und Sakellariou, um zusätzliche Erklärungen zum Entschließungsantrag B3-207/92 zu geben.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 10.*

##### 6. BESCHÄFTIGUNGSLAGE IN DEN GRENZREGIONEN (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Entschließungsanträge (B3-114, 126, 148, 172 und 211/92).

Es sprechen die Abgeordneten Pery, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-148/92 im Namen der S-Fraktion, Chanterie, Mitverfasser des Entschließungsantrags B3-126/92 im Namen der PPE-Fraktion, Rawlings im Namen der ED-Fraktion und Alliot-Marie, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-114/92 im Namen der RDE-Fraktion.

VORSITZ: HERR ESTGEN

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten Blot im Namen der DR-Fraktion, Ribeiro im Namen der CG-Fraktion, Grund, Cot, Lamassoure, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-211/92, Ephremidis, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-172/92, Miranda de Lage, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-148/92, Ferrer, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-211/92 und Frau Scrivener, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 11.*

##### 7. MENSCHENRECHTE (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 25 Entschließungsanträge (B3-163, 171, 184, 187, 223, 132, 139, 169, 188, 156, 197, 131, 141, 145, 168, 177, 212, 155, 178, 225, 129, 146, 153, 182 und 218/92).

Es sprechen die Abgeordneten Dinguirard im Namen der V-Fraktion, Brito, Mitverfasser der Entschließungsanträge B3-163 und 177/92 im Namen der CG-Fraktion, André, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-171/92 im Namen der LDR-Fraktion, Hermans, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-184/92 im Namen der PPE-Fraktion, Aglietta, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-188/92 im Namen der V-Fraktion, Porrazzini im Namen der GUE-Fraktion, Ferrer, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-132/92 im Namen der PPE-Fraktion, Arbeloa Muru, Mitverfasser des Entschließungsantrags B3-139/92 im Namen der S-Fraktion, Larive, Verfasserin des Entschließungsantrags B3-169/92 im Namen der LDR-Fraktion, A. Smith, Mitverfasser des Entschließungsantrags B3-156/92 im Namen der S-Fraktion, Staes, Verfasser des Entschließungsantrags B3-197/92 im Namen der V-Fraktion, Cano Pinto im Namen der S-Fraktion, Aglietta im Namen der V-Fraktion, Saby, Mitverfasser des Entschließungsantrags B3-155/92 im Namen der S-Fraktion, Imbeni im Namen der GUE-Fraktion, Vandemeulebroucke, Mitverfasser des Entschließungsantrags B3-178/92 im Namen der ARC-Fraktion, Hermans, Mitverfasserin des Entschließungsantrags B3-129/92 im Namen der PPE-Fraktion, Dury, Verfasserin des Entschließungsantrags B3-146/92 im Namen der S-Fraktion, Romeos, Mitverfasser des Entschließungsantrags B3-153/92 im Namen der S-Fraktion, Zavvos, Mitverfasser des Entschließungsantrags B3-182/92 im Namen der PPE-Fraktion und Alavanos, Verfasser des Entschließungsantrags B3-218/92 im Namen der CG-Fraktion, Bertens, Ortiz Climent, Coimbra Martins, Galland, Lord Bethell, dieser zuerst zum Ablauf der Aussprache und anschließend in der Aussprache, Trivelli, Piermont, Ephremidis, Ceci und Herr Andriessen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 12.*

##### ABSTIMMUNGEN

##### 8. HORN VON AFRIKA (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B3-122, 158, 160, 195, 208 und 214/92)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-122, 158, 160, 195, 208 und 214/92:

Donnerstag, 13. Februar 1992

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten  
Saby und Dury im Namen der S-Fraktion,  
Verhagen im Namen der PPE-Fraktion,  
Maher und La Malfa im Namen der LDR-Fraktion,  
McMillan-Scott im Namen der ED-Fraktion,  
Rossetti im Namen der GUE-Fraktion,  
Staes im Namen der V-Fraktion,  
de la Malène im Namen der RDE-Fraktion,  
Ewing und Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion,  
Miranda da Silva, Wurtz und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 1).

## 9. SÜDAFRIKA (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B3-128, 175, 179, 180, 190, 204 und 227/92)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-128, 175, 179, 190, 204 und 227/92:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten  
Dury, Glinne und Barton im Namen der S-Fraktion,  
Verhagen im Namen der PPE-Fraktion,  
Price und McMillan-Scott im Namen der ED-Fraktion,  
Rossetti im Namen der GUE-Fraktion,  
Telkämper im Namen der V-Fraktion,  
Ewing und Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion,  
Ephremidis, Miranda da Silva und Wurtz im Namen der CG-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Es wurde eine Abstimmung nach getrennten Teilen über Ziffer 6 (S, ARC) beantragt:

Text bis Ziffer 5: angenommen  
Ziffer 6: 1. Teil: Text ohne das Wort „grundsätzlich“: angenommen  
2. Teil: dieses Wort: abgelehnt  
Rest des Textes: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 2).

(Der Entschließungsantrag B3-180/92 ist hinfällig.)

## 10. EL SALVADOR (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B3-123, 183, 191, 207, 216 und 228/92)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-123, 183, 191, 207, 216 und 228/92:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten  
Sakellariou im Namen der S-Fraktion,

Robles Piquer und Marck im Namen der PPE-Fraktion,  
Ruiz-Gimenez und Bertens im Namen der LDR-Fraktion,  
McMillan-Scott im Namen der ED-Fraktion,  
Rossetti im Namen der GUE-Fraktion,  
Melandri im Namen der V-Fraktion,  
de la Malène im Namen der RDE-Fraktion,  
Vandemeulebroucke und Ewing im Namen der ARC-Fraktion,  
Brito, Dessylas und Wurtz im Namen der CG-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Der Präsident weist darauf hin, daß in der Erwägung H die Zahl „6.000“ entfällt.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 3).

## 11. BESCHÄFTIGUNGSLAGE IN DEN GRENZREGIONEN (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B3-114, 126, 148, 172, und 211/92)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-114, 126, 148, 172 und 211/92:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten  
Cot, Pery und Miranda de Lage im Namen der S-Fraktion,  
Chanterie, Lamassoure und Ferrer im Namen der PPE-Fraktion,  
McMillan-Scott im Namen der ED-Fraktion,  
de la Malène, Alliot-Marie, Pasty, Marleix, Guillaume, Lauga und Lataillade im Namen der RDE-Fraktion,  
Vandemeulebroucke und Ewing im Namen der ARC-Fraktion,  
Brito, Mayer und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion,

eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4).

## 12. MENSCHENRECHTE (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B3-163, 171, 184, 187, 223, 132, 139, 169, 188, 156, 197, 131, 141, 145, 168, 177, 212, 155, 178, 225, 129, 146, 153, 182 und 218/92)

### Haiti

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-163, 184, 187 und 223/92:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten  
Pons Grau, Dury und Saby im Namen der S-Fraktion,  
Hermans im Namen der PPE-Fraktion,



Donnerstag, 13. Februar 1992

André im Namen der LDR-Fraktion,  
Rossetti im Namen der GUE-Fraktion,  
Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion,  
Brito, Dessylas und Wurtz im Namen der CG-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Erwägungen und Ziffern 1 bis 8: angenommen

Nach Ziffer 8:

Änd. 1: durch EA angenommen

Ziffer 9: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 a).

(Der Entschließungsantrag B3-171/92 ist hinfällig.)

#### *China und Tibet*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-132, 139, 169 und 188/92:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Sakellariou und Arbeloa Muru im Namen der S-Fraktion,  
Penders im Namen der PPE-Fraktion,  
Larive im Namen der LDR-Fraktion,  
McMillan-Scott im Namen der ED-Fraktion,  
Rossetti im Namen der GUE-Fraktion,  
Aglietta und Bettini im Namen der V-Fraktion,  
de la Malène im Namen der RDE-Fraktion,  
Vandemeulebroucke und Ewing im Namen der ARC-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 b).

#### *Guatemala*

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-156/92:

Es spricht Herr Bertens, der darauf hinweist,

— daß entgegen dem Wortlaut in Erwägung D nur ein Mitglied der Streitkräfte verurteilt wurde

— daß es sich in Erwägung J um den „Februar 1990“ handeln muß und nicht um den „Februar dieses Jahres“.

Der Präsident antwortet, daß diese Korrekturen vorgenommen werden.

Durch EA nimmt das Parlament die Entschließung an (Teil II Punkt 5 c).

(Der Entschließungsantrag B3-197/92 ist hinfällig.)

#### *Kuba*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-131, 141, 145, 168 und 212/92:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Cabezón Alonso und Dury im Namen der S-Fraktion,  
Verhagen und Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion,  
Bertens im Namen der LDR-Fraktion,

McMillan-Scott im Namen der ED-Fraktion,  
Melandri im Namen der V-Fraktion,  
Vandemeulebroucke und Ewing im Namen der ARC-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Es spricht Frau Piermont, die darauf hinweist, daß im Falle einer Annahme dieses gemeinsamen Entschließungsantrags der Entschließungsantrag B3-177/92 nicht hinfällig würde (der Präsident schließt sich dieser Bemerkung an).

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 d).

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-177/92:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

#### *Berg-Karabach*

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-155/92:

Durch NA (S) nimmt das Parlament die Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 189

Ja-Stimmen: 185

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 3

(Teil II Punkt 5 e).

(Die Entschließungsanträge B3-178 und 225/92 sind hinfällig.)

#### *Zaire*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-129 und 146/92:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Dury im Namen der S-Fraktion,  
Hermans im Namen der PPE-Fraktion,  
McMillan-Scott im Namen der ED-Fraktion,  
Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion,  
Vandemeulebroucke und Ewing im Namen der ARC-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 f).

#### *Albanien*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-153, 182 und 218/92:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Romeos im Namen der S-Fraktion,  
Zavvos im Namen der PPE-Fraktion,  
Papayannakis und Ceci im Namen der GUE-Fraktion,  
Ewing im Namen der ARC-Fraktion,  
Alavanos im Namen der CG-Fraktion,

Donnerstag, 13. Februar 1992

eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 g).

#### ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 12.50 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: HERR CRAVINHO

Vizepräsident

#### 13. STRUKTURFONDS IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge)

Der Präsident teilt mit, von den folgenden Abgeordneten zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung der Kommission den folgenden Entschließungsantrag mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 56,3 GO erhalten zu haben:

— David, H.-F. Köhler und Desmond im Namen der S-Fraktion, Maher im Namen der LDR-Fraktion, Gutierrez Diaz im Namen der GUE-Fraktion, Boissière im Namen der V-Fraktion, Ewing im Namen der ARC-Fraktion zum Grundsatz der Additionalität der Strukturfonds im Vereinigten Königreich (B3-238/92)

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung heute abend um 18.30 Uhr gefaßt wird (Teil I Punkt 23).

#### 14. ARBEITEN DER PARITÄTISCHEN VERSAMMLUNG AKP-EWG 1991 (Aussprache)

Herr Andrews erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG in Kampala (Uganda) und Amsterdam (Niederlande) im Jahre 1991 (A3-15/92).

Es sprechen Frau van Putten im Namen der S-Fraktion und Herr MacSharry, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 14. Februar 1992.*

#### 15. INTEGRIERTE MITTELMEERPROGRAMME (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte.

Herr Musso erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über den dritten Tätigkeitsbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) 1989 (A3-388/91).

Herr Lo Giudice erläutert in Vertretung der Berichtsteratterin den Bericht von Frau Goedmakers im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die integrierten Mittelmeerprogramme (Sonderbericht des Rechnungshofs Nr. 4/90 — ABl. Nr. C 298 vom 28. November 1990) (A3-340/91).

Es sprechen die Abgeordneten Romeos im Namen der S-Fraktion, Lambrias im Namen der PPE-Fraktion, Maher im Namen der LDR-Fraktion, Colajanni im Namen der GUE-Fraktion, Bettini im Namen der V-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Simeoni im Namen der ARC-Fraktion, Tauran, Vertreter von Herrn Le Chevallier, Iacono, Mottola und Herr MacSharry, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 14. Februar 1992.*

#### 16. FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT EG/DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM (Aussprache) \*

Herr Wynn erläutert in Vertretung der Berichtsteratterin den Bericht von Frau Simons im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Durchführung der Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern im Mittelmeerraum (KOM(91) 184 — C3-255/91) (A3-16/92).

Es spricht Herr Lo Giudice im Namen der PPE-Fraktion und Frau Izquierdo Rojo im Namen der S-Fraktion.

VORSITZ: FRAU MAGNANI NOYA

Vizepräsidentin

Es spricht Herr Pandolfi, Vizepräsident der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 14. Februar 1992.*

#### 17. WIRTSCHAFTS- UND HANDELSBEZIEHUNGEN EG/URUGUAY (Aussprache) \*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen.

Frau Miranda de Lage erläutert ihre Berichte:

— über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay (KOM(91) 288 — C3-388/91) (A3-32/92)

— über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Uruguay (A3-33/92).

Donnerstag, 13. Februar 1992

Es sprechen die Abgeordneten Titley im Namen der S-Fraktion, Lenz im Namen der PPE-Fraktion und Herr Pandolfi, Vizepräsident der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 14. Februar 1992.*

### 18. KOHLE UND DER BINNENMARKT FÜR ENERGIE (Aussprache)

Frau Garcia Arias erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über Kohle und den Binnenmarkt für Energie (A3-333/91). (Die mündlichen Anfragen B3-3, 5 und 6/92 werden in die Aussprache einbezogen.)

Es sprechen die Abgeordneten West im Namen der S-Fraktion, Rinsche im Namen der PPE-Fraktion, Seligman im Namen der ED-Fraktion, Gutiérrez Díaz im Namen der GUE-Fraktion, Breyer, Ewing im Namen der ARC-Fraktion, Adam, Robles Piquer, Bettini im Namen der V-Fraktion, Samland, Wynn und Herr MacSharry, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 14. Februar 1992.*

### 19. TAFELOLIVEN UND OLIVENÖL (Aussprache) \*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung.

Herr Saridakis erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat für

- I. eine Verordnung über Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Tafeloliven (KOM(90) 345 — C3-243/90)
- II. eine Verordnung mit Sondermaßnahmen für Tafeloliven (KOM(91) 189 — C3-257/91) (A3-380/91).

Herr Wilson erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (KOM(91) 269 — C3-311/91) (A3-377/91).

Es sprechen die Abgeordneten Görlach im Namen der S-Fraktion, Mottola im Namen der PPE-Fraktion, Garcia im Namen der LDR-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Canavaro im Namen der ARC-Fraktion, Brito im Namen der CG-Fraktion, Blak, Carvalho Cardoso, Dessylas und Herr MacSharry, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 14. Februar 1992.*

### 20. HOPFEN (Aussprache) \*

Herr Funk erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (KOM(91) 263 — C3-297/91) (A3-54/92).

Es sprechen die Abgeordneten Patterson im Namen der ED-Fraktion, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion und Herr MacSharry, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung: Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 14. Februar 1992.*

*(Die Sitzung wird von 18.25 bis zur Abstimmungsstunde um 18.30 Uhr unterbrochen.)*

VORSITZ: FRAU FONTAINE

Vizepräsidentin

### 21. EINSETZUNG EINES NICHTSTÄNDIGEN AUSSCHUSSES „DELORS-PAKET II“

Die Präsidentin teilt mit, daß sie vom Erweiterten Präsidium die Vorschläge für die Benennungen der Mitglieder des nichtständigen Ausschusses „Delors-Paket II“ erhalten hat, die an die Abgeordneten verteilt wurden und in Anlage II dieses Protokolls aufgeführt sind.

Sie weist darauf hin, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen auf heute abend, 20.00 Uhr, festgesetzt wurde und die Abstimmung morgen früh stattfindet.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

### 22. LAGE IN ALGERIEN

(Beschuß über den Antrag auf baldige Abstimmung über die Entschließungsanträge B3-196/rev., 198, 199, 210, 220, 230, 236 und 237/92)

Das Parlament lehnt den Antrag auf baldige Abstimmung durch EA ab.

### 23. STRUKTURFONDS IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

(Beschuß über den Antrag auf baldige Abstimmung über den Entschließungsantrag B3-238/92)

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

*Abstimmung über den Inhalt: Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 14. Februar 1992.*

### 24. DOUNREAY (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B3-91, 92, 94, 95 und 99/rev./92)

Donnerstag, 13. Februar 1992

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-91/92:**

Erwägungen A bis I: abgelehnt

Nach Erwägung I:  
Änd. 1: abgelehnt

Ziffer 1 bis 8: abgelehnt

Der EntschlieBungsantrag wird somit abgelehnt.

**ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:**

Es sprechen die Abgeordneten Bettini im Namen der V-Fraktion, Ewing im Namen der ARC-Fraktion, und L. Smith, der darauf hinweist, daß in Erwägung F des EntschlieBungsantrags B3-99/92 geprüft werden sollte, ob es sich nur um „zwei Mitgliedstaaten“ handelt und ob das Wort „behandelt“ dem Original getreu übersetzt wurde.

Es sprechen:

— Herr L. Smith;

— Herr Collins, der darauf hinweist, daß es richtig „behandelt würde“ heißen müßte;

— Herr Cornelissen, der beantragt, dem Luftzug im Plenum Abhilfe zu schaffen;

— Herr L. Smith, der von Herrn Collins wissen möchte, ob er über keine weiteren Informationen zur anderen Frage verfügt, die er in Erwägung F aufwarf;

— Herr Collins, der antwortet, daß ihm hierüber keine weiteren Informationen vorliegen.

Es sprechen die Herren A. Smith und Seligman im Namen der ED-Fraktion, die eine Erklärung zur Abstimmung abgeben.

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-92/92:**

Das Parlament nimmt die EntschlieBung an (Teil II Punkt 6).

(Die EntschlieBungsanträge B3-94, 95 und 99/rev./92 sind hinfällig.)

**25. GATT (Abstimmung)**

(EntschlieBungsanträge B3-93, 96, 97, 98, 100 und 101/92)

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-93/92:**

Die Präsidentin weist darauf hin, daß Änd. 6 und 7 von der LDR- und nicht von der RDE-Fraktion eingereicht wurden.

*Angenommene Änd.:* 8 durch NA (RDE), 9 durch NA (RDE), 10 durch NA (RDE), 11 durch NA (RDE)

*Abgelehnte Änd.:* 1 durch NA (RDE), 2 durch NA (RDE), 3 durch NA (RDE), 4 durch NA (RDE), 5 durch NA (RDE), 6 durch NA (RDE), 12 durch NA (RDE)

*Hinfälliger Änd.:* 7**Ergebnisse der NA:**

Änd. 1:  
Abgegebene Stimmen: 197  
Ja-Stimmen: 45  
Nein-Stimmen: 150  
Enthaltungen: 2

Änd. 2:  
Abgegebene Stimmen: 189  
Ja-Stimmen: 31  
Nein-Stimmen: 141  
Enthaltungen: 17

Änd. 3:  
Abgegebene Stimmen: 183  
Ja-Stimmen: 26  
Nein-Stimmen: 151  
Enthaltungen: 6

Änd. 8:  
Abgegebene Stimmen: 195  
Ja-Stimmen: 143  
Nein-Stimmen: 49  
Enthaltungen: 3

Änd. 4:  
Abgegebene Stimmen: 197  
Ja-Stimmen: 32  
Nein-Stimmen: 161  
Enthaltungen: 4

Änd. 5:  
Abgegebene Stimmen: 200  
Ja-Stimmen: 29  
Nein-Stimmen: 169  
Enthaltungen: 2

Änd. 6:  
Abgegebene Stimmen: 201  
Ja-Stimmen: 55  
Nein-Stimmen: 144  
Enthaltungen: 2

Änd. 12:  
Abgegebene Stimmen: 212  
Ja-Stimmen: 68  
Nein-Stimmen: 106  
Enthaltungen: 38

Änd. 9:  
Abgegebene Stimmen: 189  
Ja-Stimmen: 148  
Nein-Stimmen: 32  
Enthaltungen: 9

Änd. 10:  
Abgegebene Stimmen: 206  
Ja-Stimmen: 166  
Nein-Stimmen: 25  
Enthaltungen: 15

Donnerstag, 13. Februar 1992

Änd. 11:

Abgegebene Stimmen: 205

Ja-Stimmen: 186

Nein-Stimmen: 17

Enthaltungen: 2

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

#### ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Es sprechen die Abgeordneten Guillaume im Namen der RDE-Fraktion, Ceyrac im Namen der DR-Fraktion, Verbeek im Namen der V-Fraktion, Peijs im Namen der PPE-Fraktion, Dessylas und Cheysson, dieser im Namen der französischen Mitglieder der S-Fraktion.

#### Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Frau Randzio-Plath im Namen der S-Fraktion, Herr Moorhouse.

Durch NA (RDE) nimmt das Parlament die Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 217

Ja-Stimmen: 146

Nein-Stimmen: 55

Enthaltungen: 16

(Teil II Punkt 7).

(Die Entschließungsanträge B3-96, 97, 98, 100 und 101/92 sind hinfällig.)

#### 26. SORTENSCHUTZ (Abstimmung) \* (Bericht Bandrés Molet — A3-27/92)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(90)  
347 — C3-303/90:

Angenommene Änd.: 1, 2, 3, 4 durch EA, 5, 21 durch EA, 7, 8 durch EA, 9, 10 durch EA, 11, 12 und 13 en bloc, 14, 15 durch EA, 20

Abgelehnte Änd.: 16 durch EA, 22, 17, 23 durch EA

Hinfällige Änd.: 18, 6

Zurückgezogener Änd.: 19

Herr Stauffenberg, Vorsitzender des Rechtsausschusses, machte auf die Tatsache aufmerksam, daß die Stellungnahmen des Berichterstatters den Standpunkt des Ausschusses wiedergeben müßten.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 8).

#### ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

#### Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Frau Reding.

Es spricht Herr Stauffenberg, Vorsitzender des Rechtsausschusses, der den Standpunkt der Kommission zu den angenommenen Änderungsanträgen, insbesondere zu Änd. 1 und 19, zu wissen wünscht.

Herr Pandolfi, Vizepräsident der Kommission, erklärt, den Änd. 1 und 19 nicht zustimmen zu können.

Herr Stauffenberg beantragt als Vorsitzender des Rechtsausschusses und Vertreter des Berichterstatters die Anwendung von Artikel 40,2 GO, d. h. die Vertagung der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung.

Zu diesem Antrag sprechen die Herren Medina Ortega und Graefe zu Baringdorf.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Der Gegenstand gilt als zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

#### 27. WOHLERGEHEN UND STATUS VON TIEREN (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Bericht Amendola — A3-321/91)

Es sprechen:

— Herr Killilea, der auf seine Wortmeldungen vom Montag zurückkommend, darauf hinweist, daß der Landwirtschaftsausschuß keine Gelegenheit hatte, seine Stellungnahme zu diesem Bericht abzugeben und beantragt, daß der Ausschuß dazu noch Gelegenheit erhalte;

— Herr Lane, der auf den Antrag auf Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß verweist, den er im Verlaufe der Aussprache gestellt hatte;

— Frau Aglietta, die der Auffassung ist, daß die Bestimmungen von Artikel 103,5 GO sehr eindeutig sind und daß auf dieser Grundlage der zweite Antrag auf Rücküberweisung als unzulässig betrachtet wurde;

Die Präsidentin, die nach Hinweis auf das anzuwendende Verfahren die Auffassung vertritt, daß der heute von Herrn Lane eingereichte Antrag zulässig ist.

Zu diesem Antrag sprechen die Herren Collins und Bocklet.

Durch NA (V) billigt das Parlament den Antrag.

Abgegebene Stimmen: 214

Ja-Stimmen: 110

Nein-Stimmen: 101

Enthaltungen: 3

Der Bericht wird somit gemäß Artikel 103,1 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

Es sprechen:

— Herr Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, der auf die Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Umweltausschuß und dem Landwirtschaftsausschuß Bezug nimmt und beantragt, daß das Präsidium veranlaßt, daß der Umweltausschuß ebenfalls zu den Berichten des Landwirtschaftsausschusses, die Umweltfragen behandeln, eine Stellungnahme abgeben kann.

— Herr Amendola, Berichterstatter, der beantragt, daß der Geschäftsordnungsausschuß mit der Auslegung von Artikel 103,5 GO befaßt wird (die Präsidentin antwortet, daß sie den Geschäftsordnungsausschuß mit dieser Frage befassen wird).

Donnerstag, 13. Februar 1992

## 28. UN-KONFERENZ ÜBER UMWELT UND ENTWICKLUNG (UNCED) — SCHUTZ DER WÄLDER (Abstimmung)

(Entschließungsanträge in den Berichten Collins (A3-363/91) und Muntingh (A3-24/92))

### a) A3-363/91:

*Angenommene Änd.:* 4, 6, 31, 1, 8 durch EA, 17 durch EA, 9 durch EA, 14, 21, 32, 16, 26

*Abgelehnte Änd.:* 2, 30, 3, 28, 5, 23, 25, 7, 29, 27, 10, 11, 12, 13, 18, 24, 19, 20 durch EA, 22, 15

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen, die Präambel und die Bezugsvermerke durch EA.

### ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Es sprechen die Abgeordneten Breyer im Namen der V-Fraktion und Oddy.

#### *Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:*

Herr de la Camara Martinez.

Es spricht Herr Graefe zu Baringdorf zur vorangegangenen Wortmeldung von Herrn Collins.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 9 a).

### b) A3-24/92:

*Abgelehnte Änd.:* 2 durch EA, 3, 1

#### *Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:*

Frau Oddy.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 9 b).

In Anbetracht der späten Stunde konsultiert die Präsidentin das Parlament, ob die Abstimmungen fortgesetzt werden sollen.

Das Parlament beschließt die Fortsetzung der Abstimmungen.

## 29. VERBRAUCHSTEUERSÄTZE AUF ALKOHOL/TABAKWAREN (Abstimmung) \*

(Bericht Bernard-Reymond (A3-386/91) 2. Bericht Beumer (A3-387/91) und Catasta (A3-13, 14 und 51/92))

### a) A3-386/91:

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(90) 432 — C3-392/90:

*Angenommene Änd.:* 1, 2, 3, 16 durch EA, 17, 18, 19, 4, 5, 20, 6, 7, 8, 26 durch EA, 22, 59, 61/endg., 23, 24, 9 durch EA, 10, 11 durch EA, 12 durch EA, 15 nach getrennten Teilen (V)

*Abgelehnte Änd.:* 45, 46, 47, 41, 42, 32 durch EA, 33 durch EA, 34, 49, 50, 51, 30 durch EA, 52, 53, 35, 36, 54, 37, 38, 13, 14, 39

*Hinfällige Änd.:* 40, 48, 43, 21, 27, 62/endg., 28, 58/endg., 29

*Zurückgezogene Änd.:* 56, 60

*Annullierte Änd.:* 25, 31, 44, 55

Über Änd. 15 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt:  
1. Teil: Einleitung und 1. Gedankenstrich  
2. Teil: 2. Gedankenstrich

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10 a).

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

### ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Es sprechen die Herren Martinez im Namen der DR-Fraktion und McMahon.

#### *Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Frau Read, Herr Guillaume.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 10 a).

Die Präsidentin befragt das Plenum erneut, ob es die Abstimmung fortzusetzen wünscht.

Das Parlament beschließt die Fortsetzung der Abstimmung.

Es spricht Frau Catasta, die bemerkt, daß die Abstimmung über den folgenden Bericht (Beumer — A3-387/91) mit ihren drei Berichten über die Verbrauchsteuersätze zusammenhängt.

### b) A3-387/91:

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(89) 527 — C3-27/90:

*Angenommene Änd.:* 1 nach getrennten Teilen, 22, 23, 24, 25, 2 und 3 en bloc, 4, 5, 6, 7, 8, 50, 9, 10, 11 durch EA, 12, 13, 14, 15, 47 durch NA (PPE), 16, 44 durch NA (PPE), 17, 18, 49, 19, 20, 21 nach getrennten Teilen

*Abgelehnte Änd.:* 26; 32, 33 und 34 en bloc, 35, 64 durch EA, 36, 51, 37, 52, 38, 40, 46 durch EA, 45 durch EA, 59 durch EA, 42, 57

*Hinfällige Änd.:* 27, 29, 28, 30, 31, 53, 54, 58, 39, 41, 56

*Zurückgezogene Änd.:* 48, 61, 62, 60, 58

#### *Abstimmung nach getrennten Teilen:*

Änd. 1 (RDE):

1. Teil: Satz 1  
2. Teil: Rest

Änd. 21 (V):

1. Teil: Einleitender Satz und 1. Gedankenstrich  
2. Teil: Zweiter Gedankenstrich

Donnerstag, 13. Februar 1992

*Ergebnisse der NA:*

Änd. 47:

Abgegebene Stimmen: 124

Ja-Stimmen: 114

Nein-Stimmen: 10

Enthaltungen: 0

Änd. 44:

Abgegebene Stimmen: 126

Ja-Stimmen: 116

Nein-Stimmen: 9

Enthaltungen: 1

*Es sprachen:*

— Herr Gasoliba I Böhm, der seinen Änd. 49 zurückzog, welcher dann nach einer Wortmeldung von Herrn Bernard-Reymond von Herrn Colom I Naval übernommen wurde;

— der Berichterstatter:

— der nach der Abstimmung über Änd. 15 beantragte, daß Artikel 92,3 GO angewandt wird und daß der ursprüngliche Text von Artikel 4a vor Änd. 47 zur Abstimmung gestellt wird. Das Parlament erklärte sich damit einverstanden. Artikel 4a wurde durch EA abgelehnt;

— der nach der Abstimmung über Änd. 16 beantragte, in bezug auf Artikel 5a ebenso zu verfahren, wogegen sich Herr Patterson aussprach; der Berichterstatter zog daraufhin seinen Antrag zurück, und Herr Lataillade sprach zur Wortmeldung des Berichterstatters;

— der Berichterstatter und Herr Bernard-Reymond nach der Abstimmung über Änd. 39 zu den Änd. zu Artikel 6a, über die noch abgestimmt werden muß, sowie zu denjenigen, die hinfällig werden;

— Herr Martinez nach der Abstimmung über Änd. 46.

Es spricht der Berichterstatter, der den Standpunkt der Kommission zu den vom Parlament angenommenen Änderungsanträgen zu wissen wünscht.

Es spricht Frau Scrivener, Mitglied der Kommission.

Herr Bernard-Reymond schlägt vor, daß der Bericht an den Ausschuß zurücküberwiesen wird.

Durch NA (PPE) billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission:

Abgegebene Stimmen: 126

Ja-Stimmen: 60

Nein-Stimmen: 59

Enthaltungen: 7

(Teil II Punkt 10 b).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

Es sprechen Herr Bernard-Reymond, der seinen Vorschlag wiederholt, und Herr Beumer, Berichterstatter, der auf der Grundlage von Artikel 103,1 GO die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß beantragt.

Das Parlament stimmt diesem Antrag zu.

Es spricht Frau Catasta, die auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses gemäß Artikel 105,1 GO die Vertagung der Abstimmung über ihre drei Berichte über die Verbrauchsteuersätze (A3-13, 14 und 51/91) auf die nächste Tagung beantragt.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

**ENDE DER ABSTIMMUNGSTUNDE**

**30. TAGESORDNUNG DER NÄCHSTEN SITZUNG**

Die Präsidentin teilt mit, daß die Tagesordnung für die nächste Sitzung am Freitag, 14. Februar 1992, wie folgt festgelegt wird.

*9.00 Uhr:*

— Abstimmungen über die Benennungen in den nicht-ständigen Ausschuß „Delors-Paket II“

— Verfahren ohne Bericht \*

— Bericht (ohne Aussprache) Colino Salamanca über die Beitrittsakte Spaniens \*

— Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist

— Bericht Müller über den Fremdenverkehr (Aussprache und Abstimmung) \*

— Bericht Lüttge über die Zivilluftfahrt (Aussprache und Abstimmung) \*

(Die Sitzung wird um 20.30 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Nicole FONTAINE  
Vizepräsidentin

## TEIL II

## Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

## 1. Horn von Afrika

— B3-122, 158, 160, 195, 208 und 214/92

## ENTSCHLIESSUNG

## zur schwierigen Lage der Bevölkerung am Horn von Afrika und zum Bürgerkrieg in Somalia

*Das Europäische Parlament,*

- A. in Erwägung der äußerst schwierigen Situation, in der sich die Bürger der verschiedenen Staaten am Horn von Afrika aufgrund der kriegesischen Handlungen und der Hungersnot befinden,
- B. in Erwägung der durch diese Situation bedingten enormen Zahl von Flüchtlingen in den betreffenden Staaten bzw. in den Nachbarländern,
- C. entsetzt über das Blutbad in Somalia, bei dem in den vergangenen Monaten Schätzungen zufolge 40.000 Menschen getötet und 60.000 verwundet wurden, für deren Behandlung mittlerweile keine Narkotika mehr verfügbar sind,
- D. im Bewußtsein der großen Gefahren und immensen Schwierigkeiten, unter denen die Hilfsorganisationen arbeiten, sowie in Würdigung des Mutes und der Hingabe des Hilfspersonals, insbesondere der Organisationen „SOS Children“ und „Save the Children“, die auch nach dem Abzug anderer Hilfsorganisationen ihre Arbeit in Mogadischu fortsetzen,
- E. unter Hinweis auf den Appell von „SOS Children“, internationale Truppen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu entsenden,
- F. im Bedauern darüber, daß die Waffenstillstandsbemühungen in Somalia trotz der neuen Vorschläge des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gescheitert sind,
- G. im Bewußtsein, daß dieser interne Konflikt auch weiterreichende Auswirkungen auf die gesamte Region haben könnte,
- H. angesichts des riesigen Bedarfs an Nahrungsmitteln und Medikamenten für Hunderttausende von Flüchtlingen, was außergewöhnliche Anstrengungen von seiten der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Region erfordert,
- I. unter Hinweis auf die früher von ihm und von der Paritätischen Versammlung AKP-EWG angenommenen einschlägigen Entschlüsseungen,
  1. appelliert an die betroffenen Parteien, die vollständige Achtung der persönlichen Rechte sowie der Rechte der Bevölkerung zu gewährleisten und unverzüglich alle Kampfhandlungen einzustellen;
  2. wünscht, daß alles Mögliche getan wird, um sicherzustellen, daß die humanitäre Hilfe die betroffene Bevölkerung erreicht, und die Sicherheit aller derer zu gewährleisten, die an der Auslieferung der Hilfen beteiligt sind;
  3. fordert die Vereinten Nationen auf, dringend Überlegungen darüber anzustellen, wie die sichere Verteilung der humanitären Hilfe, nötigenfalls unter dem Schutz von UN-Truppen, sichergestellt werden kann;
  4. begrüßt die Resolution des UN-Sicherheitsrats zu Somalia, die u.a. ein Waffenembargo und die Gewährung von humanitärer Soforthilfe vorsieht;
  5. schlägt vor, daß die im Rahmen des Lomé IV-Abkommens für Somalia bereitgestellten finanziellen Mittel und technische Hilfe denjenigen gemeinschaftlichen, internationalen und Nichtregierungsorganisationen zur humanitären Hilfe zur Verfügung gestellt werden sollten, die in Somalia arbeiten können;



Donnerstag, 13. Februar 1992

6. mißt der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung eines Referendums in Eritrea besondere Bedeutung bei;
7. fordert die Kommission sowie die Regierungen der Zwölf nachdrücklich auf, die Gewährung einer Sonderhilfe in beträchtlichem Umfang zu beschließen, um die Bedürfnisse der Hunderttausenden vom Hunger bedrohten Menschen zu decken;
8. fordert besondere Anstrengungen, damit die Hilfe auf wirksame Weise an die Betroffenen, einschließlich der außerhalb der großen Städte wohnenden Menschen, verteilt wird;
9. ersucht die Kommission, die Gemeinschaftshilfe zu koordinieren, die an diesen humanitären Aktionen beteiligten Nichtregierungsorganisationen zu unterstützen und Soforthilfen für die Nachbarstaaten vorzusehen, die die Flüchtlinge aufnehmen;
10. fordert die Regierungen der Zwölf auf, sich an den von den Staaten in dieser Region eingeleiteten Programmen zur Sanierung der Wirtschaft aktiv zu beteiligen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, der EPZ, den Kopräsidenten der Paritätischen Versammlung AKP/EWG, dem Generalsekretär der Organisation für afrikanische Einheit und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

## 2. Südafrika

— B3-128, 175, 179, 190, 204 und 227/92

### ENTSCHLIESSUNG

#### zu Südafrika

*Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zur politischen Lage und zu den Menschenrechten in Südafrika,
- B. unter Würdigung der Fortschritte in Richtung auf den Abbau der Apartheid,
- C. insbesondere unter Würdigung der Ergebnisse der Sitzung der CODESA (Convention for a Democratic South Africa) im Dezember 1991,
- D. in der Erwägung, daß die CODESA im Anschluß an ihre erste Sitzung eine Reihe von Arbeitsgruppen eingesetzt hat, die im März 1992 Bericht erstatten sollen,
- E. in Kenntnis der Einladung an die Europäische Gemeinschaft, der Eröffnung der CODESA beizuwohnen,
- F. voller Besorgnis darüber, daß die weiÙe Wählerschaft die Möglichkeit erhalten soll, gegen die von der CODESA vereinbarten Verfassungsänderungen im Wege eines Referendums ihr Veto einzulegen,
- G. im Bedauern darüber, daß der Verhandlungsprozeß weiterhin durch Gewalttaten und die Weigerung der südafrikanischen Regierung, alle politischen Gefangenen freizulassen, negativ beeinfluÙt wird,
- H. unter Würdigung der Initiative seines Präsidenten vom 4. Dezember 1991, vom amtierenden Präsidenten des Ministerrates die Zusage zu erhalten, daß ohne eine Konsultation des Europäischen Parlaments keine Maßnahmen zur Lockerung der Sanktionen ergriffen werden sollen,
- I. in Kenntnis des sozialen und wirtschaftlichen Wachstumspotentials im südlichen Afrika sowie in der Überzeugung, daß sich im Zeitalter nach der Apartheid die Gelegenheit bieten wird, ein konkretes Programm zur Zusammenarbeit und Entwicklung im südlichen Afrika einzuleiten,

Donnerstag, 13. Februar 1992

1. begrüßt die ersten positiven Ergebnisse der Sitzung der CODESA vom Dezember 1991;
2. bekräftigt seine umfassende Unterstützung für eine neue nichtrassistische demokratische verfassungsmäßige Ordnung gemäß dem Grundsatz „ein Mann, eine Stimme“, was die international anerkannte Grundlage für eine politische Lösung für Südafrika auf dem Verhandlungsweg ist;
3. begrüßt die Gespräche, die derzeit im Hinblick auf die Einsetzung einer Übergangsregierung geführt werden, die die Gesamtheit des südafrikanischen Volkes repräsentiert, und wünscht, daß diese Gespräche so rasch wie möglich zu einem Ergebnis führen;
4. fordert Rat und Kommission auf, keine neuen Initiativen hinsichtlich der Sanktionen gegenüber Südafrika zu ergreifen, solange keine Einigung über die Einsetzung einer Übergangsregierung erzielt ist und die Ergebnisse der von der CODESA eingesetzten Arbeitsgruppen nicht bekannt sind;
5. fordert Rat und Kommission auf, die Übergangsregierung sofort nach ihrer Einsetzung diplomatisch anzuerkennen und dann ihren Vertretungen in Südafrika den Status einer diplomatischen Vertretung zu verleihen, jedoch keine entsprechenden Initiativen zu ergreifen, solange diese Übergangsregierung nicht eingesetzt ist;
6. bedauert, daß es nicht konsultiert wurde, akzeptiert jedoch die Position des Ministerrates bezüglich der Aufhebung der 1986 verhängten Sanktionen, betont jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit, bei der Durchführung die Arbeiten der von der CODESA eingesetzten Arbeitsgruppen, deren Ergebnisse im März 1992 bekanntgegeben werden sollen, sowie die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu berücksichtigen;
7. fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller südafrikanischen politischen Häftlinge und die umfassende Durchführung des Nationalen Friedensabkommens vom 14. September 1991;
8. würdigt die Bedeutung des Sonderprogramms der Gemeinschaft für die Opfer der Apartheid in dieser Übergangszeit;
9. ruft die Gemeinschaft nachdrücklich auf, zu prüfen, auf welche Weise Handel und Zusammenarbeit zu gegebener Zeit mit dem sich neu herausbildenden Südafrika formalisiert werden können und wie das Land zum Partner im Rahmen einer neuen Initiative zur Förderung der Zusammenarbeit und Entwicklung in der südafrikanischen Region werden kann;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Organisatoren der Konferenz für ein demokratisches Südafrika, der südafrikanischen Regierung, dem Afrikanischen Nationalkongreß und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

### 3. El Salvador

— B3-123, 183, 191, 207, 216 und 228/92

## ENTSCHLIESSUNG

### zu den Friedensabkommen in El Salvador

*Das Europäische Parlament,*

- A. in Erwägung des am 16. Januar 1992 in der Stadt Mexiko von der Regierung El Salvadors und der Nationalen Befreiungsfront Farabundo Marti (FMLN) unter Schirmherrschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Völkergemeinschaft unterzeichneten Friedensvertrags,

Donnerstag, 13. Februar 1992

- B. sehr erfreut über die formelle Verpflichtung der Parteien, die Feindseligkeiten ab 1. Februar 1992 einzustellen und diesen Prozeß am 31. Oktober 1992 mit der vollständigen Waffenübergabe der FMLN abzuschließen,
  - C. im Bewußtsein der großen Bedeutung der Säuberung und Verringerung der Streitkräfte sowie der Auflösung der bestehenden Sicherheitskräfte und der Gründung einer neuen Nationalen Zivilpolizei unter zivilem Kommando im Dienste einer demokratischen Regierung, die die Auflösung der Todesschwadronen sicherstellt,
  - D. befriedigt über die Auflösung der militärischen Struktur der FMLN und der legalen Wiedereingliederung ihrer Mitglieder in das zivile, politische und institutionelle Leben des Landes,
  - E. unter Hinweis auf die Gründung der Nationalen Friedenskommission (COPAZ) und der „Wahrheitskommission“ als geeignete Instrumente für die Durchführung der erreichten Vereinbarungen hinsichtlich der Einhaltung des Zeitplans und der Untersuchung der als schwere Menschenrechtsverletzungen eingestuften Fälle,
  - F. in der Erwägung, daß ein wirklicher Friede nach zwölf Jahren Krieg und Zerstörung ohne echte Bereitschaft zu Einigung und sozialer Gerechtigkeit, auch vor dem Hintergrund einer regionalen Integration, nicht erreicht werden kann,
  - G. unter Würdigung der Bemühungen der Kommission, die dazu geführt haben, daß die erste Hilfe für El Salvador nach Unterzeichnung des Friedensabkommens von der Gemeinschaft bereitgestellt wird,
  - H. unter Billigung der sinnvollen und umfangreichen Hilfe der Gemeinschaft, insbesondere für die Grenzregionen, in denen beispielsweise 7 Millionen Ecu zur Förderung von Kleinbetrieben bereitgestellt werden,
  - I. in Anbetracht der Bedeutung finanzieller Mittel für die tatsächliche Wiedereingliederung der Mitglieder der FMLN und der von der Säuberung und Verringerung der Streitkräfte betroffenen Militärs in das zivile Leben,
  - J. unter Hinweis darauf, daß dieses Abkommen für alle Konflikte des Kontinents und insbesondere der betroffenen Region von großer Tragweite ist,
1. beglückwünscht das Volk El Salvadors, seine Regierung, die FMLN und alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte zur Entschlossenheit und Reife, die sie mit der Unterzeichnung des Friedensvertrags vom 16. Januar 1992 bewiesen haben, sowie den ehemaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen, Herrn Javier Pérez de Cuellar, und seine Mitarbeiter zu ihren Vermittlungsbemühungen;
  2. würdigt die Rolle des ehemaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines persönlichen Vertreters, Alvaro de Soto, die dazu beigetragen haben, diese Ergebnisse zu erzielen;
  3. fordert die betroffenen Parteien nachdrücklich auf, die eingegangenen Verpflichtungen genauestens einzuhalten und dadurch eine neue Zeit des Friedens, der Demokratie und des sozialen Fortschritts für das Volk El Salvadors einzuleiten;
  4. fordert die Regierung El Salvadors, die FMLN und alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte auf, ihre Einigungsbemühungen zu verstärken, um das durch die letzten zwölf Kriegsjahre und ihre Folgen weitgehend zerrüttete soziale Gefüge wiederaufzubauen;
  5. ersucht die Kommission und den Rat, El Salvador die für den Wiederaufbau der Infrastruktur sowie die zivile und gesellschaftliche Wiedereingliederung der ehemaligen Kämpfer der FMLN und der von der vereinbarten Säuberung und Verringerung betroffenen Militärs erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;
  6. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen der UNOSAL als Garant des umfassenden Friedensprozesses bei Überwachung, Überprüfung und Kontrolle tatkräftig zu unterstützen;
  7. ersucht die Regierung der Vereinigten Staaten, der salvadorianischen Regierung eine der bislang gewährten Militärhilfe entsprechende Wirtschaftshilfe zu leisten;

Donnerstag, 13. Februar 1992

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Regierung El Salvadors, der FMLN, dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen, der Regierung der Vereinigten Staaten, der Gesetzgebenden Versammlung El Salvadors, dem Zentralamerikanischen Parlament, der OAS und den Parlamenten der lateinamerikanischen Länder zu übermitteln.

#### 4. Beschäftigungslage in den Grenzregionen

— B3-114, 126, 148, 172 und 211/92

#### ENTSCHLIESSUNG

##### zur Zukunft der mit dem Transitverkehr zusammenhängenden Arbeitsplätze der Grenzgebiete im Hinblick auf den Binnenmarkt 1993

*Das Europäische Parlament,*

- A. im Hinblick auf die Öffnung der innergemeinschaftlichen Grenzen, die im Europa der Zwölf zum 1. Januar 1993 offiziell in Kraft tritt,
  - B. in Anbetracht der Hoffnungen, aber auch der berechtigten Ängste, die diese Öffnung angesichts der damit verbundenen gravierenden Probleme für die Zollgutspediteure und ihre Mitarbeiter und für die betroffenen Gebietskörperschaften der Grenzgebiete aufkommen läßt,
  - C. gleichzeitig in dem Bewußtsein, daß im Hinblick auf den Binnenmarkt derzeit eine Zunahme des Handelsverkehrs zu verzeichnen ist,
  - D. in der Erwägung, daß den Unternehmensleitern nicht vorgeworfen werden kann, nicht früher eine Umstellung vorgenommen zu haben, da jede Vermittlung der Arbeitskräfte an andere Agenturen und Einrichtungen oder auch Umschulungen die Einstellung neuer Mitarbeiter zur Tüftung der laufenden Geschäfte erfordert hätten,
1. äußert seine Besorgnis angesichts gewisser wirtschaftlicher und sozialer Folgen der bevorstehenden Öffnung der gemeinschaftlichen Binnengrenzen, insbesondere für die Grenzgebiete sowie für die Transitunternehmen und deren Personal;
  2. ist der Ansicht, daß das Personal privater Unternehmen genauso wie die Zollbeamten die Möglichkeit haben müßte, in den Genuß der Gemeinschaftsmaßnahmen zu kommen;
  3. erwartet, daß die Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Initiativprogramme ein Ad-hoc-Sofortprogramm ausarbeitet, das vor dem 1. Januar 1993 der besorgniserregenden Lage der Betriebe, der Arbeitnehmer und der betroffenen Gebietskörperschaften Rechnung trägt; fordert die Kommission ferner auf zu prüfen, ob die Anwendung des Ziels Nr. 2 der Strukturfonds auf die betroffenen Grenzgebiete ausgedehnt werden kann;
  4. fordert die Kommission auf, im Rahmen dieses Programms in Kürze ein konkretes Maßnahmenpaket vorzulegen, das in erster Linie
    - für die Arbeitnehmer
      - erhebliche Beihilfen für eine personenbezogene, bezahlte Umschulung eines qualifizierten Personals unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes Einzelnen,
      - Sonderbeihilfen für die Gründung von Unternehmen und Entschädigungen für den Verlust des Arbeitsplatzes,
    - für die Arbeitgeber
      - Beihilfen für die Umstellung der Transitunternehmen,
    - für die Gebietskörperschaften
      - Beihilfen für die Umstellung der Betriebsgelände vorsieht;

Donnerstag, 13. Februar 1992

5. äußert seine starke Besorgnis über die drohende Schließung zahlreicher Unternehmen und die Bedrohung vieler — schätzungsweise 70.000 — Arbeitsplätze;
6. verweist auf seine Zustimmung zu einer erheblichen Aufstockung der Mittel des Haushaltspostens B3-4010 „Arbeitsmarkt und Beschäftigung“ sowie auf seine Abänderung, wonach die Mittel dieser Haushaltlinie auch für die Umschulung von im Zollwesen Beschäftigten bereitgestellt werden sollen;
7. setzt sich dafür ein, daß im Rahmen der Strukturfonds und der Gemeinschaftsinitiativen ein nachhaltiges Eingreifen der Gemeinschaft zugunsten dieser Regionen ermöglicht wird;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission zu übermitteln.

## 5. Menschenrechte

- a) B3-163, 184, 187 und 223/92

### ENTSCHLIESSUNG

#### zur Situation der Menschenrechte in Haiti

*Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 10. Oktober 1991 zu Haiti <sup>(1)</sup>, in der es den militärischen Staatsstreich in Haiti verurteilt und die Rückkehr zur Legalität fordert,
- B. entsetzt über die anhaltende Repression und Einschüchterung der Bevölkerung, die Verletzung der Menschenrechte und den Terror, den die Putschisten und die militärischen und paramilitärischen Gruppen ausüben, sowie darüber, daß die „Neo-Duvalieristen“ und die „Tontons Macoutes“ sowohl in den Städten als auch auf dem Land erneut die Schlüsselpositionen besetzt haben,
- C. in der Erwägung, daß verschiedene internationale Organisationen und insbesondere die OAS und die Europäische Gemeinschaft sich für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti ausgesprochen haben,
- D. in der Erwägung, daß vor allem die armen Bevölkerungsschichten unter den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der ausweglosen politischen Situation des Landes leiden,
- E. zutiefst bestürzt über die von den US-Behörden verfügte Zwangsrückführung von 10.500 Haitianern, die auf dem amerikanischen Militärstützpunkt Guantanamo (Kuba) Zuflucht gesucht hatten, sowie in der Erwägung, daß die Entscheidung, die Flüchtlinge wieder der Unterdrückung durch die Putschisten auszuliefern, ohne zuvor die Motive, die Tausende von Menschen zur Flucht aus ihrem Land bewogen haben, eingehend überprüft zu haben, ungerecht und unmenschlich ist,
- F. unter Hinweis darauf, daß der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen sowie zahlreiche weitere internationale Hilfsorganisationen die Entscheidung der amerikanischen Behörden scharf kritisiert haben,
- G. in der Erwägung, daß das Abkommen von Lomé auch von Haiti unterzeichnet wurde und daß die Europäische Gemeinschaft und die meisten internationalen Institutionen ihre Zusammenarbeit mit Haiti angesichts der gegenwärtigen Umstände auf eine humanitäre Hilfe beschränken,
- H. in Sorge über die Tatsache, daß die Wirkung des Embargos ständig durch Erdöllieferungen nach Port-au-Prince abgeschwächt wird,
- I. bekräftigt seine Solidarität mit der haitianischen Bevölkerung in ihrem Kampf für die Demokratie und die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 280 vom 28.10.1991, S. 128.

Donnerstag, 13. Februar 1992

2. verurteilt die Verletzung der Menschenrechte, die standrechtlichen Hinrichtungen und die Einschüchterungs- und Terrorpolitik, welche die Armee und die paramilitärischen Gruppen gegen die Bevölkerung und insbesondere die sozialen Bewegungen und bürgernahen Organisationen führen;
3. ruft die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Initiativen der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zur Wiederherstellung der Demokratie zu unterstützen, für die Einhaltung der gegen das derzeitige Regime verhängten internationalen Sanktionen zu sorgen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den Urheber des Staatsstreichs und den Machthabern gegenüber deutlich zu machen, daß jede normale Beziehung zu ihnen ausgeschlossen ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Lieferung von Erdöl über europäische Häfen zu verhindern;
4. fordert die Vereinigten Staaten auf, den haitianischen Boatpeople das Recht auf Erstasyl zu gewähren, bis in Haiti eine rechtmäßige und demokratische Regierung eingesetzt wird, und folglich die Zwangsrückführungen unverzüglich einzustellen;
5. ruft die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um der Bevölkerung eine direkte humanitäre Hilfe über die NRO zu leisten;
6. fordert die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um die Förderung des nationalen Dialogs zwischen allen demokratischen politischen Parteien, den Volksbewegungen, den Gewerkschaften und den Kirchen zu verstärken, um dadurch die Wiederherstellung der Demokratie und die Rückkehr zur Legalität und zur Achtung der Menschenrechte zu ermöglichen; fordert, im Rahmen dieses nationalen Dialogs ein auf die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der haitianischen Bevölkerung ausgerichtetes Kooperationsprogramm auszuarbeiten, das nach der Wiederherstellung der Demokratie eingeleitet werden könnte;
7. fordert die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen die Möglichkeit der Durchführung einer internationalen Konferenz zur Untersuchung der weltweiten Flüchtlingsproblematik zu prüfen, und unterstreicht die Pflicht der reichen Länder, den Flüchtlingen konkret zu helfen;
8. erklärt sich mit der im Lomé IV-Abkommen vorgesehenen Aussetzung der strukturellen Zusammenarbeit einverstanden, ist jedoch der Ansicht, daß derzeit kein ausreichender Grund vorliegt, um eine Maßnahme gemäß Artikel 367 zu beschließen;
9. bekräftigt seinen Wunsch, daß Präsident Aristide an der Paritätischen Versammlung AKP/EWG in Santo Domingo teilnimmt;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der EPZ, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der OAS, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, den Kopräsidenten der Paritätischen Versammlung AKP/EWG, Präsident Aristide und der Regierung der Vereinigten Staaten zu übermitteln.

b) B3-132, 139, 169 und 188/92

## ENTSCHLIESSUNG

### zu den Menschenrechten in China und Tibet

*Das Europäische Parlament,*

- A. in Kenntnis des jüngsten Berichts von Amnesty International über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in China und Tibet und die Vielzahl noch inhaftierter politischer Gefangener,
- B. unter Hinweis auf die immer schärfere Verfolgung von Menschen, die ihren Glauben praktizieren, wie Buddhisten, Katholiken, Protestanten und Moslems,
- C. in Kenntnis des Problems der Überbevölkerung in China, dessen Lösung unter umfassender Achtung der Menschenrechte anzustreben ist, und bestürzt über Berichte, nach denen Frauen bisweilen zu Abtreibungen gezwungen werden,

Donnerstag, 13. Februar 1992

- D. in Kenntnis der Erklärung des Ministerrates vom 17. Dezember 1991 zu den Beziehungen zu China, wonach die Zwölf und die Kommission von Initiativen für den Handel mit China Abstand nehmen werden,
- E. unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Mißachtung der Menschenrechte in China sowie seine Entschliebung vom 22. November 1991 zu Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung <sup>(1)</sup>,
1. fordert die Freilassung all derer, denen lediglich die ihnen nach Artikel 36 der chinesischen Verfassung von 1982 zustehende Praktizierung ihres Glaubens vorgeworfen wird oder die friedlich für demokratische Rechte eintreten;
  2. fordert die chinesische Regierung auf, erzwungenen Abtreibungen unverzüglich ein Ende zu bereiten und gegen die dafür Verantwortlichen rechtliche Schritte einzuleiten;
  3. fordert insbesondere die Freilassung
    - a) des katholischen Bischofs Paul Li Zhenrong, der trotz seiner Verurteilung zu 15 Jahren Haft im Jahre 1957 bis 1980 im Gefängnis war und am 20. November 1991 erneut festgenommen wurde,
    - b) der Mönche Lobsang Tsondrue und Terpa Wangdrak, des Buchhalters Terpa Phulchung, des Künstlers Bhu Penpa, die alle 4 Tibetaner sind und unter strengen Haftbedingungen seit langer Zeit festgehalten werden, weil sie im Besitz einer tibetanischen Flagge waren, auf Plakaten die Unabhängigkeit Tibets forderten oder an friedlichen Demonstrationen teilnahmen; ferner von Tamdin Sithar, einem 45jährigen Tibetaner, der eine zwölfjährige Haftstrafe verbüßt, die von den chinesischen Behörden 1984 offenkundig wegen des Besitzes einer Erklärung des Dalai Lama verhängt wurde;
  4. äußert sich besorgt über die Haftbedingungen der Gefangenen und insbesondere ihre ärztliche Behandlung, die oft fast gänzlich verweigert wird;
  5. fordert alle Mitgliedstaaten auf, der Haltung des Ministerrates vom 17. Dezember 1991 strikt zu folgen;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, der EPZ, der Regierung der Volksrepublik China und dem Dalai Lama zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 16.12.1991, S. 259.

c) B3-156/92

## ENTSCHLISSUNG

### zur Achtung der Menschenrechte in Guatemala

*Das Europäische Parlament,*

- A. ernsthaft besorgt über das Fortdauern weitverbreiteter eklatanter Menschenrechtsverletzungen in Guatemala, einschließlich der Mißachtung des Rechts auf Leben und zahlreicher Fälle von Zwangsverschleppungen, die trotz der Versprechungen von Präsident Jorge Serrano Elias bei seinem Amtsantritt im Januar 1991 andauern,
- B. entsetzt über die Morde an Dinora Perez, Vorsitzende einer Frauenvereinigung, Bruder Cisneros, Leiter einer katholischen Schule und Mitglied der Maristen, Julio Quevedo von der Diözese Quiche, Baldomero Callejas, Überlebender des Massakers von El Aguacate und anderen, allein im Jahre 1991,

Donnerstag, 13. Februar 1992

- C. ermutigt durch die Ratifizierung der Internationalen Konvention gegen die Folter durch die Regierung von Guatemala,
- D. ermutigt durch die Verurteilung eines Angehörigen der Armee im Fall des Massakers von Santiago Atitlan und durch die Inhaftierung und strafrechtliche Verfolgung von Noel de Jesus Beteta Alvarez, einem Angehörigen der guatemaltekischen Streitkräfte, der die Verantwortung für die Ermordung der Anthropologin Myrna Mack trägt,
- E. zugleich jedoch besorgt über die mangelnden Fortschritte bei der Untersuchung anderer Fälle von Menschenrechtsverletzungen,
- F. unter Hinweis auf die besondere Lage in Guatemala, wo seit 30 Jahren ein Bürgerkrieg tobt, der schon mehr als 100.000 Todesopfer gefordert hat,
- G. unter Hinweis auf die anhaltenden militärischen Aktionen, die die Rechte der Zivilbevölkerung verletzen, insbesondere die Bombardierung der in sogenannten „Widerstandsgemeinschaften“ organisierten Zivilpersonen, wie Dr. Christian Tomuschat, ein Vertreter des UN-Generalsekretärs, zu Beginn des Jahres auf dramatische Weise festgestellt hat,
- H. mit der Feststellung, daß die weitverbreitete Praxis der Zwangsrekrutierung der männlichen Bevölkerung in paramilitärische „Zivilpatrouillen“ trotz Artikel 34 der guatemaltekischen Verfassung von 1985 andauert, wonach niemand dazu gezwungen werden kann, Mitglied einer zur Selbstverteidigung oder zu anderen ähnlichen Zwecken eingerichteten Gruppe oder Vereinigung zu sein oder zu werden, und daß diese Praxis weiterhin eine krasse Verletzung dieser Verfassungsbestimmung darstellt, und daß die zahlreichen Appelle internationaler Organisationen wie beispielsweise der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, diese Praxis aufzugeben, ignoriert werden,
- I. ferner mit der Feststellung, daß die Zwangsrekrutierung von Männern in „Zivilpatrouillen“ eine Verletzung der Verpflichtungen darstellt, die Guatemala im Rahmen internationaler Menschenrechtsübereinkommen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention eingegangen ist,
- J. erfreut über die Aufnahme der Friedensverhandlungen zwischen der Regierung Guatemalas und den URNG im Februar 1990, jedoch beunruhigt darüber, daß bei diesen Verhandlungen angesichts der mangelnden Flexibilität und des fehlenden Willens der Regierungsvertreter, sich entschieden für eine bessere Achtung der Menschenrechte einzusetzen, im Bereich der Menschenrechte keine Fortschritte erzielt wurden,
1. fordert die guatemaltekische Regierung nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den derzeitigen bedauerlichen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, und drängt die Regierung, alle Fälle von Menschenrechtsverletzungen energisch zu verfolgen;
  2. fordert die guatemaltekische Regierung auf, die Genfer Konventionen einzuhalten und ihre militärischen Aktionen einzustellen, die die Rechte der Zivilbevölkerung verletzen;
  3. ersucht die Menschenrechtskommission der UNO eindringlich, einen Sonderberichterstatler für Guatemala zu benennen;
  4. drängt die guatemaltekische Regierung, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren;
  5. fordert die guatemaltekische Regierung auf, die Zivilpatrouillen unverzüglich aufzulösen;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der EPZ, der in Genf zusammentretenden Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und der Regierung von Guatemala zu übermitteln.



Donnerstag, 13. Februar 1992

d) B3-131, 141, 145, 168 und 212/92

### ENTSCHLISSUNG

#### zu den Hinrichtungen und den Menschenrechtsverletzungen in Kuba

*Das Europäische Parlament,*

- A. bestürzt über die Verhängung der Todesstrafe, vor allem für politische Vergehen,
- B. unter Hinweis auf die Hinrichtung von Eduardo Diaz Betancourt, der beschuldigt wurde, der „Anführer einer Terroristengruppe“ zu sein, am 20. Januar 1992 in Kuba,
- C. in Kenntnis der Tatsache, daß Präsident Castro die zahlreichen Gnadenappelle mehrerer lateinamerikanischer Persönlichkeiten, wie z.B. der Präsidenten von Kolumbien und von Ecuador, des Schriftstellers Gabriel Garcia Marquez sowie der spanischen Regierung, abgelehnt hat,
- D. zutiefst besorgt über die Tatsache, daß Luis Miguel Almeida Perez und Rene Salmeron Mendoza hingerichtet werden sollen, nachdem sie am 5. Februar 1992 in einem Schauprozess vom Volksgericht der Provinz Havanna wegen der Tötung von Polizisten bei ihrem Fluchtversuch aus Kuba zum Tode verurteilt wurden,
- E. in Kenntnis der Festnahme der Vorsitzenden von „Criterio Alternativo“, Maria Elena Cruz Varela, und anderer Mitglieder dieser Gruppe kubanischer Oppositioneller sowie von Sebastian Arcos, dem Bruder des militanten Verfechters der Menschenrechte, Gustavo Arcos, am 26. November 1991 in Kuba,
- F. unter Hinweis darauf, daß Kuba zu den Ländern gehört, in denen die Todesstrafe noch gilt,
- G. unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Kuba,
  1. verurteilt diese Menschenrechtsverletzungen in Kuba;
  2. fordert die Regierung von Kuba auf, die Todesstrafe abzuschaffen;
  3. verurteilt nachdrücklich die Hinrichtung von Eduardo Diaz Betancourt in Kuba und jede andere Vollstreckung der Todesstrafe;
  4. ersucht die Regierung, den Obersten Gerichtshof und den Staatsrat von Kuba, die Todesstrafe von Miguel Almeida Perez und Rene Salmeron Mendoza in eine Haftstrafe umzuwandeln;
  5. fordert die unverzügliche Freilassung aller Kubaner wie Maria Elena Cruz Varela und Sebastian Arcos, deren einziges Vergehen darin bestand, die Einhaltung der Menschenrechte und die Einführung der Demokratie zu fordern, und verurteilt jeden Versuch der kubanischen Behörden, friedliche Demonstrationen mit terroristischen Aktivitäten gleichzustellen;
  6. ermahnt die kubanische Bevölkerung, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten, hält jedoch den Wunsch, das Land zu verlassen bzw. dorthin zurückzukehren, für legitim;
  7. wiederholt seine Forderung an die totalitäre kubanische Regierung nach Schaffung der für eine Einleitung eines demokratischen Prozesses notwendigen Bedingungen;
  8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse der Kommission, dem Rat, der EPZ, dem Generalsekretär der Organisation amerikanischer Staaten und der kubanischen Regierung zu übermitteln.

e) B3-155/92

**ENTSCHLIESSUNG**  
**zur Hilfe für Berg-Karabach**

*Das Europäische Parlament,*

- A. in der Erwägung, daß die armenischen Bevölkerungsteile in Berg-Karabach seit drei Jahren das ständige Ziel von Blockaden und Angriffen sind,
- B. in der Erwägung, daß Aserbaidschan seit Ende Dezember 1991 eine bisher beispiellose Offensive gegen die Armenier in Berg-Karabach eingeleitet hat,
- C. in der Erwägung, daß die armenischen Ortschaften in Berg-Karabach im Januar 1992 34mal mit schwerer Artillerie beschossen wurden, wobei 1.100 Raketen- und Granateinschläge verzeichnet wurden, denen etwa hundert Zivilpersonen, darunter auch Frauen und Kinder, zum Opfer fielen,
- D. in der Erwägung, daß die Gesundheits- und die Versorgungslage der Einwohner von Berg-Karabach sich weiter verschlechtert und ein kaum mehr zu ertragendes Ausmaß angenommen hat,
- E. in Erwägung der unveräußerlichen Rechte der Minderheiten in einem demokratischen Rechtsstaat,
- F. unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse, in denen das Selbstbestimmungsrecht für Berg-Karabach anerkannt wird,
- G. in der Erwägung, daß die demokratisch gewählten Behörden von Berg-Karabach an die EWG, die UNO, die GUS und die KSZE appelliert haben,
  - 1. beschließt grundsätzlich die Entsendung einer Delegation des Europäischen Parlaments nach Berg-Karabach, die beauftragt wird, über die Lage zu berichten und Lösungen vorzuschlagen;
  - 2. ersucht die Kommission und den Rat, bei der UNO vorstellig zu werden, damit der Sicherheitsrat rasch die erforderlichen Maßnahmen ergreift;
  - 3. bittet die Kommission nachdrücklich, eine logistische Unterstützung im Gesundheitsbereich und eine umfassende Soforthilfe an Nahrungsmitteln und wichtigen Bedarfsgütern für Berg-Karabach bereitzustellen;
  - 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse der Kommission, dem Rat, dem Präsidenten der UN-Vollversammlung, dem Vorsitzenden der UN-Menschenrechtskommission, der GUS, der KSZE sowie den Regierungen der Republiken Armenien und Aserbaidschan zu übermitteln.

f) B3-129 und 146/92

**ENTSCHLIESSUNG**  
**zur Lage in Zaire**

*Das Europäische Parlament,*

- A. im Bedauern über die andauernden Menschenrechtsverletzungen in Zaire,
- B. besorgt angesichts der Lahmlegung der Nationalkonferenz Zaires infolge eines Beschlusses der Behörden, sie nicht mehr zu finanzieren,
- C. in der Erwägung, daß Zaire durch diesen Beschluß die Möglichkeit genommen wird, die Krise auf friedliche und demokratische Weise zu überwinden,

Donnerstag, 13. Februar 1992

- D. mit der Feststellung, daß die bewußte Aufrechterhaltung eines Klimas der Unsicherheit regionale und/oder ethnische Konflikte in Zaire auszulösen droht und eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Situation Zaires bewirkt,
- E. in der Erwägung, daß das erste und wichtigste Opfer das zairische Volk selbst ist,
1. unterstreicht die Bereitschaft der Europäischen Gemeinschaft, die pluralistische Demokratie überall zu fördern;
  2. verweist darauf, daß sein Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten derzeit einen Bericht über „die Errichtung eines Europäischen Demokratiefonds“ prüft;
  3. bedauert die Entscheidung, die Souveräne Nationalkonferenz in Zaire zu annullieren;
  4. fordert die zairische Regierung auf, die Bedingungen wiederherzustellen, die die Durchführung einer Souveränen Nationalkonferenz, deren Zusammensetzung dynamisches und effizientes Arbeiten erlauben sollte, wirklich ermöglichen;
  5. ersucht diese Konferenz, die Durchführung freier Wahlen vorzubereiten, die nach der Wiederherstellung eines stabilen politischen Klimas stattfinden sollten, und fordert, daß diese Wahlen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen sowie in Anwesenheit von EG-Beobachtern durchgeführt werden;
  6. fordert die Vereinten Nationen sowie die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf, einen „Hilfsfonds zur Stärkung der Demokratie in Zaire“ zu schaffen, um den reibungslosen Ablauf der Nationalkonferenz und die Vorbereitung von Wahlen zu gewährleisten;
  7. vertritt die Auffassung, daß die Europäische Gemeinschaft zu diesem Zweck Mittel aus der Haushaltlinie „Förderung der Demokratie in Afrika“ verwenden könnte;
  8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen sowie der Regierung der Republik Zaire zu übermitteln.

g) B3-153, 182 und 218/92

## ENTSCHLISSUNG

### zu den politischen Rechten der Minderheiten in Albanien

*Das Europäische Parlament,*

- A. in Erwägung der Bestimmungen der Charta von Paris, der Beschlüsse der KSZE-Organe sowie seiner Entschließungen zur Achtung der Menschenrechte und der politischen Rechte der Minderheiten in Europa,
  - B. in der Erwägung, daß die griechische Minderheit in Albanien in internationalen Abkommen und von der albanischen Regierung selbst offiziell anerkannt ist,
  - C. unter Hinweis darauf, daß die griechische Minderheit bei den ersten freien Parlamentswahlen in Albanien durch die Partei „Omonia“ vertreten wurde, die fünf Sitze im albanischen Parlament erhielt,
  - D. unter Hinweis darauf, daß sich die Regierung in Tirana, um als Vollmitglied oder als Beobachter in viele europäische Organisationen, und insbesondere in die Europäische Gemeinschaft, aufgenommen zu werden, zur verstärkten Achtung der Menschenrechte verpflichtet hat,
1. mißbilligt zutiefst die jüngsten Änderungen des Wahlrechts, die dazu geführt haben, daß politische Minderheitenorganisationen von der Wahl ausgeschlossen wurden;

Donnerstag, 13. Februar 1992

2. fordert die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister auf, bei der albanischen Regierung und dem albanischen Parlament sich entschieden dafür einzusetzen, daß durch das geplante neue Wahlgesetz die freie Bildung und Tätigkeit der Parteien ohne jegliche Diskriminierung der Minderheiten sichergestellt wird;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten und der albanischen Regierung zu übermitteln.

---

## 6. Dounreay

— B3-92/92

### ENTSCHLIESSUNG

#### zu Dounreay

*Das Europäische Parlament,*

— unter Hinweis auf den EAG-Vertrag,

— in der Erwägung, daß 13 kg spaltbaren Materials in Dounreay verschwunden sind,

1. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung durchzuführen und ihm gemäß dem EURATOM-Vertrag die Ergebnisse mitzuteilen;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission zu übermitteln.

---

## 7. Gatt

— B3-93/92

### ENTSCHLIESSUNG

#### zur Uruguay-Runde des GATT

*Das Europäische Parlament,*

— in Kenntnis der Erklärung der Kommission vom 17. Januar 1992 zum Verlauf der Uruguay-Runde des GATT,

— in Kenntnis der Erklärung des Rates vom 11. Januar 1992,

— unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Dezember 1991 zur Reform der GAP <sup>(1)</sup>,

- A. in der Erwägung, daß die an den Verhandlungen der Uruguay-Runde beteiligten 108 Länder am 13. Januar 1992 den Entwurf des GATT-Generaldirektors Dunkel als Arbeitsgrundlage akzeptieren, um die Verhandlungen möglichst bis Ostern abzuschließen,
- B. in der Erwägung, daß die Verhandlungen der Uruguay-Runde des GATT alle Aspekte der internationalen Handelsbeziehungen und nicht nur die Landwirtschaft umfassen,
- C. in Erwägung der umfangreichen auf dem Spiel stehenden wirtschaftlichen Interessen, insbesondere der bedeutenden Vorteile in bezug auf Handel, Wirtschaftstätigkeit und Beschäftigung, die der Gemeinschaft aus einem positiven Abschluß der Uruguay-Runde erwachsen würden,

---

(1) Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 13. Februar 1992

1. hält einen möglichst raschen Abschluß der Verhandlungen der Uruguay-Runde für dringend erforderlich;
2. unterstreicht die Notwendigkeit einer Stellungnahme des Rates zur Reform der GAP als Voraussetzung für den Erfolg der Uruguay-Runde;
3. weist darauf hin, daß die Unzulänglichkeit des Dokuments von Herrn Dunkel bezüglich einiger Verhandlungsbereiche (in erster Linie der Landwirtschaft) eine globale Einigung und einen positiven Abschluß der Uruguay-Runde unmöglich machen könnte;
4. unterstreicht die wichtigen und vorteilhaften Auswirkungen, die ein positiver Abschluß insbesondere im Hinblick auf einen Aufschwung der Weltwirtschaft mit sich brächte, was vor allem den Entwicklungsländern zugute käme;
5. betont die Notwendigkeit einer Einigung, um diese Differenzen auszuräumen, da nur wenig Zeit bleibt, um ein Wirksamwerden der Ergebnisse der Verhandlungen zum 1. Januar 1993 sicherzustellen, und der politische Terminplan einiger Vertragsparteien nicht mehr viel Spielraum läßt;
6. fordert alle GATT-Vertragsparteien sowie Kommission und Rat auf, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um einen positiven Abschluß der Uruguay-Runde innerhalb kürzester Frist sicherzustellen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

## 8. Sortenschutz \*

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 347 — C3-303/90 <sup>(1)</sup>

### Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz

mit den folgenden Änderungen gebilligt <sup>(2)</sup>:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Bezugsvermerk 1*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

(Änderung Nr. 2)

*Artikel 5 Absatz 2*

2. Im Sinne dieser Verordnung wird als Sorte *angesehen* ein Bestand von Pflanzen sowie *Teilen solcher Pflanzen, soweit sie mehr als eine Zelle oder Zelllinie umfassen und zur Erzeugung von Pflanzen verwendbar sind, beides im folgenden „Individuen“ genannt, vorausgesetzt daß*

2. Im Sinne dieser Verordnung gilt als Sorte ein Bestand von Pflanzen innerhalb eines einzigen botanischen Taxons des niedrigsten bekannten Ranges, sofern er  
— durch die Ausprägung der Merkmale, die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer Kombination von Genotypen ergibt, definiert werden kann,

<sup>(1)</sup> Siehe auch Bericht A3-27/92.

<sup>(2)</sup> Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 40 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(\*) ABl. Nr. C 244 vom 28.09.1990, S. 1.

Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- a) *er im Hinblick auf die Ausprägung der Merkmale seiner Individuen oder eine bestimmte Verteilung solcher Ausprägungen auf seine Individuen als Einheit definiert werden kann,*
- b) *die Ausprägungen der Merkmale seiner Individuen vererblich oder durch fortlaufende Verwendung von Individuen seiner Erbkomponenten reproduzierbar sind, und*
- c) *die Kombination der Ausprägungen der Merkmale seiner Individuen nicht für alle Individuen eines botanischen Taxons kennzeichnend ist.*

*In Fällen, in denen für die gewerbsmäßige Verwertung einer Sorte die Erzeugung ganzer Pflanzen nicht vorgesehen ist, werden als „Pflanzen“ im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung diejenigen Pflanzenteile angesehen, die zum Zweck der Verwertung der Sorte erzeugt werden müssen.*

(Änderung Nr. 3)

Artikel 11 Absatz 1

1. Das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz steht dem *Ursprungszüchter* oder Entdecker der Sorte oder seinem Rechtsnachfolger zu.

- **sich durch die Ausprägung mindestens eines dieser Merkmale von jeder anderen Pflanzengruppe unterscheidet und**
- **mit Blick auf seine Eignung für eine unveränderte Verbreitung als Einheit angesehen werden kann.**

1. Das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz steht dem **Züchter** oder Entdecker der Sorte oder seinem Rechtsnachfolger zu.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 11 Absatz 3

3. *Beruhet eine Sorte im wesentlichen auf Individuen von nur einer einzigen anderen Sorte (Ausgangssorte), für die nach dieser Verordnung ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, so steht dem Inhaber des Sortenschutzes an der Ausgangssorte und dem Ursprungszüchter oder Entdecker der abgeleiteten Sorte oder seinem Rechtsnachfolger das in Absatz 1 genannte Recht ebenfalls gemeinsam zu, wenn*

- a) *die abgeleitete Sorte das Ergebnis einer Mutation ist, oder*
- b) *die abgeleitete Sorte in den meisten wichtigen Merkmalen vorwiegend die gleichen Ausprägungen zeigt wie die Ausgangssorte, und im Vergleich mit der Ausgangssorte eine Auswirkung auf wirtschaftlich beachtliche Merkmale nicht festgestellt werden kann.*

3. **entfällt**

(Änderung Nr. 5)

Artikel 11 Absatz 7

7. *Im Verfahren vor dem Amt gilt der erste Antragsteller als berechtigt, das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn dem Amt bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bekannt oder bei Geltendmachung der Rechte nach Artikel 95 Absatz 4 ergangenen rechtskräftigen Urteil nachgewiesen wird, daß dem ersten Antragsteller das Recht nicht oder nicht allein zusteht. Steht im Fall von Satz 2*

7. **entfällt**

Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*der alleinige oder sonstige Berechtigte fest, so kann dieser als Antragsteller in das Verfahren eintreten.*

(Änderung Nr. 21)

Artikel 13 Titel und Absätze 1 und 2

*Rechte des Inhabers des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und verbotene Handlungen*

1. *Der gemeinschaftliche Sortenschutz hat die Wirkung, daß allein der oder die Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, im folgenden der „Inhaber“ genannt, befugt sind, hinsichtlich der Sorte die in Absatz 2 genannten Handlungen vorzunehmen.*
2. *Jedem anderen ist es unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 14 und 15 verboten, ohne Zustimmung des Inhabers die Sorte zu vermehren oder Individuen, sonstige Pflanzenteile oder Erntegut der Sorte oder unmittelbar daraus gewonnene Erzeugnisse, alles, d.h. Individuen, sonstige Pflanzenteile, Erntegut und unmittelbar gewonnene Erzeugnisse, im folgenden „Material“ genannt, anzubieten, an andere abzugeben, zu gebrauchen oder zu einem der vorgenannten Zwecke in die Gemeinschaft einzuführen, aus der Gemeinschaft auszuführen oder zu besitzen.*

Umfang des Rechts des Züchters

1. **Unbeschadet der Artikel 13a und 14 ist die Zustimmung des Züchters erforderlich, um mit dem Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte folgende Handlungen vorzunehmen:**
  - a) **Erzeugung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken,**
  - b) **Anbieten zum Verkauf,**
  - c) **Verkauf oder jede andere Form der Vermarktung,**
  - d) **Besitz dieses Materials zu einem der unter Buchstabe a bis c genannten Zwecke.**

**Für andere als die in diesem Absatz genannten Handlungen ist die Zustimmung des Züchters nicht erforderlich.**

(Änderung Nr. 7)

Artikel 13 Absatz 3

3. *Wird im Falle des Artikels 11 Absatz 3 kein gemeinschaftlicher Sortenschutz für die abgeleitete Sorte erteilt, so ist es jedem anderen verboten, ohne Zustimmung des Inhabers des Sortenschutzes an der Ausgangssorte Handlungen der in Absatz 2 genannten Art hinsichtlich der abgeleiteten Sorte vorzunehmen.*

3. **entfällt**

(Änderung Nr. 8)

Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2

*Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung kann für Pflanzenarten, die gemeinschaftlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut oder sonstigem Vermehrungsmaterial unterliegen, gemeinschaftlich nach dem in der Durchführungsordnung gemäß Artikel 109 vorgesehenen Verfahren gestattet werden, daß Anbauer von Vermehrungsmaterial einer Sorte, für die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, daraus gewonnenes Erntegut in ihrem eigenen Betrieb anpflanzen dürfen. Diese Gestattung kann nur zu Bedingungen erteilt werden, die auf Veranlassung der Kommission gemeinschaftlich in geeigneter Weise festgelegt werden.*

**entfällt**

Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 9)

Artikel 13a (neu)

Artikel 13a

Ausnahmeregelung betreffend das Züchterrecht

In Abweichung von Artikel 13 Absatz 1 kann der Anbauer von Vermehrungsmaterial einer Sorte, für die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, das so gewonnene Erntegut in seinem eigenen Betrieb — selbst oder mit Hilfe anderer Personen — anpflanzen und verwenden.

(Änderung Nr. 10)

Artikel 14 Buchstabe a

- |                                                                                   |                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| a) <i>Handlungen, die sich auf Erzeugnisse beziehen, die nicht Material sind,</i> | a) <b>die in Artikel 13a genannten Handlungen,</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|

(Änderung Nr. 11)

Artikel 14 Buchstabe e

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| e) unbeschadet des Artikels 13 Absatz 3, Handlungen zum Zweck der Verwertung der gemäß Buchstabe d) entdeckten oder geschaffenen neuen Sorten, es sei denn, daß<br>— Individuen der geschützten Sorte für die Erzeugung von Individuen der neuen Sorte zu gewerblichen Zwecken fortlaufend verwendet werden müssen, oder<br>— <i>die neue Sorte oder Material von ihr von einem Schutzrecht erfaßt wird, in dem eine vergleichbare Bestimmung nicht gilt,</i> | e) unbeschadet des Artikels 13 Absatz 3 Handlungen zum Zweck der Verwertung der gemäß Buchstabe d) entdeckten oder geschaffenen neuen Sorten, es sei denn, daß Individuen der geschützten Sorte für die Erzeugung von Individuen der neuen Sorte zu gewerblichen Zwecken fortlaufend verwendet werden müssen,<br><br>— <b>entfällt</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderung Nr. 12)

Artikel 18 Absatz 1

- |                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Der gemeinschaftliche Sortenschutz dauert bis zum Ende des <i>dreißigsten</i> , bei Sorten von Reben und Baumarten des <i>fünfundzigsten</i> , auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres. | 1. Der gemeinschaftliche Sortenschutz dauert bis zum Ende des <b>zwanzigsten</b> , bei Sorten von Reben und Baumarten des <b>fünfundzwanzigsten</b> , auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderung Nr. 13)

Artikel 36 Absatz 1

- |                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Der Präsident des Amtes wird aus einer Liste von höchstens drei Kandidaten, die der Verwaltungsrat aufstellt, <i>von der Kommission</i> ausgewählt und ernannt. <i>Die Kommission ist befugt, den Präsidenten auf Vorschlag des Verwaltungsrats zu entlassen.</i> | 1. Der Präsident des Amtes wird aus einer Liste von höchstens drei Kandidaten, die der Verwaltungsrat aufstellt, <b>von den Mitgliedstaaten nach Konsultation des Europäischen Parlaments</b> ausgewählt und ernannt. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 14)

Artikel 39 Absatz 1

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Regierung jedes Mitgliedstaates und einem Vertreter der Kommission. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter bestellt.

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Regierung jedes Mitgliedstaates, einem Vertreter der Kommission **und einem vom Europäischen Parlament benannten Vertreter**. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter bestellt.

(Änderungen Nr. 15 und 20)

Artikel 89 Titel und Absatz 1

Verbot des Doppelschutzes

1. Sorten, die Gegenstand eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes sind, können nicht *patentiert werden* oder Gegenstand *eines* nationalen Sortenschutzes sein. Ein entgegen *Satz 1* erteiltes Schutzrecht hat keine Wirkung.

Verbot der Genehmigung von Patenten und des Doppelschutzes

1. **Pflanzensorten können nicht patentiert werden. Dieses Verbot gilt im Sinne der Definition des Begriffs Sorte in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung.** Sorten, die Gegenstand eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes **sein können, und das gesamte Material, das die genetische Identität dieser Sorte ausmacht, können auch nicht Gegenstand einer anderen Form des nationalen Sortenschutzes sein.** Ein entgegen **dieser Bestimmung** erteiltes Schutzrecht hat keine Wirkung.

## 9. UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) — Schutz der Wälder

a) A3-363/91

### ENTSCHLISSUNG

zur Teilnahme der Gemeinschaft an der Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCED)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Staes und anderen zur Teilnahme der Gemeinschaft an der Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCED) (B3-682/91),
- in Kenntnis der Resolution 44/228 der UN-Vollversammlung betreffend eine Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen,
- in Kenntnis des 1987 veröffentlichten Berichts der World Commission on Environment and Development, („Brundtland-Bericht“)<sup>(1)</sup> sowie der Berichte der Brandt-Kommission und der Palme-Kommission,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Konferenz der Europäischen Umweltminister in Dobris, Tschechoslowakei, im Juni 1991,

<sup>(1)</sup> World Commission on Environment and Development, Our Common Future, Oxford University Press, 1987 („Brundtland Report“).

Donnerstag, 13. Februar 1992

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Gemeinsame Plattform: Leitlinien für die Gemeinschaft für UNCED 1992“<sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz“<sup>(2)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-363/91),
- A. in der Erwägung, daß eine nachhaltige Entwicklung ein Prozeß der Veränderung ist, in dessen Rahmen die Nutzung von Ressourcen, die Lenkung von Investitionen, die Ausrichtung der technologischen Entwicklung und institutionelle Veränderungen mit künftigen wie auch mit gegenwärtigen Erfordernissen in Einklang gebracht werden,
  - B. in der Erwägung, daß ein wesentliches Erfordernis darin besteht, das Gemeinwohl dahingehend zu definieren, daß eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet ist; ferner in der Erwägung, daß dies eine Beteiligung der Bürger und demokratischen Einrichtungen sowie ein politisches Konzept mit sich bringt, durch das die wechselseitige Abhängigkeit von Faktoren der Umwelt, der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Gesundheit hervorgehoben wird,
  - C. in Anerkennung der Tatsache, daß die reichen Länder des Nordens die grundlegende Verantwortung für die Unterentwicklung des Südens und die Bedrohung des natürlichen Gleichgewichts auf der Erde tragen,
  - D. in der Erwägung, daß ein klarer und unbestreitbarer Zusammenhang zwischen Armut, schlechter Gesundheit, Umweltschäden und unangemessener, nicht nachhaltiger Entwicklung besteht,
  - E. in der Erwägung, daß die Konferenz — jedenfalls nach Ausweis ihres Titels — das Thema Umwelt und Entwicklung behandelt, der Aspekt der Entwicklung jedoch trotz seiner Bedeutung immer mehr ins Hintertreffen gerät,
  - F. in der Erwägung, daß der Treibhauseffekt ein globales und dringendes Problem ist, das eine Lösung erfordert, an der alle Länder der Welt, ganz gleich ob Industrie- oder Entwicklungsländer, mitzuwirken bereit sind,
  - G. in der Erwägung, daß es dringend erforderlich ist, sich mit globalen Umwelt- und Entwicklungsfragen, insbesondere der zunehmenden Verarmung eines Großteils der Menschheit, Klimaveränderungen, dem Abbau biologischer Vielfalt, umweltmäßigen und sozio-ökonomischen Auswirkungen der Gentechnologie, dem Schutz der Ozonschicht und der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Wäldern in der ganzen Welt zu befassen,
  - H. in der Erwägung, daß der Prozeß der UNCED einer erheblich detaillierteren Definition seiner politischen Dimension bedarf; ferner in der Erwägung, daß das Parlament daher vorschlägt, daß die Teilnehmer an der UNCED sich auf folgende Bereiche konzentrieren: Erhaltung und Entwicklung von Wäldern, die internationale Regelung der Biotechnologie, Handel und Umwelt, Wechselbeziehung zwischen Umweltpolitik und Gesundheit und das städtische Umfeld,
  - I. unter Hinweis darauf, daß die Rolle des Rates sowie der gegenwärtigen und künftigen europäischen Präsidentschaft für das Gelingen der Konferenz und die erfolgreiche Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse von großer Bedeutung ist,
    1. ist sich der Tatsache bewußt, daß die UNCED eine einmalige Möglichkeit für die Weltgemeinschaft darstellt, Politiken anzuerkennen und zu entwickeln, in deren Rahmen sowohl die grundlegende Interdependenz zwischen menschlichem Leben und Handeln sowie dem Zustand der natürlichen Umwelt als auch die Wechselbeziehung zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Umweltschäden anerkannt wird;
    2. weist darauf hin, daß die reicheren Länder durch die Wechselbeziehungen zwischen Entwicklung, wirtschaftlicher Nutzung und Umweltschäden begünstigt werden; betont, daß die ungleiche Entwicklung ein ungerechtes Kriterium für die Nutzung der weltweiten Umwelt ist, da jeder Mensch grundsätzlich Anspruch auf den gleichen Anteil an dieser Nutzung hat;

<sup>(1)</sup> SEK(91) 1693.<sup>(2)</sup> SEK(91) 1744.

Donnerstag, 13. Februar 1992

3. hält es für überaus wichtig, daß die UNCED im Juni 1992 internationale Konventionen über Klimaveränderungen, biologische Vielfalt und die Erhaltung und Bewirtschaftung der Wälder abschließt, und dringt auf die baldige Festlegung von Durchführungsbeschlüssen und von konkreten Aktionsprogrammen, ohne diese auf experimentelle und/oder Pilotprogramme zu beschränken;
4. erkennt die Tatsache an, daß es von grundlegender Bedeutung ist, sich mit dem Hunger in der Welt, den Auswirkungen des Bevölkerungswachstums und der Armut auseinanderzusetzen, wenn die Erhaltung der Umwelt gewährleistet werden soll; ist ferner der Ansicht, daß die globale Interdependenz, eine nachhaltige Entwicklung und die moralische Verantwortung der Industrieländer Hand in Hand gehen;
5. fordert eine schlüssige Definition des Begriffs „nachhaltige Entwicklung“, verweist auf den grundsätzlichen Zusammenhang zwischen Unterentwicklung, Ausbeutung, Armut und Umweltverschmutzung, und hält die Entschuldung der Länder der Dritten Welt, die Einstellung der EG-Ausfuhrsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und die weitgehende Durchführung demokratischer und sozialer Landreformen in der Dritten Welt für unabdingbar und äußerst ratsam zum Schutz der weltweiten Umwelt;
6. hält es für ebenso dringend erforderlich, daß die UNCED im Juni 1992 konkrete und rasch durchführbare Bestimmungen zur Bewältigung der Armut und der Fehlentwicklung erläßt, und bedauert, daß in den vorbereitenden Konferenzen diesem Bereich so wenig Bedeutung beigemessen wurde;
7. ist der Ansicht, daß die UNCED nur dann ein Erfolg sein wird, wenn sie zu rechtlich bindenden Verpflichtungen in Form spezifischer Ziele und eines Ressourcentransfers führt; fordert die Kommission und den Rat auf, die anderen UNCED-Teilnehmer darauf hinzuweisen, daß die Europäische Gemeinschaft die UNCED als gescheitert betrachtet, falls keine bindenden Maßnahmen vereinbart werden;
8. verweist auf den alarmierenden Zustand der weltweiten Umweltschädigung, was viele verbindliche statt lediglich unverbindlicher Schlußfolgerungen unerlässlich macht;
9. beschließt, daß eine gesunde und lebenswerte Umwelt ein Menschenrecht darstellt und infolgedessen in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aufgenommen werden muß;
10. sieht voller Erwartung der Annahme von „Agenda 21“, eines Arbeitsprogramms im Bereich von Umwelt und Entwicklung für die internationale Gemeinschaft bis ins 21. Jahrhundert, und der Annahme der „Earth Charter“ durch die UNCED entgegen, einer Erklärung elementarer Prinzipien und individueller Rechte im Hinblick auf Umwelt und Entwicklung;
11. hebt die folgenden wichtigsten politischen Erfordernisse hervor, die im Verlauf des UNCED-Prozesses angesprochen werden sollten:
  - a) die Erhaltung und Entwicklung von Wäldern einschließlich der Aushandlung einer Internationalen Konvention zur Erhaltung der Wälder; die Europäische Gemeinschaft kann zum Erfolg dieser Internationalen Konvention zur Erhaltung der Wälder dadurch beitragen, daß die Einfuhr von Holz aus tropischen Regenwäldern bis Ende 1992 eingestellt und 1993 ein umfassendes Programm FOREST zur Wiederaufforstung in der Europäischen Gemeinschaft selbst aufgelegt wird,
  - b) die Annahme strikter Regelungen auf internationaler Ebene für die Herstellung, Freisetzung und Anwendung genetisch modifizierter Organismen einschließlich — im Hinblick auf den internationalen Handel in diesem wie in anderen Bereichen der Politik — der Grundsätze der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage sowie der Äquivalenz von Normen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern,
  - c) die dringende Notwendigkeit, zu gewährleisten, daß im Bereich internationaler Handelsbeziehungen, z.B. im Rahmen des GATT, Umweltaspekte uneingeschränkt berücksichtigt werden und daß diese Handelsbeziehungen mit dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind, was insbesondere dadurch zu erreichen ist, daß bei jeder Gefährdung von Ökosystemen oder anfälligen Bevölkerungsschichten spezifische Regelungen vorgesehen werden; die Kommission wird aufgefordert, kurzfristig Vorschläge für eine umweltgerechte Form des Handels vorzulegen, beispielsweise Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, die nicht umweltverträglich hergestellt werden,
  - d) die Rolle der Umweltpolitik bei der Verbesserung der menschlichen Gesundheit und insbesondere der Zusammenhang zwischen Gesundheit, Ernährung, Umwelt und Entwicklung,
  - e) die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, Politiken ins Auge zu fassen, die darauf abzielen, die Bedingungen im städtischen Umfeld in den Entwicklungsländern zu verbessern,

Donnerstag, 13. Februar 1992

- f) die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Einbeziehung von Schutzmaßnahmen in umweltverträgliche, regional angepasste Produktionssysteme mit Zugang, Kontrollen und Vor-Ort-Erhaltung der genetischen Vielfalt auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten;
12. ist ferner der Ansicht, daß die UNCED auch Instrumente zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Abfallbewirtschaftung einschließlich der Verringerung, Wiederverwendung und sicheren Entsorgung von Abfällen entwickeln sollte;
13. fordert die Vereinten Nationen auf, vorsätzliche Umweltzerstörungen international zu ächten;
14. ist der Auffassung, daß die derzeitige internationale Rechtsprechung in der Frage von Kontrollen, Sanktionen sowie der Durchsetzung von Sanktionen zu lasch ist; befürwortet deshalb die Stärkung dieser internationalen Rechtsprechung auf weltweiter Ebene und fordert die Schaffung eines internationalen Umweltgerichtshofs mit weltweiten Befugnissen, entweder im Rahmen des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag (NL) oder bei den Dienststellen der Vereinten Nationen in New York (USA);
15. vertritt die Auffassung, daß im Rahmen der UNCED neue internationale Beschlußfassungsmechanismen, deren demokratischer Charakter gewährleistet sein muß, eingesetzt werden müssen, um den Schutz der Umwelt und eine nachhaltige Entwicklung für alle zu gewährleisten;
16. begrüßt die Mitteilung der Kommission betreffend eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen; ist jedoch der Ansicht, daß die in dieser Mitteilung angeführten steuerlichen Maßnahmen nur als Ergänzung zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen, Verbesserungen der Energieeffizienz und einer konsequenten langfristigen Einschränkung der Verwendung von Brennstoffen auf Kohlenstoffbasis betrachtet werden sollten;
17. ist der Ansicht, daß das Ziel der Kommission, dem zufolge ihre vorgeschlagenen steuerlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Energieerzeugung und CO<sub>2</sub>-Emissionen durch „steuerliche Neutralität“ gekennzeichnet sein sollen (und somit nicht zu einer höheren Gesamtbesteuerung führen), tatsächlich überaus schwierig zu verwirklichen wäre;
18. weist darauf hin, daß die Anwendung des Verursacherprinzips zwar Anreize für umweltbewußtes Vorgehen bieten kann, jedoch für die verschiedenen Probleme keine ausreichende Lösung bietet, da es für die Verursacher gelegentlich attraktiver ist, für eine Umweltverschmutzung zu bezahlen als diese zu vermeiden, und da durch eine Abgeltung keine Legitimation für Umweltverschmutzung erteilt werden kann;
19. erkennt die Tatsache an, daß energieintensive Produktionsprozesse, die in erheblichem Umfang mit dem internationalen Handel in Verbindung stehen (wie z.B. Glas, Stahl, Chemikalien, Nichteisenmetalle), einer besonderen Behandlung im Rahmen einer Steuerregelung mit dem Ziel der Verringerung der Kohlendioxidemissionen bedürfen, und schlägt deshalb besondere befristete Beihilfen für Energiesparmaßnahmen für diese energieintensiven Produktionsprozesse vor;
20. bleibt über die gesetzgeberischen Absichten der Kommission hinsichtlich der vorgeschlagenen steuerlichen und sonstigen Maßnahmen zur Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im unklaren; bedauert in der Tat, daß die Kommission erst nach Erzielung eines Konsens durch den Rat Vorschläge vorlegen könnte, was dazu führen könnte, das Parlament seiner demokratischen Funktion zu berauben;
21. ist jedoch der Ansicht, daß die Mitteilung der Kommission über Maßnahmen zur Bekämpfung des Treibhauseffekts einen wertvollen, bedeutenden und in der Tat einmaligen Beitrag der Gemeinschaft darstellt, und zwar nicht zuletzt im Rahmen des Weltklimaabkommens, das von der UNCED 1992 angenommen werden soll;
22. vertritt die Auffassung, daß eine globale Energiestrategie ausgearbeitet werden muß, damit die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden können, um in angemessener und umweltverträglicher Weise unseren künftigen Energiebedarf decken zu können; diese Strategie muß einen globalen Konsens über eine dauerhafte Brennstoffversorgung für die Zukunft zum Ziel haben und die Möglichkeiten für eine künftige Energiepolitik aufzeigen, die der Grundbedingung der Umweltverträglichkeit gerecht wird; dabei müssen insbesondere die Nutzung der Sonnenenergie und die Anwendung der Wasserstofftechnologie auf ihre technische Durchführbarkeit und die wirtschaftlichen Bedingungen untersucht werden; fordert die Einsetzung einer Internationalen Agentur für umweltverträgliche Energie;
23. ist der Ansicht, daß die UNCED 1992 die Notwendigkeit substantieller Mittel- und Technologietransfers aus Industrieländern in Entwicklungsländer bestätigen sollte, die die Einführung umweltfreundlicher Technologien und Industrieverfahren unterstützen;

Donnerstag, 13. Februar 1992

24. hält es für notwendig, auf allen Ebenen konkrete Maßnahmen zu fördern, die auf die Verwendung umweltverträglicher Energie hinauslaufen, wozu eine Aufstockung der entsprechenden Projekt- und Programmhaushaltsmittel erforderlich ist; in diesem Zusammenhang sind zahlreiche konkrete Vorhaben denkbar — von einem Sonnenenergie-Großprojekt im Sahel bis zur Förderung der Verwendung energiesparender Öfen;
25. weist insbesondere darauf hin, daß die Schuldenlast und die Programme zur strukturellen Anpassung die Belastung der Umwelt verstärken, und fordert infolgedessen erneut, daß den AKP-Staaten ihre Schulden erlassen und Finanzmechanismen eingeführt werden, die sowohl die Erleichterung der Schuldenlast als auch den Umweltschutz unter Achtung des Willens und der Kulturen der örtlichen Bevölkerung miteinander in Einklang bringen;
26. vertritt die Auffassung, daß Aufforstungsprogramme u.a. mit dem Ziel der biologischen Vielfalt und damit des Verzichts auf Monokulturen weltweit in großem Umfang durchgeführt werden müssen, u.a. in Gebieten, die von Bodenerosion bedroht sind, was auch innerhalb der Mitgliedstaaten dringend erforderlich ist, um u.a. eine eigene gemeinschaftliche Holzproduktion zu fördern und die (Tropen-)Holzeinfuhren drastisch zu senken, was sowohl unter wirtschaftlichem als auch ökologischem Aspekt äußerst interessante Möglichkeiten bietet;
27. beauftragt seinen Generalsekretär, ein Verzeichnis der seit 1979 angenommenen wichtigsten Entschlüssen des Parlaments zu Umwelt und Entwicklung zur Vorlage bei der UNCED bei ihrer IV. Vorbereitungskonferenz in New York im März 1992 zusammenzustellen;
28. begrüßt die vom Rat am 12. Dezember 1991 verabschiedeten Schlußfolgerungen zur UNCED, womit grundsätzlich die gemeinsame Verantwortung der Industriestaaten und der Entwicklungsländer für Umweltschäden anerkannt wird und die Industrieländer sich verpflichten, weitere Mittel bereitzustellen, um die globalen Umweltprobleme zu bewältigen, und die öffentliche Entwicklungshilfe allmählich auf die von den Vereinten Nationen empfohlenen 0,7% aufzustocken;
29. bekräftigt seine Absicht, an der UNCED 1992 teilzunehmen, und zwar nicht zuletzt deshalb, um die Tatsache hervorzuheben, daß eine nachhaltige Entwicklung nur durch demokratische und offene politische Einrichtungen ermöglicht wird, die eine Verpflichtung zum Schutz der Umwelt schaffen;
30. begrüßt die bedeutende Rolle, die die Gemeinschaft bei der UNCED 1992 spielen wird, und bestätigt seine Erwartung, daß die Kommission bei den Verhandlungen auf dem Weg zur UNCED 1992 besonders aktiv sein wird, und zwar ungeachtet der Rolle, die auch die Ratspräsidentschaft übernehmen wird; bestätigt ferner, daß das Parlament einen bedeutenden Beitrag zur UNCED 1992 zu leisten hat;
31. beschließt, sich auch an der Weiterbehandlung der Sitzung der UNCED im Juni 1992 zu beteiligen, und zwar insbesondere an der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der UNCED eingegangenen Verpflichtungen und anderer darauffolgender Tätigkeiten;
32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsselung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

b) A3-24/92

#### ENTSCHLISSUNG

##### zu der Notwendigkeit eines Übereinkommens zum Schutz der Wälder

*Das Europäische Parlament,*

— in Kenntnis des Entschlüsselungsantrags von Herrn Chanterie und anderen zu der erforderlichen Konvention zum Schutz der Wälder (B3-666/91),

Donnerstag, 13. Februar 1992

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. Oktober 1990 <sup>(1)</sup> zu der Erhaltung der tropischen Wälder, in denen die Kommission aufgefordert wird, sich für ein weltweit geltendes Übereinkommen zum Schutz der Wälder einzusetzen,
- in Kenntnis der von der Kommission unterzeichneten Erklärung der G-7 (Houston 1990), in der die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht wird, Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zum Schutz der Wälder einzuleiten,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 26. Mai 1989 <sup>(2)</sup> zur Regulierung des Handels mit tropischen Hölzern,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-24/92),
  - A. in der Erwägung, daß auf die Wälder bezogene internationale Regelungen und Instrumente wie das Artenschutz-Übereinkommen (CITES), das Tropical Forestry Action Programme (TFAP), das Internationale Übereinkommen über tropische Hölzer (ITTA) und die in Vorbereitung befindlichen Übereinkommen über Klimaprobleme und biologische Vielfalt insgesamt noch zu viele Mängel und Lücken aufweisen, um auf internationaler Ebene einen angemessenen Schutz und eine angemessene Bewirtschaftung der Wälder gewährleisten zu können,
  - B. unter Hinweis auf die derzeit festgefahrenen Verhandlungen über eine Verlängerung des TFAP,
  - C. in der Erwägung, daß das bereits zweimal verlängerte ITTA bis 1993 neu ausgehandelt sein muß,
  - D. davon überzeugt, daß ein weltweit geltendes umfassendes rechtsverbindliches Instrument für die einzelstaatlichen und internationalen Initiativen auf dem Gebiet des Schutzes der Wälder dringend notwendig ist, um international koordiniert die Zusammenarbeit, die Prioritätensetzung, die Schaffung von Normen und die Finanzierung von Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen herbeizuführen,
  - E. davon überzeugt, daß dieser Rahmen vorzugsweise als Übereinkommen zum Schutz und zur sinnvollen Nutzung der Wälder in allen Teilen der Welt geschaffen werden sollte,
  - F. in der Erwägung, daß ein solches Übereinkommen, sofern es auf dem Grundsatz einer vielfältigen Nutzung beruht, ein Beispiel für eine gute Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sein kann,
  - G. davon überzeugt, daß der Schwerpunkt eines solchen Übereinkommens zum einen bei Schutzmaßnahmen und zum anderen bei einer sinnvollen Nutzung, die auf die Belange der jeweiligen örtlichen Bevölkerung (insbesondere der Waldvölker) abgestimmt ist, liegen sollte,
  - H. unter Verweis auf die Begründung dieses Berichts, in der die Voraussetzungen und Motive eines solchen Übereinkommens ausführlicher dargelegt werden,
  - I. unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED, Brasilien 1992) die grundsätzlich ein geeignetes, jedoch nicht das einzige Forum für die Herstellung eines weltweiten Konsenses über die Waldproblematik ist,
  - J. in der Erwägung, daß der schleppende Fortgang der Beratungen bei den Vorbereitungstreffen (PrepComs) im Hinblick auf die UNCED, soweit die Wälder betroffen sind, einen noch stärkeren Einsatz der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten erforderlich werden läßt,
  - K. unter Hinweis darauf, daß viele afrikanische Staaten, u.a. wegen sprachlicher Probleme, keine ausreichenden Möglichkeiten hatten, vollständig an den Beratungen der Vorbereitungstreffen mitzuwirken,
  - L. unter Hinweis darauf, daß die Kommission ihre in der Mitteilung über die Erhaltung der tropischen Wälder aufgezeigte Vision nicht sehr aktiv in die Tat umgesetzt hat, so daß sich die von der EG initiierten und unterstützten Aktivitäten im Bereich der tropischen Wälder immer noch ohne einen deutlichen Rahmen, explizite Rechtsgrundlagen, Prioritätensetzung und Bewertungsverfahren und -kriterien vollziehen,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 295 vom 26.11.1990, S. 193 und 196.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 306.

Donnerstag, 13. Februar 1992

- M. in der Erwägung, daß ein quantitatives Ziel für die Ausweitung der Waldflächen in der Gemeinschaft der europäischen Forstpolitik dienlich und vor dem Hintergrund der UNCED-Beratungen gleichzeitig ein notwendiges Signal sein würde,
- N. unter Hinweis darauf, daß die Kommission nicht über ständiges Personal mit spezifischen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der tropischen Wälder verfügt, was angesichts des Umfangs der von der EG geförderten Aktivitäten im Zusammenhang mit den tropischen Wäldern durchaus bedenklich ist,
- O. beunruhigt über die fehlende Fachkompetenz der Kommission auf dem Gebiet der tropischen Wälder und die Tatsache, daß die Verträge von zweien der drei gegenwärtig von den Mitgliedstaaten an die Kommission abgestellten Experten im März 1992 auslaufen,
- P. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft auf ein künftiges Übereinkommen zum Schutz der Wälder hinarbeiten kann, indem sie sowohl in ihrer Politik für die Wälder in der Gemeinschaft als auch in ihrer noch zu entwickelnden Politik für außerhalb der Gemeinschaft gelegene Waldgebiete die Bestimmungen eines solchen Übereinkommens für die EG möglichst weitgehend in EG-Rechtsakten verbindlich festlegt,
- Q. in der Erwägung, daß mit den gegenwärtigen Aktivitäten innerhalb der Internationalen Organisationen für tropische Hölzer (ITTO) und den durch das TFAP auf nationaler Ebene ermöglichten Kooperationsmechanismen die Voraussetzung für die Europäische Gemeinschaft geschaffen sind, um Kooperationsabkommen mit Erzeugerstaaten von (tropischem) Holz über die Regelung des Holzhandels im Zusammenhang mit einer umweltverträglichen Bewirtschaftung der Wälder und gegebenenfalls über finanzielle und technische Hilfe in die Wege zu leiten,
- R. unter Hinweis darauf, daß die EG im ITTO-Rahmen in erster Linie an dem Aspekt des Schutzes der Wälder interessiert ist, was jedoch für die Kommission schwer zu konkretisieren ist, solange sie bei ITTO-Sitzungen den Leitlinien folgen muß, die ausschließlich von der Arbeitsgruppe „Grundstoffe“ des Rates (PROBA) und nicht z.B. durch den Umwelt-Rat festgelegt werden,
- S. unter Hinweis darauf, daß es im Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr 1992 zwei Posten (B7-3000 und B7-3010) gebilligt hat, in denen erhebliche Beträge für die Erhaltung tropischer Wälder verfügbar gemacht werden,
- I. fordert die Kommission dringend auf,
1. sich im Rahmen der UNCED und bei jeder sonstigen Gelegenheit weiterhin aktiv für ein weltweit geltendes Übereinkommen über den Schutz und die sinnvolle Bewirtschaftung der Wälder einzusetzen, wobei der als Anlage beigefügte Entwurf eines Übereinkommens und die dazugehörige Erläuterung als Richtschnur dienen können;
  2. bei künftigen Verhandlungen über ein Übereinkommen zum Schutz der Wälder vorrangig tragfähige Vorschriften über sowohl Schutzmaßnahmen als auch eine sinnvolle Nutzung, die auf die Belange der Bevölkerung vor Ort (insbesondere der Waldvölker) abgestimmt ist, anzustreben;
  3. vor Beginn der UNCED im Juni 1992 eine Strategie für die Waldpolitik mit dem Ziel festzulegen, bis zum Jahr 2000 eine Nettoausweitung der Waldflächen von mindestens 12 Millionen Hektar im Vergleich zu 1991 zu erreichen;
  4. Staaten des Südens, u.a. dem IV. Abkommen von Lomé angeschlossene Staaten, aktiv bei der Initiierung der Beratungen über ein Übereinkommen zum Schutz der Wälder zu unterstützen;
  5. sich dafür einzusetzen, daß internationale Regelungen, Entwicklungen und Verhandlungen, wie ITTA, TFAP und CITES, Verhandlungen über künftige Übereinkommen über Wälder, Klima und biologische Vielfalt, bezüglich des Schutzes der Wälder komplementär aufeinander abgestimmt und koordiniert werden;
  6. eine Politik und gezielte Rechtsvorschriften auszuarbeiten, um Orientierung, Prioritäten und Bewertungskriterien für von der EG geförderte Maßnahmen zugunsten außerhalb der Gemeinschaft gelegener Wälder, insbesondere tropischer Wälder, zu entwickeln;
  7. in ihren zuständigen Generaldirektionen mindestens drei Beamte mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet der tropischen Wälder als ständiges Personal einzusetzen;
  8. dafür zu sorgen, daß die Leitlinien für die Beiträge der Kommission bei ITTO-Sitzungen nicht ausschließlich im Rahmen der Arbeitsgruppe „Grundstoffe“, sondern bereichsübergreifend festgelegt werden;

Donnerstag, 13. Februar 1992

9. stärker auf eine regelmäßige und formalisierte Konsultation von amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten hinzuwirken;
10. bereits 1992 die Ausführung der hier aufgeführten Empfehlungen einzuleiten und dazu die in den Haushaltsposten B7-3000 und B7-3010 verfügbaren Mittel einzusetzen;
- II. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

## 10. Verbrauchsteuersätze auf Alkohol \*

### a) Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90) 432 — C3-392/90

#### Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke und auf in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

#### *Erwägung 1*

Die Richtlinie des Rates ... legt die von den Mitgliedstaaten auf Alkohol, Wein, Bier und Zwischenerzeugnisse anzuwendenden Verbrauchsteuermindestsätze und -zielsätze fest.

Die Richtlinie des Rates ... legt die von den Mitgliedstaaten auf Alkohol, **alkoholische Getränke**, Wein, Bier und Zwischenerzeugnisse anzuwendenden Verbrauchsteuermindestsätze und -zielsätze fest.

(Änderung Nr. 2)

#### *Erwägung 1a (neu)*

**Unter den gegenwärtigen Umständen muß zwischen verschiedenen Produktkategorien unterschieden werden, denen Verbrauchsteuersätze zugeordnet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer künftigen Weiterentwicklung des Systems in Richtung auf eine Besteuerungsformel entsprechend dem Alkoholgehalt.**

(Änderung Nr. 3)

#### *Erwägung 1b (neu)*

**Alle alkoholischen Getränke konkurrieren mehr oder weniger miteinander.**

(Änderung Nr. 16)

#### *Erwägung 1c (neu)*

**Die Besteuerung sollte in Zukunft grundsätzlich auf der Grundlage des Alkoholgehalts der Getränke erfolgen.**

(\*) ABl. Nr. C 322 vom 21.12.1990, S. 11.



Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 17)

*Erwägung 1d (neu)*

**Die logischste Besteuerungsgrundlage wäre ein einziger Satz je Prozentpunkt Alkoholgehalt.**

(Änderung Nr. 18)

*Erwägung 1e (neu)*

**Es wird jedoch allgemein anerkannt, daß die meisten durch Destillation gewonnenen Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt mit einem höheren Satz je Prozentpunkt Alkoholgehalt besteuert werden sollten als lediglich durch Gärung gewonnene Getränke.**

(Änderung Nr. 19)

*Erwägung 1f (neu)*

**Die Sätze sollten allerdings nicht so unterschiedlich sein, daß es zu einer unannehmbaren Wettbewerbsverzerrung kommt.**

(Änderung Nr. 4)

*Erwägung 3a (neu)*

**Es empfiehlt sich, „Übersichten über die Entsprechungen“ zwischen den weinbaulichen Definitionen der Erzeugnisse, für die solche gelten, und den Definitionen der in dieser Richtlinie verwendeten Kombinierten Nomenklatur zu erstellen.**

(Änderung Nr. 5)

*Erwägung 7*

Es ist eine gemeinsame Regelung festzulegen, nach der die Mitgliedstaaten auf Erzeugnisse kleiner, unabhängiger Brauereien einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden können, sofern der Wettbewerb im Binnenmarkt durch den ermäßigten Satz nicht verfälscht wird.

Es ist eine gemeinsame Regelung festzulegen, nach der die Mitgliedstaaten auf Erzeugnisse kleiner, unabhängiger Brauereien einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden können, sofern der Wettbewerb im Binnenmarkt durch den ermäßigten Satz nicht verfälscht wird **und sofern solche Brauereien einen gemeinsamen Rahmen von Kriterien erfüllen, dem zufolge sie wirklich unabhängig sind.**

(Änderung Nr. 20)

*Erwägung 10a (neu)*

**Im Falle von Apfel- und Birnenwein erreicht der innergemeinschaftliche Handel keinen nennenswerten Umfang; außerdem gibt es erhebliche Unterschiede in bezug auf die Marktsituation und den Verbrauch von alkoholischen Getränken in den einzelnen Mitgliedstaaten. Deshalb erscheint es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, ihre individuellen Steuersätze entsprechend ihrer jeweiligen Situation festzusetzen.**

Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 6)

*Erwägung 13a (neu)*

**Alkohol, der zur Herstellung von Parfüm, Toilettenwasser und Kosmetika sowie Arzneimitteln bzw. bei der Herstellung fester Nahrungsmittel verwendet wird, ist von der Verbrauchsteuer zu befreien.**

(Änderung Nr. 7)

*Erwägung 14a (neu)*

**Da in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hohe Verbrauchsteuern auf alkoholische Erzeugnisse bestehen, muß gewährleistet werden, daß von Privatpersonen unter Entrichtung der Steuer erworbene Erzeugnisse nicht erneut in den Einzelhandelskreislauf anderer Mitgliedstaaten gelangen.**

(Änderung Nr. 8)

*Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich*

— Der ermäßigte Steuersatz gilt nicht für Unternehmen, die jährlich mehr als 60.000 Hektoliter Bier herstellen.

— Der ermäßigte Steuersatz gilt nicht für Unternehmen, die jährlich mehr als 70.000 Hektoliter Bier herstellen.

(Änderung Nr. 26)

*Artikel 7 Nummer 1*

1. Der Ausdruck „nicht schäumender Wein“ bezeichnet alle Erzeugnisse der KN-Codes 2204, 2205 und 2206 mit Ausnahme des Schaumweins im Sinne von Nr. 2, sofern der vorhandene Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse 15% vol. nicht überschreitet und der in den Erzeugnissen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 13% vol. enthaltenen Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist. Als nicht schäumende Weine gelten auch Weine mit einem Alkoholgehalt zwischen 15% vol. und 17% vol., die der Begriffsbestimmung des Anhangs I Nr. 13 vorletzter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 entsprechen.

1. Der Ausdruck „Wein“ bezeichnet alle Erzeugnisse der KN-Codes 2204, 2205 und 2206, sofern der vorhandene Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse 15% vol. nicht überschreitet und der in den Erzeugnissen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 13% vol. enthaltenen Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist. Als Weine gelten auch Weine mit einem Alkoholgehalt zwischen 15% vol. und 17% vol., die der Begriffsbestimmung des Anhangs I Nr. 13 vorletzter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 entsprechen.

(Änderung Nr. 22)

*Artikel 7 Nummer 2*

2. Der Ausdruck „Schaumwein“ bezeichnet alle Erzeugnisse der KN-Codes 2204 10, 2294 21 10, 2204 29 10 und 2206 00 91, sofern der vorhandene Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse 15% vol. nicht überschreitet und der in den Erzeugnissen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 13% vol. enthaltenen Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

2. Der Ausdruck „Schaumwein“ bezeichnet alle Erzeugnisse der KN-Codes 2204 10, 2294 21 10, 2204 29 10 und 2206 00 91 mit Ausnahme von Apfel- und Birnenwein, sofern der vorhandene Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse 15% vol. nicht überschreitet und der in den Erzeugnissen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 13% vol. enthaltenen Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 59/endg.)

*Artikel 8 Absatz 2a (neu)*

**2a. Zur Bestimmung des Verbrauchsteuersatzes gelten die Erzeugnisse, die die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates erfüllen, als Weine.**

(Änderung Nr. 61/endg.)

*Artikel 8 Absatz 3 Einleitung*

3. Die Mitgliedstaaten können auf *nicht schäumenden Wein und auf Schaumwein*, sofern der vorhandene Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse 8,5% vol. nicht überschreitet, unter folgenden Voraussetzungen jeweils einen ermäßigten einheitlichen Verbrauchsteuersatz anwenden:

3. Die Mitgliedstaaten können auf Wein, sofern der vorhandene Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse 8,5% vol. nicht überschreitet, unter folgenden Voraussetzungen jeweils einen ermäßigten einheitlichen Verbrauchsteuersatz anwenden:

(Änderung Nr. 23)

*Abschnitt Ba (neu)***ABSCHNITT Ba — APFEL- und BIRNENWEIN****I. Anwendungsbereich****Artikel 9a**

1. Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie eine Verbrauchsteuer auf Apfel- und Birnenwein.
2. Die Mitgliedstaaten legen ihre Steuersätze entsprechend ihren nationalen Prioritäten fest.

**Artikel 9b**

Für die Anwendung dieser Richtlinie wird „Apfel- und Birnenwein“ wie folgt definiert: Der Ausdruck „Apfel- und Birnenwein“ bezeichnet alle Erzeugnisse des KN-Codes 2206, sofern der vorhandene Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse 15% vol. nicht überschreitet.

**II. Festsetzung der Verbrauchsteuer****Artikel 9c**

1. Die von den Mitgliedstaaten auf Apfel- und Birnenwein erhobene Verbrauchsteuer wird je Hektoliter des in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführten Fertigerzeugnisses oder der gemeldeten Fehlmengen festgesetzt, die eine gegebenenfalls vorgesehene Pauschalmenge überschreiten.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 erheben die Mitgliedstaaten auf alle Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer auf Apfel- und Birnenwein unterliegen, den gleichen Verbrauchsteuersatz.
3. Die Mitgliedstaaten können auf Apfel- und Birnenwein jeweils einen ermäßigten einheitlichen Verbrauchsteuersatz anwenden, sofern der vorhandene Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse 8,5% vol. nicht überschreitet. Dabei darf der ermäßigte Steuersatz den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für das betreffende Erzeugnis um nicht mehr als 50% unterschreiten.

Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 24)

Artikel 9d (neu)

Artikel 9d

Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der von ihnen zur einfacheren Anwendung dieser Ausnahmeregelung festgelegten Bedingungen Apfel- und Birnenwein, der von kleineren Betrieben hergestellt wird, von der Verbrauchsteuer befreien, sofern die in einem Kalenderjahr hergestellte Gesamtmenge 70 Hektoliter nicht überschreitet.

(Änderung Nr. 9)

Artikel 12 Absatz 3 Einleitung

3. Die Mitgliedstaaten können auf Zwischenerzeugnisse, die den Voraussetzungen des Artikels 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4252/88 entsprechen, unter folgenden Voraussetzungen einen einheitlichen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden:

3. Die Mitgliedstaaten können auf Zwischenerzeugnisse, die den Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4252/88 entsprechen, **sowie auf die Zwischenerzeugnisse dänischen Ursprungs mit der Bezeichnung „DANSK FRUGTVIN“ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt zwischen 13% vol und 15% vol** unter folgenden Voraussetzungen einen einheitlichen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden:

(Änderung Nr. 10)

Artikel 14 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten legen ihre Steuersätze gemäß der Richtlinie ... fest.

2. Die Mitgliedstaaten legen ihre Steuersätze gemäß der Richtlinie ... (1) fest. **Diese Richtlinie wird den besonderen Problemen des Sektors, vor allem in den Regionen in extremer Randlage, Rechnung tragen.**

(1) KOM(89) 527, ABl. Nr. C 12 vom 18.01.1990, S. 12.

(Änderung Nr. 11)

Artikel 16

Die Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke wird je Hektoliter reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20° Celsius festgesetzt und nach der Anzahl der Hektoliter reinen Alkohols, der tatsächlich in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden ist, oder der gemeldeten Fehlmengen berechnet, die eine gegebenenfalls vorgesehene Pauschalmenge überschreiten. Die Mitgliedstaaten wenden den gleichen Verbrauchsteuersatz auf alle Erzeugnisse an, die der Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke unterliegen.

1. Die Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke wird je Hektoliter reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20° Celsius festgesetzt und nach der Anzahl der Hektoliter reinen Alkohols, der tatsächlich in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden ist, oder der gemeldeten Fehlmengen berechnet, die eine gegebenenfalls vorgesehene Pauschalmenge überschreiten. Die Mitgliedstaaten wenden den gleichen Verbrauchsteuersatz auf alle Erzeugnisse an, die der Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke unterliegen.

2. **Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen können die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz auf alkoholische Getränke erheben, die den spezifischen Erzeugungsbedingungen gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a Nummer 2, Buchstabe o Nummer 3 und Buchstabe r Nummer 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 (1) entsprechen:**

(1) ABl. Nr. L 160 vom 12.06.1989, S. 1.

Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- der ermäßigte Satz darf 50% des normalen nationalen Verbrauchsteuersatzes nicht unterschreiten;
- der ermäßigte Satz darf den in Artikel 4a der Richtlinie des Rates ... <sup>(1)</sup> festgesetzten Mindestsatz nicht unterschreiten.

<sup>(1)</sup> KOM(89) 527, ABl. Nr. C 12 vom 18.01.1990, S. 12.

(Änderung Nr. 12)

*Artikel 16a (neu)***Artikel 16a**

Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der von ihnen zwecks einfacherer Anwendung der Steuerbefreiung festgelegten Modalitäten Alkohol und alkoholische Getränke, die von einer Privatperson hergestellt und von dieser selbst, von den mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitgliedern, ihren Angestellten oder Gästen verbraucht werden, bis zu einer Höchstgrenze von jährlich 50 l reinen Alkohols ganz oder teilweise von der Verbrauchsteuer befreien.

(Änderung Nr. 15)

*Artikel 18a (neu)***Artikel 18a**

Bei der nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie ... spätestens zum 31. Dezember 1994 vorgesehenen ersten Überprüfung der Sätze wird die Möglichkeit untersucht:

- innerhalb jeder der in der vorliegenden Richtlinie bezeichneten vier Kategorien von alkoholischen Getränken einen dem Alkoholgehalt entsprechenden Verbrauchsteuersatz festzusetzen, und zwar mit dem Ziel, schließlich einen Satz je Prozentpunkt Alkohol für Getränke mit einem Alkoholgehalt von unter 15% vol einerseits und Sätze je Prozentpunkt Alkohol für Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 15% vol andererseits zu erreichen,
- vorzusehen, daß spätere Verbrauchsteuern nicht in dem Maße geändert werden, daß sich die Differenz zwischen den Sätzen oder der Durchschnitt der in den einzelnen Getränkekategorien festgelegten Sätze erhöht.

Donnerstag, 13. Februar 1992

— A3-386/91

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG****mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke und auf in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 432) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-392/90),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-316/91),
- in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-386/91),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 322 vom 21.12.1990, S. 11.

b) **Vorschlag für eine Richtlinie KOM(89) 527 — C3-27/90 <sup>(1)</sup>**

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol**

**mit den folgenden Änderungen gebilligt: <sup>(2)</sup>**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Erwägung -1 (neu)*

**Unter den gegenwärtigen Umständen muß zwischen verschiedenen Produktkategorien unterschieden wer-**

<sup>(1)</sup> Siehe auch Bericht A3-387/91.

<sup>(2)</sup> Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 103 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(\*) ABl. Nr. C 12 vom 18.01.1990, S. 12.

Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

den, denen Verbrauchsteuersätze zugeordnet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer künftigen Weiterentwicklung des Systems in Richtung auf eine Besteuerungsformel entsprechend dem Alkoholgehalt.

(Änderung Nr. 2)

*Erwägung -1a (neu)*

Alle alkoholischen Getränke konkurrieren mehr oder weniger miteinander;

(Änderung Nr. 22)

*Erwägung -1b (neu)*

Die Besteuerung sollte in Zukunft grundsätzlich auf der Grundlage des Alkoholgehalts der Getränke erfolgen;

(Änderung Nr. 23)

*Erwägung -1c (neu)*

Die logischste Besteuerungsgrundlage wäre ein einziger Satz je Prozentpunkt Alkoholgehalt;

(Änderung Nr. 24)

*Erwägung -1d (neu)*

Es wird jedoch allgemein anerkannt, daß die meisten durch Destillation gewonnenen Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt mit einem höheren Satz je Prozentpunkt Alkoholgehalt besteuert werden sollten als lediglich durch Gärung gewonnene Getränke;

(Änderung Nr. 25)

*Erwägung -1e (neu)*

Die Sätze sollten allerdings nicht so unterschiedlich sein, daß es zu einer unannehmbaren Wettbewerbsverzerrung kommt;

(Änderung Nr. 3)

*Erwägung -1f (neu)*

Die Gemeinschaft muß auf die Verwirklichung eines gerechten Steuersystems hinarbeiten, das keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den alkoholischen Getränken bewirkt.

(Änderung Nr. 4)

*Erwägung 2*

Um einen Prozeß der Konvergenz einzuleiten, ist es erforderlich, Verbrauchsteuer-Zielsätze für Alkohol, Wein, Bier und Zwischenerzeugnisse festzulegen. **entfällt**

Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 5)

*Erwägung 3*

*Es ist die Möglichkeit vorzusehen, diese Zielsätze nach Maßgabe der Erfordernisse der sektoralen Politiken anzupassen.* **entfällt**

(Änderung Nr. 6)

*Erwägung 4*

*Da die unmittelbare Anwendung dieser Zielsätze wegen der unterschiedlichen Lage in den Mitgliedstaaten in naher Zukunft nicht möglich ist, sollten diese Sätze durch die Einführung von Mindestsätzen flexibler gestaltet werden, um einen Binnenmarkt ab 1. Januar 1993 zu verwirklichen.* **Um einen Binnenmarkt ab 1. Januar 1993 zu verwirklichen, sind Mindestsätze festzulegen.**

(Änderung Nr. 7)

*Erwägung 5*

Die Mindest- und Zielsätze müssen an die *Preisentwicklung* angepaßt werden; hierfür erscheint ein vereinfachtes Entscheidungsverfahren des Rates angebracht. **Die Mindest- und Zielsätze müssen der Bewegung der Einzelhandelspreise für die Erzeugnisse angepaßt werden; hierfür erscheint ein vereinfachtes Entscheidungsverfahren des Rates angebracht. Durch diese Sätze sollte eine gewisse Parität zwischen den verschiedenen Formen des Alkohols erreicht werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.**

(Änderung Nr. 8)

*Erwägung 6 (\*)*

*Auf nichtdenaturierten Alkohol, der zur Herstellung von Parfum, Toilettenartikeln und Kosmetika verwendet wird, sollte ein ermäßigter Steuersatz angewendet werden;* **Der zur Herstellung von Arzneimitteln, Parfum, Toilettenartikeln und Kosmetika verwendete Alkohol sollte nicht besteuert werden;**

*(\*) (Im deutschen Amtsblatt ist irrtümlicherweise angegeben, daß diese Erwägung entfällt.)*

(Änderung Nr. 50)

*Erwägung 8*

*Da Schaumweine anderen Verbrauchsgewohnheiten unterliegen als Stillwein, müssen auf diese beiden Arten von Erzeugnissen entsprechend der Handhabung in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Sätze angewandt werden.* **Schaumweine unterscheiden sich hinsichtlich des Alkoholgehalts und der Verbraucherschichten immer weniger von Stillweinen.**

(Änderung Nr. 9)

*Erwägung 9*

In zahlreichen Mitgliedstaaten wird Bier nach anderen Grundsätzen besteuert als Wein; trotzdem muß zwischen den sich aus diesen Unterschieden ergebenden steuerlichen Belastungen ein Gleichgewicht herrschen. **In zahlreichen Mitgliedstaaten wird Bier nach anderen Grundsätzen besteuert als Wein; trotzdem muß zwischen den sich aus diesen Unterschieden ergebenden steuerlichen Belastungen ein Gleichgewicht herrschen und zwischen Bier und Stillwein Parität hergestellt werden.**



Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 10)

*Erwägung 11*

*Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Verbrauchssteuersätze einseitig ändern, wenn sie sich dadurch den Zielsätzen annähern.* **entfällt**

(Änderung Nr. 11)

*Erwägung 11a (neu)*

**Die Gleichbehandlung von Stillwein und Bier ist notwendig, um zu verhindern, daß die Verbrauchssteuersätze eine Änderung der Verbrauchsgewohnheiten zugunsten des einen oder anderen Erzeugnisses bewirken.**

(Änderung Nr. 12)

*Artikel 1*

*Die Mitgliedstaaten wenden Verbrauchssteuer-Zielsätze auf alkoholische Getränke und den in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie an.* **entfällt**

(Änderung Nr. 13)

*Artikel 3 Absatz 1*

Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, prüft der Rat nach Bericht und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission die Zielsätze sowie die Mindestsätze und nimmt einstimmig die erforderlichen Anpassungen vor.

Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, prüft der Rat nach Bericht **der Kommission** die Zielsätze sowie die Mindestsätze. Gegebenenfalls nimmt er auf Vorschlag der Kommission **und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments** die erforderlichen Anpassungen vor.

(Änderung Nr. 14)

*Artikel 3 Absatz 2*

Unbeschadet des ersten Absatzes nimmt der Rat alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Anpassung der Sätze vor, um deren Realwert zu erhalten.

Unbeschadet des ersten Absatzes nimmt der Rat alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Anpassung der Sätze vor, um deren Realwert zu erhalten. **Dabei ist auch die Erreichung und Beibehaltung einer gewissen Parität zwischen Bier und Stillwein gebührend zu berücksichtigen.**

(Änderung Nr. 15)

*Artikel 4*

*Der Verbrauchssteuer-Zielsatz auf in anderen als den in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Getränken und in Lebensmitteln enthaltenen Alkohol beträgt 1.398,1 Ecu je Hektoliter reiner Alkohol.* **entfällt**

Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 47)

*Artikel 4a*

Der Verbrauchsteuermindestsatz auf in anderen als den in den Artikeln 5 bis 7 genannten Getränken und in Lebensmitteln enthaltenen Alkohol beträgt 1.118,5 Ecu je Hektoliter reiner Alkohol.

Der Verbrauchsteuermindestsatz auf in anderen als den in den Artikeln 5 bis 7 genannten Getränken und in Lebensmitteln enthaltenen Alkohol beträgt 559,25 Ecu je Hektoliter reiner Alkohol.

(Änderung Nr. 16)

*Artikel 5*

Der Verbrauchsteuer-Zielsatz auf Zwischenerzeugnisse beträgt 93,5 Ecu je Hektoliter des Erzeugnisses. **entfällt**

(Änderung Nr. 44)

*Artikel 5a*

Der Verbrauchsteuermindestsatz auf Zwischenerzeugnisse beträgt 74,8 Ecu je Hektoliter des Erzeugnisses.

Der Verbrauchsteuermindestsatz auf Zwischenerzeugnisse beträgt 37,4 Ecu je Hektoliter des Erzeugnisses.

(Änderung Nr. 17)

*Artikel 5a (neu)***Artikel 5a**

**Die Verbrauchsteuer-Mindestsätze für alle alkoholischen Getränke sollten unter Berücksichtigung gesundheits- und sozialpolitischer Aspekte festgelegt werden. Die Verbrauchsteuern auf Bier und Stillwein müssen gleich hoch sein, um Verschiebungen bei den Verbrauchsgewohnheiten aufgrund wirtschaftlicher Kriterien zu vermeiden.**

(Änderung Nr. 18)

*Artikel 6*

Der Verbrauchsteuer-Zielsatz auf Wein beträgt: **entfällt**

- für Stillwein 18,7 Ecu je Hektoliter des Erzeugnisses;
- für Schaumwein 33 Ecu je Hektoliter des Erzeugnisses.

(Änderung Nr. 49)

*Artikel 6a*

Der Verbrauchsteuermindestsatz auf Wein beträgt:

- für Stillwein 9,35 Ecu je Hektoliter des Erzeugnisses;
- für Schaumwein 16,5 Ecu je Hektoliter des Erzeugnisses.

Der Verbrauchsteuermindestsatz auf Wein beträgt 9,35 Ecu je Hektoliter des Erzeugnisses.

Donnerstag, 13. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 19)

## Artikel 7

*Der Verbrauchsteuer-Zielsatz auf Bier beträgt 1,496 Ecu je Hektoliter/Grad Plato des Erzeugnisses.* **entfällt**

(Änderung Nr. 20)

## Artikel 7b

*Ab 1. Januar 1993 dürfen die Mitgliedstaaten ihre Verbrauchsteuersätze ändern, sofern sie diese den in dieser Richtlinie festgesetzten Zielsätzen annähern.* **entfällt**

(Änderung Nr. 21)

## Artikel 7c (neu)

## Artikel 7c

Bei der nach Artikel 3 Absatz 1 spätestens zum 31. Dezember 1994 vorgesehenen ersten Überprüfung der Sätze wird die Möglichkeit untersucht:

- innerhalb jeder der in der vorliegenden Richtlinie bezeichneten vier Kategorien von alkoholischen Getränken einen dem Alkoholgehalt entsprechenden Verbrauchsteuersatz festzusetzen, und zwar mit dem Ziel, schließlich einen Satz je Prozentpunkt Alkohol für Getränke mit einem Alkoholgehalt von unter 15 Vol.-% einerseits und Sätze je Prozentpunkt Alkohol für Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 15 Vol.-% andererseits zu erreichen;
- vorzusehen, daß spätere Verbrauchsteuern nicht in dem Maße geändert werden, daß sich die Differenz zwischen den Sätzen oder der Durchschnitt der in den einzelnen Getränkekategorien festgelegten Sätze erhöht.

Donnerstag, 13. Februar 1992

## ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 13. Februar 1992

ADAM, AGLIETTA, ALAVANOS, ALBER, von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY P., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BLOT, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONTEMPI, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, van den BRINK, BRITO, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATASTA, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CEYRAC, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMIDIS, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FERRI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GLINNE, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HERZOG, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HORY, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JAKOBSEN, JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LE PEN, LINKOHR, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARCK, MARINHO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN S., MATTINA, MAYER, MAZZONE, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MEGRET, MENRAD, MERZ, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORETTI, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSCARDINI, MUSSO, NAVARRO, NEUBAUER, NEWENS, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PERREAU DE PINNINCK DOMENECH, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUERTA, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEE, SCHLEICHER, SCHMID, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN, TELKÄMPER, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, WALTER, von WECHMAR, WELSH, WEST, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

*Beobachter aus der früheren DDR*

BEREND, BOTZ, GOEPEL, KAUFMANN, KERTSCHER, KLEIN, KOCH, KREHL, MEISEL, RICHTER, ROMBERG, SCHRÖDER, STOCKMANN, THIETZ, TILLICH.

Donnerstag, 13. Februar 1992

## ANLAGE I

EUROPÄISCHES PARLAMENT  
Vorschläge des Erweiterten Präsidiums*Benennungen in den nichtständigen Ausschuß  
„Delors-Paket II“*

S (12)	1	ADAM
	2	COLLINS
	3	GÖRLACH
	4	KÖHLER
	5	von der VRING
	6	CABEZÓN ALONSO
	7	COLOM I NAVAL
	8	M <sup>mc</sup> VAYSSADE
	9	MATTINA
	10	ROMEOS
	11	VISSER
	12	CRAVINHO
PPE (8)	13	ALBER
	14	BEUMER
	15	COLOMBO
	16	LAMASSOURE
	17	LAMBRIAS
	18	LANGES
	19	LO GIUDICE
	20	SISÓ CRUELLAS
LDR (3)	21	HOLZFUSS
	22	MARQUES MENDES
	23	M <sup>mc</sup> VEIL
ED (2)	24	CASSIDY
	25	KELLETT-BOWMAN
GUE (1)	26	RAGGIO
V (1)	27	LANNOYE
RDE (1)	28	PASTY
ARC (1)	29	de los SANTOS LÓPEZ

Donnerstag, 13. Februar 1992

## ANLAGE II

## Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen  
 (-) = Nein-Stimmen  
 (O) = Enthaltungen

(B3-155/92) (Berg-Karabach)

(+)

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BERTENS, BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BOURLANGES, BOWE, van den BRINK, BURON, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CATASTA, CATHERWOOD, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CHRISTENSEN I., COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DE CLERCQ, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLES, ELLIOTT, EWING, FERRER, FONTAINE, FORD, FRÉMION, GALLAND, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GASOLIBA I BÖHM, GLINNE, GREEN, HARRISON, HERMANS, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HUGHES, IACONO, IMBENI, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, McCARTIN, McCUBBIN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARCK, MARQUES MENDES, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, MUNTINGH, NEWENS, NIELSEN, NORDMANN, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PESMAZOGLOU, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, REYMANN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, RØNN, ROSMINI, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARLIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., STAES, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART-CLARK, THYSSSEN, TINDEMANS, TONGUE, TRIVELLI, TSIMAS, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VITTINGHOFF, von der VRING, von WECHMAR, WELSH, WILSON, WYNN, ZAVVOS.

(-)

SCHODRUCH.

(O)

BLOT, DILLEN, GRUND.

(B3-93/92) (GATT)

Änderungsantrag Nr. 1

(+)

AGLIETTA, ALLIOT-MARIE, AMENDOLA, BARTON, BETTINI, BLOT, BOISSIÈRE, BONDE, CAUDRON, CEYRAC, CHEYSSON, CHRISTENSEN I., COLOM I NAVAL, CRAMON DAIBER, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DONNELLY, GUILLAUME, HORY, IACONO, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, LALOR, LANE, LANNOYE, LATAILLADE, MAHER, MARLEIX, MARTIN S., MUSSO, NEUBAUER, NORDMANN, ONESTA, PASTY, PIQUET, RAFFIN, SCHLECHTER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, STAES, STAVROU, TELKÄMPER, VAYSSADE, VERBEEK.

(-)

ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BIRD, BLANEY, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CATASTA, CHABERT, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLLINS, CORNELISSEN, COX, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EWING, FERRER, FORD, FUNK, GALLAND, GARCIA, GASOLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE,

Donnerstag, 13. Februar 1992

GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HOFF, HOLZFUSS, HUGHES, HUME, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KUHN, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, NEWENS, NICHOLSON, NIELSEN, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., POLLACK, PORRAZZINI, PRAG, PRONK, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SIMEONI, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WELSH, WEST, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

DELCROIX, KÖHLER K.P.

*Änderungsantrag Nr. 2*

(+) )

von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, BERNARD-REYMOND, BLOT, CEYRAC, COX, DEFRAIGNE, DESSYLAS, DILLEN, GALLAND, GARCIA, GASÓLIBA I BÖHM, GUILLAUME, HOLZFUSS, KÖHLER K.P., LALOR, LANE, LATAILLADE, MAHER, MARTIN S., MUSSO, NEUBAUER, NORDMANN, PARTSCH, PASTY, PEREIRA, PIQUET, SCHODRUCH, STAVROU, VOHRER, von WECHMAR.

(-)

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BIRD, BLANEY, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BONDE, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CATASTA, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, EWING, FORD, FUNK, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GLINNE, GÖRLACH, GREEN, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HOFF, HUGHES, HUME, IACONO, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KUHN, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, NEWENS, NICHOLSON, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PATTERSON, PEIJS, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., POLLACK, PORRAZZINI, PRAG, PRONK, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, RINSCHÉ, ROGALLA, ROUMELIOTIS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SIMEONI, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, WELSH, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

AGLIETTA, BETTINI, BOISSIÈRE, BOMBARD, CHEYSSON, CRAMON DAIBER, van DIJK, DINGUIRARD, GRAEFE zu BARINGDORF, HORY, ISLER BÉGUIN, LANNOYE, ONESTA, STAES, TELKÄMPER, TRAUTMANN, VAYSSADE.

*Änderungsantrag Nr. 3*

(+) )

ALLIOT-MARIE, BERNARD-REYMOND, BLOT, BOMBARD, BOURLANGES, CAUDRON, CEYRAC, CHEYSSON, DESSYLAS, DILLEN, GLINNE, GUILLAUME, HORY, LALOR, LANE, LATAILLADE, MARTIN S., MUSSO, NEUBAUER, NORDMANN, PASTY, PIQUET, SCHODRUCH, STAVROU, VAYSSADE, VOHRER.

(-)

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETTINI, BEUMER, BIRD, BOCKLET,

Donnerstag, 13. Februar 1992

BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CATASTA, CHABERT, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COX, CRAMON DAIBER, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, FERRER, FORD, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASOLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GÖRLACH, GREEN, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HERMAN, HOFF, HOLZFUSS, HUGHES, IACONO, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KUHN, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANNOYE, LEMMER, LENZ, McCARTIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MEBRAK-ZAÏDI, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, NEWENS, NICHOLSON, NIELSEN, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., PORRAZZINI, PRAG, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, RINSCHÉ, ROGALLA, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARLIS, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, von WECHMAR, WELSH, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

BONDE, CANAVARRO, CHRISTENSEN I., DELCROIX, SIMEONI, VANDEMEULEBROUCKE.

*Änderungsantrag Nr. 8*

(+) )

ALBER, von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, ÁRIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BEUMER, BIRD, BLANEY, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOURLANGES, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CATASTA, CHABERT, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, FERRER, FORD, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASOLIBA I BÖHM, GLINNE, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HOLZFUSS, IACONO, IZQUIERDO ROJO, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KUHN, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MOTTOLA, MÜLLER, MUSSO, NEWENS, NICHOLSON, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PASTY, PEIJS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., POLLACK, PORRAZZINI, PRONK, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SIMEONI, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN OUTRIVE, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WEST, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, ZAVVOS.

(-)

AGLIETTA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, BEAZLEY C., BETTINI, BLOT, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, CAUDRON, CHEYSSON, CHRISTENSEN I., CRAMON DAIBER, van DIJK, DINGUIRARD, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, GUILLAUME, HOFF, HORY, HUGHES, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER K.P., LANNOYE, MARLEIX, MIRANDA DE LAGE, NEUBAUER, NIELSEN, O'HAGAN, ONESTA, PATTERSON, PRAG, RAFFIN, SCHLECHTER, SCHODRUCH, SIMMONDS, STAES, STEVENS, STEWART-CLARK, TELKÄMPER, TURNER, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VISSER, VITTINGHOFF, WELSH.

(O)

DESSYLAS, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY.

*Änderungsantrag Nr. 4*

(+) )

ALLIOT-MARIE, BLOT, BOMBARD, BOURLANGES, CANAVARRO, CAUDRON, CEYRAC, CHEYSSON, DILLEN, GUILLAUME, HORY, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER K.P., LALOR, LANE, LATAILLADE, McCARTIN, MARLEIX, MARTIN S., MARTINEZ, MIRANDA DE LAGE,



Donnerstag, 13. Februar 1992

MUSSO, NEUBAUER, PASTY, PIQUET, RAMÍREZ HEREDIA, SAMLAND, SANTOS, SCHODRUCH, SIMEONI, TRAUTMANN, VAYSSADE.

(-)

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETTINI, BIRD, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CATASTA, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COX, CRAMON DAIBER, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DEFRAIGNE, DELCROIX, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, FERRER, FORD, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GLINNE, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HOFF, HOLZFUSS, HUGHES, HUME, IACONO, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, KUHN, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANNOYE, LEMMER, LENZ, LUCAS PIRES, McCUBBIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÍDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MOTTOLA, MÜLLER, NEWENS, NICHOLSON, NIELSEN, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., POLLACK, PORRAZZINI, PRONK, RAFFIN, RAGGIO, RANDZIO-PLATH, READ, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, von WECHMAR, WELSH, WEST, WHITE, WIJSENBECK, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

BONDE, CHRISTENSEN I., GRUND, SARLIS.

*Änderungsantrag Nr. 5*

(+)

ALLIOT-MARIE, BLOT, BOMBARD, BONDE, CAUDRON, CEYRAC, CHEYSSON, CHRISTENSEN I., CUSHNAHAN, DESSYLAS, DILLEN, FITZGERALD, GUILLAUME, HORY, KÖHLER K.P., LALOR, LANE, LATAILLADE, MARLEIX, MARTÍNEZ, MUSSO, NEUBAUER, NORDMANN, PASTY, PIQUET, SCHODRUCH, STAVROU, TRAUTMANN, VAYSSADE.

(-)

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETTINI, BIRD, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CATASTA, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COX, CRAMON DAIBER, da CUNHA OLIVEIRA, DALSSASS, DAVID, DEFRAIGNE, DELCROIX, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, EWING, FERRER, FORD, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GÖRLACH, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HOFF, HOLZFUSS, HUGHES, HUME, IACONO, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KUHN, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANNOYE, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, NICHOLSON, NIELSEN, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., POLLACK, PORRAZZINI, PRAG, PRONK, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, RINSCHÉ, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMEONI, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, von WECHMAR, WELSH, WEST, WHITE, WIJSENBECK, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

GRUND, SCHÖNHUBER.

Donnerstag, 13. Februar 1992

*Änderungsantrag Nr. 6*

(+)

von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BLANEY, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BOURLANGES, van den BRINK, CANAVARRO, CAUDRON, CHEYSSON, CHRISTENSEN I., CRAMON DAIBER, DESSYLAS, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, EPHREMIDIS, EWING, FITZGERALD, GALLAND, GARCIA, GASOLIBA I BÖHM, HOLZFUSS, HORY, ISLER BÉGUIN, KÖHLER K.P., LALOR, LANE, LANNOYE, LATAILLADE, MARTIN S., MUSSO, NEUBAUER, NORDMANN, ONESTA, PARTSCH, PASTY, PEREIRA, PIQUET, RAFFIN, SCHODRUCH, SIMBONI, STAES, TELKÄMPER, TRAUTMANN, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VERBEEK, VOHRER, von WECHMAR, WHITE, WIJSENBECK.

(-)

AGLIETTA, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEUMER, BIRD, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CATASTA, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DELCROIX, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, FERRER, FORD, FUNK, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GLINNE, GÖRLACH, GREEN, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HOFF, HUGHES, HUME, IACONO, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KUHN, LAGAKOS, LAMBRIAS, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, NEWENS, NICHOLSON, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PATTERSON, PEIJS, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., POLLACK, PORRAZZINI, PRAG, PRONK, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, SMITH L., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, von den VRING, WELSH, WEST, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(0)

COX, SCHÖNHUBER.

*Änderungsantrag Nr. 12*

(+)

ALBER, ALLIOT-MARIE, ARIAS CAÑETE, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BOCKLET, BOURLANGES, CARVALHO CADOSO, CHABERT, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., CORNELISSEN, CUSHNAHAN, DALSSASS, FERRER, FITZGERALD, FUNK, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, HERMAN, INGLEWOOD, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, MENRAD, MOTTOLA, MÜLLER, MUSSO, NICHOLSON, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PASTY, PEIJS, PESMAZOGLOU, PIERROS, PISONI F., PRAG, PRONK, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, SÄLZER, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, VALVERDE LÓPEZ, ZAVVOS.

(-)

ÁLVAREZ DE PAZ, AVGERINOS, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BIRD, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, van den BRINK, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CATASTA, CAUDRON, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, FORD, GARCÍA ARIAS, GLINNE, GÖRLACH, GREEN, GRUND, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HOFF, HORY, HUGHES, HUME, IACONO, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KUHN, McCUBBIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, O'HAGAN, ONUR, PAPOUTSIS, PATTERSON, PETER, POLLACK, PORRAZZINI, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHODRUCH, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENS, STEWART-CLARK, TITLEY, TOMLINSON, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WELSH, WEST, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

Donnerstag, 13. Februar 1992

(O)

AGLIETTA, von ALEMANN, AMENDOLA, BETTINI, BLANEY, BLOT, BOISSIÈRE, CANAVARRO, CEYRAC, CHRISTENSEN I., COX, CRAMON DAIBER, DEFRAIGNE, DESSYLAS, van DIJK, DILLEN, EWING, GALLAND, GARCIA, GASÓLIBA I BÖHM, HOLZFUSS, ISLER BÉGUIN, KÖHLER K.P., LANNOYE, MAHER, MARTINEZ, NEUBAUER, NIELSEN, NORDMANN, ONESTA, PARTSCH, PEREIRA, RAFFIN, SIMEONI, VANDEMEULEBROUCKE, VOHRER, von WECHMAR, WIJSENBECK.

*Änderungsantrag Nr. 9*

(+) )

AGLIETTA, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BARZANTI, BETTINI, BIRD, BLANEY, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, van den BRINK, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CATASTA, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., CHEYSSON, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, CRAMON DAIBER, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DAVID, DELCROIX, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, FERRER, FORD, FUNK, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GÖRLACH, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HOFF, HORY, HUGHES, HUME, IACONO, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KUHN, LAMBRIAS, LANNOYE, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, McCARTIN, McCUBBIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, NEWENS, NICHOLSON, OOMEN-RUIJTEN, PACK, PAPOUTSIS, PESMAZOGLOU, PETER, PIQUET, PISONI F., POLLACK, PORRAZZINI, PRAG, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, RINSCHKE, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMEONI, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TRAUTMANN, TSIMAS, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WEST, WHITE, WILSON, WOLTJER, ZAVVOS.

(-)

von ALEMANN, BEAZLEY C., CHRISTENSEN I., COX, DEFRAIGNE, GALLAND, GARCIA, GASÓLIBA I BÖHM, GRUND, GUILLAUME, HOLZFUSS, KELLETT-BOWMAN, MARTIN S., MUSSO, NIELSEN, NORDMANN, ONUR, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEREIRA, ROGALLA, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SIMMONDS, STEVENS, STEWART-CLARK, TURNER, VOHRER, von WECHMAR, WELSH, WIJSENBECK.

(O)

BERNARD-REYMOND, BOURLANGES, CEYRAC, DILLEN, KÖLHER K.P., LALOR, LANE, LATAILLADE, NEUBAUER.

*Änderungsantrag Nr. 10*

(+) )

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BERNARD-REYMOND, BLANEY, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONDE, BOURLANGES, van den BRINK, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CATASTA, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DAVID, DELCROIX, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EWING, FERRER, FITZGERALD, FORD, FUNK, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GÖRLACH, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HOFF, HORY, HUGHES, HUME, IACONO, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KUHN, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LUCAS PIRES, McCARTIN, McCUBBIN, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, NEWENS, NICHOLSON, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PATTERSON, PEIJS, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., POLLACK, PORRAZZINI, PRAG, PRONK, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, RINSCHKE, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMEONI, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN OUIRIVE,

Donnerstag, 13. Februar 1992

VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WEST, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(-)

AGLIETTA, AMENDOLA, BETTINI, BOISSIÈRE, CEYRAC, CRAMON DAIBER, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, GRUND, GUILLAUME, KÖHLER K.P., LANNOYE, MARTIN S., NEUBAUER, ONESTA, ONUR, RAFFIN, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, STAES, TELKÄMPER, TURNER, VERBEEK, WELSH.

(O)

von ALEMANN, COX, DEFRAIGNE, DESSYLAS, GALLAND, GARCIA, GASÒLIBA I BÖHM, HOLZFUSS, ISLER BÉGUIN, NIELSEN, NORDMANN, PARTSCH, PEREIRA, von WECHMAR, WIJSENBECK.

*Änderungsantrag Nr. 11*

(+) )

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BETTINI, BEUMER, BIRD, BLANEY, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, van den BRINK, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CATASTA, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COX, CRAMON DAIBER, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DEFRAIGNE, DELCROIX, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EWING, FERRER, FORD, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HARRISON, HERMAN, HOFF, HOLZFUSS, HORY, HUGHES, HUME, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KUHN, LAGAKOS, LAMBRIAS, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, McCARTIN, McCUBBIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, NEWENS, NICHOLSON, NORDMANN, O'HAGAN, ONESTA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PIQUET, PISONI F., POLLACK, PORRAZZINI, PRAG, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMEONI, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TRAUTMANN, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WELSH, WEST, WHITE, WIJSENBECK, WILSON, WOLTJER, ZAVVOS.

(-)

ALLIOT-MARIE, BLOT, CEYRAC, DILLEN, GRUND, GUILLAUME, KÖHLER K.P., LALOR, LATAILLADE, MARTINEZ, MUSSO, NEUBAUER, ONUR, PASTY, SCHODRUCH, TOMLINSON, VERNIER.

(O)

LANE, NIELSEN.

*Gesamter Entschließungsantrag*

(+) )

ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BIRD, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, van den BRINK, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CATASTA, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COX, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DALSSASS, DAVID, DEFRAIGNE, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, FERRER, FORD, FORTE, FUNK, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GÖRLACH, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HOFF, HOLZFUSS, HUGHES, HUME, IACONO, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KUHN, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LUCAS PIRES, LULLING, McCUBBIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MATTINA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, NICHOLSON, NIELSEN, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS,

Donnerstag, 13. Februar 1992

PISONI F., POETTERING, POLLACK, PORRAZZINI, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH L., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, von WECHMAR, WELSH, WEST, WHITE, WIJSENBECK, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(-)

ALLIOT-MARIE, ANDREWS, AVGERINOS, BERNARD-REYMOND, BOMBARD, BONDE, BOURLANGES, CAUDRON, CHABERT, CHEYSSON, COONEY, CUSHNAHAN, DELCROIX, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DILLEN, EPHREMIDIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, GALLAND, GLINNE, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, GUILLAUME, HAPPART, HERMAN, HORY, KILLILEA, KÖHLER K.P., LALOR, LANE, LANNOYE, LATAILLADE, McCARTIN, MAHER, MARLEIX, MARTIN S., NEUBAUER, NIANIAS, NORDMANN, PASTY, PEREIRA, PIQUET, PRAG, ROMEOS, SCHLECHTER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SIMEONI, TAURAN, TELKÄMPER, VAYSSADE, VERBEEK, VERNIER.

(O)

AGLIETTA, AMENDOLA, BETTINI, BLOT, BOISSIÈRE, CANAVARRO, CEYRAC, CRAMON DAIBER, van DIJK, DINGUIRARD, ISLER BÉGUIN, MARTINEZ, ONESTA, RAFFIN, SMITH A., STAES.

---

*Antrag auf Rücküberweisung des Berichts AMENDOLA (A3-321/91)*

(+)

ALBER, ALLIOT-MARIE, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY C., BERNARD-REYMOND, BLANEY, BOCKLET, BOURLANGES, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DALSSASS, DEFRAIGNE, DILLEN, EWING, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FORTE, FUNK, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GASOLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, GUILLAUME, HAPPART, HERMAN, HOLZFUSS, INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, MAHER, MARLEIX, MARTIN S., MENRAD, MOTTOLA, MULLER, NIANIAS, NIELSEN, NORDMANN, O'HAGAN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., POETTERING, PRAG, PRONK, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROMEOS, SÄLZER, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHODRUCH, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VERNIER, VOHRER, van der WAAL, von WECHMAR, WELSH, WIJSENBECK.

(-)

AGLIETTA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, AVGERINOS, BARTON, BETTINI, BEUMER, BIRD, BLOT, BOISSIÈRE, BREYER, van den BRINK, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CATASTA, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DURY, FORD, GARCÍA ARIAS, GLINNE, GREEN, HÄNSCH, HARRISON, HOFF, HUGHES, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, KUHN, LANNOYE, LINKOHR, McCUBBIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MARTINEZ, MATTINA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DE LAGE, ODDY, ONESTA, ONUR, PAPOUTSIS, PEIJS, PETERS, POLLACK, PORRAZZINI, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, ROGALLA, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHÖNHUBER, SELIGMAN, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, TAURAN, TELKÄMPER, TITLEY, TOMLINSON, TRAUTMANN, TSIMAS, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WEST, WHITE, WILSON, WYNN.

(O)

von ALEMANN, BOMBARD, CHEYSSON.

---

Donnerstag, 13. Februar 1992

*Bericht BEUMER (A3-387/91)**Änderungsantrag Nr. 47*

(+)

ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, ARIAS CAÑETE, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BEUMER, BLOT, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOURLANGES, BRU PURÓN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CATASTA, CAUDRON, CHANTERIE, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DEFRAIGNE, DELCROIX, DESAMA, DESMOND, DONNELLY, FERRER, FITZGERALD, FUNK, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GUILLAUME, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HOFF, HOLZFUSS, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KUHN, LAGAKOS, LANGENHAGEN, LATAILLADE, LENZ, LINKOHR, LULLING, McCARTIN, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARINHO, MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MULLER, MUSSO, NIELSEN, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PIERROS, PISONI F., POETTERING, POLLACK, PORRAZZINI, PRAG, PRONK, RANDZIO-PLATH, REYMANN, ROGALLA, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMEONI, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THYSSEN, TINDEMANS, TRAUTMANN, VALVERDE LÓPEZ, VAYSSADE, VERDE I ALDEA, von der VRING, WELSH, WOLTJER.

(-)

AGLIETTA, BETTINI, BJØRNVIG, BOISSIÈRE, DINGUIRARD, GRUND, LALOR, LANE, RAFFIN, von WECHMAR.

*Änderungsantrag Nr. 44*

(+)

von ALEMANN, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BEUMER, BLOT, BOFILL ABEILHE, BOURLANGES, BRU PURÓN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CATASTA, CAUDRON, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COX, CRAVINHO, CUSHNAHAN, DEFRAIGNE, DELCROIX, DESAMA, DESMOND, DONNELLY, DURY, FERRER, FITZGERALD, FUNK, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GUILLAUME, HÄNSCH, HERMAN, HOFF, HOLZFUSS, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KUHN, LALOR, LANE, LANGENHAGEN, LATAILLADE, LINKOHR, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARINHO, MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MEDINA ORTEGA, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, MUSSO, NIELSEN, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PIERROS, PISONI F., POETTERING, POLLACK, PORRAZZINI, PRAG, PRONK, RANDZIO-PLATH, REYMANN, ROGALLA, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THYSSEN, TINDEMANS, TRAUTMANN, VALVERDE LÓPEZ, VAYSSADE, VERDE I ALDEA, VISSER, von der VRING, von WECHMAR, WELSH.

(-)

AGLIETTA, BJØRNVIG, BOISSIÈRE, CHRISTENSEN I., DINGUIRARD, MEGAHY, RAFFIN, SIMEONI, STAES.

(O)

GRUND.

*Vorschlag für eine Richtlinie*

(+)

AGLIETTA, ÁLVAREZ DE PAZ, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETTINI, BRU PURÓN, CANAVARRO, CANO PINTO, COLOM I NAVAL, COONEY, COX, CUSHNAHAN, DELCROIX, DESMOND, DINGUIRARD, DONNELLY, EWING, FERRER, FITZGERALD, GARCÍA ARIAS, HERMAN, HOFF, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, LALOR, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DE LAGE, NIELSEN, O'HAGAN, PATTERSON, POLLACK, PRAG, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA

Donnerstag, 13. Februar 1992

GRANELL, SELIGMAN, SIMEONI, SIMMONDS, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, STAES, STEVENS, STEWART-CLARK, van VELZEN, VERDE I ALDEA, von der VRING, WOLTJER.

(-)

von ALEMANN, ALEXANDRE, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BERNARD-REYMOND, BJØRNVIG, BLOT, BOURLANGES, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, CHANTERIE, CHRISTENSEN I., COIMBRA MARTINS, CORNELISSEN, CRAVINHO, DEFRAIGNE, DESAMA, FUNK, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GRUND, GUILLAUME, HOLZFUSS, IVERSEN, KEPPELHOFF-WIECHERT, LANGENHAGEN, LATAILLADE, LENZ, LINKOHR, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, MARINHO, MARTIN S., MARTINEZ, MENRAD, MOTTOLA, MÜLLER, MUSSO, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PEIJS, PEREIRA, PIERROS, PISONI F., POETTERING, PRONK, REYMANN, ROBLES PIQUER, ROMEOS, SCHLEICHER, SISÓ CRUELLAS, SUÁREZ GONZÁLEZ, THYSSEN, TINDEMANS, TRAUTMANN, VALVERDE LÓPEZ, VAYSSADE.

(O)

CATASTA, DURY, KUHN, MATTINA, PARTSCH, PORRAZZINI, von WECHMAR.

---

**PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 14. FEBRUAR 1992**

(92/C 67/05)

**TEIL I****Ablauf der Sitzung****VORSITZ: FRAU FONTAINE***Vizepräsidentin**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr Uhr eröffnet.)***1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS**

Es sprechen:

— Herr Colom I Naval, der darauf hinweist, daß nach Annahme der Änd. 26 und 22 des Berichts Bernard-Reymond (Teil II Punkt 10 a) eine entsprechende Anpassung des restlichen Texts erforderlich wird (die Präsidentin antwortet, daß diese Frage geprüft wird);

— Frau Aglietta, die auf die Abstimmung über den Bericht Amendola (A3-321/91) (Teil I Punkt 27) zurückkommt und die Auffassung vertritt, daß die dabei erfolgte Auslegung von Artikel 103,5 GO nicht korrekt sei (die Präsidentin antwortet, daß das Protokoll auf den Einspruch von Frau Aglietta gegen das angewandte Verfahren hinweist und daß sie zusicherte, den Geschäftsausschuß mit dieser Frage zu befassen);

— Herr Lane, der in bezug auf diese Wortmeldung unterstreicht, daß das ganze Problem von dem falschen Beschluß herrühre, der am Montag abend bei der Aussprache vom Sitzungspräsidenten gefaßt wurde.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

**2. VORLAGE VON DOKUMENTEN**

Die Präsidentin teilt mit, folgende Dokumente erhalten zu haben:

a) vom Rat, Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (KOM(91) 547 — C3-53/92 — SYN 381)

federführend: WIRT  
mitberatend: HAUS, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates zur Kodifizierung der Richtlinien zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (SEK(91) 2360 — C3-54/92 — SYN 2008)

federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (9286/92 — C3-55/92)

federführend: RECH

Rechtsgrundlage: Art. 32 d EGKS, Art. 168 a EWGV, Art. 140 a EAGV

b) die gemäß Artikel 63 GO eingereichten Enschliebungsanträge der Abgeordneten:

— Lord Inglewood zum Urheberrecht (B3-1904/91)

federführend: RECH  
mitberatend: WIRT

— Stevenson, Lüttge, Read und Samland im Namen der S-Fraktion zur Ermordung des indischen Gewerkschaftsführers, Shanker Guha Niyogi (B3-1905/91)

federführend: POLI

— D. Martin zu den Kleinbauern auf den Inseln unter dem Wind (B3-1906/91)

federführend: ENTW

— Voynet zu den Chancen und Risiken, die die Biotechnologie für die Entwicklungsländer bietet (B3-1923/91)

federführend: ENER  
mitberatend: ENTW

— van Dijk zu einem Sozialkodex für die Behandlung von Gefangenen (B3-1924/91)

federführend: FREI

— Bird zu Menschenrechten und zum indischen Gliedstaat Punjab (B3-1925/91)

federführend: POLI

— zur Verbesserung der Soforthilfe im Rahmen der UNO (B3-1926/91)

federführend: POLI



Freitag, 14. Februar 1992

— Sapena Granell, Visser, Topmann, Lüttge, B. Simpson, Stamoulis und Coimbra Martins im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Bedeutung von Investitionen im Verkehrsinfrastrukturbereich für den wirtschaftlichen Aufschwung Andalusiens (Spanien) (B3-1927/91)

federführend: VKHR  
mitberatend: REGI

— Kostopoulos zur Einführung von Vorschriften über die Tötung von Tieren in der Forschung, zur Herstellung von Fellen und bei der Jagd (B3-1928/91)

federführend: UMWE

— Romeos zum Verbot von rassistischen Elektronikspielen (B3-1929/91)

federführend: FREI  
mitberatend: JUGD

— Ephremidis zur friedlichen Nutzung der geräumten Militärbasen von Nea Makri und Ellinikos (B3-1930/91)

federführend: REGI

— Rovsing im Namen der ED-Fraktion zu einer europäischen Friedenslösung für Jugoslawien (B3-1931/91)

federführend: POLI

— Schleicher, Carvalho Cardoso, Guidolin, Hadjigeorgiou und Suárez González über Gesundheitsrisiken durch Klimaanlagen (B3-1932/91)

federführend: UMWE

— van der Waal, Ch. Beazley, Casini, Cassidy, Sir Fred Catherwood, Habsburg und Rothley zu dem Recht des Kindes, die leiblichen Eltern zu kennen (B3-1933/91)

federführend: RECH

— Muscardini, Fini, Mazzone und Rauti zur Feudalherrschaft im italienischen Gesundheitswesen (B3-1934/91)

federführend: UMWE

— Romeos im Namen der S-Fraktion zu den Verstößen gegen die Pressefreiheit und gegen die politischen Rechte in Saudi-Arabien (B3-1935/91)

federführend: POLI

— Romeos im Namen der S-Fraktion zum Schutz der Journalisten in Jugoslawien (B3-1936/91)

federführend: POLI  
mitberatend: JUGD

— Ch. Jackson zur Unterstützung beschäftigungsloser Personen, die zu Bewerbungsgesprächen in einen anderen Mitgliedstaat reisen (B3-1937/91)

federführend: SOZA

— Denys zu den Elektroautos (B3-1938/91)

federführend: VKHR  
mitberatend: UMWE

— Visser, Coimbra Martins, Topmann, Lüttge, B. Simpson, Stamoulis, Sapena Granell, Maria Santos, da Cunha Oliveira und Cravinho im Namen der S-Fraktion zur Notwendigkeit einer Gemeinschaftsunterstützung für die Modernisierung des portugiesischen Eisenbahnnetzes (B3-1939/91)

federführend: VKHR

— Muscardini zur Mißhandlung streunender Tiere (B3-1940/91)

federführend: UMWE

— Muscardini zur Veranstaltung von Kämpfen zwischen Rindern (B3-1941/91)

federführend: UMWE

— Dury zur Freilassung von Nadia Mahamid (B3-1942/91)

federführend: POLI

— Raffarin zur Errichtung eines neuen Strukturfonds für interregionale und regionale Umweltschutzmaßnahmen (B3-1943/91)

federführend: REGI  
mitberatend: UMWE

— Musso und Fitzgerald zur Bürokratie im Zusammenhang mit den Strukturfonds (B3-1944/91)

federführend: REGI

— Arbeloa Muru, Álvarez De Paz und Vázquez Fouz zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen (B3-1945/91)

federführend: POLI

Freitag, 14. Februar 1992

— Lafuente López zur Gründung einer Europäischen Rechtsakademie  
(B3-1946/91)

federführend: RECH

— Fernández-Albor zur Umsetzung eines globalen Plans zur Sicherheit auf See  
(B3-1947/91)

federführend: VKHR  
mitberatend: LAWI, HAUS

— Fernández-Albor zu einem Gemeinschaftsprogramm zur Ausarbeitung von integrierten Vorhaben für Galicien-Nordportugal  
(B3-1948/91)

federführend: REGI

— Gangoiti Llaguno, Colom i Naval, Gutiérrez Díaz und Pimenta zu einem Projekt zur wirtschaftlichen Umstellung der Grenzstädte  
(B3-1949/91)

federführend: REGI  
mitberatend: WIRT

— Van Hemeldonck zu den Initiativen auf lokaler Ebene zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die Frauen  
(B3-1965/91)

federführend: FRAU  
mitberatend: SOZA

— Robles Piquer zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung des Energiesektors in den Ländern der Dritten Welt  
(B3-1966/91)

federführend: ENER  
mitberatend: ENTW

— Camara Martinez im Namen der S-Fraktion zur Schließung einer Fabrik des Colgate-Palmolive-Konzerns und zur Verschlechterung des industriellen Umfeldes in der Gemeinschaft und der sozialen Bedingungen der Arbeitnehmer  
(B3-1967/91)

federführend: SOZA

— Bandrés Molet zur Annahme einer gemeinschaftlichen Regelung für vereidigte Übersetzer und Dolmetscher  
(B3-1968/91)

federführend: RECH

— Muscardini zu Allergien  
(B3-1969/91)

federführend: UMWE

— Muscardini zur Störung des hydrogeologischen Gleichgewichts in den Ländern der Gemeinschaft  
(B3-1970/91)

federführend: REGI  
mitberatend: UMWE

— Muscardini zur Einfuhr von Essigsäureanhydrid  
(B3-1971/91)

federführend: UMWE

— Mantovani, Borgo, Chiabrando, Contu, De Vitto, Gaibisso, Lo Giudice, Mottola, F. Pisoni und N. Pisoni zur Aufnahme der Zuwanderer aus den Ländern Ost- und Südeuropas in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft  
(B3-1972/91)

federführend: SOZA

— Belo, Jarzembowski, Pons Grau und Telkämper zur Grundbildung in den Ländern der Dritten Welt  
(B3-1973/91)

federführend: ENTW

— Bocklet, Böge, Braun-Moser, Florenz, Funk, Habsburg, Hoppenstedt, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Langes, Langenhagen, Lemmer, Lenz, Luster, Malangré, Menrad, Müller, Pack, Sälzer, Schleicher, Theato und von Wogau über die Ausgleichszahlungen wegen Umstellung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse  
(B3-1974/91)

federführend: LAWI  
mitberatend: HAUS

### 3. EINSETZUNG EINES NICHTSTÄNDIGEN AUSSCHUSSES „DELORS-PAKET II“ (Abstimmung)

(Vorschläge des Erweiterten Präsidiums betreffend die Benennungen in diesen Ausschuß (Anlage II des Protokolls vom 13. Februar 1992)

Da keine Änderungsanträge eingereicht wurden, gelten die Benennungen als bestätigt.

### 4. VERFAHREN OHNE BERICHT \*

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über folgenden Vorschlag, der gemäß Artikel 116 GO Gegenstand des Verfahrens ohne Bericht sind:

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine befristete Entschädigung für die Auswirkungen der Lage in Jugoslawien auf den Transport von Obst und Gemüse aus Griechenland (KOM(91) 557 — C3-16/92)

federführend: LAWI

Dieser Vorschlag wird gebilligt (Teil II Punkt 1).

Freitag, 14. Februar 1992

**5. VERLÄNGERUNG DES IN ARTIKEL 90 ABSATZ 1 DER BEITRITTSAKTE VORGESEHENEN ZEITRAUMS ZUGUNSTEN VON SPANIEN (Abstimmung)**

(Bericht ohne Aussprache von Herrn Colino Salamanca im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 bezüglich einer Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Beitrittsakte zugunsten von Spanien (KOM(91) 424 — C3-438/91) (A3-46/92)

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(91) 424 — C3-438/91:**

*Angenommene Änd.:* 1 durch EA

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 2).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 2).

**6. STEUERREGELUNG FÜR ZAHLUNGEN VON ZINSEN ZWISCHEN MUTTER/TOCHTERGESSELLSCHAFTEN (Abstimmung) \***  
(Bericht Merz — A3-248/91/rev.)

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(90) 571 — C3-54/91:**

*Angenommene Änd.:* 4, 11 durch EA

*Abgelehnte Änd.:* 1 bis 3 en bloc durch EA, 12 durch EA, 13 durch EA, 5, 6, 10, 7 und 8 en bloc durch EA, 9 durch EA

*Zurückgezogene Änd.:* 14, 15

*Annullierter Änd:* 16

Frau Aglietta sprach nach der Abstimmung über Änd. 7 und 8, um darauf hinzuweisen, daß ihre Fraktion eine getrennte Abstimmung über diese beiden Änderungsanträge beantragt hatte.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 3).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 3).

**7. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM (Abstimmung)**

(Entschließungsanträge B3-201, 202, 323, 233 und 234/92)

**ENTSCHLIEßUNGSANTRAG B3-201/92:**

*Angenommene Änd.:* 2, 4 durch EA, 1, 3

Es sprachen die Abgeordneten Titley, um darauf hinzuweisen, daß durch die Annahme von Änd. 2 Änd. 4 hinfällig würde, Herman und Peijs, diese, um diese Behauptung zu bestreiten.

**ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:**

Es sprechen zur Vereinbarkeit von Änd. 2 und 4 Herr Prag, Frau Peijs, die beantragt, daß die Verfasser von Änd. 2 diesen zurückziehen, da sie der Auffassung ist, durch Änd. 4 würde Änd. 2 hinfällig (die Präsidentin antwortet, daß die Abstimmung darüber bereits abgeschlossen ist), die Abgeordneten Tomlinson, Titley zu dieser Abstimmung und Herman zu den beiden vorangegangenen Wortmeldungen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4).

(Die Entschließungsanträge B3-202, 232, 233 und 234/92 werden hinfällig.)

**8. ARBEITSPROGRAMM DER KOMMISSION FÜR 1992 (Abstimmung)**

(Entschließungsantrag B3-200 und 235/92)

**ENTSCHLIEßUNGSANTRAG B3-200/92:**

Es wurde eine gesonderte Abstimmung über die Ziffer 1 beantragt:

Erwägungen: angenommen

Ziffer 1: durch EA angenommen

Rest: angenommen

Es spricht Herr Blot im Namen der DR-Fraktion, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5).

(Der Entschließungsantrag B3-235/92 wird hinfällig.)

**9. SOZIALER SCHUTZ (Abstimmung) \***  
(Bericht Barros Moura — A3-383/91)

**VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG KOM(91) 228 — C3-302/91:**

*Angenommene Änd.:* 1, 2, 3 bis 7 en bloc, 8 bis 10 en bloc, 11 durch EA, 12, 13, 14 durch EA, 15, 53, 48 durch NA (ED), 17, 57 geändert, 61 geändert, 20 durch EA, 21, 22, 23, 24 und 25 en bloc, 26 durch EA, 27 geändert, 28, 29, 31 nach getrennten Teilen, 32 durch EA, 33, 35, 36, 45, 37 bis 39 en bloc, 44, 41 und 42 en bloc;

*Abgelehnte Änd.:* 49 durch EA, 18 (1. Teil), 43 durch EA, 30, 50 durch EA, 65 durch EA, 34 durch EA, 40

*Hinfällige Änd.:* 16, 18 (2. Teil), 19

*Zurückgezogene Änd.:* 62, 47, 63, 66, 52, 64, 59, 46, 55, 51, 58, 56

*Annullierte Änd:* 54, 60

Freitag, 14. Februar 1992

*Abstimmung nach getrennten Teilen:*

Änd. 18:

1. Teil: Text ohne die Worte „sofern ... günstig wäre,“
2. Teil: diese Worte

Änd. 31:

1. Teil: bis „wirtschaftliche Eingliederung“
2. Teil: Rest

*Ergebnis der NA:*

Änd. 48:

Abgegebene Stimmen: 110  
 Ja-Stimmen: 89  
 Nein-Stimmen: 21  
 Enthaltungen: 0

*Es sprachen:*

— Herr van Velzen, in Vertretung des Berichterstatters, zu Beginn der Abstimmung, der darauf hinweist, daß er aufgrund einer mit der PPE-Fraktion getroffenen Vereinbarung eine mündliche Änderung zu Änd. 27 vorbringen wird;

— Herr Pronk, der beantragt, in Änd. 57 das Wort „automatisch“ nach „vor Anpassung“ einzufügen (Herr van Velzen sowie das Parlament erklärten sich damit einverstanden) und im Anschluß daran darauf hinweist, daß der Anfang von Änd. 61 wie folgt lauten muß: „im Rahmen der sozialen Absicherung...“ (Herr van Velzen und das Parlament erklärten sich damit einverstanden);

— Herr Menrad, der im Namen der PPE-Fraktion die Änd. 59, 46 zugunsten der Änd. 27, 55, 51, 58 und 56 zurückzieht;

— Herr van Velzen, der darauf hinweist, daß es am Ende des zweiten Gedankenstrichs von Änd. 27 heißen muß: „Leistungen zu gewähren, die den Arbeitseinkommen soweit wie möglich angenähert sind“ (Herr Menrad erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden);

— Herr Ephremidis, der sich gegen die mündlichen Änderungen zu einigen Änderungsanträgen ausspricht (die Präsidentin antwortete, daß sie mehrfach nachgefragt hätte, ob es gegen diese Änderungen keine Einwände gäbe);

— die Herren Dessylas, der darauf hinweist, daß es dem Ausschußvorsitzenden, der die Änd. eingereicht hatte, und nicht dem Vertreter des Berichterstatters obliege, zu diesen Änd. zu sprechen, und van Velzen, der antwortet, daß er als Vertreter des Berichterstatters, aber ebenfalls als Vorsitzender des Ausschusses für soziale Angelegenheiten gesprochen habe, um die zu den Änd. vorgeschlagenen Änderungen zu erläutern.

Durch NA (S) billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission:

Abgegebene Stimmen: 115  
 Ja-Stimmen: 113  
 Nein-Stimmen: 2  
 Enthaltungen: 0

(Teil II Punkt 6).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

Herr Pronk im Namen der PPE-Fraktion und Lord O'Hagan im Namen der ED-Fraktion geben Erklärungen zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 6).

**10. STRUKTURFONDS (Abstimmung)**  
(Entschließungsantrag B3-238/92)**ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:**

Es sprechen die Herren C. Beazley im Namen der ED-Fraktion, McMahon und Ford, dieser im Namen der S-Fraktion.

Das Parlament nimmt die Entschliebung durch NA (S) an:

Abgegebene Stimmen: 97  
 Ja-Stimmen: 78  
 Nein-Stimmen: 14  
 Enthaltungen: 5

(Teil II Punkt 7).

**VORSITZ: HERR KLEPSCH***Präsident***11. ARBEITEN DER PARITÄTISCHEN VERSAMMLUNG AKP-EWG 1991 (Abstimmung)**

(Entschließungsantrag im Bericht Andrews — A3-15/92)

Es spricht Herr Robles Piquer, der im Namen der PPE-Fraktion eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 8).

**12. INTEGRIERTE MITTELMEERPROGRAMME (Abstimmung)**

(Entschließungsanträge in den Berichten Musso (A3-388/91) und Goedemakers (A3-340/91))

*a) A3-388/91:*

Herr Martinez gibt im Namen der DR-Fraktion eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 9 a).

*b) A3-340/91:*

Änd. 1: annulliert

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 9 b).

Freitag, 14. Februar 1992

**13. FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT EG/DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM (Abstimmung) \***  
(Bericht Simons — A3-16/92)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(91)  
184 — C3-255/91:

*Angenommene Änd.:* 1, 2 nach getrennten Teilen, 3, 7, 5 und 6 en bloc

*Hinfällige Änd.:* 4

Änd. 2 nach getrennten Teilen:

1. Teil: Text ohne den ersten Gedankenstrich
2. Teil: dieser Gedankenstrich

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:**

Es spricht Herr Martinez im Namen der DR-Fraktion, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 10).

**14. WIRTSCHAFTS- UND HANDELSBEZIEHUNGEN EG/URUGUAY (Abstimmung) \***

(Bericht Miranda de Lage (A3-32/92) und Entschließungsantrag im Bericht Miranda de Lage (A3-33/92)

*a) A3-32/92:*

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(91)  
288 — C3-388/91:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11 a).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:**

Frau Dinguirard gibt im Namen der V-Fraktion eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11 a).

*b) A3-33/92:*

Es wurde eine gesonderte Abstimmung durch NA (RDE) über die Ziffer 7 beantragt:

Ziffer 7: durch NA angenommen

Abgegebene Stimmen: 68  
Ja-Stimmen: 62  
Nein-Stimmen: 6  
Enthaltungen: 0

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 11 b).

**15. KOHLE UND DER BINNENMARKT FÜR ENERGIE (Abstimmung)**

(Entschließungsantrag im Bericht Garcia Arias (A3-333/91))

Es spricht der Berichterstatter, der auf der Grundlage von Artikel 105,1 GO die Vertagung der Abstimmung auf den Beginn der nächsten Tagung beantragt.

Zu diesem Antrag sprechen die Herren Samland und Seligman.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

**16. TAFELOLIVEN UND OLIVENÖL (Abstimmung) \***  
(Berichte Saridakis (A3-380/91) und Wilson (A3-377/91))

*a) A3-380/91:*

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG I KOM(90)  
345 — C3-243/90:

*Angenommene Änd.:* 1 und 2 en bloc, 3 nach getrennten Teilen (1. Teil durch EA und 2. Teil) 4, 5 durch EA

*Abgelehnte Änd.:* 3 (3. Teil durch EA)

Über Änd. 3 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt:

1. Teil: 1. Satz
2. Teil: 2. Satz
3. Teil: 3. Satz

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß zu Beginn von Änd. 3 alle Amtssprachen auf die Formulierung „bis zu 100 %“ hin zu überprüfen sind.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 12 a).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:**

*Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Herr Ephremidis und Herr da Cunha Oliveira.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 12 a).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG II KOM(91) 189 — C3-257/91:

*Angenommene Änd.:* 6 bis 8 en bloc, 9, 10, 11 durch EA, 14 durch EA, 15 (1. Teil durch EA), 16, 17, 19, 20, 21, 25

*Abgelehnte Änd.:* 12 durch EA, 13, 15 (2. Teil durch EA und 3. Teil) 18, 22 durch EA, 23, 24

Über Änd. 15 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt:

1. Teil: Unterabsatz 1
2. Teil: Unterabsatz 2 Sätze 1 und 2
3. Teil: Rest

Freitag, 14. Februar 1992

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß es zu Beginn von Änd. 25 „vor Ende 1993“ statt „1992“ heißen muß.

Durch EA billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 12 a).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

*Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:*

Herr Graefe zu Baringdorf.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 12 a).

**VORSITZ: HERR PETERS**

*Vizepräsident*

b) A3-377/91:

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(91) 269 — C3-311/91:**

*Angenommener Änd.: 1*

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 12 b).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 12, b).

**17. HOPFEN (Abstimmung) \***  
(Bericht Funk — A3-54/92)

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(91) 263 — C3-297/91:**

*Angenommener Änd.: 1*

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 13).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 13).

**18. ÜBERMITTLUNG VON GEMEINSAMEN STANDPUNKTEN DES RATES**

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 45,1 GO mit, gemäß den Bestimmungen der Einheitlichen Akte die Gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Haltungen der Kommission im Hinblick auf die Annahme folgender Rechtsakte erhalten zu haben:

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 16/12/91 im Hinblick auf die Annahme eine Richtlinie über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis  
(C3-41/92 — SYN 306)

federführend: RECH  
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23/12/91 im Hinblick auf die Annahme eine Entscheidung zur Einführung einer gemeinsamen Vorwahlnummer für den internationalen Fernspechverkehr in der Gemeinschaft  
(C3-42/92 — SYN 339)

federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23/12/91 im Hinblick auf die Annahme eine Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit  
(C3-43/92 — SYN 192)

federführend: UMWE  
mitberatend: LAWI, HAUS, WIRT, RECH

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19/12/91 im Hinblick auf die Annahme eine Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) zu übermitteln  
(C3-44/92 — SYN 303)

federführend: FRAU  
mitberatend: SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 118 a EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19/12/91 im Hinblick auf die Annahme eine Richtlinie über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderte Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (achte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 89/391/EWG)  
(C3-45/92 — SYN 279)

federführend: SOZA  
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 118 a EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19/12/91 im Hinblick auf die Annahme eine Entscheidung über ein

Freitag, 14. Februar 1992

spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Prüf- und Meßverfahren (1990-1994)  
(C3-46/92 — SYN 262)

federführend: ENER  
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 130 q Abs. 2 EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19/12/91 im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen  
(C3-47/92 — SYN 328)

federführend: WIRT  
mitberatend: ENER

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27/01/92 im Hinblick auf die Annahme für eine sechste Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit  
(C3-48/92 — SYN 351)

federführend: VKHR  
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 07/02/92 im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen  
(C3-49/92 — SYN 350)

federführend: WIRT  
mitberatend: ENER, UMWE, JUGD

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 03/02/92 im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)  
(C3-50/92 — SYN 322)

federführend: SOZA  
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 118 a EWGV

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament zur Abgabe einer Stellungnahme verfügt, beginnt also mit dem morgigen Datum, Samstag, 15. Februar 1992.

Der Präsident teilt ferner mit, daß der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses ihn hinsichtlich des Gemeinsamen Standpunkts über die „Produktsicherheit“ (C3-43/92 — SYN 192) von der Notwendigkeit unterrichtet hat, daß sein Ausschuß einen zusätzlichen Monat Zeit brauche, um die Vorbereitungen für die Zweite Lesung abzuschließen.

Gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe g des EWG-Vertrags wird ein entsprechendes Schreiben zur Verlängerung der Frist um einen Monat an den amtierenden Ratspräsidenten gerichtet werden.

## 19. FÖRDERUNG DES FREMDENVERKEHRS (Aussprache und Abstimmung) \*

Herr Müller erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß betreffend den Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs (KOM(91) 97 — C3-266/91) (A3-2/92).

Es sprechen die Abgeordneten Valverde Lopez, Berichterstatter des mitberatenden Unterausschusses, B. Simpson im Namen der S-Fraktion, Cornelissen im Namen der PPE-Fraktion, Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion, Lalor im Namen der RDE-Fraktion, Sarlis, und Herr MacSharry, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

## ABSTIMMUNG

### VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(91) 97 — C3-266/91:

*Angenommene Änd.:* 46, 1 und 2 en bloc, 60, 4 bis 7 en bloc, 8, 9 und 10 en bloc, 44, 11 bis 15 en bloc, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 en bloc, 64, 22, 23, 24, 25, 65, 66, 26 (1. Teil), 63, 43, 52 durch EA, 47 durch EA, 27 (1. Teil), 28 nach getrennten Teilen (1. Teil durch EA), 29, 30, 31 und 32 en bloc, 33, 40 als Zusatz, 41 (1. Teil), 35 und 36 (1. Teil)

*Abgelehnte Änd.:* 55, 49, 50, 54, 45, 26 (2. Teil), 37 durch EA, 27 (2. Teil), 51, 53 durch EA, 34, 59, 41 (2. Teil, 36 (2. Teil durch EA), 39

*Hinfällige Änd.:* 3, 61, 62, 56, 42, 38, 48, 58

*Annullierter Änd.:* 57

### Abstimmung nach getrennten Teilen:

Änd. 26:

1. Teil: ohne die Worte „ergänzend dazu,... Küstenschutzgebiete usw. fördern muß“
2. Teil: diese Worte

Änd. 27:

1. Teil: Text ohne den letzten Gedankenstrich,
2. Teil: dieser Gedankenstrich;

Änd. 28:

1. Teil: Text ohne die Worte „sowie spezielle Förderung... Familienpasses“ (im dritten Gedankenstrich),
2. Teil: diese Worte;

Freitag, 14. Februar 1992

**Änd. 41:**

1. Teil: Text ohne den fünften Gedankenstrich,
2. Teil: dieser Gedankenstrich;

**Änd. 36:**

1. Teil: die zwei ersten Gedankenstriche,
2. Teil: dritter Gedankenstrich.

*Es sprachen:*

— Herr Cornelissen, der beantragte, Änd. 40 als Zusatz zu betrachten;

— Frau Ferrer am Ende der Abstimmung zu Änd. 16 und 61, um gegen die Hinfälligkeit dieses letzten Änd. zu protestieren (Der Präsident antwortete, daß diese Frage geprüft werde).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 14).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:***Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Herr da Cunha Oliveira und Frau Ferrer.

Durch NA (S) nimmt das Parlament die legislative Entschliebung an:

Abgegebene Stimmen: 31  
 Ja-Stimmen: 31  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 0

(Teil II Punkt 14).

**20. ABKOMMEN EWG/NORWEGEN UND EWG/SCHWEDEN ÜBER DIE ZIVILLUFTFAHRT \***

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Lüttge im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt (KOM(91) 299 — C3-400/91) (A3-56/92).

Es spricht Frau Van Dijk, Vorsitzende des Verkehrsausschusses, die mitteilt, daß sie den Berichtersteller vertritt.

Es spricht Herr B. Simpson, der gestützt auf Artikel 105 Absatz 1 GO die Vertagung der Aussprache auf die Donnerstagssitzung der nächsten Tagung beantragt, da er die Auffassung vertritt, daß die Aufnahme dieses Berichts in die heutige Tagesordnung auf einem Mißverständnis zwischen den Fraktionen und dem Berichtersteller beruht.

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten Van Dijk, die die Wortmeldung von Herrn Simpson bestätigt, Wijzenbeek, Sarlis, dieser zur vorangegangenen Wort-

meldung, Ford, der auch zur Rechtsgrundlage spricht und betont, daß er die Vertagung dieses Berichts lediglich aus technischen Gründen unterstützt und nicht, weil der Bericht auf der Tagesordnung für Freitag steht.

Das Parlament billigt den Antrag auf Vertagung der Aussprache.

**21. BENENNUNGEN IN DIE DELEGATIONEN**

Auf Antrag der S- und der PPE-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennungen der folgenden Mitglieder in die folgenden Delegationen:

— Gemischte Delegation EG-Türkei: Herr Nino Pisoni anstelle von Herrn Mantovani;

— Delegation Schweden: Herr Stewart ist kein Mitglied mehr;

— Delegation Polen: Herr Stevenson anstelle von Herrn Harrison;

— Delegation Norwegen: Herr L. Smith anstelle von Herrn Tomlinson;

— Delegation ASEAN und Korea: Herr Harrison anstelle von Frau Santos;

— Delegation Australien und Neuseeland: Herr Stewart anstelle von Herrn L. Smith;

— Delegation China: Herr Crampton anstelle von Herrn Vertemati.

**22. SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN ZUR EINTRAGUNG INS REGISTER (Artikel 65 GO)**

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 65,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die diese Erklärungen erhalten haben:

Dok. Nr.	Verfasser	Unterschriften
18/91	Prag	55
1/91	Borloo	13

**23. ÜBERMITTLUNG DER IN DIESER SITZUNG ANGENOMMENEN ENTSCHLIESSUNGEN**

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 107,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Entschliebungen umgehend den Adressaten übermitteln wird.



Freitag, 14. Februar 1992

**24. ZEITPUNKT DER NÄCHSTEN TAGUNG**

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 9. bis 13. März 1992 stattfindet.

Es spricht Herr Seligman, der darauf hinweist, daß die Mitgliederliste sowie die Liste der Mitglieder des nichtständigen Ausschusses „Delors-Paket II“ nicht mehr erhältlich sind.

**25. UNTERBRECHUNG DER SITZUNGSPERIODE**

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

*(Die Sitzung wird um 11.20 geschlossen.)*

---

Enrico VINCI  
Generalsekretär

---

## TEIL II

## Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

**1. Verfahren ohne Bericht \***

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(91) 524 — C3-16/92

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine befristete Entschädigung für die Auswirkungen der Lage in Jugoslawien auf den Transport von Obst und Gemüse aus Griechenland: gebilligt

**2. Verlängerung des in Artikel 90 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Zeitraums zugunsten von Spanien \***

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(91) 424 — C3-438/91

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 bezüglich einer Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Beitrittsakte zugunsten von Spanien

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

ARTIKEL 1A (NEU)

ARTIKEL 1A

Das Abkommen zwischen der EWG und den Vereinigten Staaten über die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien wird nicht mehr verlängert.

(\*) ABl. Nr. C 299 vom 20.11.1991, S. 28.

Freitag, 14. Februar 1992

— A3-46/92

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 bezüglich einer Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Beitrittsakte zugunsten von Spanien**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 424) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 90 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals konsultiert (C3-438/91),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-46/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 299 vom 20.11.1991, S. 28.

**3. Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen zwischen Mutter/Tochtergesellschaften \***

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90) 571 — C3-54/91

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten**

**mit den folgenden Änderungen gebilligt:**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 4)

*Artikel 2 Absatz 1a (neu)*

**Den Zinsen und Lizenzgebühren im Sinne von Absatz 1 gleichgestellt sind alle sonstigen Erträge, die entweder aufgrund eines bilateralen Abkommens oder in Ermangelung eines Abkommens aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften eines Mitgliedstaats als Einkünfte aus Forderungen oder als Lizenzgebühren gelten.**

(\*) ABl. Nr. C 53 vom 28.02.1991, S. 26.

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 11)

*Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2*

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme, insbesondere was die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Mißbrauchs betrifft.

— A3-248/91/rev.

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 571) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-54/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-248/91/rev.),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 53 vom 28.02.1991, S. 26.

Freitag, 14. Februar 1992

#### 4. Europäischer Wirtschaftsraum

— B3-201/92

### ENTSCHLIESSUNG zum Europäischen Wirtschaftsraum

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entwurfs des Abkommens zur Schaffung des EWR in der Fassung vom 24. Oktober 1991,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Dezember 1991,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 14. Dezember 1989 <sup>(1)</sup>, vom 5. April 1990 <sup>(2)</sup>, vom 14. März 1991 <sup>(3)</sup> und vom 14. Juni 1991 <sup>(4)</sup> zum Europäischen Wirtschaftsraum,

1. befürwortet weiterhin die Schaffung des EWR, der gleichzeitig mit der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 wirksam werden soll;
2. ist beunruhigt über den Zeitplan für das geplante Inkrafttreten des Abkommens, der aufgrund der Stellungnahme des Gerichtshofs und der notwendig gewordenen Nachverhandlungen in Frage gestellt wird; macht die Kommission für die entstandenen Verzögerungen verantwortlich, die durch eine rechtzeitige Konsultation des Europäischen Gerichtshofs hätten vermieden werden können;
3. fordert die Kommission und die Regierungen der EFTA-Staaten auf, sich unverzüglich über den Punkt zu verständigen, der vom Gerichtshof beanstandet wurde, und hält es für nützlich, daß dieser zu der dann gefundenen Lösung ein Gutachten abgibt;
4. fordert, daß eine rasche Lösung für alle noch ausstehenden Probleme gefunden wird, um den Weg zu ebnen für die Paraphierung des Abkommens ohne weitere Verzögerung sowie die Bereitstellung des Textes in allen erforderlichen Sprachen;
5. erinnert die Kommission daran, daß die Zustimmung, die das Europäische Parlament gemäß Artikel 238 EWG-Vertrag zu dem Abkommen erteilen muß, nicht lediglich als eine verfahrensmäßig vorgeschriebene Formalität zu betrachten ist, sondern daß der Entwurf einer gründlichen Prüfung unterzogen werden wird, die den Bestimmungen der Verträge und den Kompetenzen der Gemeinschaftsinstitutionen standhalten muß;
6. fordert, daß die Kommission angesichts der scharfen Kritik des Gerichtshofs, die verfassungsmäßigen Charakter hat, dem Gerichtshof auch den revidierten Abkommensentwurf vorlegen sollte, um gemäß Artikel 228 Absatz 1 des EWG-Vertrags ein neues Gutachten einzuholen und die Vereinbarkeit dieses neuen Entwurfs mit dem Vertrag sicherzustellen;
7. macht die Kommission darauf aufmerksam, daß es ein Abkommen nicht akzeptiert, das die Gemeinschaftsorgane und insbesondere das Europäische Parlament in ihrer Funktion als Gesetzgeber schwächen würde;
8. fordert, an allen Phasen der Ausarbeitung und Umsetzung der mit dem EWR in Zusammenhang stehenden Maßnahmen umfassend beteiligt zu werden; fordert insbesondere — mit Bezug auf Artikel 110 Absatz 2 und 3 des Vertragsentwurfs —, daß die Weiterleitung der Dokumente durch die Kommission an den Rat und an die EFTA-Staaten gleichzeitig auch das Parlament einschließt und daß diese Gleichzeitigkeit auch für die zwischen der Kommission und den Vertretern der EFTA vorgesehene „ständige Information und Konsultierung“ über die verschiedenen Dokumente gelten muß, damit vermieden wird, daß das Parlament vor vollendete Tatsachen gestellt wird oder über mittlerweile durch eine Einigung der beiden Parteien überholte Texte berät;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 15 vom 22.01.1990, S. 336.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 113 vom 07.05.1990, S. 172.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 106 vom 22.04.1991, S. 123.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 366.

9. wiederholt seine Verpflichtung sicherzustellen, daß der EWR demokratisch durch das EP und die nationalen Parlamente der EFTA-Staaten kontrolliert wird; erinnert in diesem Zusammenhang an seine obengenannte EntschlieÙung vom 14. Juni 1991, in der es fordert, daß die demokratische Kontrolle einem Gemischten Parlamentarischen Ausschuß übertragen wird, dessen Aufgaben in der EntschlieÙung aufgeführt sind;

10. fordert die Kommission zu einer eindeutigen Stellungnahme auf, ob Artikel 106 und Protokoll 36 des Vertragsentwurfs mit seinen Forderungen vereinbar sind, daß

- die Mitgliederzahl des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses im Protokoll unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit und der umfassenden Aufgaben dieses Gremiums festgelegt wird (Artikel 2),
- der Gemischte Parlamentarische Ausschuß seinen Sitzungskalender unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erfordernisse selbst bestimmt (Artikel 4);

11. ist der Ansicht, daß angesichts des voraussichtlichen EG-Beitritts von zwei oder mehr EFTA-Ländern als Vollmitglieder eine spätestens ab 1. Januar 1996 wirksame Klausel in das Abkommen aufgenommen werden sollte, die dessen Revision vorsieht;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und dem Ausschuß der Parlamentarier der EFTA-Staaten zu übermitteln.

## 5. Arbeitsprogramm der Kommission für 1992

- B3-200/92/rev.

### ENTSCHLIESSUNG

#### zum Arbeitsprogramm der Kommission für 1992

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Arbeitsprogramms der Kommission für 1992,
- in Kenntnis der Erklärungen
  - des amtierenden Präsidenten des Rates vom 16. Januar 1992 zu dem Tätigkeitsprogramm der Präsidentschaft für das erste Halbjahr 1992 und
  - des Präsidenten der Kommission vom 12. Februar zu dem Arbeitsprogramm für 1992,
- A. in der Erwägung, daß dem Arbeitsprogramm für dieses Jahr eine ausschlaggebende Rolle für die Vollendung des Binnenmarktes, die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und die Erfüllung aller politischen und rechtlichen Voraussetzungen zukommt, die für die Errichtung der Europäischen Union zum 1. Januar 1993 erforderlich sind,
- B. in Erwägung der Verspätungen bei der Vorlage einiger Vorschläge, die zum Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 1991 gehörten,
- C. in Erwägung der zahlreichen legislativen Vorschläge, die wegen der Schwierigkeiten bei der Beschlußfassung noch beim Rat blockiert sind,
- D. unter Hinweis auf die dem Vertragsentwurf über die Europäische Union beigefügte Erklärung bezüglich der Notwendigkeit einer größeren Transparenz im Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft,
  1. erklärt sich mit den wichtigsten Prioritäten des Arbeitsprogramms der Kommission und der Präsidentschaft des Rates einverstanden;
  2. erachtet es jedoch als wesentlich,
    - daß die Vollendung des Binnenmarktes parallel zu der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erfolgt,
    - daß der Denkprozeß über die neuen politischen Bereiche (Kultur, Bildung, Raumordnung, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips) stärker vorangetrieben wird,

Freitag, 14. Februar 1992

- daß ein politisches Einvernehmen über die Richtlinien erzielt wird, die für die Beseitigung des „sozialen Defizits“ als vorrangig erachtet werden,
  - daß die Kommission die Kontrolle der legislativen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht sowie deren Durchführung verstärkt, damit der Termin des 1. Januar 1993 eingehalten werden kann,
  - daß die Freizügigkeit der Personen ein wesentliches Ziel der Schaffung des Binnenmarktes ist und daß daher in diesem Bereich noch zweckdienliche Maßnahmen getroffen werden,
  - daß die Umweltdimension ein integraler Bestandteil aller Gemeinschaftspolitiken wird und daß den Vorschlägen der Kommission und den Beschlüssen des Rates ein hohes Niveau des Umweltschutzes zugrunde liegen muß;
3. erachtet es als äußerst wichtig, daß diese Prioritäten von den drei Institutionen konzertiert und im Rahmen eines offenen und paritätischen Dialogs verfolgt werden;
4. ist der Auffassung, daß das Parlament im Geiste des Vertrags von Maastricht wie folgt vorgehen sollte:
- Stärkung seiner legislativen Initiative im Einvernehmen mit der Kommission, indem es in den kommenden Monaten in Rahmenentscheidungen die legislative Strategie festlegt, die bezüglich jeder der in dem neuen Vertrag vorgesehenen Politiken verfolgt werden soll,
  - Stärkung des Dialogs mit dem Rat, unmittelbar nach der Vorlage des Vorschlags der Kommission, um auf möglichst rasche und wirksame Weise ein Einvernehmen in der Sache zu erzielen,
  - Stärkung der Rolle des Parlaments im Rahmen der Kontrolle der Definition der Durchführungsvorschriften („Komitologie“) und der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts;
5. in diesem Sinne und anhand des von der Kommission vorgelegten Gesetzgebungsprogramms verfährt das Parlament wie folgt:
- a) es beauftragt seine Ausschüsse, mit dem jeweils zuständigen Kommissar und dem jeweils zuständigen Minister schon in den nächsten Tagen eine geeignete Strategie für jeden der vorrangigen Bereiche auszuarbeiten;
  - b) es beauftragt sein Erweitertes Präsidium, anhand der Vorschläge seiner Ausschüsse mit der Kommission und der Präsidentschaft des Rates eine Vereinbarung über die in den kommenden 10 Monaten zu verwirklichenden gemeinsamen Prioritäten zu treffen;
  - c) es verpflichtet sich, den Stand der Durchführung des Gesetzgebungsprogramms anlässlich der Festlegung der Prioritäten für das zweite Halbjahr 1992 zu beurteilen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 6. Sozialer Schutz \*

— Entwurf für eine Empfehlung KOM(91) 228 — C3-302/91

**Entwurf für eine Empfehlung des Rates über die Annäherung der Ziele und der Politik im Bereich des sozialen Schutzes**

**mit den folgenden Änderungen gebilligt:**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Erwägung 8a (neu)*

**Die Verbesserung des sozialen Schutzes, insbesondere in den Mitgliedstaaten mit größeren Lücken auf diesem Gebiet, ist unerlässlich, um einer Zunahme von sozialer**

(\*) ABl. Nr. C 194 vom 25.07.1991, S. 13.

Freitag, 14. Februar 1992

---

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

---

**Ausgrenzung, ungesicherten Arbeitsverhältnissen und Arbeitslosigkeit, die aus der Vollendung des Binnenmarktes entstehen können, entgegenzuwirken.**

(Änderung Nr. 2)

*Erwägung 9a (neu)*

**Durch die Annäherung der Systeme des sozialen Schutzes der Mitgliedstaaten auf dem Wege des Fortschritts muß unbedingt verhindert werden, daß die Festsetzung starrer Wechselkurssysteme im Rahmen der WWU zu Unsicherheit hinsichtlich des sozialen Schutzes infolge einer Kürzung der Sozialbeiträge aus Wettbewerbsgründen führt.**

(Änderung Nr. 3)

*Erwägung 9b (neu)*

**Der soziale Schutz muß dem Bedarf gerecht werden, und es steht zu befürchten, daß sich dieser in den kommenden Jahren erhöht (demographische Überalterung, Fortdauer der hohen Arbeitslosigkeit, größere Mobilität, die die Aufrechterhaltung der traditionellen Solidargemeinschaften erschweren werden).**

(Änderung Nr. 4)

*Erwägung 9c (neu)*

**Daher müssen die Struktur- und Finanzbeihilfen der Gemeinschaft für die rückständigen oder im Niedergang befindlichen Regionen als Bedingung für Fortschritte bei der WWU vor allem über die Strukturfonds aufgestockt werden. Ein völlig falscher Ansatz wäre ein Finanzausgleich über die Haushalte der Sozialleistungsträger.**

(Änderung Nr. 5)

*Erwägung 10a (neu)*

**Der soziale Mindestschutz darf nicht nur von der Höhe der einkommensabhängigen Beiträge der Anspruchsberechtigten abhängig sein, was die sozialen Ungleichheiten verschärfen würde.**

(Änderung Nr. 6)

*Erwägung 11a (neu)*

**Die Festlegung der gemeinsamen Ziele muß dem Grundsatz der Gleichstellung auf dem Wege des Fortschritts gehorchen, weshalb eine Annäherung, die sich auf die in allen Mitgliedstaaten erreichten Ziele beschränkt, unzureichend ist.**



Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 7)

*Erwägung 14a (neu)*

**Das Fortbestehen erheblicher Unterschiede in den Systemen des sozialen Schutzes birgt die Gefahr eines unerwünschten Sozialdumpings in sich.**

(Änderung Nr. 8)

*Erwägung 15a (neu)*

**Neben der Annäherung sind eine verbesserte Koordination und eine teilweise Harmonisierung der Systeme des sozialen Schutzes auf dem Wege des Fortschritts in der Gemeinschaft vonnöten.**

(Änderung Nr. 9)

*Erwägung 15b (neu)*

**Die für die Gewährleistung der Freizügigkeit von Personen unverzichtbare Koordinierung muß auch die Sozialversicherungssysteme des öffentlichen Dienstes und die obligatorischen Zusatzregelungen einbeziehen.**

(Änderung Nr. 10)

*Erwägung 15c (neu)*

**Die Harmonisierung der Begriffe ist eine Voraussetzung für eine künftige quantitative Harmonisierung der Leistungen, die derzeit abgelehnt wird, hängt sie doch von der tatsächlichen Annäherung der Volkswirtschaften ab.**

(Änderung Nr. 11)

*Erwägung 15d (neu)*

**Die teilweise Harmonisierung ist notwendig in Bereichen wie Rentenalter, Altersversorgungssysteme für Männer und Frauen in jedem Mitgliedstaat, Schutz schwangerer Frauen, Invaliditätsbegriff, garantierter Zeitraum und sonstige Voraussetzungen des Rechts auf Arbeitslosenunterstützung, Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.**

(Änderung Nr. 12)

*Erwägung 15e (neu)*

**Die Gemeinschaft muß die ihr bereits zur Verfügung stehenden Entscheidungsbefugnisse und -verfahren ausschöpfen und diese bei der Revision der Verträge verstärken, um die notwendigen partiellen Harmonisierungen durchzuführen.**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 13)

*Erwägung 16*

Die vorliegende Aktion erscheint notwendig, um im Rahmen des Funktionierens des gemeinsamen Marktes eines der Ziele der Gemeinschaft zu erreichen, *ohne daß im Vertrag die hierfür erforderlichen Handlungsbefugnisse vorgesehen sind;*

Die vorliegende Aktion erscheint notwendig, um im Rahmen des Funktionierens des gemeinsamen Marktes eines der Ziele der Gemeinschaft zu erreichen;

(Änderung Nr. 14)

*Erwägung 16a (neu)*

**Es sollte ein Mindesteinkommen eingeführt werden, das die soziale Integration der ärmsten und ältesten Frauen in der Gemeinschaft garantiert.**

(Änderung Nr. 15)

*Erwägung 16b (neu)*

**Die Ansprüche und Beiträge sollten individualisiert werden, wenn damit der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verwirklicht werden kann: Durch den allmählichen Ersatz abgeleiteter Ansprüche durch eigene Ansprüche werden die Systeme des sozialen Schutzes an die Entwicklung der Familienstrukturen angepaßt und begünstigen die Selbständigkeit der Frauen innerhalb dieser Strukturen. Es müssen natürlich Übergangslösungen vorgesehen werden, um den sozialen Besitzstand zu garantieren und zu erhalten.**

(Änderung Nr. 53)

*Erwägung 16c (neu)*

**Doch müssen die empfohlenen Maßnahmen über die Annäherung der Ziele und der Politik im Bereich des sozialen Schutzes im Einklang stehen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und den Richtlinien über das Aufenthaltsrecht für Nichtarbeitnehmer bzw. Nichtunternehmer, die vorsehen, daß die Aufenthaltsberechtigung nicht zu Lasten der Sozialhilfe des Aufnahmelandes gehen soll und die einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verlangen —**

(Änderung Nr. 48)

*Abschnitt A Nummer 1 Einleitung*

1. *In einer jedem Mitgliedstaat eigenen Form sowie gemäß der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme sowie den daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten sollten durch den sozialen Schutz folgende Aufgaben erfüllt werden:*

1. **Jeder Mitgliedstaat sollte unter Berücksichtigung seiner nationalen Besonderheiten sowie seiner besonderen wirtschaftlichen und sozialen Probleme und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Aufgabenstellungen den sozialen Schutz so ausgestalten, daß folgende Aufgaben erfüllt werden;**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 17)

*Abschnitt A Nummer 1 vierter Gedankenstrich*

- Er soll darauf hinwirken, daß der Lebensstandard der Arbeitnehmer und ihrer Familien sich nicht erheblich verringert, wenn sie ihre Tätigkeit am Ende des Arbeitslebens aufgeben oder wenn sie gezwungen sind, diese Tätigkeit wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Invalidität oder Arbeitslosigkeit zu unterbrechen, *wobei gegebenenfalls Anpassungen gemäß den Modalitäten der in den Versicherungs-, Mitgliedschafts- und Leistungssystemen geltenden Anwendungsvorschriften möglich sind.*
- Er soll darauf hinwirken, daß der Lebensstandard der Arbeitnehmer und ihrer Familien sich nicht erheblich verringert, wenn sie ihre Tätigkeit am Ende des Arbeitslebens aufgeben oder wenn sie gezwungen sind, diese Tätigkeit wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Invalidität oder Arbeitslosigkeit zu unterbrechen.

(Änderung Nr. 57)

*Abschnitt A Nummer 2 zweiter Gedankenstrich*

- Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit, damit die Empfänger von Sozialleistungen ihren gerechten Anteil an der Verbesserung des Lebensstandards der gesamten Bevölkerung erhalten, insbesondere durch die Anpassung der an nicht Berufstätige und Arbeitslose gezahlten Leistungen.
- Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit, damit die Empfänger von Sozialleistungen ihren gerechten Anteil an der Verbesserung des Lebensstandards der gesamten Bevölkerung **oder der erwerbstätigen Arbeitnehmer** erhalten, insbesondere durch die **automatische** Anpassung der an nicht Berufstätige und Arbeitslose gezahlten Leistungen.

(Änderung Nr. 61)

*Abschnitt A Nummer 2 dritter Gedankenstrich*

- *Prinzip der Individualisierung der Rechte und Beiträge im Hinblick auf einen schrittweisen Ersatz der abgeleiteten Rechte durch eigene Rechte und somit auf eine bessere Anpassung des Systems an die Entwicklung der Verhaltensweisen und der Familienstrukturen;*
- **Im Rahmen der sozialen Absicherung ohne Minderung des bereits gewährten Schutzes eine schrittweise Beseitigung der Abhängigkeiten von Personen, deren Rechte abgeleitet sind, durch Erlangung eigener Rechte;**

(Änderung Nr. 20)

*Abschnitt A Nummer 3 erster Gedankenstrich*

- daß die ausgezahlten Leistungen den *tatsächlichen* Bedürfnissen der Leistungsempfänger entsprechen;
- daß die ausgezahlten Leistungen den Bedürfnissen der Leistungsempfänger entsprechen;

(Änderung Nr. 21)

*Abschnitt A Nummer 3 zweiter Gedankenstrich*

- daß die Verwaltungskosten der Institutionen, die die Leistungen auszahlen, *so gering wie möglich* gehalten werden.
- daß die Verwaltungskosten der Institutionen, die die Leistungen auszahlen, **auf einem Niveau** gehalten werden, **das Effizienz gewährleistet.**

(Änderung Nr. 22)

*Abschnitt A Nummer 3 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)*

- **daß die Beteiligung der Sozialpartner an der Verwaltung der Systeme des sozialen Schutzes auf allen Ebenen gewährleistet ist.**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 23)

*Abschnitt B Einleitung*

B. *gegebenenfalls* ihr System des sozialen Schutzes anzupassen und weiterzuentwickeln sowie Maßnahmen zu *ergreifen*, um *schrittweise folgende Ziele zu erreichen*:

B. ihr System des sozialen Schutzes **schrittweise** anzupassen und weiterzuentwickeln sowie Maßnahmen zu **entwickeln**, um **folgenden Zielen gerecht zu werden**:

(Änderung Nr. 24)

*Abschnitt B Titel Krankheit und Unfall zweiter Gedankenstrich*

— es sollte auf die Beibehaltung und gegebenenfalls die Weiterentwicklung eines hochwertigen Gesundheitsversorgungssystems geachtet werden, das *an* die Entwicklung der Bedürfnisse der Bevölkerung und insbesondere *an* die Intensivierung der Vorsorge sowie *an* die *zunehmende Verbreitung* chronischer Krankheiten und *an* die Abhängigkeit alter Menschen *angepaßt ist*;

— es sollte auf die Beibehaltung und die Weiterentwicklung eines hochwertigen Gesundheitsversorgungssystems geachtet werden, das **geeignet ist**, die Entwicklung der Bedürfnisse der Bevölkerung und insbesondere die Intensivierung der Vorsorge sowie die **Zunahme** chronischer Krankheiten und die Abhängigkeit alter Menschen **zu bewältigen**;

(Änderung Nr. 25)

*Abschnitt B Titel Krankheit und Unfall dritter Gedankenstrich*

— das Gesundheitsversorgungssystem sollte so organisiert werden, daß eine Drosselung des Anwachsens der Gesamtheit der Ausgaben für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ermöglicht wird;

— das Gesundheitsversorgungssystem sollte so organisiert werden, daß eine Drosselung des Anwachsens der Gesamtheit der Ausgaben für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ermöglicht wird, **ohne Ungleichbehandlung herbeizuführen**;

(Änderung Nr. 26)

*Abschnitt B Titel Krankheit und Unfall fünfter Gedankenstrich*

— den Arbeitnehmern, die ihre Tätigkeit aus Krankheitsgründen unterbrechen müssen, sollten — vorbehaltlich der zur Bewertung und Überwachung erforderlichen Bestimmungen — Leistungen gewährt werden, die dem *Hauptteil* ihres vorherigen *Arbeitseinkommens* entsprechen, *wobei gegebenenfalls Anpassungen gemäß den Modalitäten der in den Versicherungs-, Mitgliedschafts- und Leistungssystemen geltenden Anwendungsvorschriften möglich sind*;

— den Arbeitnehmern, die ihre Tätigkeit aus Krankheitsgründen **oder wegen eines Unfalls** unterbrechen müssen, sollten — vorbehaltlich der zur Bewertung und Überwachung erforderlichen Bestimmungen — Leistungen gewährt werden, die dem **größten Teil** ihres vorherigen Einkommens entsprechen; **die Mitgliedstaaten sollten das Ziel verfolgen, daß durch diese Leistungen die Kaufkraft des Empfängers erhalten bleibt**;

(Änderung Nr. 27)

*Abschnitt B Titel Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (neu)***Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

— **unbeschadet der Verantwortlichkeit der Arbeitgeber und ihrer Verpflichtung, die Risiken durch eine Versicherung abzudecken, ist ein Sozialversicherungssystem für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten einzuführen**;

— **den Arbeitnehmern, die ihre Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit unterbrechen müssen, sind — vorbehaltlich der für die Bewertung und Überwachung erforderlichen Bestimmungen — Leistungen zu gewähren, die dem Arbeitseinkommen soweit wie möglich angenähert sind**;

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 28)

*Abschnitt B Titel Mutterschaft zweiter Gedankenstrich*

- es sollte sichergestellt werden, daß Frauen, die ihre Tätigkeit wegen Mutterschaft unterbrechen, ihr vorheriges Arbeitseinkommen beibehalten oder eine gleichwertige Leistung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens *vierzehn* Wochen erhalten;
- es sollte sichergestellt werden, daß Frauen, die ihre Tätigkeit wegen Mutterschaft unterbrechen, ihr vorheriges Arbeitseinkommen beibehalten oder eine gleichwertige Leistung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens **sechzehn** Wochen erhalten;

(Änderung Nr. 29)

*Abschnitt B Titel Arbeitslosigkeit erster Gedankenstrich*

- Allen Arbeitslosen, die entsprechend den nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates ansässig sind, sollte — vorbehaltlich ihrer *Arbeitsbereitschaft* — *eine soziale Abdeckung gewährt werden, die ihnen ein nach Art und Größe ihres Haushalts angepaßtes Mindesteinkommen gewährleistet* und die ihnen und den von ihnen abhängigen Personen den Zugang zur Gesundheitsversorgung garantiert;
- Allen Arbeitslosen, die entsprechend den nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates ansässig sind, sollte — vorbehaltlich ihrer **Bereitschaft zu geeigneter bezahlter Tätigkeit** — **ein sozialer Schutz garantiert werden, der bei möglichst geringer Kaufkraft-einbuße für ihren Lebensunterhalt ausreicht, der ihnen Anspruch auf Schutz im Alter gewährt und der ihnen und den von ihnen abhängigen Personen den Zugang zur Gesundheitsversorgung garantiert; Art und Umfang des sozialen Schutzes können an Art und Größe ihres Haushalts angepaßt werden;**

(Änderung Nr. 31)

*Abschnitt B Titel Arbeitsunfähigkeit zweiter Gedankenstrich*

- die soziale Integration sowie im Rahmen des Möglichen die wirtschaftliche Eingliederung der Invaliden und behinderten Personen *sollte gefördert werden;*
- die soziale Integration der Invaliden und behinderten Personen — **unter Beseitigung der Hindernisse für eine normale Teilnahme am Gesellschaftsleben** — sowie im Rahmen des Möglichen ihre wirtschaftliche Eingliederung, **indem geschützte Beschäftigungsverhältnisse und Beschäftigungsquoten eingeführt werden;**

(Änderung Nr. 32)

*Abschnitt B Titel Arbeitsunfähigkeit dritter Gedankenstrich*

- den Arbeitnehmern, die ihre Tätigkeit wegen Invalidität unterbrechen oder reduzieren müssen, sollten, unabhängig von ihrem bisherigen Status und vorbehaltlich der zur Bewertung und Überwachung erforderlichen Bestimmungen, Leistungen in einer Höhe gewährt werden, die dem Hauptteil ihres vorherigen Arbeitseinkommens entsprechen, *wobei gegebenenfalls Anpassungen gemäß den Modalitäten der in den Versicherungs-, Mitgliedschafts- und Leistungssystemen geltenden Anwendungsvorschriften möglich sind;*
- den Arbeitnehmern, die ihre Tätigkeit wegen Invalidität unterbrechen oder reduzieren müssen, sollten, unabhängig von ihrem bisherigen Status und vorbehaltlich der zur Bewertung und Überwachung erforderlichen Bestimmungen, Leistungen in einer Höhe gewährt werden, die dem Hauptteil ihres vorherigen Arbeitseinkommens entsprechen;

(Änderung Nr. 33)

*Abschnitt B Titel Alter erster Gedankenstrich*

- Allen älteren Personen, die entsprechend den nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates ansässig sind,
- Allen älteren Personen, die entsprechend den nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates ansässig sind,

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

sollten Mindesteinnahmen gewährleistet werden, wobei diese Gewährleistung *gegebenenfalls* entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen anzupassen ist, *insbesondere* wenn sie von der Versorgung und den Dienstleistungen anderer abhängig sind;

sollten Mindesteinnahmen gewährleistet werden, wobei diese Gewährleistung entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen anzupassen ist, **unter anderem** wenn sie von der Versorgung und den Dienstleistungen anderer abhängig sind; **dieses Einkommen muß auch gewährleisten, daß die Empfänger in den Genuß der Verbesserung des Lebensstandards der erwerbstätigen Bevölkerung kommen;**

(Änderung Nr. 35)

*Abschnitt B Titel Alter vierter Gedankenstrich*

— es sollte darauf geachtet werden, daß das Altersversorgungssystem den ehemaligen Arbeitnehmern während des gesamten Ruhestandszeitraums ein hohes Niveau von Ersatzleistungen für ihr vormaliges Arbeitseinkommen effektiv gewährleistet, wobei ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der erwerbstätigen Bevölkerung und denjenigen der Rentempfänger zu wahren ist;

— es sollte darauf geachtet werden, daß das Altersversorgungssystem den ehemaligen Arbeitnehmern während des gesamten Ruhestandszeitraums ein hohes Niveau von Ersatzleistungen für ihr vormaliges Arbeitseinkommen effektiv gewährleistet, wobei ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der erwerbstätigen Bevölkerung und denjenigen der Rentempfänger zu wahren ist **und es letzteren ermöglicht wird, von der Verbesserung des Lebensstandards der erwerbstätigen Arbeitnehmer zu profitieren;**

(Änderung Nr. 36)

*Abschnitt B Titel Alter nach dem fünften Gedankenstrich (neu)*

— **eine Angleichung der Altersversicherungssysteme für Frauen und Männer unter Beachtung bestimmter Umsetzungsfristen;**

(Änderung Nr. 45)

*Abschnitt B Titel Alter achter Gedankenstrich*

— zu gegebener Zeit sollten die Altersversorgungssysteme *an die demographischen Veränderungen angepasst werden, wobei die zentrale Rolle der gesetzlichen Altersversorgungssysteme beizubehalten ist.*

— zu gegebener Zeit sollten **die Einflüsse der demographischen Entwicklungen auf die Altersversorgungssysteme überprüft werden. Eventuelle Anpassungen sollten die zentrale Rolle der gesetzlichen Altersversorgungssysteme beibehalten und das Solidaritätsprinzip, das die Grundlage der gesetzlichen Regelungen und Tarifabschlüsse bildet, unverändert lassen;**

(Änderung Nr. 37)

*Abschnitt B Titel Familie nach dem ersten Gedankenstrich (neu)*

— **Kinderbetreuungseinrichtungen von hoher Qualität sollten ausgebaut werden, um Personen mit Kindern die Möglichkeit zu verschaffen, nach dem Mutter-/Vaterschaftsurlaub einen Arbeitsplatz zu suchen oder ihre Erwerbstätigkeit oder Ausbildung fortzusetzen;**

(Änderung Nr. 38)

*Abschnitt B Titel Familie nach dem dritten Gedankenstrich (neu)*

— **die Erziehung der Kinder sollte gefördert und gewährleistet werden;**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 39)

*Ziffer 1*

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1) dem Rat <i>in regelmäßigen Abständen</i> einen Bericht vorzulegen, in dem die erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele bewertet werden, zu diesem Zweck angemessene Indikatoren auszuarbeiten und zu entwickeln und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in der Gemeinschaft geeignete Vorschläge zu unterbreiten; | 1) dem Rat <b>und dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre</b> einen Bericht vorzulegen, in dem die erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele bewertet werden, zu diesem Zweck angemessene Indikatoren auszuarbeiten und zu entwickeln und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in der Gemeinschaft geeignete Vorschläge zu unterbreiten; |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderung Nr. 44/korr.)

*Ziffer 1a (neu)*

- 1a) **dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 30. Juni 1992 Vorschläge zu unterbreiten über Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die zur Verbesserung des sozialen Schutzes in den Mitgliedstaaten, in denen dieser Schutz eine schwache Basis hat, erforderlich sind;**

(Änderung Nr. 41)

*Ziffer 2*

- |                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2) einen <i>regelmäßigen</i> Austausch mit den Mitgliedstaaten über die Entwicklung ihrer Politik im Bereich des sozialen Schutzes zu organisieren. | 2) einen <b>alljährlichen</b> Austausch mit den Mitgliedstaaten über die Entwicklung ihrer Politik im Bereich des sozialen Schutzes zu organisieren <b>und dem Europäischen Parlament darüber Bericht zu erstatten.</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderung Nr. 42)

*Ziffer 2a (neu)*

- 2a) **die Beteiligung der Sozialpartner bei der Bewertung der getroffenen Maßnahmen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene sicherzustellen.**

— A3-383/92

## LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf der Kommission an den Rat für eine Empfehlung über die Annäherung der Ziele und der Politik im Bereich des sozialen Schutzes

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entwurfs der Kommission an den Rat (KOM(91) 228) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des Vertrags konsultiert (C3-302/91),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 194 vom 25.07.1991, S. 13.

Freitag, 14. Februar 1992

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-383/91),

1. billigt den Entwurf der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 7. Strukturfonds im Vereinigten Königreich

— B3-238/92

### ENTSCHLISSUNG

#### zum Grundsatz der Additionalität der Strukturfonds im Vereinigten Königreich

*Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, in dem eindeutig festgelegt ist, daß die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, daß Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eine „zusätzliche Auswirkung“ auf die betreffenden Regionen haben müssen,
- B. in der Erwägung, daß der Jahresbericht der Kommission über die Durchführung der Reform der Strukturfonds im Jahre 1990 (KOM(91) 400) erkennen läßt, daß zwischen einigen Mitgliedstaaten und der Kommission erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Umsetzung dieses Grundsatzes bestehen, wozu noch schwerwiegende Verzögerungen bei der Übermittlung der für dessen Bewertung erforderlichen Informationen hinzukommen,
- C. in der Erwägung, daß der Rechnungshof in seinem Bericht über das Haushaltsjahr 1990 <sup>(1)</sup> darauf hinweist, daß die Additionalität oftmals auf eine reine Übertragung von Mitteln reduziert wurde und daß eine Neigung der Mitgliedstaaten festzustellen ist, ihre Ausgaben mit regionaler Zweckbestimmung seit Anfang der achtziger Jahre zu kürzen, obwohl diese im allgemeinen zu einer Belebung der Konjunktur beigetragen haben,
- D. unter Hinweis auf die fortgesetzte Weigerung der Regierung des Vereinigten Königreichs, den schwer betroffenen Regionen im Vereinigten Königreich die gemeinschaftlichen Fördermittel in vollem Umfang zukommen zu lassen,
- E. unter Hinweis auf die Entscheidung der Kommission, die Gelder aus dem RECHAR-Programm (Fördermittel in Höhe von über 100 Millionen £) für die Kohlereviere im Vereinigten Königreich zurückzuhalten, da die britische Regierung sich weigert, sich an die einschlägigen EG-Verordnungen zu halten,
- F. unter Hinweis darauf, daß die Zahlung weiterer Fördermittel für das Vereinigte Königreich auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden könnte,

1. betont die Bedeutung des Grundsatzes der Additionalität bei Maßnahmen der Strukturfonds, da es der Ansicht ist, daß die Einhaltung dieses Grundsatzes gewährleisten muß, daß sich die Gemeinschaftshilfen spürbar auf die regionale Entwicklung auswirken und vermieden werden muß, daß diese einen bloßen Ersatz für die Hilfen der Mitgliedstaaten darstellen;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 324 vom 13.12.1991.



Freitag, 14. Februar 1992

2. räumt ein, daß die Bewertung der Additionalität in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden ist, da der Umfang der nationalen Mittel mit regionaler Zweckbestimmung, die aufgrund fehlender Gemeinschaftshilfen bereitgestellt wurden, nur geschätzt werden kann; dies kann jedoch nicht die Rückstände der Mitgliedstaaten bei der Weiterleitung der von der Kommission geforderten Information sowie deren mangelnde Koordinierung entschuldigen, die bisher einen Vergleich und eine korrekte Bewertung der tatsächlichen Additionalität unmöglich gemacht haben;
3. fordert die Kommission erneut auf, im Rahmen der Reform der Strukturfonds einen Vorschlag zur Weiterentwicklung des in Artikel 9 der Verordnung aufgeführten Grundsatzes der Additionalität vorzulegen; von besonderer Bedeutung ist es, daß die Beteiligung der Zentral- und der Regionalverwaltung sichergestellt ist, soweit diese bei der Kofinanzierung jedes gemeinschaftlichen Unterstützungsrahmens von regionaler Tragweite vorgesehen ist;
4. fordert die britische Regierung mit Nachdruck auf, sich an den gemeinschaftlichen Grundsatz der Additionalität zu halten, und den Regionen, die unterstützt werden sollen, die gemeinschaftlichen Fördermittel in vollem Umfang zukommen zu lassen;
5. fordert die britische Regierung auf, sicherzustellen, daß die Mittel tatsächlich eine zusätzliche Auswirkung auf die förderungswürdigen Gebiete haben;
6. besteht darauf, daß die Zuteilung von Gemeinschaftsmitteln nicht mit einer gleichzeitigen Kürzung der Ausgaben der britischen Regierung einhergehen darf;
7. unterstützt die Kommission bei ihrer nachdrücklichen Forderung, daß die Verordnungen befolgt werden müssen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und der britischen Regierung zu übermitteln.

## 8. Paritätische Versammlung AKP-EWG 1991

— A3-15/92

### ENTSCHLIESSUNG

über die Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG in Kampala (Uganda) und Amsterdam (Niederlande) im Jahre 1991

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der folgenden von der Paritätischen Versammlung AKP-EWG am 28. Februar 1991 auf ihrer Tagung in Kampala (Uganda) angenommenen EntschlieÙungen (<sup>1</sup>):
  - zum Verkehr im Rahmen der AKP/EWG-Zusammenarbeit (AKP-EWG 285/91/endg.)
  - zu der Durchführung des Lomé IV-Abkommens und den besonderen Problemen der Region Ostafrika (AKP-EWG 333/91/endg.)
  - zu den Folgen der voraussichtlichen Ausbreitung von AIDS in den AKP-Staaten (AKP-EWG 394/91/endg.)
  - zur Verschuldung der AKP-Staaten (AKP-EWG 345/91/endg.)
  - zu den Folgen der Golfkrise für die AKP/EWG-Zusammenarbeit (AKP-EWG 385/91/endg.)
  - zur Lage in Mosambik — Behinderungen des Friedensprozesses (AKP-EWG 395/91/endg.)
  - zur Lage in Angola (AKP-EWG 358/91/endg.)
  - zur Lage in Sudan (AKP-EWG 401/91/endg.)
  - zu den Flüchtlingen und Vertriebenen in Liberia (AKP-EWG 335/91/endg.)

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 216 vom 19.08.1991.

- zu der Abwicklung der Wahlen in der Republik Haiti und den Folgen des Prozesses zur Schaffung eines Rechtsstaates in Haiti (AKP EWG 354/91/endg.)
- zur Lage in Benin (AKP-EWG 357/91/endg.)
- zum Wiederaufbau Ugandas (AKP-EWG 366/91/endg.)
- zur Zusammenarbeit mit Surinam (AKP-EWG 383/91/endg.)
- zur Lage in Somalia (AKP-EWG 396/91/endg.)
- zum Demokratisierungsprozeß in den AKP-Staaten und zur Unterstützung der Teilnahme der Abgeordneten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten an der Paritätischen Versammlung (AKP-EWG 323/91/endg.)
- zur Verbesserung des Nährwerts von Getreide durch biotechnologische Maßnahmen (AKP-EWG 324/91/endg.)
- zu den GATT-Verhandlungen (AKP-EWG 330/91/endg.)
- zum Getreidemangel in den Sahel-Ländern (AKP-EWG 334/91/endg.)
- zur Anwendung der 1985 in Nairobi angenommenen künftigen Strategien betreffend den Fortschritt für die Frauen und zur Organisation einer internationalen Bewertungskonferenz (AKP-EWG 350/91/endg.)
- zur kulturellen und sozialen Zusammenarbeit (AKP-EWG 351/91/endg.)
- zur Verschärfung der absoluten Armut in Afrika (AKP-EWG 361/91/endg.)
- zu den Folgen der Abkommen über die Freizügigkeit in der Gemeinschaft für die Wanderarbeitnehmer aus den AKP-Staaten (AKP-EWG 367/91/endg.)
- zum Hunger in Afrika (AKP-EWG 369/91/endg.)
- zur Schaffung eines Sonderwiederaufbaufonds AKP/EWG (AKP-EWG 372/91/endg.)
- zu den Gegenwertfonds (AKP-EWG 388/91/endg.)
- zur Erhaltung des Ökosystems im Okavango-Delta in Botswana (AKP-EWG 399/91/endg.)
- zur Ratifizierung der Konvention von Basel (AKP-EWG 397/91/endg.)
- zu Umwelt und Entwicklung (AKP-EWG 398/91/endg.)
- zu Armut und Umwelt in der Dritten Welt (AKP-EWG 327/91/endg.)
- zur Invasion des Getreidebockkäfers (Larger grain borer) (AKP-EWG 453/91/endg.)
- zur Veredelung, Vermarktung, Verbreitung und Verbringung von Grundstoffen (4V) (AKP-EWG 336/91/endg.)
- zu AKP-Bananen (AKP-EWG 329/91/endg.)
- zu den Verbrauchsteuern auf Kaffee- und Kakaoerzeugnisse (AKP-EWG 340/91/endg.)
- zu Kakao (AKP-EWG 341/91/endg.)
- zu Kaffee (AKP-EWG 342/91/endg.)
- zu Zucker (AKP-EWG 343/91/endg.)
- zur Lage der Kaffeezeuger in den Entwicklungsländern (AKP-EWG 346/91/endg.)
- zu den europäischen Tabakerzeugern (AKP-EWG 352/91/endg.),
- in Kenntnis der folgenden von der Paritätischen Versammlung AKP-EWG am 27. September 1991 auf ihrer Tagung in Amsterdam (Niederlande) angenommenen Entschlüsse (1):
  - zum Dienstleistungssektor, einem neuen Entwicklungsschwerpunkt (AKP-EWG 418/A/endg.)
  - zu Südafrika und dem südlichen Afrika (AKP-EWG 510/91/endg.)
  - zu Demokratie und Entwicklung (AKP-EWG 512/91/endg.)
  - zur Verschlimmerung des Elends und der Hungersnot in den AKP-Ländern (AKP-EWG 513/91/endg.)
  - zur Verschuldung der AKP-Länder (AKP-EWG 516/91/endg.)
  - zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen (AKP-EWG 448/91/endg.)

(1) AP/518, AP/520 und AP/523.

Freitag, 14. Februar 1992

- zur dezentralisierten Zusammenarbeit im Rahmen von Lomé IV (AKP-EWG 460/91/endl.)
  - zu den Auswirkungen der jüngsten Ereignisse in Osteuropa und in der UdSSR auf die Zusammenarbeit AKP/EWG (AKP-EWG 473/91/endl.)
  - zur Situation in Surinam (AKP-EWG 508/91/endl.)
  - zur Repatriierung von Staatsbürgern Haitis aus der Dominikanischen Republik (AKP-EWG 506/91/endl.)
  - zur Westsahara (AKP-EWG 515/91/endl.)
  - zur Situation in Mosambik (AKP-EWG 481/91/endl.)
  - zu dem Appell des UN-Generalsekretärs an die internationale Völkergemeinschaft über die Wirtschaftskrise in Afrika (AKP-EWG 490/91/endl.)
  - zur neuen Lage in Äthiopien (AKP-EWG 500/91/endl.)
  - zur Beeinträchtigung der AKP-Präferenzen (AKP-EWG 502/91/endl.)
  - zu den STABEX-Transfers für das Anwendungsjahr 1990 (AKP-EWG 503/91/endl.)
  - zur Lage im Sudan (AKP-EWG 517/91/endl.)
  - zur Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen (AKP-EWG/453/91/endl.)
  - zu Flüchtlingen (AKP-EWG 463/91/endl.)
  - zum Frauenhandel (AKP-EWG 476/91/endl.)
  - zu den Kindern in den Entwicklungsländern (AKP-EWG 477/91/endl.)
  - zum Rassismus (AKP-EWG 489/91/endl.)
  - zum Asylrecht und zur Einwanderung in die Gemeinschaft (AKP-EWG 495/91/endl.)
  - zur Integration der in der EG arbeitenden Wanderarbeitnehmer aus den AKP-Staaten durch eine bessere kulturelle Zusammenarbeit (AKP-EWG 498/91/endl.)
  - zum Spitzmaulnashorn (*Diceros bicornis*) (AKP-EWG 458/91/endl.)
  - zu den Wasserabkommen (AKP-EWG 457/91/endl.)
  - zum Afrikanischen Elefanten (*Loxodonta africana*) (AKP-EWG 456/91/endl.)
  - zu Bananen (AKP-EWG 499/91/endl.)
  - zu Zucker (AKP-EWG 504/91/endl.)
  - zur Anhebung der Verbrauchsteuer auf Kaffee und Kakao in Italien (AKP-EWG 505/91/endl.)
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG in Kampala (Uganda) und Amsterdam (Niederlande) im Jahre 1991 (A3-15/92),
- A. in Anbetracht der Notwendigkeit einer regelmäßigen Information über die Tätigkeiten der Paritätischen Versammlung, um ihm eine kohärente Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit zu ermöglichen,
  - B. in der Erwägung, daß dies notwendig ist, damit bei der Formulierung der Gemeinschaftspolitik die jeweiligen Auswirkungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und die Interessen der AKP-Länder berücksichtigt werden können,
  - C. unter Hinweis auf die eminente Aufgabe der Paritätischen Versammlung, zur Verständigung zwischen den Völkern beizutragen,
  - D. in der Erwägung, daß das IV. Abkommen von Lomé erst am 1. September 1991, also fast zwei Jahre nach seiner Unterzeichnung, in Kraft getreten ist und diese Verzögerung für die AKP-Länder schwerwiegende Konsequenzen hat,
  - E. unter Hinweis auf die Kritik, die in der Schlußklärung des 15. Treffens zu Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik an dem von IWF und Weltbank konzipierten Modell der Strukturanpassung geübt wird,

Freitag, 14. Februar 1992

1. fordert alle Unterzeichnerstaaten und die beteiligten Gemeinschaftsorgane und -Institutionen auf, alles in ihrer Macht Stehende ins Werk zu setzen, damit das Abkommen zu einem Erfolg für die von der Entwicklungszusammenarbeit begünstigten Menschen wird und zu einer Intensivierung und Ausweitung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten beiträgt;
2. bekräftigt, daß es die vorstehend genannten Entschlieungen der Paritätischen Versammlung bei der Formulierung seiner Politik berücksichtigen wird, und fordert daher seine zuständigen Ausschüsse auf, die vorgenannten Entschlieungen bei der Erstellung von Berichten und Stellungnahmen zu beachten;
3. begrüt, daß die Zahl der parlamentarischen Vertreter aus den AKP-Staaten in der Versammlung weiterhin zugenommen hat, und sieht darin einen Ausdruck des Erfolgs der Demokratisierungsbestrebungen; betont, daß weitere Fortschritte in dieser Hinsicht den Grad der demokratischen Legitimation der Versammlung erhöhen und das politische Niveau der Debatten verbessern würde; dringt in diesem Zusammenhang auf eine vollzählige Anwesenheit seiner Mitglieder bei den Versammlungen;
4. drückt seine Überzeugung aus, daß ohne das Mitspracherecht und die Beteiligung aller Bevölkerungskreise am Entwicklungsprozess eine dauerhafte und die menschlichen Grundbedürfnisse auf dem Gebiet der Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesundheit befriedigende Entwicklung nicht möglich ist; drückt seine Befriedigung über die eindeutige und entschiedene Haltung aus, die die Paritätische Versammlung hierzu eingenommen hat;
5. tritt dafür ein, daß die Gemeinschaft den Demokratisierungsproze auch finanziell unterstützt und erwartet von der Kommission die Vorlage des Entwurfs einer Ratsverordnung, worin die Kriterien für die Unterstützung und die Modalitäten der Mittelverwendung näher umschrieben sind;
6. betont wie die Paritätische Versammlung AKP-EWG, daß die Sorge um die Menschenrechte sowie die Verteidigung und Förderung dieser Rechte nicht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten betrachtet werden kann und einen wichtigen und legitimen Aspekt des Dialogs zwischen Staaten darstellt;
7. begrüt die Tatsache, daß die Paritätische Versammlung AKP-EWG noch einmal den Grundsatz bekräftigt hat, daß Fortschritte in Richtung auf die Achtung der Menschenrechte mit Hilfe positiver Maßnahmen gestützt werden können und müssen, während gleichzeitig Verletzungen dieser Rechte negative Reaktionen nach sich ziehen sollten<sup>(1)</sup>;
8. bekundet den Völkern der AKP-Staaten, die im Hinblick auf Entwicklung und Demokratie Fortschritte erzielt haben, seinen Glückwunsch und fordert die internationale Gemeinschaft auf, darüber zu wachen, daß die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen nicht dazu führen, daß weitere Fortschritte bereits im Keim erstickt werden;
9. ist allerdings besorgt über die wachsende Zahl von AKP-Staaten, bei denen die Zusammenarbeit aufgrund von Unruhen, Krieg und des immer desolateren Zustands der Regierungs- und Verwaltungsstrukturen auf die Dringlichkeitshilfe und — wenn möglich — die Hilfe über Nichtregierungsorganisationen beschränkt bleiben mußte;
10. fordert die Paritätische Versammlung auf, ihre Bemühungen um Wiederversöhnung und Demokratie fortzusetzen; ersucht die Paritätische Versammlung, die Durchführung der Anpassungsmaßnahmen im Rahmen des Lomé-Abkommens aufmerksam zu verfolgen mit dem Ziel, Fortschritte in Richtung auf Entwicklung und Demokratisierung soweit als möglich zu fördern;
11. weist auf die Wechselbeziehung zwischen Demokratie und Entwicklung hin und erkennt die sich aus dem Abkommen von Lomé, aus weiteren internationalen Vereinbarungen und aus humanitären Pflichten ergebende Verantwortung zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses durch eine verstärkte Entwicklungszusammenarbeit an;
12. bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Entschlossenheit, keine Einschränkung der traditionellen Entwicklungshilfe aufgrund der Ereignisse in Osteuropa und in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) zuzulassen; ruft die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf, sich um Fortschritte bei der Verwirklichung der von ihnen eingegangenen politischen Verpflichtung zu bemühen, 0,7% des BSP für die Entwicklungshilfe bereitzustellen;

<sup>(1)</sup> Entschlieung AKP-EWG 512/91/endg.

Freitag, 14. Februar 1992

13. hält es für notwendig, die laufenden Strukturanpassungsprogramme einer tiefgreifenden Revision zu unterziehen, und fordert, daß von den Entwicklungsländern selbst neue Konzepte der Strukturanpassung entwickelt werden, die eine Umwandlung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Sinne einer eigenständigen Entwicklung gestatten; ist der Ansicht, daß daran die internationalen Finanzinstitutionen mitwirken sollten;
14. begrüßt die Entschlossenheit, mit der die Paritätische Versammlung für die Wahrung der Menschenrechte eintritt, wo immer diese bedroht sind und bekräftigt seinerseits die Absicht, die Wahrung der Menschenrechte in den Mittelpunkt seiner Politik der Entwicklungszusammenarbeit zu rücken;
15. erkennt die Bedeutung des Dienstleistungssektors für die wirtschaftliche Entwicklung der AKP-Staaten an und bittet die Kommission, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch die Förderung geeigneter Projekte der technischen Kooperation und der beruflichen Ausbildung zu verstärken;
16. unterstreicht, daß die Förderung des Verkehrs zu einer besseren Marktdurchdringung der AKP-Staaten und ihrer wirtschaftlichen Integration einen entscheidenden Beitrag leisten kann und befürwortet eine koordinierte Planung der Verkehrssysteme zur Gewährleistung der Kompatibilität und Komplementarität, zu der die Kommission aufgefordert wird, im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit beizutragen;
17. vertritt die Ansicht, daß der Handel zwischen den AKP-Staaten durch Stärkung der regionalen und subregionalen Strukturen intensiviert werden sollte und empfiehlt den zuständigen Instanzen der betroffenen Staaten, auch die nötigen politischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen;
18. erkennt an, daß der Erfolg der Entwicklungszusammenarbeit von Fortschritten bei der Lösung externer Probleme, wie der Schuldensituation, der Verfassung der Kapitalmärkte, der Rohstoffpreise und des Marktzugangs abhängt, und bekräftigt seine Bereitschaft, sich hierfür bei den zuständigen internationalen Gremien einzusetzen;
19. bedauert die Weigerung des Rates, die Schulden der AKP-Länder bei der Gemeinschaft zu streichen, und weist darauf hin, daß diese Weigerung der Forderung der AKP-Länder, des Europäischen Parlaments und der Kommission zuwiderläuft;
20. bekräftigt seine an den Rat gerichtete Forderung, die Schulden der AKP-Länder bei der Gemeinschaft zu streichen;
21. betont nochmals seine Haltung, daß die Europäischen Entwicklungsfonds budgetisiert werden müssen und dem Europäischen Parlament bezüglich des Lomé-Abkommens die gleichen Haushaltsbefugnisse wie bei der übrigen gemeinschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit einzuräumen sind;
22. bekundet noch einmal seine Überzeugung, daß die Entwicklungszusammenarbeit schrittweise in die gemeinsamen EG-Politiken integriert werden sollte;
23. betont noch einmal die Notwendigkeit, einen halbautonomen Dienst der EG zur Durchführung von Inspektionen vor Ort zu schaffen, um die Qualität von Vorhaben/Programmen auf sämtlichen Ebenen — von der Konzeption über die Durchführung bis zur Auswertung — zu verbessern;
24. bekundet seine Enttäuschung über den in Maastricht angenommenen Text zur europäischen Entwicklungszusammenarbeit, in dem verfügt wird, daß die auf der Grundlage des Lomé-Abkommens betriebene Politik auch weiterhin zwischenstaatlichen Charakter behält;
25. hält es angesichts der in Maastricht in der Frage der Regierungskonferenzen erzielten Ergebnisse für unentbehrlich, daß die Kommission gegenüber dem Parlament die größtmögliche Offenheit in bezug auf ihre Lomé-Politik und die Durchführungsmodalitäten von Lomé IV an den Tag legt;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Paritätischen Versammlung AKP-EWG, dem AKP-EWG-Ministerrat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Regierungen der AKP-Mitgliedstaaten des Abkommens von Lomé IV sowie dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 9. Integrierte Mittelmeerprogramme

### a) A3-388/91

#### ENTSCHLIESSUNG

#### zum dritten Tätigkeitsbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) 1989

##### *Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Welsh zum dritten Tätigkeitsbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) 1989 (B3-1056/91),
  - in Kenntnis des dritten Tätigkeitsbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) 1989 (SEK(91) 553),
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 26. Mai 1989 zum ersten Tätigkeitsbericht (1986/87) <sup>(2)</sup> und 14. Dezember 1990 zum zweiten Tätigkeitsbericht der Kommission über die integrierten Mittelmeerprogramme (1988) <sup>(3)</sup>,
  - in Kenntnis des Sonderberichts des Rechnungshofs Nr. 4/90 über die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) <sup>(4)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 1992 zu den integrierten Mittelmeerprogrammen <sup>(5)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung (A3-388/91),
- A. in der Erwägung, daß gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 über die IMP ab 1987 ein ausführlicher Bericht über die Durchführung der IMP zu erstellen ist, der sich sowohl mit den finanziellen Aspekten der Durchführung als auch mit der wirtschaftlichen und sozialen Evaluierung der Ergebnisse befaßt,
- B. unter Hinweis darauf, daß die IMP als ein Instrument mit dem Ziel konzipiert wurden, bestimmte Regionen bei der Bewältigung der sich aus der Erweiterung von 1986 ergebenden Probleme zu unterstützen, wobei die Programme eine Laufzeit von höchstens 7 Jahren haben,
- C. unter Hinweis darauf, daß 1989 das erste Jahr der Anwendung der Reform der Strukturfonds war,

##### *Der Bericht*

1. ist der Ansicht, daß dieser dritte Tätigkeitsbericht von seiner Darstellung her weitaus besser ist als die vorangegangenen und er dadurch leichter lesbar sowie inhaltlich vollständiger und der Thematik besser gerecht wird; würdigt den bisweilen selbstkritischen Geist und Ton des Berichts und das Bestreben der Kommission, die Schwierigkeiten zu lösen;
2. beurteilt es als positiv, daß die Kommission Anstrengungen unternommen hat, dem Wunsch des Europäischen Parlaments zu entsprechen, das eine präzisere Bewertung der erzielten wirtschaftlichen und sozialen Ergebnisse sowie eine stärkere Betonung der konkreten Auswirkungen der Programme gefordert hatte;
3. stellt jedoch fest, daß der Bericht über 1989 eine recht detaillierte Darstellung der konkreten Maßnahmen, die durch die französischen IMP finanziert wurden, gibt, daß aber der Überblick über die griechischen IMP weitaus weniger genau ist und zu den durch die italienischen IMP finanzierten konkreten Maßnahmen überhaupt keine Angaben gemacht werden;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 27.07.1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 303.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 19 vom 28.01.1991, S. 591.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 298 vom 28.11.1990, S. 1.

<sup>(5)</sup> Teil II Punkt 9 b des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 14. Februar 1992

### *Die Durchführung der Programme*

#### i) Tatsächliche Durchführung

4. stellt mit Besorgnis fest, daß die Probleme bei der Durchführung der IMP, auf die in den vorangegangenen Berichten hingewiesen wurde, weiterbestehen; stellt fest, daß 1989 die Durchführung der IMP insgesamt als wenig zufriedenstellend zu bewerten ist, was hauptsächlich auf die schlechte Durchführung der italienischen Programme und die Schwierigkeiten bei der Durchführung des Programms „Informationstechnologien“ im Rahmen der griechischen Programme zurückzuführen ist;

#### ii) Inanspruchnahme der Haushaltsmittel

5. stellt fest, daß die von der Kommission bis zum 31. Dezember 1989 genehmigten 29 IMP Gesamtausgaben in Höhe von 8,8 Milliarden Ecu, davon 3,8 Milliarden an Gemeinschaftszuschüssen, vorsehen, was 92,3% der gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 2088/85 bereitgestellten Haushaltsmittel der Gemeinschaft (4,1 Milliarden Ecu) entspricht;

6. bedauert, daß nur 44% der Mittelbindungen der Haushaltslinie 551 (Zusatzbeitrag) in Anspruch genommen wurden, und stellt fest, daß das Jahr 1989 gegenüber dem Jahr 1988, in dem der Ausschöpfungsgrad bei fast 100% lag, in bezug auf die Mittelausschöpfung enttäuschend ist; räumt jedoch ein, daß dieser schlechte Ausschöpfungsgrad hauptsächlich auf die Nichtinanspruchnahme des italienischen Teils zurückzuführen ist;

7. bedauert, daß im Haushaltsjahr 1989 die effektive Inanspruchnahme der direkt in die IMP-Programme einbezogenen EIB-Darlehen gegenüber den Vorausschätzungen gering ist, und zwar wurden nur 30% des vorgesehenen Gesamtbetrags in Höhe von 2.500 Millionen Ecu gezeichnet; weist auf seine diesbezüglichen Bemerkungen in seinen Entschließungen zu den vorangegangenen Berichten hin und bedauert, daß die Zahlen für 1989 nur sehr geringe Fortschritte von 1988 bis 1989 erkennen lassen; fordert die Kommission und die EIB auf, das Parlament über die Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit in dieser Frage, wenn es eine solche Zusammenarbeit überhaupt gibt, zu informieren;

#### iii) Verwaltungstätigkeit im Jahr 1989

8. beurteilt es als positiv, daß die Kommission 1989 eine intensive Verwaltungstätigkeit bei den IMP betrieben hat, und zwar hat sie die Verhandlungen über die zweite Phase der französischen IMP abgeschlossen, die Anpassung der griechischen IMP vorgenommen und eine Reihe von Initiativen für die italienischen IMP ergriffen;

### *Anwendung der Partnerschaft*

9. stellt fest, daß die Kommission mit dem administrativen Funktionieren der IMP-Lenkungsausschüsse — von einigen Ausnahmen in Italien abgesehen — trotz mehrerer praktischer Schwierigkeiten, die in Griechenland und Italien aufgetreten sind, zufrieden zu sein scheint, und würdigt die Art und Weise, in der die Ausschüsse Probleme finanzieller und administrativer Art überwunden und den Programmen trotz des Zögerns einiger Regierungen einen Impuls gegeben haben;

10. bedauert jedoch, wie einige Ausschüsse, die sich nicht an den Geist der Grundverordnung halten, arbeiten und daß sie demzufolge der ihnen übertragenen Aufgabe nicht gerecht werden, was für die Durchführung einiger französischer IMP und das IMP für die Region Korsika gilt;

### *Frankreich*

11. würdigt die reibungslose Abwicklung der französischen IMP und beglückwünscht die Kommission zu ihrem umfassenden Bericht über die konkreten Aspekte dieser Programme, der ihm die Mittel zur Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen der IMP in Frankreich gibt; fragt sich jedoch, welche Zweckbestimmung diese Programme verglichen mit den allgemeinen Zielen haben, die für die Einführung der IMP ausschlaggebend waren, und ist darüber beunruhigt, daß für die Durchführung der Reform der Strukturfonds Programme herangezogen werden sollen, deren Ergebnis häufig umstritten ist;

### *Griechenland*

12. begrüßt die insgesamt zufriedenstellende Durchführung der griechischen Programme im Jahr 1989; stellt jedoch fest, daß der Durchführungsstand bei den Infrastrukturmaßnahmen am besten war;

13. weist darauf hin, daß die Kommission Schwachstellen bei einigen Einrichtungen, wie EOMMEX (für die KMU zuständige Stelle) und OET (Fremdenverkehrsamt) für die schleppende Durchführung des Teilprogramms KMU verantwortlich macht;

14. bedauert, daß die Lenkungsausschüsse in Griechenland nicht immer vor allem über die personellen Mittel verfügt haben, um ihre Aufgabe wirkungsvoll wahrzunehmen;

#### **Italien**

15. bedauert die auch weiterhin bestehenden Verzögerungen bei der Durchführung der italienischen IMP, und weist darauf hin, daß ihr Durchführungsstand 1989 so mangelhaft war, daß es die Kommission für unmöglich hielt, eine qualitative Bewertung der italienischen Programme vorzunehmen und sich daher darauf beschränkte, auf die finanziellen Aspekte ihrer Durchführung einzugehen und die Begleit- und Bewertungsstrukturen zu beurteilen;

16. ist erstaunt über die Diskrepanz, die zwischen den zur Finanzierung der italienischen IMP vorgesehenen Mitteln und den tatsächlichen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen zu bestehen scheint;

17. stellt mit Besorgnis fest, daß das Anlaufen der IMP in den Regionen des Mezzogiorno hauptsächlich durch drei Faktoren verzögert wurde:

- die Verteilung der politischen und administrativen Zuständigkeiten auf regionaler Ebene (wodurch die Mobilisierung der lokalen Entscheidungsträger zuweilen behindert wurde),
- die für die Durchführung der IMP erforderlichen budgetären Voraussetzungen waren nicht immer rechtzeitig erfüllt (verspätete Verabschiedung des regionalen Haushalts, Schwierigkeiten bei der Verbuchung des IMP im regionalen Haushalt),
- das Fehlen von Vorschüssen zur Beschleunigung der Finanzierungsströme zugunsten der Endempfänger;

18. bedauert, daß die am stärksten verzögerten Programme die IMP für Kalabrien, Sizilien, Kampanien, Sardinien und Apulien sind, die zu den ärmsten Regionen der Gemeinschaft gehören;

19. räumt ein, daß die Durchführung der IMP in Mittel- und Norditalien relativ zufriedenstellend war und daß einige Verzögerungen später aufgeholt werden könnten; äußert sein Befremden darüber, daß in Mittel- und Norditalien die Hauptschwierigkeit darin besteht, daß die nationalen Komplementärmittel fehlen;

#### **Von der Kommission ergriffene Gegenmaßnahmen**

20. räumt ein, daß die Kommission mehrere Initiativen politischer und administrativer Art gegenüber den italienischen Behörden ergriffen hat, um der unzureichenden Verwendung der Mittel für die IMP abzuwehren, stellt aber fest, daß der Bericht 1989 nicht vom Erfolg dieser Initiativen zeugt;

21. weist mit Besorgnis darauf hin, daß der Bericht auch Zweifel daran äußert, daß die italienischen IMP die Mittel ausschöpfen können, die für sie bereitgestellt wurden; stellt fest, daß diese Schwierigkeiten die Kommission veranlaßt haben, 1991 Mittel, die ursprünglich für die italienischen IMP bestimmt waren, anderen IMP mit besserem Ausführungsgrad zuzuweisen;

#### **Künftige Maßnahmen**

22. weist auf die Schlußfolgerungen der Kommission<sup>(1)</sup> hin, wonach es aufgrund der im Rahmen der IMP durchgeführten laufenden Bewertung möglich war, drei generelle Problembereiche herauszustellen:

- die Bedeutung der finanziellen Verfahren bei der Durchführung eines Programms,
- die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den in ein Programm aufgenommenen neuen Maßnahmen,
- die objektiven Schwierigkeiten, die Regionalentwicklung in den am meisten benachteiligten Gebieten zu dynamisieren;

23. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihr Handeln an ihrer Grundlagenanalyse der Probleme zu orientieren; erwartet mit Interesse die Vorschläge der Kommission, die sich aus ihren Erfahrungen bei der Durchführung der IMP ergeben, und zwar vor allem in bezug auf folgende Aspekte:

(1) SEK(91) 553 — Ziffer 40.



Freitag, 14. Februar 1992

- Verbesserung der Finanz- und Verwaltungsabläufe,
- Verwendung und Zweckmäßigkeit der verschiedenen Formen technischer Hilfe,
- Vorteile, die die IMP den KMU gebracht haben, wobei die französischen Programme, die dem Bericht zufolge anscheinend sehr erfolgreich waren, zugrunde zu legen sind;

24. stellt fest, daß der dritte Tätigkeitsbericht einige seiner Bemerkungen in dem Bericht über das Jahr 1988 bestätigt, insbesondere in bezug auf die Konflikte zwischen den Regionalbehörden und der Zentralgewalt bei der Durchführung und somit dem Fortgang der Programme;

25. hält es nicht für möglich, allein auf der Grundlage der IMP Schlußfolgerungen allgemeiner Art zu ziehen, fordert aber seinen zuständigen Ausschuß auf, die Auswirkungen der verschiedenen Regierungssysteme und insbesondere der regionalen und kommunalen Verwaltungsstruktur auf die Ausführung der Regionalentwicklungsprogramme einschließlich der IMP zu untersuchen;

26. betont, daß es beim derzeitigen Stand der Dinge gefährlich wäre, bei den anderen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf diesem Weg fortzufahren;

27. fordert die Kommission auf, die Synergie zwischen den IMP und anderen Gemeinschaftspolitiken zu untersuchen, um die in der Vergangenheit festgestellten Widersprüche (beispielsweise negative Auswirkungen von IMP-Vorhaben auf die Umwelt) zu vermeiden;

\*  
\*   \*  
\*

28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Behörden der von den IMP betroffenen Regionen zu übermitteln.

b) A3-340/91

### ENTSCHLIESSUNG

#### zu den integrierten Mittelmeerprogrammen

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Rechnungshofes über die integrierten Mittelmeerprogramme <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf den von der Kommission vorgelegten Tätigkeitsbericht über die IMP 1989 <sup>(2)</sup>,
- aufgrund von Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-340/91),

- A. in der Erwägung, daß die integrierten Mittelmeerprogramme durch die Abkehr von dem Kriterium der Finanzierung von Einzelvorhaben und die Einführung der Methode der Programmierung der Maßnahmen eine Wende in der Strukturpolitik der Gemeinschaft markierten,
- B. in der Erwägung, daß der Ansatz in Form von Programmen den Kernpunkt der Strukturfondsreform darstellt, für die die IMP somit als eine notwendige vorbereitende Erfahrung anzusehen sind,
- C. in der Erwägung, daß es daher zweckmäßig ist, die Probleme bei der Ausarbeitung und Durchführung der IMP zu prüfen und Lösungen vorzusehen, die sowohl diesen Programmen als auch der daraus gewonnenen Erfahrung für die Strukturfonds im Rahmen der Reform zugute kommen können,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 298 vom 28.11.1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> SEK(91) 553.

1. stellt mit Besorgnis fest, daß es bei den IMP starke Verzögerungen bei der Durchführung gab und in den letzten Haushaltsjahren keine wesentliche Verbesserung zu verzeichnen war;
2. weist darauf hin, daß, wenn die Mittelbindungen nicht innerhalb der in den Programmverträgen festgelegten Frist vorgenommen werden könnten, die Regelung der Verordnung 2088/85 über die IMP nicht mehr anwendbar wäre und weitere Mittelbindungen außerhalb der Programme in einem nicht mehr integrierten operationellen Rahmen beschlossen werden müßten;
3. weist darauf hin, daß zu den gelegentlichen Ursachen der Verzögerungen (innovativer Charakter der Programme; anfängliche Schwierigkeit, die Erwartungen der Regionen mit den tatsächlich verfügbaren finanziellen Mitteln in Einklang zu bringen) andere struktureller Art hinzukamen, die mit der Effektivität bestimmter Behörden zusammenhängen, aber auch mit politischen Divergenzen und mit Zuständigkeitskonflikten zwischen nationalen, regionalen und kommunalen Stellen;
4. ist der Ansicht, daß diese Bemerkungen jedoch nicht die Gültigkeit des Konzepts der Partnerschaft zwischen Gemeinschaft und Region in Frage stellen, sondern es vielmehr erforderlich machen, den Regionen, bei denen es Verzögerungen gibt, einen Anstoß zu geben, damit sie ihrer Rolle gerecht werden, und nationale Stellen zu konstruktiver Mitwirkung anzuhalten;
5. fordert daher die Kommission auf, von ihrer Möglichkeit Gebrauch zu machen, Mittel, die mit der Durchführung stark im Rückstand befindlichen Regionen zugewiesen wurden, Regionen zu übertragen, die ihre Programme bereits durchgeführt haben und in der Lage sind, komplementäre Programme vorzulegen;
6. weist darauf hin, daß die IMP zu einer Übertragung von Funktionen auf die regionalen und lokalen Instanzen geführt haben und daß diese Dezentralisierung durch eine stärkere Gemeinschaftspräsenz auf der Ebene der Begleitung der Durchführung sowie der Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit und Dauerhaftigkeit der Interventionen ausgeglichen werden muß;
7. stellt mit Bedauern fest, daß es bei der Begleitung Mängel gibt, die sich auf die Effizienz der Abwicklung auswirken, da die zuständigen Verwaltungsausschüsse nicht nur auf kein brauchbares System der EDV-Programmbegeleitung und keine materiellen Indikatoren zur Überwachung des Standes der Durchführung der Arbeiten zurückgreifen können, sondern auch keine wirksame Möglichkeit zur Einflußnahme auf die einzelnen beteiligten Behörden haben;
8. ersucht daher die Kommission,
  - sich dafür einzusetzen, daß die EDV-Systeme ihre Funktion erfüllen und mit entsprechenden materiellen Indikatoren über den Stand der Durchführung der Arbeiten ergänzt werden, wobei diese materiellen Indikatoren Aufschluß über die Qualität und Dauerhaftigkeit dessen, was durch die IMP aufgebaut wurde, zu geben haben,
  - in den Vereinbarungen mit den nationalen, zentralen und regionalen Behörden für die Verwaltungsausschüsse hierarchische Befugnisse und Entscheidungsbefugnisse gegenüber den verschiedenen mit der Abwicklung betrauten Behörden vorzusehen;
9. ist der Ansicht, daß mehr Transparenz bei der Verwaltung des IMP-Haushalts erfordert,
  - daß das System der Vorschüsse, durch das die Daten über die Durchführung verfälscht werden könnten, mit dem bereits genannten Komplex materieller Indikatoren über die tatsächlichen Durchführungen verbunden wird,
  - daß den Mittelbindungen in Form von Jahrestranken Angaben über die durch die Programmbeschlüsse eingegangenen eventuell fällig werdenden Verbindlichkeiten beigelegt werden;
10. fordert die Kommission auf, die Koordinierung der Aktion zwischen den Strukturfonds sowie zwischen diesen und der EIB zu verstärken;
11. weist darauf hin, daß EIB-Darlehen kaum eine Rolle bei der Finanzierung der IMP spielen, wie die recht geringe Inanspruchnahme des in Artikel 10 der Verordnung 2088/85 vorgesehenen Rahmens von 2,5 Milliarden Ecu zeigt;
12. fordert daher die Kommission und die EIB auf, Mechanismen für eine bessere Koordinierung der beiderseitigen Maßnahmen zu untersuchen, und zwar insbesondere durch
  - die Einbeziehung der EIB-Darlehen in die Finanzierungspläne,
  - die Untersuchung der Möglichkeit, den Unternehmen Garantien für das Wechselkursrisiko zu geben und Zinszuschüsse zu gewähren,
  - eine stärkere Beteiligung von EIB-Vertretern an der Tätigkeit der Verwaltungsausschüsse;

Freitag, 14. Februar 1992

13. stellt fest, daß die in Artikel 10 der Verordnung 2088/85 vorausgesetzte Zusätzlichkeit der Interventionen in Italien und Griechenland, wo die Beteiligungen oft an die Stelle der staatlichen Intervention traten, nicht gegeben war, und sieht darin einen im Hinblick auf die korrekte Anwendung dieses Grundsatzes im Rahmen der Strukturfondsreform besorgniserregenden Präzedenzfall; weist darauf hin, daß die Zusätzlichkeit der Interventionen dadurch gewährleistet werden kann, daß beim Abschluß der Programmverträge oder bei Festlegung der gemeinschaftlichen Rahmen auch Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten über die für die jeweilige Region verfügbar werdenden nationalen Haushaltsmittel getroffen werden;
14. hält die Behauptung der Kommission, die Auswirkungen erst drei bis fünf Jahre nach Abschluß der Programme bewerten zu können, für unannehmbar und fordert die Kommission auf, künftig unabhängige Zwischenbewertungen anfertigen zu lassen, in denen die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Programme sowie ihre Auswirkungen auf Natur und Umwelt behandelt werden;
15. ist der Ansicht, daß die Kommission bisher ihre Kontrollen an Ort und Stelle nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der im Rahmen der IMP vorgenommenen Dezentralisierung von Funktionen verstärkt hat;
16. fordert daher die Kommission auf, die Kontrollen an Ort und Stelle mindestens bis zu der kritischen Schwelle von 10% der finanzierten Vorhaben zu intensivieren;
17. fordert die Kommission auf, die vorstehenden Empfehlungen bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Reform der Strukturfonds und des Finanzpakets Delors zu berücksichtigen;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Rechnungshof zu übermitteln.

## 10. Finanzielle und technische Zusammenarbeit EG/Drittländer im Mittelmeerraum \*

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(91) 184 — C3-255/91

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung der Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern im Mittelmeerraum**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

### Artikel 1

Bei der Durchführung der Hilfe für die begünstigten Länder sorgt die Kommission für die Beachtung der Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit, die mit diesen Ländern im Rahmen der neuen Mittelmeerpolitik vereinbart wurden, wie auch für die Beachtung der vom Rat festgelegten Politik der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen.

Bei der Durchführung der Hilfe für die begünstigten Länder sorgt die Kommission für die Beachtung der Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit, die mit diesen Ländern im Rahmen der neuen Mittelmeerpolitik **und ihrer Aktualisierung** vereinbart wurden, wie auch für die Beachtung der vom Rat festgelegten Politik der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen.

(\*) ABl. Nr. C 157 vom 15.06.1991, S. 7.

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 2)

*Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 bis 3*

1. *Die Maßnahmen zur Unterstützung eines Struktur-  
anpassungsprogramms werden nach folgenden Grund-  
sätzen durchgeführt:*

*Anhand einer Analyse der Situation der Empfängerlän-  
der und einer Diagnose, die sich auf die Kriterien in den  
Protokollen über die finanzielle und technische Zusam-  
menarbeit stützt, beurteilt die Kommission Umfang und  
Wirksamkeit der Reformen, die in den Bereichen einge-  
leitet wurden, für die diese Kriterien gelten.*

*Die Strukturanpassungshilfe muß direkt mit den Aktionen  
und Maßnahmen zusammenhängen, die von dem  
Empfängerland im Rahmen dieser Anpassung getroffen  
werden.*

1. **Eine Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von 600 Millionen Ecu in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen ist zugunsten der Mittelmeerländer für einen Zeitraum, der am 31. Oktober 1998 ausläuft, vorgesehen, um Maßnahmen zur Unterstützung der im Rahmen eines Strukturanpassungsprogramms unternommenen wirtschaftlichen Reformen zu finanzieren.**

**Über die Förderungswürdigkeit der betreffenden Mittelmeerländer in bezug auf die Gewährung dieser Hilfe wird entschieden, nachdem die Kommission die von diesen Ländern eingeleiteten Programme für gesamtwirtschaftliche Reformen geprüft hat. Zu diesem Zweck muß die Kommission auf eine angemessene Unterstützung durch Experten zurückgreifen können, um diese Prüfungen vornehmen zu können. Die Empfängerländer können je nach Fall bereits über Reformprogramme verfügen, die von den Einrichtungen von Bretton Woods genehmigt sind.**

**Die so finanzierten Maßnahmen müssen zur Verstärkung der langfristigen Entwicklungsziele der Mittelmeerländer beitragen und insbesondere dazu dienen,**

- ein für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung gedeihliches wirtschaftliches Umfeld zu schaffen,
- das soziale und wirtschaftliche Wohlbefinden der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit zu verbessern,
- die Produktivität des öffentlichen Sektors zu verbessern,
- dafür zu sorgen, daß die Anpassung in wirtschaftlich gesunder und sozial annehmbarer Weise erfolgt.

**Die Unterstützung bei der Anpassung beruht im besonderen auf folgenden Grundsätzen:**

- a) **Zunächst sind die betreffenden Länder aufgefordert, die zu lösenden Probleme zu analysieren und die entsprechenden Reformprogramme auszuarbeiten;**
- b) **die Unterstützungsprogramme werden der besonderen Lage jedes Landes angepaßt und berücksichtigen die sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen dieser Länder;**
- c) **sowohl die Reformen als auch das Unterstützungsprogramm sind von Anfang an darauf angelegt, die negativen Auswirkungen auf sozialer Ebene, die sich aus dem Anpassungsprozeß ergeben können, zu vermeiden. Im Rahmen der Verwirklichung der Ziele des Wirtschaftswachstums und der sozialen Gerechtigkeit wird den sozialen Problemgruppen besondere Aufmerksamkeit gewidmet;**
- d) **die Unterstützung erfolgt im Zusammenhang mit einer regelmäßigen Bewertung, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Ländern gemeinsam durchgeführt wird.**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 3)

*Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 4*

Für die Auftragsvergabe müssen Verfahren vorgesehen werden, die an die normalen Verwaltungs- und Handelsverfahren der Empfängerländer angepaßt werden können. Für die Einfuhren des Staates und des halbstaatlichen Sektors gelten jedoch weiterhin die üblichen Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Für die Auftragsvergabe müssen Verfahren vorgesehen werden, die an die normalen Verwaltungs- und Handelsverfahren der Empfängerländer angepaßt werden können. **Ergeben sich im privaten Sektor Fälle, in denen die Einhaltung der in den Protokollen angegebenen Verfahren effektiv nicht möglich ist, so finden die Artikel 116, 117 und 118 der Haushaltsordnung Anwendung, und es wird von Fall zu Fall gemäß den einzelnen Finanzierungsvorschlägen klar festgelegt, welche Verfahren genau anzuwenden sind.** Für die Einfuhren des Staates und des halbstaatlichen Sektors gelten jedoch weiterhin die **in den Protokollen vereinbarten** üblichen Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

(Änderung Nr. 7)

*Artikel 3 Absatz 2*

2. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten *bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr* über die Durchführung der Maßnahmen zur Unterstützung eines Strukturanpassungsprogramms und über alle Probleme im Zusammenhang mit der weiteren Finanzierungswürdigkeit dieser Maßnahmen.

2. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten **und das Parlament, so oft dieses oder einer von jenen es für erforderlich hält, auf jeden Fall aber** einmal im Jahr über die Durchführung der Maßnahmen zur Unterstützung eines Strukturanpassungsprogramms und über alle Probleme im Zusammenhang mit der weiteren Finanzierungswürdigkeit dieser Maßnahmen.

(Änderung Nr. 5)

*Artikel 7 Absatz 3*

3. Bei den Überprüfungen *nach* den Absätzen 1 und 2 beurteilt die Kommission gemeinsam mit der Bank, inwieweit die in den Abkommen und Protokollen mit den Empfängerländern gesetzten Ziele erreicht worden sind.

3. Bei den **in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen** Überprüfungen beurteilt die Kommission gemeinsam mit der Bank, inwieweit die in den Abkommen und Protokollen mit den Empfängerländern gesetzten Ziele erreicht worden sind.

(Änderung Nr. 6)

*Artikel 8*

Die Kommission und die Bank nehmen jeweils eine Evaluierung der sie betreffenden wichtigsten abgeschlossenen Projekte vor, um festzustellen, ob die bei der Prüfung dieser Projekte festgelegten Ziele erreicht worden sind, und um Leitlinien für eine Erhöhung der Wirksamkeit künftiger Hilfemaßnahmen aufzustellen. Diese Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Die Kommission und die Bank nehmen jeweils eine Evaluierung der sie betreffenden wichtigsten abgeschlossenen Projekte vor, um festzustellen, ob die bei der Prüfung dieser Projekte festgelegten Ziele erreicht worden sind, und um Leitlinien für eine Erhöhung der Wirksamkeit künftiger Hilfemaßnahmen aufzustellen. Diese Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten, **dem Rat und dem Parlament** zur Verfügung gestellt.

— A3-16/92

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Durchführung der Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern im Mittelmeerraum**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 184) (1),
  - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-255/91),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-16/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und zur Information dem Rechnungshof zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 157 vom 15.06.1991, S. 7.

## **11. Wirtschafts- und Handelsbeziehungen EG/Uruguay \***

- a) **Vorschlag für einen Beschluß KOM(91) 288 — C3-388/91: gebilligt**

— A3-32/92

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 235 des EWG-Vertrags;
- in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Rahmenabkommens (KOM(91) 288) (1),

(1) ABl. Nr. C 228 vom 03.09.1991, S. 20.

Freitag, 14. Februar 1992

- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags und dem in Artikel 228 dieses Vertrags genannten Verfahren konsultiert (C3-388/91),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit, des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-32/92),
1. billigt den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay sowie dessen Inkrafttreten gemäß dem Völkerrecht und der internationalen Praxis;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Republik Östlich des Uruguay zu übermitteln.

b) A3-33/92

#### ENTSCHLIESSUNG

#### zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Uruguay

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3260/73 des Rates vom 6. November 1973 über den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 23. Januar 1987 <sup>(2)</sup> zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika,
  - in Kenntnis der Erklärung, die am 20. Dezember 1990 in Rom von den Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und den Vertretern der Länder der Rio-Gruppe zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Rio-Gruppe verabschiedet wurde,
  - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Cano Pinto zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Uruguay (B3-1718/91),
  - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay (KOM(91) 288),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-33/92),
- A. in der Erwägung, daß die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Uruguay in den letzten zehn Jahren nicht den Möglichkeiten entsprach, die sich aufgrund des Potentials der beiden Regionen bieten,
  - B. in Anbetracht der Tatsache, daß Uruguay anlässlich des Golfkriegs seine Solidarität mit der Völkergemeinschaft bewies und die in der Resolution 661 (1990) des UN-Sicherheitsrates festgelegten Sanktionen voll anwendete, wobei das Inkraftsetzen des Embargos, das gegenüber dem Irak und dem besetzten Kuwait, die traditionelle Absatzmärkte Uruguays bilden, verhängt wurde, für Uruguay erhebliche Handels- und wirtschaftliche Verluste zur Folge hatte, sowie unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen alle Länder aufgefordert haben, Uruguay eine angemessene Soforthilfe zukommen zu lassen, um die negativen Auswirkungen des Embargos auf seine Wirtschaft zu mildern,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 04.12.1973.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 46 vom 23.02.1987, S. 102.

Freitag, 14. Februar 1992

- C. in der Erwägung, daß Uruguay stets seine Bereitschaft bewiesen hat, an den regionalen Integrationsprozessen in Lateinamerika mitzuwirken, und daß es im März dieses Jahres gemeinsam mit Argentinien, Brasilien und Paraguay den Vertrag zur Gründung eines Gemeinsamen Marktes des südlichen Lateinamerika (MERCOSUR) unterzeichnet hat,
- D. in Anbetracht der Tatsache, daß Uruguay sein Eintreten für eine Liberalisierung des Welthandels durch die Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen für Leder und Häute bewiesen hat, wodurch der Zugang von Drittländern zu diesem wichtigen Grundstoff erleichtert wird,
- E. in Anbetracht der großen Belastung, der sich die Wirtschaft Uruguays durch die Bedienung der enormen Auslandsschuld, das Sinken der Reallöhne und die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten, die unzureichenden Mittel für Investitionen in neue Technologien, die einseitige Zusammensetzung der Ausfuhren, die hauptsächlich aus Produkten der Landwirtschaft und Viehzucht sowie aus gewerblichen Folgeerzeugnissen bestehen, sowie die bei diesen Erzeugnissen bestehenden protektionistischen Tendenzen im Welthandel ausgesetzt sieht,
- F. unter Hinweis auf die Erklärung von Guadalajara (Mexiko) vom 20. Juli 1991, mit der 21 lateinamerikanische und europäische Länder eine gemeinsame Aktionsstrategie für Lateinamerika mit dem Ziel festgelegt haben, gemeinsam auf eine stärkere und wirksamere Einbeziehung dieser Region in den Welthandel und die Weltwirtschaft hinzuwirken,
- G. in Anbetracht der Tatsache, daß die Kommission im Jahre 1990 eine Delegation in Montevideo eingerichtet hat,
1. ist der Ansicht, daß Uruguay seit seiner Rückkehr zur Demokratie im Jahre 1985 die uneingeschränkte Geltung der individuellen Rechte und Freiheiten wiederhergestellt hat;
  2. hebt hervor, daß Uruguay in den vergangenen drei Jahren erhebliche Anstrengungen zur Behebung der großen wirtschaftlichen Ungleichgewichte unternommen hat, die die Militärdiktatur hinterlassen hat, und äußert seine Besorgnis über die demographische Entwicklung des Landes und das anhaltende Sinken der Reallöhne, das in den letzten zehn Jahren zu einer besorgniserregenden Verschärfung der sozialen Ungleichgewichte geführt hat;
  3. weist ferner auf die Bedeutung hin, die der wirtschaftlichen Entwicklung im Hinblick auf die Festigung der Demokratie in diesem Land zukommt;
  4. gibt der Überzeugung Ausdruck, daß der mittelfristige Erfolg der Strategie der strukturellen Anpassung, die von Uruguay in den vergangenen drei Jahren unter der Schirmherrschaft des Internationalen Währungsfonds angewandt wurde, in hohem Maße von einer drastischen Drosselung des Kapitaltransfers ins Ausland abhängt, und begrüßt in diesem Sinne, daß Uruguay im Januar 1991 mit den Gläubigerbanken im Rahmen des Brady-Plans eine Umschuldungsvereinbarung getroffen hat; weist aber dennoch darauf hin, daß die getroffene Vereinbarung nur eine Teillösung darstellt, da Uruguay auch künftig gezwungen sein wird, nahezu 10% seines BSP ins Ausland zu transferieren;
  5. betont, daß die Auslandsverschuldung ein ernsthaftes Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Uruguays wie auch für die ganz Lateinamerikas darstellt, da die Wachstumskapazität dadurch eingeschränkt wird, daß die Modernisierung der Wirtschaft auf unbestimmte Zeit verschoben und die Erhaltung und Modernisierung der sozialen Infrastrukturen verhindert wird, und appelliert daher an die internationalen Finanzorganismen, eine dauerhafte Lösung des Problems zu finden;
  6. weist darauf hin, daß mehr als die Hälfte der Ausfuhren Uruguays in die Gemeinschaft aus Produkten der Landwirtschaft und Viehzucht sowie aus gewerblichen Folgeerzeugnissen bestehen, und stellt fest, daß 1990 trotz der erhöhten Inanspruchnahme des derzeitigen Präferenzsystems lediglich 20% der Ausfuhren Uruguays unter das Allgemeine Präferenzsystem der Gemeinschaft fielen, was die mangelnde Eignung des Exportangebots Uruguays in bezug auf den derzeitigen Importbedarf der Gemeinschaft deutlich macht;
  7. äußert seine Besorgnis über die Nachteile, die Uruguay im Fleischhandel sowohl mit der EWG als auch mit Drittländern infolge der Gemeinsamen Agrarpolitik erleidet, und ersucht die Kommission und den Rat, die diesem Land bewilligten Ausfuhrkontingente für hochwertiges Rindfleisch nach Maßgabe der herkömmlichen Handelsströme anzuheben;



Freitag, 14. Februar 1992

8. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft bei ihrer Handels- und Kooperationspolitik mit den Gründerstaaten des Gemeinsamen Marktes des südlichen Lateinamerika den wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen diesen Ländern fördern sollte, und ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, die innerregionalen Solidaritätsbemühungen dieser Länder bei der Handhabung der Regelung über die Zuteilung der ihnen gewährten Rindfleischkontingente zu berücksichtigen;
9. begrüßt den Vertrag zur Gründung eines Gemeinsamen Marktes des südlichen Lateinamerika (MERCOSUR); weist darauf hin, daß der volle Zusammenschluß der Märkte über den Handelsbereich hinausgeht und nicht nur eine Koordinierung der makro-ökonomischen Politiken, sondern auch eine Koordinierung der Kohäsionsinstrumente zwischen den Mitgliedsländern des MERCOSUR erfordert;
10. ersucht die Kommission, diesem neuen Vorhaben der regionalen Wirtschaftsintegration in Lateinamerika durch eine technische Hilfe, die sich auf ihre Erfahrung stützt, mit zum Erfolg zu verhelfen, und fordert ferner, die institutionelle Zusammenarbeit mit diesen Ländern im Bereich der neuen Technologien auf regionaler Ebene zu koordinieren;
11. begrüßt das am 4. November 1991 unterzeichnete Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Uruguay; ist der Auffassung, daß dieses Abkommen Möglichkeiten der Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Bereichen eröffnet, die nicht nur zur Verstärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Seiten, sondern auch zur Unterstützung der Entwicklung, der wirtschaftlichen Diversifizierung und der Festigung der Demokratie in Uruguay beitragen können;
12. hofft, daß für die Durchführung dieses Abkommens ausreichende Haushaltsmittel bereitgestellt werden, und ersucht die Kommission, der technischen Hilfe in folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu schenken:
  - a) Zusammenarbeit im Fischereisektor im Hinblick auf die Festlegung gemeinsamer Politiken auf subregionaler Ebene zur Prüfung der verfügbaren Ressourcen, ihrer Vermarktung und der Erhaltung der Bestände,
  - b) Zusammenarbeit im Umweltbereich und insbesondere bei der integrierten Raumordnung in den Flußgebieten,
  - c) industrielle Zusammenarbeit, vor allem zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, und Unterstützung von Projekten der Handelsdiversifizierung,
  - d) Zusammenarbeit im sozialen Sektor und Unterstützung von Programmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den städtischen Gebieten unter Mitwirkung der NRO,
  - e) Zusammenarbeit im kulturellen Bereich und im Bereich der Berufsausbildung;
13. betont in diesem Zusammenhang, daß die in dem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die Berufsausbildung und kulturelle Zusammenarbeit sehr restriktiv gehalten sind, und ersucht die Kommission diesbezüglich, in die Bildungsvorhaben mit den lateinamerikanischen Ländern auch ein spezifisches Programm in der Art von „Tempus“ mit aufzunehmen;
14. ersucht die Kommission, der Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technologischen Bereich neue Impulse zu verleihen und vor allem auch den Zusammenschluß von Forschungszentren zwischen beiden Seiten zu unterstützen, der auf die gemeinsame Lösung von Problemen von gemeinsamem Interesse sowie auf die Förderung des Technologietransfers wie auch des Informationsaustausches gerichtet ist; ersucht die Kommission ferner, die Möglichkeit zu prüfen, ob ein gemeinsames Zentrum EG-Uruguay für den Technologietransfer nach dem Modell des kürzlich in Chile eingerichteten Zentrums gegründet werden kann;
15. ersucht die Kommission, ihm jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung des Abkommens vorzulegen, der eine Bewertung des Stands der Verwirklichung der Ziele des Abkommens ermöglicht;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung der Republik Östlich des Uruguay zu übermitteln.

**12. Tafeloliven und Olivenöl \*****a) Vorschlag für eine Verordnung I KOM(90) 345 — C3-243/90****Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Tafeloliven****mit den folgenden Änderungen gebilligt:**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Bezugsvermerk 1a (neu)*

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften und insbesondere auf Anhang I Kapitel II B Buchstabe b Absatz 1 letzter Unterabsatz <sup>(1)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19.11.1979, S. 72.

(Änderung Nr. 2)

*Erwägung 1a (neu)*

Die Lage auf dem Markt für Tafeloliven in der Gemeinschaft läßt eine erhebliche Diskrepanz zwischen Erzeugung und Verbraucheransprüchen erkennen. Dies gilt sowohl für die Produktionsbedingungen als auch für die Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen. Der Tafelolivensektor ist gekennzeichnet durch eine große Zahl von Produktionseinheiten und eine Vielzahl von Zubereitungs- und Aufmachungsarten. Die Folge davon ist, daß — wegen fehlender Normung — angesichts der verschiedenen Sorten und Qualitäten die Orientierung am Markt erschwert und eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse verhindert wird.

(Änderung Nr. 3)

*Artikel 1 Absatz 1*

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich zu 60% an der Finanzierung von Aktionen, die der Förderung des Tafelolivenverbrauchs in der Gemeinschaft dienen. Diese Aktionen werden von *Organisationen* ausgearbeitet und durchgeführt, *in denen die verschiedenen Berufssparten dieses Sektors vertreten sind. Je nach dem verfolgten Ziel sind diese Gruppierungen unterschiedlich stark vertreten.*

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich bis zu 100% an der Finanzierung von Aktionen, die der Förderung des Tafelolivenverbrauchs dienen. Diese Aktionen werden von **den ständigen Organen der Branchenvereinbarungen, den Erzeugerorganisationen oder -vereinigungen** ausgearbeitet und durchgeführt.

(Änderung Nr. 4)

*Artikel 1 Absatz 2*

2. Die in Absatz 1 genannten Aktionen haben folgende Zielsetzung:

2. Die in Absatz 1 genannten Aktionen haben folgende Zielsetzung:

(\*) ABl. Nr. C 213 vom 28.08.1990, S. 14.

Freitag, 14. Februar 1992

---

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT
 

---

- Steigerung der Qualität des Erzeugnisses, vor allem durch Marktstudien und Forschungsarbeiten über die Erzeugung von Oliven mit niedrigem Salzgehalt;
- Entwicklung neuer Aufmachungsformen;
- Beratung der verschiedenen Wirtschaftskreise in Marketingfragen;
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Beteiligung an Messen und sonstigen Veranstaltungen des Handels.

---

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT
 

---

- **Aufwertung** des Erzeugnisses, vor allem durch Marktstudien und Forschungsarbeiten über die Erzeugung, **Verarbeitung und Vermarktung** von Oliven, **die den Verbraucherwünschen entsprechen**;
- Entwicklung neuer Aufmachungsformen;
- **Förderung der Qualität, vor allem durch Einführung eines Etiketts, das Angaben, wie z.B. kontrollierte Ursprungsbezeichnung, geographische Angabe, Erntedatum, Sorte, Größe, Verarbeitungsform usw., enthält**;
- Beratung der verschiedenen Wirtschaftskreise in Marketingfragen;
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Beteiligung an Messen und sonstigen Veranstaltungen des Handels **innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft.**

**2a. Die Kommission präzisiert nach dem Verfahren von Artikel 38 der Verordnung 136/66/EWG des Rates <sup>(1)</sup> die in Absatz 2 genannten Aktionen oder legt neue Aktionen fest.**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30.09.1966, S. 3025.

(Änderung Nr. 5)

## Artikel 2

*Die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen dürfen sich nicht auf Handelsmarken beziehen oder einem bestimmten Mitgliedstaat gelten.*

entfällt

— A3-380/91

## LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Tafeloliven**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 345) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-243/90),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-380/91),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 213 vom 28.08.1990, S. 14.

Freitag, 14. Februar 1992

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung II KOM(91) 189 — C3-257/91

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Sondermaßnahmen für Tafeloliven

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 6)

*Bezugsvermerk 1a (neu)*

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften und insbesondere auf Anhang I Kapitel II B Buchstabe b Absatz 1 letzter Unterabsatz (1),

(1) ABl. Nr. L 291 vom 19.11.1979, S. 72.

(Änderung Nr. 7)

*Erwägung -1 (neu)*

Die Erzeugung von Tafeloliven ist insbesondere in einigen Mittelmeerregionen der Gemeinschaft ein sehr wichtiger Wirtschaftszweig, dessen soziale Aspekte nicht außer acht gelassen werden dürfen, denn sie betrifft eine Vielzahl von Kleinbetrieben und bietet zugleich zahlreichen Landarbeitern Saisonarbeit, da die Tafeloliven von Hand geerntet werden. Ölbäume benötigen sehr wenig Wasser und sind daher zur Nutzung großer, trockener Flächen und zu deren Schutz vor Versteppung geeignet. Sie leisten damit einen sehr nützlichen Beitrag zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt. Ein Großteil der Erzeugung wird von den Landwirten selbst handwerklich verarbeitet und vermarktet.

(Änderung Nr. 8)

*Erwägung 1*

Die Lage auf dem Tafelolivenmarkt läßt erkennen, daß vor allem die Produktionsbedingungen, die sich durch

Die Lage auf dem Tafelolivenmarkt läßt erkennen, daß sowohl die Produktionsbedingungen, die sich durch den

(\*) ABl. Nr. C 162 vom 21.06.1991, S. 6.

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

den Zweijahresrhythmus der Olivenernten kennzeichnen, nicht dem Marktbedarf angepaßt sind.

Zweijahresrhythmus der Olivenernten kennzeichnen, **auch die Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen, die eine Vielzahl von Zubereitungs-, Aufmachungs- und Verpackungsarten, aber keinerlei Normung umfassen**, nicht dem Marktbedarf angepaßt sind.

(Änderung Nr. 9)

*Erwägung 1a (neu)*

**Den Strukturschwächen in den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung kann durch die Gründung von Erzeugergemeinschaften abgeholfen werden, deren Mitglieder verpflichtet sind, sich an die von ihnen erlassenen Regeln zu halten, um die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern und das Angebot am Marktbedarf auszurichten. Die Gründung und Tätigkeit solcher Erzeugergemeinschaften sollte erleichtert werden.**

(Änderung Nr. 10)

*Erwägung 2a (neu)*

**Um den in Erzeugergemeinschaften zusammengeschlossenen Erzeugern einen größeren Anreiz zu bieten, ihre Olivenhaine zu modernisieren, um so den Marktanforderungen gerecht zu werden, ist die Gewährung der Beihilfen für die Schaffung eines Betriebsfonds von der Vorlage eines Plans zur qualitativen Verbesserung der Erzeugung, der Verarbeitung und der Vermarktung sowie von der Genehmigung dieses Plans durch die von den Mitgliedstaaten bezeichneten und von der Kommission anerkannten zuständigen Behörden abhängig zu machen. Im Hinblick darauf muß dieser Plan in erster Linie eine genetische, eine den Anbau betreffende und eine qualitative Verbesserung der vermarkteten Erzeugnisse zum Ziel haben. Für die Durchführung dieses Plans muß eine Sonderbeihilfe gewährt werden, welche die finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gewährleistet. Die Höhe dieser Sonderbeihilfe ist jedoch nach Maßgabe der Anbaufläche zu begrenzen. Sie sollte nur zeitweilig und degressiv gewährt werden, damit die Erzeuger nach und nach größere finanzielle Verantwortung übernehmen.**

(Änderung Nr. 11)

*Erwägung 2b (neu)*

**Der Gemeinschaftsmarkt ist der wichtigste Absatzmarkt für die Erzeugnisse der Mitgliedstaaten. Um den Markt der Gemeinschaft auf dem gewünschten Niveau zu stabilisieren und insbesondere zu verhindern, daß sich die von Drittländern zu außergewöhnlichen Preisen und in großen Mengen angebotenen Erzeugnisse auf die Preise in der Gemeinschaft auswirken, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, zusätzlich zu dem tatsächlich erhobenen Zoll eine Ausgleichsabgabe zu erheben.**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 14)

*Artikel 1 Absatz 1a (neu)*

**1a.** Die Befugnisse, über die die anerkannten Oliven-ölerzeugerorganisationen und -vereinigungen aufgrund der genannten Verordnungen verfügen, werden für die Anwendung der vorliegenden Verordnung auch den anerkannten Tafelolivenerzeugerorganisationen und -vereinigungen zuerkannt, wenn sie Teil der Branchenvereinbarungen im Olivensektor sind und sofern sie gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen mit den Befugnissen der ständigen Organe der genannten Vereinbarungen vereinbar sind.

(Änderung Nr. 15)

*Artikel 1 Absatz 2*

2. Die Sonderbeihilfe wird einmalig gewährt, wobei die Finanzierung des Fonds wie folgt gewährleistet sein muß:

- zu 45% durch die Erzeugergemeinschaft bzw. -vereinigung,
- zu 10% durch einen Beitrag des Mitgliedstaates.

2. Die Sonderbeihilfe wird einmalig gewährt, wobei die Finanzierung des Fonds wie folgt gewährleistet sein muß:

- zu 30% durch die Erzeugergemeinschaft bzw. -vereinigung,
- zu 20% durch einen Beitrag des Mitgliedstaates.

(Änderung Nr. 16)

*Artikel 1 Absatz 2a (neu)*

**2a.** Zur Gewährung der in Absatz 2 vorgesehenen Beihilfe werden sich die gemäß den für diesen Sektor geltenden Rechtsvorschriften gegründeten Genossenschaften in einer vorläufigen Frist von maximal drei Jahren und im Zuge der fortschreitenden Gründung der Erzeugerorganisationen in den verschiedenen Mitgliedstaaten an die Erzeugerorganisationen, die anerkanntermaßen an der Schaffung des Betriebsfonds beteiligt werden dürfen, angleichen.

Die Mitgliedstaaten können die Einrichtung einer Bürgschaft fordern, die die Rückerstattung der öffentlichen Mittel im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens der genannten Genossenschaften garantiert.

(Änderung Nr. 17)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

**1.** Die Erzeugergemeinschaften erhalten die in Artikel 1 vorgesehene Sonderbeihilfe, wenn sie einen Plan zur Verbesserung der Erzeugung, der Verarbeitung und der Vermarktung vorlegen, der von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gebilligt und von der Kommission genehmigt wurde.

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Ziel des im vorstehenden Unterabsatz genannten Plans ist in erster Linie die qualitative Verbesserung der Erzeugung durch Sortenumstellung oder durch Anbauverbesserung und in zweiter Linie die qualitative Verbesserung des verarbeiteten und vermarkteten Erzeugnisses.

2. Für die Durchführung des genehmigten Plans wird eine Gemeinschaftsbeihilfe von 50% der gesamten Durchführungskosten gewährt, wenn seine Finanzierung zu 30% von den Erzeugergemeinschaften und zu 20% vom Mitgliedstaat übernommen wird.

Sowohl für den Zuschuß des Mitgliedstaats als auch für die Gemeinschaftsbeihilfe gilt jedoch ein Höchstbetrag. Dieser Höchstbetrag wird nach Maßgabe der betreffenden Anbaufläche und eines Höchstbetrags je Hektar bestimmt.

Der Zuschuß des Mitgliedstaats und die Gemeinschaftsbeihilfe werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt. Die Höchstbeihilfe ist degressiv.

3. Der Rat setzt nach dem Verfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags fest:

- den Höchstbetrag je Hektar des Zuschusses des Mitgliedstaats und der Gemeinschaftsbeihilfe und
- die degressive Staffelung des einzelstaatlichen Zuschusses und der Gemeinschaftsbeihilfe.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die ihnen von den Erzeugergemeinschaften vorgelegten Pläne. Diese Pläne können von den Mitgliedstaaten erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission und nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen, innerhalb der die Kommission eine Änderung oder Ablehnung der Pläne verlangen kann, angewandt werden.

(Änderung Nr. 19)

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannte *Beihilfe* gilt als Interventionsmaßnahme zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates.

Die in Artikel 1, 1a und 1b genannten *Beihilfen* gelten als Interventionsmaßnahme zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates.

Bei den in Artikel 1 und 1a genannten *Beihilfen* kann die Kommission auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 die Zahlung einer ersten Tranche auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gebilligten und von der Kommission genehmigten Pläne zur Verbesserung der Erzeugung, der Verarbeitung und der Vermarktung beschließen.

(Änderung Nr. 20)

*Artikel 2a (neu)***Artikel 2a**

1. Die Kommission nimmt eine eingehende Prüfung der verschiedenen Arten der Zubereitung und Aufma-

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

chung von Tafeloliven in den Mitgliedstaaten vor, um Maßnahmen zugunsten von Qualitätsprodukten vorzuschlagen; diese Maßnahmen basieren auf den Qualitätsmerkmalen, der vorbehaltenen Bezeichnung, der Anerkennung und dem Schutz geographischer Angaben, der Etikettierung, Werbung, Qualitätskontrolle usw.

Sie legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht mit geeigneten Vorschlägen vor.

2. Die Kommission arbeitet gemeinsame Qualitätsnormen für Tafeloliven aus und legt ihren Vorschlag dem Rat und dem Europäischen Parlament bis spätestens 30. Juni 1992 vor.

Der Rat entscheidet darüber nach dem Verfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages bis spätestens 31. Oktober 1992.

3. Die Branchenvereinbarung ermächtigt mangels anderer diesbezüglicher Gemeinschaftsregelungen ihr ständiges Koordinierungsorgan, die Bedingungen und Qualitätsmerkmale für Tafeloliven festzulegen. Ferner erteilt dieses Branchenorgan die Zulassung für Erzeugnisse, die diesen Bedingungen und Merkmalen entsprechen.

(Änderung Nr. 21)

*Artikel 2b (neu)*

**Artikel 2b**

In den Mitgliedstaaten, in denen die repräsentativen Organisationen der verschiedenen Berufssparten des Tafelolivensektors paritätische Branchenvereinbarungen über die Einsetzung eines ständigen Koordinierungsorgans treffen, erstellt dieses Koordinierungsorgan für jedes Ölwirtschaftsjahr:

- vor dem 1. September eine vorläufige Produktions- und Verbrauchsbilanz von Tafeloliven in der Gemeinschaft und
- vor dem 31. Dezember eine tatsächliche Produktions- und Verbrauchsbilanz von Tafeloliven in der Gemeinschaft.

(Änderung Nr. 25)

*Artikel 3b (neu)*

**Artikel 3b**

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament bis Ende 1993 einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Verordnung sowie einen Vorschlag zur Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Tafeloliven vor.

Der Rat entscheidet darüber bis spätestens 30. Juni 1993 nach dem Verfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages.



Freitag, 14. Februar 1992

— A3-380/91

**LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG****mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über Sondermaßnahmen für Tafeloliven***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 189) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-257/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-380/91),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 162 vom 21.06.1991, S. 6.

**b) Vorschlag für eine Verordnung KOM(91) 269 — C3-311/91****Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl****mit den folgenden Änderungen gebilligt:**VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

**ARTIKEL 1 NUMMER 5***Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 3a (neu) (VO (EWG) Nr. 2262/84)*

**Die Kommission erstattet dem Parlament mindestens einmal jährlich Bericht über die Tätigkeiten der Kontrollagenturen, die von ihnen festgestellten Probleme, die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen und die politischen Entscheidungen zur besseren Bekämpfung von Betrügereien in diesem wichtigen Sektor.**

(\*) ABl. Nr. C 206 vom 07.08.1991, S. 6.

— A3-377/91

**LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 269) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-311/91),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-377/91),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 206 vom 07.08.1991, S. 6.

**13. Hopfen \***

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(91) 263

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen**

**mit den folgenden Änderungen gebilligt:**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

**ARTIKEL 1 NUMMER 5**

*Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe c (VO Nr. 1696/71)*

- |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>c) Die Beihilfe kann bei den Erzeugern niedriger festgesetzt werden, die keiner anerkannten Erzeugergemeinschaft angehören, welche die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder gemäß Artikel 7 Absatz 3</p> | <p>c) Die Beihilfe kann bei den Erzeugern niedriger festgesetzt werden, die keiner anerkannten Erzeugergemeinschaft angehören, welche die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder gemäß Artikel 7 Absatz 3</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(\*) ABl. Nr. C 204 vom 03.08.1991, S. 4.

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Buchstabe b) vermarktet. Sie beläuft sich in diesem Fall auf mindestens 50% der Beihilfe, die für die verschiedenen Gruppen von Hopfensorten gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) und Artikel 12 Absatz 6 festgesetzt wird.

Buchstabe b) vermarktet. Sie beläuft sich in diesem Fall auf mindestens 50% der Beihilfe, die für die verschiedenen Gruppen von Hopfensorten gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) und Artikel 12 Absatz 6 festgesetzt wird. **Die Beihilfe wird nicht gekürzt, wenn die Erzeugergemeinschaft einen Anteil von mindestens 25% der Beihilfe für Maßnahmen der Qualitätssicherung, Sortenentwicklung, Sortenumstellung, Werbung, Marktpflege und für weitere Maßnahmen der Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage verwendet.**

— A3-54/92

#### LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 263) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-297/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-54/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 204 vom 03.08.1991, S. 4.

**14. Förderung des Fremdenverkehrs \***

— Vorschlag für einen Beschluß KOM(91) 97 — C3-266/91

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 46)

*Bezugsvermerk 2a (neu)*

**in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 29. Oktober 1990 über „Gemeinschaftsaktionen für den Landtourismus“,**

(Änderung Nr. 1)

*Erwägung 1*

Der Fremdenverkehr spielt in den Mitgliedstaaten eine bedeutende wirtschaftliche Rolle *und* stellt ein wichtiges Beschäftigungspotential dar.

Der Fremdenverkehr spielt in den Mitgliedstaaten eine bedeutende wirtschaftliche Rolle, stellt ein wichtiges Beschäftigungspotential dar **und ist einer der wenigen Sektoren, deren Wachstum während der nächsten zehn Jahre gesichert ist.**

(Änderung Nr. 2)

*Erwägung 1a (neu)*

**Der Fremdenverkehr kann angesichts des Fremdenverkehrspotentials der rückständigsten Länder und Gebiete der Gemeinschaft wirksam zur Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beitragen.**

(Änderung Nr. 60)

*Erwägung 2*

Der Fremdenverkehr hilft allen Bürgern, Kultur und Lebensart anderer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besser kennenzulernen.

**Der Fremdenverkehr hilft allen Bürgern, die kulturellen Wurzeln Europas sowie die verschiedenen Kulturen und Lebensarten anderer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besser kennenzulernen, was erheblich dazu beiträgt, die Idee der „Gemeinschaftsbürgerschaft“ voranzubringen, die eines der Hauptziele der europäischen Institutionen und insbesondere des Europäischen Parlaments darstellt.**

(Änderung Nr. 4)

*Erwägung 2a (neu)*

**Die Erhaltung und der Ausbau des Fremdenverkehrs beruht auf der Achtung vor der Natur, den Landschaften und den traditionellen Kulturgütern.**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 5)

*Erwägung 4*

Die Aktion der Gemeinschaft im Bereich des Fremdenverkehrs müßte deshalb dazu führen, daß in die Politik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten wie auch in die Durchführung spezifischer Maßnahmen verstärkt ein horizontales Fremdenverkehrskonzept Eingang findet.

Die Aktion der Gemeinschaft im Bereich des Fremdenverkehrs müßte deshalb dazu führen, daß in die Politik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten wie auch in die Durchführung spezifischer Maßnahmen verstärkt ein horizontales Fremdenverkehrskonzept Eingang findet, **das auch sektorübergreifend Aktivitäten anderer Kommissionsdienststellen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Tourismus kontrolliert.**

(Änderung Nr. 6)

*Erwägung 5a (neu)*

**Da viele Maßnahmen verschiedener Gemeinschaftsinstrumente und Fonds, wie der EFRE für Tourismusprojekte oder Tourismusinfrastruktur verausgabt werden, ist Transparenz über diese Projekte und ihre Auswirkungen auf den Tourismus zu fordern, sowie ihre Kompatibilität mit den Tourismuszielen wie Erhaltung der Landschaftsressourcen (Umweltverträglichkeitsprüfung), sowie die Mitentscheidung der Tourismuspolitiker des Europäischen Parlaments.**

(Änderung Nr. 7)

*Erwägung 7*

Die Gemeinschaft kann damit eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, *eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine beschleunigte Hebung des Lebensstandards und engere Beziehungen zwischen ihren Mitgliedstaaten* fördern.

Die Gemeinschaft kann damit eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft fördern. **Der Fremdenverkehr ermöglicht es oft, den Lebensstandard der Bevölkerung der Fremdenverkehrsgebiete anzuheben, wobei jedoch vor allem darauf geachtet werden muß, übermäßige Tourismuskonzentrationen, die die Umwelt beeinträchtigen und die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung verändern und andererseits das Entstehen einer einseitig ausgerichteten Tourismusindustrie zu vermeiden, die zu Unausgewogenheit führen könnte.**

(Änderung Nr. 8)

*Erwägung 7a (neu)*

**Fremdenverkehr in der Gemeinschaft muß sich in Zukunft stärker im Einklang mit den Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung und der Umwelt bewegen. Das Angebot muß sich stärker an der Qualität als an der Quantität orientieren.**

(Änderung Nr. 9)

*Erwägung 8*

Neben einer besseren Einbindung des Fremdenverkehrs in die verschiedenen Gemeinschaftspolitiken muß eine stärkere Zusammenarbeit aller öffentlichen und privaten Träger des Fremdenverkehrs gefördert werden. Das beste

Neben einer besseren Einbindung des Fremdenverkehrs in die verschiedenen Gemeinschaftspolitiken muß eine stärkere Zusammenarbeit aller öffentlichen und privaten Träger des Fremdenverkehrs gefördert werden, **wobei vor**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Mittel, eine solche Zusammenarbeit zu erreichen, besteht darin, daß die Gemeinschaft ergänzend zu dem, was in den Mitgliedstaaten getan wird, eine Reihe gezielter Maßnahmen ergreift.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**allem darauf zu achten ist, daß die Vertreter der Bevölkerung der Gastregionen zu den Investitionsvorhaben hinzugezogen werden. Das beste Mittel, eine solche Zusammenarbeit zu erreichen, besteht darin, daß die Gemeinschaft ergänzend zu dem, was in den Mitgliedstaaten getan wird, eine Reihe gezielter Maßnahmen ergreift, die aber nicht den europäischen Wettbewerb verfälschen dürfen.**

(Änderung Nr. 10)

*Erwägung 8a (neu)*

**Die verschiedenen Maßnahmen der Gemeinschaft, die besonders im Hinblick auf die Regionalpolitik große Wirkung in den Mitgliedstaaten erreichen, sollen unter Einbeziehung der Entscheidung des Europäischen Parlaments auch für eine Einwirkung auf die Mitgliedstaaten genutzt werden, bezüglich ihrer den Tourismus treffenden Maßnahmen und Initiativen.**

(Änderung Nr. 44)

*Erwägung 8b (neu)*

**Zur Verbesserung des Angebots im Bereich des Fremdenverkehrs auf dem Lande müssen die verschiedenen, aus Gemeinschaftsfonds finanzierten Initiativen wirksam koordiniert und die monetären, finanziellen und steuerlichen Aspekte der Rechtsvorschriften, die in den verschiedenen Ländern jeweils für den Fremdenverkehr auf dem Lande gelten, harmonisiert werden.**

(Änderung Nr. 11)

*Erwägung 8c (neu)*

**Die Gemeinschaft darf sich mit ihrer Aktion auf keinen Fall in den Sexualtourismus, d.h. die Ausbeutung von Frauen und Kindern in Entwicklungsländern, verwickeln lassen.**

(Änderung Nr. 12)

*Erwägung 8d (neu)*

**Die gemeinschaftliche Verkehrspolitik hat wesentlichen Einfluß auf die Zukunft und die Qualität des Fremdenverkehrs in den europäischen Regionen.**

(Änderung Nr. 13)

*Erwägung 8e (neu)*

**Sowohl zum Vorteil der Verbraucher als auch zur Förderung der KMU muß der freie Wettbewerb im Fremdenverkehr als unerläßliche Voraussetzung für die Diversifizierung und die unverzichtbare Kreativität im Fremdenverkehrsgewerbe gewährleistet werden.**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 14)

*Erwägung 8f (neu)*

Es müssen rasch ausführliche statistische Informationen über den Fremdenverkehr in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen, die es gestatten, die Auswirkungen der verfolgten Politiken zu bewerten und die für neue Fremdenverkehrsformen erforderlichen Untersuchungen über deren Entwicklungsaussichten durchzuführen.

(Änderung Nr. 15)

*Erwägung 8g (neu)*

In den ehemaligen sozialistischen Staaten wurde erkannt, daß der Fremdenverkehr einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigung und zum Wirtschaftswachstum leisten kann.

(Änderung Nr. 16)

*Erwägung 9a (neu)*

Die Fremdenverkehrspolitik muß sich auf den gemeinsamen Willen der Beteiligten auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler und lokaler Ebene stützen, damit die Interessen der Besucher und der Bevölkerung der Gastregionen miteinander in Einklang gebracht und die Konzertierung zwischen allen von dieser Politik Begünstigten gefördert wird.

(Änderung Nr. 17)

*Erwägung 9b (neu)*

Die dezentrale Struktur der Fremdenverkehrspolitik hat sich bewährt. Aktivitäten der Gemeinschaft zielen auf die Herbeiführung gleicher Rahmenbedingungen und die Gewährleistung eines freien Wettbewerbs in der Fremdenverkehrswirtschaft ab. Die Kommission hält sich an das Subsidiaritätsprinzip.

(Änderung Nr. 18)

*Artikel 1*

Es wird ein Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs beschlossen.

Es wird ein Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs beschlossen, **der Maßnahmen einschließt, durch die die Gemeinschaft einen Beitrag zur Beschäftigung und zur Ausweitung des Fremdenverkehrs in den ehemaligen sozialistischen Staaten leisten kann.**

(Änderung Nr. 19)

*Artikel 2*

Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr bereitzustellenden Mittel fest.

Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr bereitzustellenden Mittel fest **und bemüht sich durchzusetzen, daß diese Mittel den für eine gemeinschaftliche Fremdenverkehrspolitik angekündigten Ambitionen entsprechen.**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 20)

*Artikel 3*

Die Kommission führt den Aktionsplan in dem im Anhang festgelegten Rahmen durch. Sie wird dabei von dem durch Ratsbeschluß vom 22. Dezember 1986 eingesetzten Beratenden Ausschuß für den Fremdenverkehr unterstützt.

Die Kommission führt den Aktionsplan in dem im Anhang festgelegten Rahmen durch. Sie wird dabei von dem durch Ratsbeschluß vom 22. Dezember 1986 eingesetzten Beratenden Ausschuß für den Fremdenverkehr unterstützt. **Die Kommission gewährleistet die Koordinierung des Aktionsplans über ihre verschiedenen in Frage kommenden Generaldirektionen.**

(Änderung Nr. 21)

*Artikel 3a (neu)***Artikel 3a**

**Angesichts der Bedeutung des Fremdenverkehrs für die regionale Entwicklung führt die Kommission den Aktionsplan unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Koordinierung mit den Gebietskörperschaften, den Unternehmen und den öffentlichen und privaten Trägern des Fremdenverkehrs durch.**

(Änderung Nr. 64)

*Artikel 3b (neu)***Artikel 3b**

**Die Kommission tut das Ihre, um zu gewährleisten, daß der Fremdenverkehrssektor, der im wesentlichen aus kleinen und mittleren Unternehmen besteht, vollständig in die diversen Gemeinschaftspolitiken integriert wird. Insbesondere müssen die Touristikunternehmen konkret an den von der Gemeinschaft durchgeführten Programmen und Aktionen zur Förderung, Unterstützung, Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Entwicklung dieser Unternehmen teilhaben können.**

(Änderung Nr. 22)

*Artikel 4a (neu)***Artikel 4a**

**Die Kommission trägt dafür Sorge, daß Konzertierungsmethoden und -mechanismen zur Beteiligung der Vertreter der örtlichen Bevölkerung an den auf ihrem Gebiet durchgeführten Maßnahmen und Investitionen geschaffen werden.**

(Änderung Nr. 23)

*Artikel 5*

Die Kommission wird *spätestens drei Jahre* nach Annahme des Plans eine Bewertung der abgeschlossenen und noch laufenden Maßnahmen vornehmen und die nötigen Anpassungen dieses Beschlusses und seines Anhangs vorschlagen.

Die Kommission wird **jedes Jahr** nach Annahme des Plans **in einem dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelten Bericht** eine Bewertung der abgeschlossenen und noch laufenden Maßnahmen, **insbesondere ihrer regionalen Auswirkungen, der Wettbewerbssituation und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit**, vornehmen und die nötigen Anpassungen dieses Beschlusses und seines Anhangs vorschlagen.



Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 24)

*Anhang Titel*

Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der  
Entwicklung des Europäischen Fremdenverkehrs

Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der  
Entwicklung des Europäischen Fremdenverkehrs **ein-  
schließlich des Fremdenverkehrs in den ehemaligen  
sozialistischen Staaten**

(Änderungen Nr. 25, 65 und 66)

*Anhang Ziffer 1*

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>— Unterstützung bei der Erarbeitung neuer, touristisch nutzbarer europäischer Kulturreiserouten sowie ihrer Propagierung durch Broschüren und andere Publikationen</li> <li>— Schaffung eines europäischen Preises für das beste Angebot im Bereich des Kulturtourismus</li> <li>— <i>Europäisches Preisausschreiben zur Belohnung von Museen, die in Partnerschaft mit der Tourismusbranche ein touristisches Produkt anbieten</i></li> <li>— Erfahrungsaustausch im Bereich der Techniken der Besuchersteuerung (Visitors' Management)</li> <li>— Verbesserung des Empfangs und der sonstigen Leistungen für Ausländer in Europas Museen und kulturellen Stätten, insbesondere durch Bereitstellung mehrsprachigen Informationsmaterials und Verbesserung der Beschilderung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Unterstützung bei der Erarbeitung neuer, touristisch nutzbarer europäischer Kulturreiserouten sowie ihrer Propagierung durch Broschüren und andere Publikationen; <b>beides erfolgt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten, Regionen und Gemeinden</b></li> <li>— Schaffung eines europäischen Preises für das beste Angebot im Bereich des Kulturtourismus</li> <li>— <b>Veranstaltung eines jährlich wiederkehrenden europäischen Kulturfestivals mit der Verleihung von europäischen Kulturpreisen für die bedeutendsten Werke in den Bereichen Literatur, Musik und bildende Künste, und zwar in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungsstellen der Mitgliedstaaten</b></li> <li>— <b>entfällt</b></li> <li>— Erfahrungsaustausch im Bereich der Techniken der Besuchersteuerung (Visitors' Management)</li> <li>— Verbesserung des Empfangs und der sonstigen Leistungen für Ausländer in Europas Museen und kulturellen Stätten, insbesondere durch Bereitstellung mehrsprachigen Informationsmaterials und Verbesserung der Beschilderung</li> <li>— <b>Erstellung eines Programms zum Schutz des architektonischen, archäologischen und städtebaulichen Erbes der weniger entwickelten Gebiete der Gemeinschaft und solcher Denkmäler, die für den Schutz der kulturellen Wurzeln Europas im Sinne des bereits bestehenden Programms zum Schutz des archäologischen Erbes der EG von besonderem Interesse ist</b></li> </ul> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderungen Nr. 26 und 63)

*Anhang Ziffer 2*

- **Veranstaltung von vorbeugenden Kampagnen unter dem Motto „Tourismus und Natur“ mit dem Ziel, alle Gemeinschaftsrichtlinien betreffend die Aufrechterhaltung hoher Umweltqualitätsniveaus durch die Anwendung des Verursacherprinzips im Fremdenverkehrsbereich umzusetzen;**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung eines Inventars der touristischen Ressourcen in Europa mit dem Ziel, diejenigen Regionen zu identifizieren, die für die Aufnahme neuer, die Umwelt respektierender Formen des Tourismus in Frage kommen *bzw. die eines besseren Management und eines besseren Schutzes bedürfen*
- Erstellung eines Verhaltenskodex für den Touristen mit Leitlinien für ein ökologisches und ethisches Wohlverhalten
- Anstöße zur Erarbeitung eines Leitfadens für die Anbieter
- Schaffung eines Umweltpreises der Gemeinschaft
- *Unterstützung von Pilotmaßnahmen betreffend den Erfahrungsaustausch über Techniken zur Verwaltung touristischer Stätten.*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung eines Inventars der touristischen Ressourcen in Europa mit dem Ziel, diejenigen Regionen zu identifizieren, die für die Aufnahme neuer, die Umwelt respektierender Formen des Tourismus in Frage kommen **und Aufschluß darüber zu erhalten, in welchen Regionen besondere Umweltschäden durch Massentourismus vorliegen;**
- Erstellung eines Verhaltenskodex für den Touristen **auf der Grundlage von Empfehlungen der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften** mit Leitlinien für ökologisches und ethisches Wohlverhalten
- Anstöße zur Erarbeitung eines Leitfadens für die Anbieter
- Schaffung eines Umweltpreises der Gemeinschaft
- **entfällt**

(Änderung Nr. 43)

*Anhang Ziffer 2 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)*

- **Unterstützung bei der Errichtung von Netzen für den Austausch von Erfahrungen mit Managementmethoden im Bereich Fremdenverkehr und sonstigen grenzübergreifenden Erfahrungen**

(Änderung Nr. 52)

*Anhang Ziffer 2 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)*

- **in Verbindung mit den Mitgliedstaaten Überlegungen zur Gestaltung der Landschaft, die die Besonderheiten der dörflichen Architektur berücksichtigt, sowie zur Gestaltung von Verbindungswegen und Hochspannungsleitungen, da der Reiz der Landschaft ebenso wie die Qualität der Leistungen der Hotelbetriebe oder das Klima ein Kriterium bei der Auswahl des Ferienortes sind.**

(Änderung Nr. 47)

*Anhang Ziffer 2a (neu)*

- 2a. Fremdenverkehr und regionale Entwicklung**
- **Ausarbeitung und Durchführung von TOUR, einer Gemeinschaftsinitiative im Rahmen der Strukturfondsverordnungen, zur Ergänzung von auf nationaler und regionaler Ebene ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel,**
  - **die lokale Wirtschaft durch Förderung privater und öffentlicher Investitionen in Fremdenverkehrsprojekte zu stärken,**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- Erfahrungen und Kenntnisse über den Einsatz des Fremdenverkehrs als Instrument sozio-ökonomischer und kultureller Entwicklung zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors in verschiedenen Mitgliedstaaten auszutauschen,
- neue Normen für die Respektierung der Umwelt und die Erhaltung sowohl der Landschaft als auch des architektonischen Erbes zu fördern,
- die Mitarbeiter von lokalen Gebietskörperschaften in der Durchführung nationaler Raumplanungsvorschriften und -verfahren im Hinblick auf die Integration des Fremdenverkehrs in die Gesamtentwicklungspläne der Regionen auszubilden,
- die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen im Fremdenverkehrsbereich und insbesondere zwischen Klein- und Mittelbetrieben in verschiedenen Mitgliedstaaten zu fördern,
- Herstellung von Verbindungen zwischen dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäischen Investitionsbank (EIB) zur Finanzierung von fremdenverkehrsbezogenen Projekten und Förderung der Rolle der EIB als Instrument zur Entwicklung des Fremdenverkehrs in den weniger begünstigten Regionen,
- Starten eines Projekts unter der Bezeichnung „Europäische Fremdenverkehrsregion des Jahres“ mit dem Ziel, Touristen zum Besuch weniger bekannter Gebiete in der Gemeinschaft anzuregen,
- Einführung von Pilotprojekten und Preisen für innovative Vorhaben unter Mitwirkung des öffentlichen und des privaten Sektors bei der Erschließung und Weiterentwicklung sowohl traditioneller Fremdenverkehrsregionen mit rückläufiger Besucherzahl als auch von unerschlossenen ländlichen Gebieten, und zwar insbesondere in Form von:
  - Parks, die unter einem bestimmten Motto stehen,
  - Aktivurlaub
  - sportlichen Veranstaltungen und Aktivitäten
  - Gesundheitsfarmen und Heilbäder
  - kulturellen Ereignissen und Bildungsurlaub (z.B. zum Erlernen von Sprachen, handwerklicher, musikalischer, schauspielerischer Fähigkeiten).

(Änderung Nr. 27)

Anhang Ziffer 3

- *Erarbeitung eines harmonisierten europäischen Systems von Symbolen (Piktogrammen) zur Erleichterung des Zugangs zu touristischen Angeboten im ländlichen Raum*

Ziel des ländlichen Tourismus ist die Entwicklung von Fremdenverkehrsaktivitäten in vorherrschend landwirtschaftlich ausgerichteten Gebieten oder Gebieten, deren Wirtschaft einen Entwicklungsrückstand aufzuweisen hat, über ein Angebot an aktiven Freizeitbeschäftigungen, insbesondere in Verbindung mit sportlichen Tätigkeiten und der Natur.

Diese Aktion umfaßt insbesondere die Durchführung folgender Maßnahmen:

- Analyse der Merkmale der Nachfrage im Bereich des ländlichen Tourismus in den Mitgliedstaaten

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- *Verbesserung der Information der Tourismusanbieter im ländlichen Raum durch Herausgabe leicht verständlicher Dokumente über bestehende Gemeinschaftshilfen zugunsten des ländlichen Tourismus und durch Herausgabe eines Handbuchs für die Anbieter des ländlichen Tourismus in Europa*
- *Pilotvorhaben zugunsten der Schaffung, Entwicklung und Bekanntmachung neuer touristischer Angebote im ländlichen Raum mit dem Schwergewicht auf einer Zusammenarbeit von lokalen, regionalen und europäischen Tourismusanbietern*
- *Erneuerung des europäischen Preisausschreibens der besten ländlichen Fremdenverkehrsgebiete, mit Belohnung der erfolgreichsten Tourismusprojekte lokaler Gruppen*
- **Herstellung eines Dialogs auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene zwischen den Tourismusanbietern, um den Transfer von Know-how und den Austausch praktischer Erfahrungen über die Organisation von Besuchen, Seminaren und Sachverständigenaustausch sowie die Ausarbeitung von transnationalen Pilotvorhaben im Bereich der beruflichen Ausbildung zu ermöglichen**
- **Information über und Zugang zu den verschiedenen Beihilfesystemen der Gemeinschaft zugunsten des ländlichen Tourismus; Herausgabe eines Handbuchs für die Tourismusanbieter im ländlichen Raum in Europa: Ferien auf dem Bauernhof, kleine Hotels im Familienbetrieb, Tourismusangebote von Verbänden oder Gemeinden**
- **Anreize für die Verbesserung der Qualität des touristischen Angebots im ländlichen Raum**
- **Unterstützung und Verbreitung eines europäischen Gütesiegels und von europäischen Reiseführern in Koordination mit einem Umwelt-Gütesiegel; besondere Aufmerksamkeit verdient der europäische mehrsprachige Kontext.**

(Änderung Nr. 28)

Anhang Ziffer 4 erster bis vierter Gedankenstrich

- *Förderung von Überlegungen der Anbieter über neue Nutzungsmöglichkeiten und eine bessere Propagierung der von Verbänden getragenen Unterkünfte*
- *Förderung der Ausweitung des Systems „Ferien-Euroscheck“ und anderer Formen der Unterstützung von Ferientaufenthalten*
- *Veröffentlichung eines Leitfadens mit dem Titel „Leicht zugängliches Europa“, der sich an Behinderte sowie an die Verantwortlichen für die Ausstattung der Empfangseinrichtungen wendet, damit diese behindertengerecht ausgestaltet werden*
- **Förderung von Überlegungen der Anbieter über die Unterstützung der von Verbänden getragenen Fremdenverkehrsorganisationen, auch im grenzüberschreitenden Tourismus**
- **Förderung von Maßnahmen zur Umstrukturierung und Schaffung von Verbänden getragenen Unterkünften, die die Dienstleistungen für den Aufenthalt mit der Gelegenheit zum geselligen Beisammensein und gegenseitigen Kennenlernen der Gäste verbinden und somit einen Beitrag zur Bewußtmachung einer Europabürgerschaft leisten**
- **Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu prüfen, wie finanziell schlechter gestellten Bürgern der Zugang zu Ferientaufenthalten und Freizeitbeschäftigung erleichtert werden kann, und Förderung der Einrichtung des Systems „Ferien — Euroscheck“ und anderer Formen der Unterstützung von Ferientaufenthalten sowie spezielle Förderung der Familienferien und Einführung eines europäischen Familienpasses**
- **Veröffentlichung eines Leitfadens mit dem Titel „Leicht zugängliches Europa“, der sich an Behinderte sowie an die Verantwortlichen für die Ausstattung der Empfangseinrichtungen wendet, damit diese behindertengerecht ausgestaltet werden**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- Anreize für Überlegungen und spezifische Maßnahmen betreffend die Besonderheiten des Seniorentourismus

- Unterstützung bei der Organisation eines europäischen Jugendforums, in dem die wichtigsten Jugendreiseorganisationen zusammengeführt werden, mit dem Ziel, deren Reisen weiter zu vereinfachen

- *Förderung der Ausweitung der Ermäßigungskarte für Jugendliche*

- Information der Jugendlichen über das Fremdenverkehrsgewerbe und seine beruflichen Möglichkeiten

- Unterstützung bei der Verwirklichung gleichartiger Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der Jugendlichen zur Kultur in allen Gemeinschaftsländern

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- Anreize für Überlegungen und spezifische Maßnahmen betreffend die Besonderheiten des Seniorentourismus, **einschließlich eines gemeinschaftsweiten, in allen Mitgliedstaaten gültigen Senioren-Reisepasses, der Anrecht auf erhebliche Rabatte gegenüber den Normaltarifen gewährt**
- **Förderung europäischer Verbände von Anbietern des Sozialtourismus entsprechend ihrer Zielsetzung (Jugendtourismus, Familientourismus usw.)**

(Änderung Nr. 29)

*Anhang Ziffer 4 fünfter bis achter Gedankenstrich***4a. Jugendtourismus und Sport**

Durch diese Aktion sollen die Jugendlichen eine bessere Kenntnis der Kulturen und Lebensformen der Völker der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Ferienaufenthalte sollen vereinfacht werden.

Diese Aktionen umfassen insbesondere die Durchführung folgender Maßnahmen:

- **Schaffung von Anreizen für die Verkehrsunternehmen (alle Verkehrsträger) über ihre europäischen Berufsorganisationen, damit diese Jugendlichen unter 25 Jahren Ermäßigungskarten zur Verfügung stellen**
- Unterstützung bei der Organisation eines europäischen Jugendforums, in dem die wichtigsten Jugendreiseorganisationen zusammengeführt werden, mit dem Ziel, deren Reisen weiter zu vereinfachen
- **Ausweitung des Jugendausweises auf alle Länder der Europäischen Gemeinschaft unter der Schirmherrschaft der European Youth Card Association**
- **Förderung der Begegnung Jugendlicher im Rahmen von künstlerisch hochwertigen Aktivitäten**
- **aktive Unterstützung von Initiativen zur Förderung der Begegnung europäischer Jugendlicher und insbesondere europäischer Schüler im Rahmen europäischer Klassen (gemeinsame Aufenthalte von Schülern mehrerer Länder der Gemeinschaft) und Förderung der Schaffung von Unterkünften mit europäischer Zielsetzung (Euro-Dörfer, Europäische Jugendzentren usw.)**
- Information der Jugendlichen über das Fremdenverkehrsgewerbe und seine beruflichen Möglichkeiten
- Unterstützung bei der Verwirklichung gleichartiger Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der Jugendlichen zu der **tourismusrelevanten** Kultur in allen Gemeinschaftsländern
- **Förderung der Initiativen, die auf einen Zusammenschluß der verschiedenen Jugendorganisationen in einem Verband ausgerichtet sind**

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- Unterstützung der Aktionen mit europäischem Charakter, die es seit mehr als zwei Jahren gibt und die den Kulturtourismus für die Jugendlichen fördern
- Verbesserung der Information über den Zugang zu den Programmen der Gemeinschaft für die Jugendlichen
- Unterstützung von Programmen für den Jugendtourismus zur Förderung von europäischen Sportveranstaltungen und -organisationen für die Jugend
- Anreize für Überlegungen und spezifische Maßnahmen betreffend die Besonderheiten des Tourismus von Kindern mit einem Elternteil oder beiden Eltern

(Änderung Nr. 30)

*Anhang Ziffer 5*

## 5. Berufsausbildung

- Identifizierung von Berufsprofilen in der Tourismusbranche
- Ermutigung der Fremdenverkehrsunternehmen zur Teilnahme an bereits bestehenden Ausbildungsprogrammen und -maßnahmen der Gemeinschaft
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Touristikschulen und dem Fremdenverkehrsgewerbe
- Pilotvorhaben zur spezifischen Ausbildung im ländlichen, sozialen, kulturellen und Umweltbereich

## 5. Berufsausbildung und Managerausbildung

- Identifizierung von Berufsprofilen in der Tourismusbranche, Festlegung der Entsprechungen von Berufsbildungsabschlüssen in der Fremdenverkehrs- und Bäderbranche und Bemühung um eine Harmonisierung dieser Funktionen, um die Einführung eines Gütezeichens für ihre Leistungen zu ermöglichen
- Ermutigung der Fremdenverkehrsunternehmen zur Teilnahme an bereits bestehenden Ausbildungsprogrammen und -maßnahmen der Gemeinschaft
- Unterstützung der Vorhaben für eine transnationale Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen, den Touristikschulen, dem Fremdenverkehrsgewerbe und den zuständigen Behörden mit dem Ziel, die Studienlehrgänge der Hochschulen und der Graduiertenkurse zu harmonisieren und sie mit den Qualifikationsanforderungen des Angebots in Einklang zu bringen
- Pilotvorhaben zur spezifischen Ausbildung im ländlichen, sozialen, kulturellen und Umweltbereich
- Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsausbildung zwecks Anhebung der Qualität der angebotenen Dienstleistungen

(Änderung Nr. 31)

*Anhang Ziffer 5a (neu)*

## 5a. Städtepartnerschaft und Städtetourismus

Die Effizienz der im Bereich der Städtepartnerschaft vorhandenen Strukturen muß genutzt werden, um die touristische und technische Zusammenarbeit der Städte zu stärken und Konzepte zu planen, die der Entwicklung des Städtetourismus förderlich sind.

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 32)

*Anhang Ziffer 6*

- |                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>— Verstärkung der Werbemaßnahmen auf dem nordamerikanischen und japanischen Markt</li> <li>— Vergabe einer Durchführbarkeitsstudie zur Bestimmung der Mittel für eine europäische Werbekampagne für 1992 und 1993</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Verstärkung der Fremdenverkehrswerbung der Mitgliedstaaten in Drittländern, vor allem auf dem nordamerikanischen und japanischen Markt</li> <li>— Ausarbeitung einer Studie über die Orientierung der für eine europäische Werbekampagne für 1992 und 1993 einzusetzenden Mittel</li> <li>— Maßnahmen zur Förderung der gemeinschaftlichen Dimension über die Aufwertung der Regionen (Kulturtourismus und ländlicher Tourismus)</li> <li>— eine öffentliche Kampagne der EG gegen Sextourismusreisen der Europäer in Drittländer, um dieser Ausbeutung von Frauen und Kindern entgegenzuwirken</li> </ul> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderungen Nr. 33 und 40)

*Anhang Ziffer 7*

- |                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anreize für die nationalen Behörden zur besseren zeitlichen Verteilung der Ferien</li> <li>— Versuchsvorhaben zur Untersuchung der Möglichkeiten eventuell zu beschließender Gemeinschaftsmaßnahmen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Maßnahmen zur Koordination europäischer Strategien und Aktionen für die Förderung der Verwendung touristischer Infrastrukturen und Einrichtungen außerhalb der Hochsaison</li> </ul> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderungen Nr. 41 und 35)

*Anhang Ziffer 9*

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>— Fortführung der Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen</li> <li>— Weiterentwicklung der Geschäftsbeziehungen zu Mittel- und Osteuropa durch die Weitergabe von Know-how</li> <li>— Verwirklichung von neuen Formen der touristischen und technischen Zusammenarbeit zwischen Städten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Förderung und Fortführung der Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen</li> <li>— Weiterentwicklung der Fremdenverkehrsbeziehungen zu Mittel- und Osteuropa durch die Weitergabe von Know-how, gezielte Hilfen der EG bei der Aus- und Fortbildung, der Entwicklung von Werbe- und Marketingstrategien und beim Aufbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur</li> <li>— Entwicklung neuer Formen der europäischen Partnerschaft und Zusammenarbeit von Städten und Regionen in West-, Mittel- und Osteuropa unter Fremdenverkehrsaspekten</li> <li>— Überlegungen betreffend die Möglichkeiten der besseren zeitlichen Staffelung der Ferien innerhalb der Europäischen Gemeinschaft</li> <li>— Einführung eines harmonisierten Entschädigungssystems auf einem möglichst hohen Stand für Personen, die während des Besuchs eines Mitgliedstaats Opfer von Verbrechen wurden oder unter den Folgen einer solchen verbrecherischen Handlung zu leiden haben. Dieses System soll am 1. Januar 1993 in Kraft treten</li> </ul> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Freitag, 14. Februar 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 36)

*Anhang Ziffer 9a (neu)***9a. Tourismus und Verkehr**

- Unterstützung für europäische touristische Reisevorhaben mit der Eisenbahn, beispielsweise attraktive Preisgestaltung, Steigerung des Komforts für Familien, Möglichkeit der Mitnahme von Fahrrädern auf allen europäischen Linien usw.
- Unterstützung für aufeinander abgestimmte Infrastrukturen, was die Wege für Fahrradtourismus anbelangt, in den grenzüberschreitenden Regionen der EG

— A3-2/92

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß betreffend den Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 97),
  - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-266/91),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung, des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-2/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.



Freitag, 14. Februar 1992

## ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 14. Februar 1992

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BLOT, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BOURLANGES, BREYER, van den BRINK, BRITO, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DAVID, DEFRAIGNE, DELCROIX, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DURY, EPHREMIDIS, ESTGEN, FERRER, FERRI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FUNK, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRUND, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DIAZ, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HOFF, HOLZFUSS, HORY, HUGHES, HUME, IACONO, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER K.P., KUHN, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANNOYE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MARTIN S., MARTINEZ, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, NEUBAUER, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERROS, PIQUET, POETTERING, POLLACK, PORRAZZINI, PRAG, PRONK, PROUT, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLECHTER, SCHLEE, SCHÖNHUBER, SELIGMAN, SIMEONI, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZALEZ, TAURAN, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, von der VRING, van der WAAL, von WECHMAR, WELSH, WEST, WHITE, WIJSENBECK, WILSON, WOLTJER, WURTH-POLFER, WYNN.

*Beobachter aus der früheren DDR*

BEREND, GOEPEL, KERTSCHER, KLEIN, KOCH, MEISEL, SCHRÖDER, THIETZ, TILLICH.

## ANNEXE

## Ergebnis der namentlichen Abstimmung

- (+) = Ja-Stimmen  
 (-) = Nein-Stimmen  
 (O) = Enthaltungen

## Bericht BARROS MOURA (A3-383/91)

## Änderungsantrag Nr. 48

(+)

ALLIOT-MARIE, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BOFILL ABEILHE, de la CAMARA MARTINEZ, CAUDRON, COLLINS, COONEY, CORNELISSEN, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DONNELLY, FERRER, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GÖRLACH, GREEN, GRUND, HARRISON, HERMAN, HORY, HUGHES, HUME, INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, LAGAKOS, LALOR, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, NIANIAS, NIELSEN, O'HAGAN, ODDY, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PATTERSON, POETTERING, POLLACK, PRAG, PRONK, RAMÍREZ HEREDIA, READ, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, ROTH-BEHRENDT, SAKELLARIOU, SCHLECHTER, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZALEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, WELSH, WHITE, WOLTJER, WYNN.

(-)

AGLIETTA, von ALEMANN, BETTINI, BOISSIÈRE, COX, DEFRAIGNE, DESSYLAS, DINGUIRARD, EPHREMEDIS, GARCIA, GASÓLIBA I BÖHM, GRAEFE zu BARINGDORF, HOLZFUSS, MAHER, ONESTA, PARTSCH, PEREIRA, PIQUET, RAFFIN, SIMEONI, VERBEEK.

## Entwurf für eine Empfehlung

(+)

AGLIETTA, von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, ANASTASSOPOULOS, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETTINI, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOURLANGES, BOWE, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, COLLINS, COONEY, CORNELISSEN, COX, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DEFRAIGNE, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DONNELLY, EPHREMEDIS, ESTGEN, FERRER, FORD, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREEN, GRUND, GUILLAUME, HARRISON, HERMAN, HOLZFUSS, HORY, HUGHES, HUME, INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, LALOR, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McMAHON, MAHER, MALANGRÉ, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, NIANIAS, NIELSEN, O'HAGAN, ONESTA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PATTERSON, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PIQUET, POLLACK, PRAG, PRONK, RAFFIN, READ, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, SAKELLARIOU, SCHLECHTER, SELIGMAN, SIMEONI, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZALEZ, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERBEEK, von WECHMAR, WELSH, WHITE, WILSON, WYNN.

(-)

BLOT, STAVROU.

## Entschließungsantrag (B3-238/92)

(+)

von ALEMANN, BARTON, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, COLLINS, CORNELISSEN, COX, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DEFRAIGNE, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DONNELLY, FORD, FUNK, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GÖRLACH, GREEN, HARRISON, HERMAN, HOFF, HORY, HUGHES, HUME, KEPPELHOFF-WIECHERT, LAGAKOS, LANGENHAGEN, LENZ, LLORCA VILAPLANA,

Freitag, 14. Februar 1992

McCUBBIN, McMAHON, MAHER, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DE LAGE, NIELSEN, ODDY, ONESTA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PARTSCH, PEREIRA, PESMAZOGLOU, POLLACK, PRONK, RAFFIN, READ, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, SAKELLARIOU, SCHLECHTER, SIMEONI, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, VERBEEK, von WECHMAR, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(-)

BEAZLEY C., BEAZLEY P., INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, MARTINEZ, O'HAGAN, PATTERSON, PRAG, PROUT, SIMMONDS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZALEZ, TURNER, WELSH.

(O)

COONEY, FITZGERALD, GUILLAUME, LALOR, LANE.

---

*Bericht MULLER (A3-2/92)*

*Entwurf einer legislativen Entschließung*

(+)

BEAZLEY C., BETTINI, BOISSIÈRE, CORNELISSEN, da CUNHA OLIVEIRA, DEFRAIGNE, van DIJK, DINGUIRARD, FERRER, FITZGERALD, FORD, GARCÍA AMIGO, GÖRLACH, ISLER BÉGUIN, KELLETT-BOWMAN, LALOR, MAHER, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MÜLLER, PETERS, RAFFIN, SARLIS, SIMEONI, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, von STAUFFENBERG, THYSSEN, VALVERDE LÓPEZ, WELSH.

---